

LEHRPLAN  
DER  
HAUPTSCHULE

Band I für die erste und zweite Klasse

Ausgabe für das  
Bundesland Steiermark

2., ergänzte und berichtigte Auflage  
Stand 1987

Georg-Eckert-Institut BS78



1 188 852 0

# LEHRPLAN DER HAUPTSCHULE

mit den vom Kollegium des Landesschulrates für Steiermark  
beschlossenen zusätzlichen Lehrplanbestimmungen

Band I für die erste und zweite Klasse

Herausgegeben  
von  
Landesschulinspektor Hofrat Hubert Heuberger

Eingerichtet  
von  
Bezirksschulinspektor i. R. Regierungsrat Rudolf Hermann

Stand 1987



LEYKAM, PÄDAGOGISCHER VERLAG, GRAZ—WIEN

Georg-Eckert-Institut  
für internationale  
Schulbuchforschung  
Braunschweig  
Schulbuchbibliothek

89/5972

2. Auflage 1988

Alle Rechte vorbehalten

Druck: E. Ploetz GmbH, Wolfsburg-Köflach

ISBN 3-7011-1210-X

A  
Z-5(2,88)1

# INHALT

Vorwort .....	7	<b>A. Pflichtgegenstände</b>	
Anmerkungen .....	7	<i>Deutsch</i> .....	27
Übersicht über die steirischen Hauptschulen .....	8	Bildungs- und Lehraufgabe .....	27
Anschriften der/des		Lehrstoff	
Landesschulrates .....	9	1. Klasse .....	29
Rechtsabteilung 13 .....	9	2. Klasse .....	33
Päd. Institutes .....	9	Didaktische Grundsätze .....	37
Steir. Bezirksschulräte .....	9	a) Für alle Leistungsgruppen .....	37
Lehrplanverordnungen .....	10	b) Differenzierung in Leistungsgruppen .....	37
		1. Klasse .....	38
		2. Klasse .....	39
<b>Erster Teil</b>		<i>Lebende Fremdsprache</i> .....	40
<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	11	Englisch, Französisch	
1. Art und Gliederung des Lehrplanes .....	11	Bildungs- und Lehraufgabe .....	40
2. Unterrichtsprinzipien .....	11	<i>Englisch</i> .....	41
3. Führung in Leistungsgruppen .....	12	Lehrstoff	
4. Unterrichtsplanung .....	13	1. Klasse .....	41
5. Förderunterricht .....	14	2. Klasse .....	44
<b>Zweiter Teil</b>		Didaktische Grundsätze .....	47
<b>Allgemeines Bildungsziel</b> .....	16	a) Für alle Leistungsgruppen .....	47
<b>Dritter Teil</b>		b) Differenzierung in Leistungsgruppen (allgemein) .....	52
<b>Allgemeine didaktische Grundsätze</b> ...	18	1. Klasse .....	54
1. Didaktische Analyse — Planung und Vorbereitung .....	18	2. Klasse .....	54
2. Unterrichtsgestaltung — Erarbeitung und Verarbeitung .....	19	<i>Französisch</i> .....	55
3. Sicherung und Kontrolle des Unterrichtsertrages .....	21	Lehrstoff	
<b>Vierter Teil</b>		1. Klasse .....	55
<b>Studentafel</b> .....	22	2. Klasse .....	56
Bemerkungen zur Studentafel .....	23	Didaktische Grundsätze .....	56
§ 16 des SchOG i. d. g. F. ....	24	a) Für alle Leistungsgruppen .....	56
Ausnahmeregelungen für Leibesübungen .....	24	b) Differenzierung in Leistungsgruppen .....	61
Zusätzliche Lehrplanbestimmungen des LSchR f. Stmk. ....	24	1. Klasse .....	63
<b>Fünfter Teil</b>		2. Klasse .....	64
<b>Lehrpläne für den Religionsunterricht an Hauptschulen</b> .....	26	<i>Geschichte und Sozialkunde</i> .....	64
<b>Sechster Teil</b>		Bildungs- und Lehraufgabe .....	64
<b>Lehrpläne der einzelnen Unterrichtsgegenstände</b> .....	27	Lehrstoff	
		2. Klasse .....	65
		Didaktische Grundsätze .....	67
		<i>Geographie und Wirtschaftskunde</i> .....	68
		Bildungs- und Lehraufgabe .....	68
		Lehrstoff	
		1. Klasse .....	69

2. Klasse .....	70	Lehrstoff	
Didaktische Grundsätze .....	72	1. Klasse .....	118
<i>Mathematik</i> .....	73	2. Klasse .....	119
Bildungs- und Lehraufgabe .....	73	Didaktische Grundsätze .....	120
Lehrstoff		<i>Leibesübungen</i> .....	120
1. Klasse .....	75	Bildungs- und Lehraufgabe .....	120
2. Klasse .....	82	Lehrstoff	
Didaktische Grundsätze .....	87	1. und 2. Klasse .....	121
a) Für alle Leistungsgruppen .....	87	Didaktische Grundsätze .....	127
b) Differenzierung in Leistungsgruppen .....	93	<b>B. Freigegegenstände</b>	
1. Klasse .....	93	<i>Lebende Fremdsprache</i> .....	128
2. Klasse .....	95	( <i>Englisch, Französisch</i> )	
<i>Biologie und Umweltkunde</i> .....	97	Maschinschreiben, Band II	
Bildungs- und Lehraufgabe .....	97	Kurzschrift, Band II	
Lehrstoff		<b>C. Unverbindliche Übungen</b>	
1. Klasse .....	98	<i>Chorgesang</i> .....	129
2. Klasse .....	99	Bildungs- und Lehraufgabe, Lehrstoff,	
Didaktische Grundsätze		Didaktische Grundsätze .....	129
1. Klasse .....	101	<i>Spielmusik (Instrumentalmusik)</i> .....	129
2. Klasse .....	103	Bildungs- und Lehraufgabe, Lehrstoff,	
<i>Physik und Chemie</i> .....	104	Didaktische Grundsätze .....	129
Bildungs- und Lehraufgabe .....	104	<i>Werkerziehung</i> .....	129
Lehrstoff		Werkerziehung für Knaben .....	129
2. Klasse .....	105	Werkerziehung für Mädchen .....	129
Didaktische Grundsätze .....	108	<i>Bildnerisches Gestalten</i> .....	129
<i>Musikerziehung</i>		Bildungs- und Lehraufgabe, Lehrstoff,	
Bildungs- und Lehraufgabe .....	108	Didaktische Grundsätze .....	129
Lehrstoff		<i>Darstellendes Spiel</i> .....	130
1. Klasse .....	109	Bildungs- und Lehraufgabe .....	130
2. Klasse .....	109	Lehrstoff	
Didaktische Grundsätze .....	110	1. bis 4. Klasse .....	130
<i>Bildnerische Erziehung, Schreiben</i> .....	112	Didaktische Grundsätze .....	130
Bildungs- und Lehraufgabe .....	112	<i>Schach</i> .....	130
Lehrstoff		Bildungs- und Lehraufgabe .....	130
1. Klasse .....	112	Lehrstoff	
2. Klasse .....	113	1. bis 4. Klasse .....	131
Didaktische Grundsätze .....	113	Didaktische Grundsätze .....	131
<i>Werkerziehung (für Knaben)</i> .....	115	<i>Berufskundliche Information</i> .....	131
Bildungs- und Lehraufgabe .....	115	Bildungs- und Lehraufgabe .....	131
Lehrstoff		Lehrstoff (1. bis 4. Klasse) .....	132
1. Klasse .....	115	Didaktische Grundsätze .....	132
2. Klasse .....	116	<i>Verkehrserziehung</i> .....	133
Didaktische Grundsätze .....	116	Bildungs- und Lehraufgabe .....	133
<i>Werkerziehung (für Mädchen)</i> .....	118		
Bildungs- und Lehraufgabe .....	118		

Lehrstoff		Bildungs- und Lehraufgabe .....	135
1. Klasse .....	133	Lehrstoff	
Didaktische Grundsätze .....	134	2. bis 4. Klasse .....	135
<i>Leibesübungen</i> .....	135	Didaktische Grundsätze .....	136
Bildungs- und Lehraufgabe .....	135	<i>Biologie und Umweltkunde</i>	
Lehrstoff		(3. oder 4. Klasse) siehe Band II	
1. bis 4. Klasse .....	135	<b>D. Förderunterricht</b> .....	136
Didaktische Grundsätze .....	135	<b>Sonderformen der Hauptschule</b> .....	136
<i>Physik und Chemie</i> .....	135		

## ANHANG

<b>Die Neue Hauptschule —</b>		Amtsverschwiegenheit .....	164
Verzeichnis der einschlägigen		Ärztliche Untersuchung .....	165
Gesetzesbestimmungen .....	137	Abwesenheit vom Dienst .....	165
<b>Einschlägige Bestimmungen</b>		Anrechnung von Wegzeiten .....	167
in alphabetischer Folge		Befangenheit .....	164
Aufnahme in die Hauptschule .....	137	Bericht zur Definitivstellung .....	158
Alternative Pflichtgegenstände —		Betrauung mit der Leitung .....	162
Mindestzahlen .....	139/140	Dienstplichten des Landeslehrers,	
Befreiung von der Teilnahme an		des Leiters .....	163
Pflichtgegenständen .....	142	Dienstverhältnis .....	157
Einstufung .....	141	Dienstweg .....	165
Freigegegenstände — Anmeldung,		Entlassung wegen mangelnden	
Beschränkung, Beurteilung,		Arbeitserfolges .....	161
Arten .....	138/139	Ferien und Urlaub .....	169
Fachkoordinatoren — Bestellung,		Geschenkannahme .....	166
Dienstanweisung .....	143—146	Kustodiate .....	168
Förderunterricht — Schülerzahlen,		Lehrverpflichtung (allgem.) .....	166
Dauer, Ausmaß .....	140	Lehrpflichtermäßigung im öffent-	
Freiwillige Wiederholung .....	143	lichen Interesse oder aus gesund-	
Information über den empfehlens-		heitlichen Gründen .....	166
werten weiteren Bildungsweg .....	142	Lehrverpflichtung — Herab-	
Klassenschülerzahlen .....	137	setzung auf die Hälfte zur Pflege	
Leistungsgruppen .....	137/138	naher Angehöriger bzw. zur Pflege	
Schülergruppen — Anzahl, Stärke	138	eines Kindes .....	167
Teilungszahlen für Freigegegen-		Lehrverpflichtung — Wegzeiten-	
stände und unverbindl. Übungen	138	einrechnung .....	167
Umstufung .....	141	Lehrverpflichtung der Hauptschul-	
Unverbindliche Übungen —		lehrer .....	167
Arten, Stundenausmaß, Mindest-		Lehrverpflichtung — Verminderung	
zahlen .....	139	(D, M, E, KV, Kustodiate) .....	167/168
Wiederholungsprüfung .....	140	Lehrverpflichtung der Leiter von	
<b>Landeslehrerdienstgesetz</b>		Hauptschulen .....	168
Angelobung .....	157	Leistungsfeststellung —	
		Bericht des Leiters § 61 .....	170

Beurteilungsmerkmale § 62 .....	170	Verpflichtung zur Aufnahme .....	150
Beurteilungsmerkmale, nähere		Schulausschüsse — Bildung,	
Beschreibung (Erl. LSchR) .....	172	Zusammensetzung .....	150—152
Beurteilung der Religionslehrer		<b>Steiermärkisches Schulzeit-</b>	
§ 62 .....	170	<b>Ausführungsgesetz</b>	
Bericht zur Leistungsfeststellung aus		Anwendungsbereich .....	153
besonderem Anlaß § 63 .....	171	Schuljahr .....	153
Befassung des Landeslehrers § 64 ...	171	Elternsprechtage .....	153
Leistungsfeststellung auf Antrag des		Elternsprechtage — Erlaß des	
Landeslehrers § 65 .....	171	LSchR f. Stmk. ....	154
Leistungsfeststellung durch die		Schultag .....	154
Behörde § 66 .....	171	Unterrichtsstunden und Pausen .....	155
Berufung § 67 .....	172	Befreiung vom Schulbesuch aus	
Leistungsfeststellungskommissionen		religiösen Gründen .....	155
§ 68 .....	172	<b>Administrative Hinweise für Lehrer</b>	
Meldepflichten .....	165	<b>und Leiter</b>	
Nebenbeschäftigung .....	165	Administrationszulage .....	175
Schulfeste Stellen .....	162	Adressen für den Dienstgebrauch .....	175
Vertretung des Leiters .....	162	Amtlicher Schriftverkehr .....	175
Verwendungsbeschränkung .....	163	Ärztliches Zeugnis bei Dienstver-	
Vorübergehende Zuweisung .....	162	hinderung .....	175
Zuweisung und Versetzung .....	161	Aufbewahrungsfristen für Amts-	
<b>Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz —</b>		schriften .....	177
<b>einschl. Bestimmungen</b>		Aufsichtspflichterlaß des BMUKS .....	178
Leistungsfeststellung für Landeslehrer		Beschäftigungsnachweise .....	186
Berichte .....	174	Bezugsvorschüsse .....	187
Leistungsfeststellungskommissionen	174	Diensteinteilung für Arbeitslehrer-	
Leistungsfeststellung der Religions-		und Religionslehrer .....	187
lehrer .....	174	Dotationen für Allgemeinbildende	
Beschlußfähigkeit und Beschluß-		Pflichtschulen .....	187
fassung .....	174	Einzelmehr Dienstleistungen .....	187
Urlaub .....	169	Ernennung zum Hauptschullehrer ...	188
Sonderurlaub .....	169	Fahrtkostenzuschuß .....	188
Karenzurlaub .....	169	Mutterschaft — Hinweise	
Pflegeurlaub .....	170	Meldung der Schwangerschaft .....	188
<b>Schulpflichtgesetz (Wiederverlaut-</b>		Meldung der Geburt .....	189
<b>barung im VBl. d. BMUKS 4/85)</b>		Einmalige Geldaushilfe .....	189
Besuch von Privatschulen und häus-		Karenzurlaub — unbezahlt im	
licher Unterricht .....	148	Anschluß an den Mutterschafts-	
Weiterbesuch im 9. Schuljahr .....	148	karenzurlaub .....	189
Weiterbesuch in einem freiwilligen		Herabsetzung der Lehrverpflichtung	
9. Schuljahr .....	148	auf die Hälfte zur Pflege eines Kindes	189
<b>Steiermärkisches Pflichtschul-</b>		Nebengebühren .....	189
<b>erhaltungsgesetz</b>		Reiserechnungen .....	190
Hauptschulsprengel .....	150	Schulveranstaltungen — Arten,	
Sprengelangehörigkeit .....	150	Kostensätze, Belohnung für die	
		Leitung, Freiplätze .....	190—192
		Teilzeitbeschäftigung .....	192

## VORWORT

Die österreichische Hauptschule erhält ab 1. 9. 1985 aufsteigend ein neues pädagogisches Profil. Die gesetzlichen Vorbereitungen sind getroffen, mit der Verabschiedung der 8. Novelle zum Schulorganisationsgesetz und dem dazu notwendigen steirischen Landesausführungsgesetz werden Rahmenbedingungen geschaffen, die durch die pädagogische Arbeit der Lehrer dem Wohl der uns anvertrauten Jugend dienen.

Das Leistungsgruppensystem für jene Unterrichtsgegenstände, die die Grundlagen für weiterführende und anspruchsvollere schulische und berufliche Lernprozesse bilden, kommt den individuellen Gegebenheiten der Schüler entgegen und vermittelt in der 1. Leistungsgruppe AHS-Niveau.

Die Lehrer sind mehr als bisher zur Teamarbeit aufgerufen, diese Form der beruflichen Zusammenarbeit kann als Medium einer stetigen inneren Schulreform die Wirksamkeit der Institution Schule bedeutend verstärken.

Die Mitwirkung der Schule an der Entwicklung der Anlagen unserer Jugend erhält durch die neuen Lehrpläne, die ausdrücklich den Rahmencharakter, die Eigenständigkeit, aber auch die Verantwortlichkeit des Lehrers herausstellen, eine neue, zeitgemäße Konkretisierung.

Die vorliegende steirische Ausgabe, durch Herrn Regierungsrat Bezirksschulinspektor Rudolf HERMANN eingerichtet, soll in ihrer überlegten Kombination mit anderen wichtigen schulgesetzlichen und verordnungsmäßigen Bedingungen die Arbeit des Lehrers durch Information und Orientierung erleichtern.

In diesem Sinne wünscht der Herausgeber allen Benützern dieses Lehrplanes erfolgreiche berufliche Tätigkeit und der steirischen Hauptschule starke pädagogische Wirksamkeit.

Hofrat Hubert HEUBERGER  
Landesschulinspektor

## ANMERKUNGEN DES BEARBEITERS zur 2. Auflage

Die **Lehrplanverordnung** des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 7. August 1987, die auf der 10. **Schulorganisationsgesetz-Novelle** basiert, brachte entscheidende Veränderungen der Bestimmungen für die **Neue Hauptschule**.

In die vorliegende **2. Auflage des Bandes I** wurden nachstehende Änderungen aufgenommen:

**Änderungen im Lehrplan** (Seitenzahl bezogen auf die 1. Auflage):

- Reduzierung des Stundenausmaßes in Leibesübungen (S. 8)
- Unterrichtsprinzipien (S. 9)
- Führung in Leistungsgruppen (S. 11)
- Förderunterricht (S. 12/13)
- Stundentafel (S. 20/21)

**Änderungen und Ergänzungen durch Novellierungen des Schulorganisationsgesetzes und des Schulunterrichtsgesetzes** (Seitenzahlen bezogen auf die 1. Auflage):

- Aufnahme in die Hauptschule (S. 165)
- Anzahl der Schülergruppen (S. 165)
- Teilung in Gruppen, Teilungszahlen (S. 165)
- Freigegegenstände und unverbindliche Übungen (S. 166)
- Alternative Pflichtgegenstände (neu)
- Mindestzahlen für alternative Pflichtgegenstände (neu)
- Freigegegenstände und unverbindliche Übungen (S. 166/167)
- Förderunterricht (S. 167)
- Wiederholungsprüfungen (S. 167)
- Einstufung (S. 167/168)
- Umstufung (S. 168/169)

**Aus dem Band II übernommen:**

- Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen
- Information über den empfehlenswerten weiteren Bildungsweg
- Freiwillige Wiederholung
- VO über die Bestellung eines Fachkoordinators
- Dienstanweisung für Fachkoordinatoren
- Durchführung von Lehrerkonferenzen

Die in der 1. Auflage abgedruckten Lehrplangangaben für Italienisch, Russisch, Kroatisch, Slowenisch und Ungarisch fallen in der Neu-

auflage weg, da sie in der Steiermark nicht geführt werden.

**HINWEIS für den Band II:** Der Neuauflage des Bandes I werden Korrekturblätter für die wesentlichsten Änderungen durch die Lehrplannovelle 1987 beigelegt.

Bis zur Neuauflage des Bandes II wollen Sie bitte die **neuen Lehrplaninhalte der alternativen Pflichtgegenstände Technisches Werken und Textiles Werken** für die 3. und 4. Klasse dem **VBl.d.BMUKS** vom 15. 9. 1987, Stück 9a, Seite 440 bis 447, entnehmen.

R. Hermann

## Übersicht über die steirischen Hauptschulen:

### Hauptschulen

insgesamt (197 öffentliche und 4 private)	201
davon	
mit Schwerpunkt Musik	10
mit Schwerpunkt Sport	9
mit Schwerpunkt Schi	1

### Hauptschulen

mit Englisch	200
mit Französisch	1
mit Freigegegenstand Latein, Italienisch, Russisch, Kroatisch, Slowenisch, Ungarisch	0

### Anschriften:

- a) des Landesschulrates für Steiermark  
Körblergasse 23  
8015 Graz
- b) des Amtes der Stmk. Landesregierung  
— Rechtsabteilung 13:  
Stempfergasse 4  
8011 Graz

### c) des Pädagogischen Institutes des Bundes:

Theodor-Körner-Straße 38  
8010 Graz

### d) der steirischen Bezirksschulräte

- Bezirksschulrat  
8600 **Bruck a. d. Mur**, Dr.-Theodor-Körner-Straße 34
- 8530 **Deutschlandsberg**, Kirchengasse 12 (Bezirkshauptmannschaft)
- 8330 **Feldbach**, Bismarckstraße 11
- 8280 **Fürstenfeld**, Realschulstraße 1
- 8010 **Graz I und II**, Wielandgasse 7
- 8020 **Graz-Umgebung I und II**, Bahnhofgürtel 85
- 8962 **Gröbming**, Hauptstraße 213
- 8230 **Hartberg**, Rochusplatz 2 (Bezirkshauptmannschaft)
- 8750 **Judenburg**, Kapellenweg 11
- 8720 **Knittelfeld**, Anton-Regner-Straße 2
- 8430 **Leibnitz**, Kadagasse 12
- 8700 **Leoben I und II**, Roseggerstraße 19
- 8940 **Liezen**, Hauptplatz 12
- 8850 **Murau**, Schwarzenbergstraße 1
- 8680 **Mürzzuschlag**, DDr.-Alfred-Schachner-Platz 1
- 8490 **Radkersburg**, Hauptplatz 34
- 8570 **Voitsberg**, Schillerstraße 10
- 8160 **Weiz I und II**, Birkfelder Straße 28

# LEHRPLANVERORDNUNGEN zur NEUEN HAUPTSCHULE

Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 14. November 1984, mit der die Verordnung, mit welcher die Lehrpläne der Volksschule, der Hauptschule und der Sonderschule erlassen werden, geändert wird; Bekanntmachung von Lehrplänen für den Religionsunterricht

(Veröffentlicht im VBl. d. BMUKS vom 15. 3. 1985, Stück 3a)

Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 3. Juli 1986, mit der die Verordnung, mit welcher die Lehrpläne der Volksschule, der Hauptschule und der Sonderschulen erlassen werden, geändert wird; Bekanntmachung von Lehrplänen für den Religionsunterricht

(VBl. d. BMUKS vom 1. Oktober 1986, Stück 10c — betrifft die 3. und 4. Klasse)

Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 7. August 1987, BGBl. Nr. 413/1987, mit der die Verordnung, mit welcher die Lehrpläne der Volksschule, der Hauptschule und der Sonderschulen erlassen werden, geändert wird

(Veröffentlicht im VBl. d. BMUKS vom 15. 9. 1987, Stück 9a)

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes i.d.g.F. wird verordnet:

## Auszüge für die Hauptschule

### Artikel I

§ 2. Für die einzelnen Formen der Hauptschule werden folgende Lehrpläne (mit Ausnahme der darin im fünften Teil wiedergegebenen Lehrpläne für den Religionsunterricht) erlassen:

1. für die Hauptschule der in Anlage B enthaltene Lehrplan,
2. für die Hauptschule unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung (Musikhauptschule) der in Anlage B/m enthaltene Lehrplan,
3. für die Hauptschule unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbil-

dung (Sporthauptschule) der in Anlage B/sp enthaltene Lehrplan,

4. für die Hauptschule unter besonderer Berücksichtigung der skisportlichen Ausbildung (Skihauptschule) der in Anlage B/ski enthaltene Lehrplan.

§ 4 Abs. 5:

(5) Die Landesschulräte werden gemäß § 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes ermächtigt, das Stundenausmaß für Leibesübungen in der 1. und 2. Klasse der Hauptschule für einzelne Schulen, Schulstufen oder Klassen auf 3 Wochenstunden zu verringern, sofern das Ausmaß von 4 Wochenstunden für die Schüler im Zusammenhang mit der Schülerbeförderung oder für den Schulerhalter wegen überhöhten Raumbedarfes nicht zumutbare Belastungen verursachen würde.

# LEHRPLAN DER HAUPTSCHULE i.d.g.F.

## ERSTER TEIL

### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### 1. Art und Gliederung des Lehrplans

Der Lehrplan der Hauptschule ist ein **Lehrplan mit Rahmencharakter**, der unterrichtliche Ziele, Inhalte und Verfahren für die Planung und Realisierung von Lernprozessen angibt und die **eigenständige und verantwortliche Unterrichtsarbeit des Lehrers** gemäß den Bestimmungen des § 17 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes ermöglicht, aber zugleich in ihrem Ausmaß **begrenzt**.

Anordnung, Gliederung und Akzentuierung des im Lehrplan der einzelnen Klassen angeführten Jahresstoffes einschließlich der Auswahl der notwendigen Beispiele sind der verantwortlichen Entscheidung des Lehrers überlassen. Die angegebene Reihenfolge der Sachgebiete bedeutet, wo sie sich nicht zwingend aus dem Zusammenhang des Stoffes ergibt, eine Empfehlung. Bei der Stoffauswahl ist neben dem sachlogischen Aufbau auch die Möglichkeit und Notwendigkeit **exemplarischer Behandlung** zu beachten.

Die **Mitwirkungsrechte der Schüler und Erziehungsberechtigten** gemäß Schulunterrichtsgesetz<sup>1</sup> sind zu beachten.

#### Der Lehrplan umfaßt

Allgemeine Bestimmungen einschließlich der Unterrichtsprinzipien,  
Allgemeines Bildungsziel,  
Allgemeine didaktische Grundsätze,  
Stundentafel,

die Lehrpläne der einzelnen Unterrichtsgegenstände, jeweils Bildungs- und Lehraufgabe, Lehrstoff (nach Klassen gegliedert) und **Didaktische Grundsätze des Unterrichtsgegenstandes**.

Die **Zielorientiertheit des Lehrplanes** soll in Wechselwirkung mit der Schülerorientiertheit des Unterrichts den Bildungsauftrag

der Schule sichern und Gesichtspunkte zur Orientierung über die Unterrichtsarbeit bieten.

#### 2. Unterrichtsprinzipien

Der Schule sind viele Bildungs- und Erziehungsaufgaben gestellt, die nicht einem Unterrichtsgegenstand oder wenigen Unterrichtsgegenständen zugeordnet werden können, sondern nur **fächerübergreifend** im Zusammenwirken vieler oder aller Unterrichtsgegenstände zu bewältigen sind. Kennzeichnend für diese Bildungs- und Erziehungsaufgaben ist, daß sie in besonderer Weise die **Grundsätze der Lebensnähe und Handlungsbezogenheit** des Unterrichts und der **Konzentration** der Bildung berücksichtigen; kennzeichnend für sie ist ferner, daß sie nicht durch Lehrstoffangaben allein beschrieben werden können, sondern als **Kombination** stofflicher, methodischer und erzieherischer Anforderungen zu verstehen sind; und schließlich, daß sie unter **Wahrung ihres interdisziplinären Charakters** jeweils in bestimmten Unterrichtsgegenständen oder Teilen von Unterrichtsgegenständen einen **stofflichen Schwerpunkt** besitzen.

Als solche Bildungs- und Erziehungsaufgaben, die auch „**Unterrichtsprinzipien**“ genannt werden, sind aufzufassen:

**Gesundheitserziehung** mit dem Schwerpunkt in Biologie, in Leibesübungen und in Hauswirtschaft;

**Leseerziehung** mit dem Schwerpunkt in Deutsch;

**Medienerziehung** mit dem Schwerpunkt in Bildnerischer Erziehung und in Deutsch;

**Musische Erziehung** mit dem Schwerpunkt in Musikerziehung, in Bildnerischer Erziehung, in Werkerziehung, in Technischem

<sup>1</sup> § 62–64 des SchUG.

Werken, in Textilem Werken sowie in Deutsch;

**Politische Bildung** (einschließlich Staatsbürgerliche Erziehung und Friedenserziehung) mit dem Schwerpunkt in Geschichte und Sozialkunde, in Wirtschaftskunde sowie in Religion;

**Sexualerziehung** mit dem Schwerpunkt in Biologie und in Religion;

**Sprecherziehung** mit dem Schwerpunkt in Deutsch, in den lebenden Fremdsprachen und in Musikerziehung;

**Umwelterziehung** mit dem Schwerpunkt in Biologie und Umweltkunde, in Physik und Chemie sowie in Hauswirtschaft;

**Verkehrserziehung** mit nach Schulstufen wechselnden Schwerpunkten;

**Wirtschaftserziehung** (einschließlich Sparerziehung und Konsumentenerziehung) mit dem Schwerpunkt in Wirtschaftskunde, in Werkerziehung, in Technischem Werken, in Textilem Werken und in Hauswirtschaft;

**Vorbereitung auf die Arbeits- und Berufswelt** mit Schwerpunkten in der 3. und 4. Klasse.

Die Umsetzung der Unterrichtsprinzipien im Schulalltag erfordert eine **wirksame Koordination der Unterrichtsgegenstände**<sup>2</sup> unter Ausnützung ihrer Querverbindungen, den **Einsatz geeigneter zusätzlicher Unterrichtsmittel** und allenfalls die gelegentliche **Heranziehung außerschulischer Fachleute**. Für diese Umsetzung bieten sich vor allem **projektorientierter Unterricht und Projekte** an. Die Unterrichtsprinzipien sollen jedoch nicht eine Vermehrung des Lehrstoffes bewirken, sondern zu einer besseren Durchdringung und überlegteren Auswahl des im Lehrplan beschriebenen Lehrstoffes beitragen. Unterrichtsprinzipien bleiben auch gleichbedeutend, wenn in bestimmten Schulstufen zur selben Thematik eigene Unterrichtsgegenstände geführt werden.

### 3. Führung in Leistungsgruppen

Die Schüler jeder Schulstufe der Hauptschule sind in den Pflichtgegenständen **Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache**

entsprechend der **Einstufung** gemäß § 31 b bzw. Umstufung gemäß § 31 c des Schulunterrichtsgesetzes in **Leistungsgruppen**<sup>3</sup> (nach Möglichkeit in Schülergruppen<sup>4</sup>) zusammenzufassen.

Die Differenzierungen in den einzelnen Leistungsgruppen erfolgt nach den Kriterien der Qualität, der Quantität und des Lerntempos. Sie erfaßt damit sowohl stoffliche Aspekte als auch solche der methodischen und didaktischen Gestaltung der Unterrichtsarbeit.

Im Lehrstoff wird durch den Vermerk „**Leistungsdifferenzierung**“ auf jene Bereiche hingewiesen, wo in besonderer Weise die Differenzierung in den einzelnen Leistungsgruppen nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnittes **Didaktische Grundsätze**, Unterabschnitt b (Differenzierung in Leistungsgruppen), zu erfolgen hat. Durch entsprechende Verweise werden die für Differenzierungsmaßnahmen relevanten Stoffbereiche mit den Angaben im Abschnitt **Didaktische Grundsätze** in direkte Beziehung gesetzt.

**Die Anforderungen der I. Leistungsgruppe haben jenen der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule zu entsprechen.**<sup>5</sup> Somit erhalten die Schüler in die-

<sup>2</sup> Teamarbeit der Lehrer verschiedener Gegenstände bei der Erstellung der Unterrichtsplanung – siehe „Bunte Reihe“ – Heft 4.

<sup>3</sup> Der letzte Halbsatz im § 15 (2) des SchOG kann zu Fehldeutungen führen. Im § 16 (2) des SchOG ist die Führung von drei Leistungsgruppen verbindlich vorgesehen. Die Schüler sind in die Leistungsgruppe einzustufen, die ihren Leistungen und Fähigkeiten entspricht. Werden die gesetzlich festgelegten Mindestzahlen nicht erreicht, sind gemischte Schülergruppen zu führen. In Klassen mit weniger als 20 Schülern ist der leistungsdifferenzierte Unterricht im Klassenverband durchzuführen.

Zwei Leistungsgruppen kann es in Ballungszentren mit einer AHS-Unterstufe nur dann geben, wenn alle für die I. Leistungsgruppe in Betracht kommenden Schüler die AHS besuchen. In diesem Falle ist nur die zweite (mittlere) und dritte (niedrigste) Leistungsgruppe zu führen.

<sup>4</sup> Leistungsgruppe (Niveau) und Schülergruppe (äußere Organisation) sind zu unterscheiden.

<sup>5</sup> Siehe § 16 (2) des SchOG, der **eindeutig** das Niveau der 1. Leistungsgruppe festlegt.

ser Leistungsgruppe ein Lernangebot, das im Hinblick auf den Abstraktions- und Komplexitätsgrad Anforderungen stellt, die eine vertiefte, erweiterte sowie selbständigere Auseinandersetzung mit den Bildungsinhalten ermöglichen und zum **Übertritt** in mittlere oder in höhere Schulen befähigen.

**Für die Schüler der II. Leistungsgruppe steht die Erarbeitung, Festigung und Anwendung grundlegender Denkweisen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Mittelpunkt.** Darüberhinaus soll der Unterricht nach Möglichkeit einzelne Schüler zum Übertritt in mittlere und höhere Schulen befähigen.

**In der III. Leistungsgruppe sollen die Schüler durch Schulung elementarer Denkweisen Fähigkeiten und Fertigkeiten in einfacheren oder erleichterten Anforderungen erwerben und nach Möglichkeit an die Anforderungen der II. Leistungsgruppe herangeführt werden, wobei auch Mängel in den Lernvoraussetzungen behoben werden sollen.**

Die **Einstufung**<sup>6</sup> in die I., II. oder III. Leistungsgruppe hat nach einem Beobachtungszeitraum<sup>7</sup>, der **mindestens zehn Wochen und längstens bis zum Abschluß des ersten Semesters** dauert, zu erfolgen.

Ferner ist in der **1. Klasse** für Schüler, die in die nächsthöhere oder nächstniedere Leistungsgruppe umgestuft werden sollen, ein Termin für die **Umstufung**<sup>8</sup> vorzusehen, der ungefähr in der **Hälfte des 2. Semesters** anzusetzen ist.

In der **2. bis 4. Klasse** ist in jedem Semester ein Termin für die Umstufung<sup>9</sup> vorzusehen, wobei der Umstufungstermin im 1. Semester **spätestens zum Ende dieses Semesters**, der Umstufungstermin im 2. Semester ungefähr in der **Hälfte dieses Semesters** anzusetzen ist. Darüber hinaus hat zum **Ende des Unterrichtsjahres** der 1. bis 3. Klasse eine Umstufung gemäß § 31 c Abs. 1 zweiter Satz des Schulunterrichtsgesetzes zu erfolgen.

#### 4. Unterrichtsplanung<sup>10</sup>

Der Lehrer hat seine Unterrichts- und Erziehungsarbeit auf der Grundlage des Lehrplans eigenständig und verantwortlich zu planen (§ 17 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes). Die Entscheidungsfreiräume im Rahmenlehrplan erfordern vom Lehrer

- die **Konkretisierung** des allgemeinen Bildungsziels, der Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände und der fachübergreifenden Lernbereiche (Unterrichtsprinzipien),
- die **Auswahl der Lehrstoffe**,
- die **zeitliche Verteilung und Gewichtung** der Ziele und Lehrstoffe,
- die **Festlegung der Methoden und Medien** des Unterrichts.

Die Unterrichtsplanung hat einerseits den Forderungen des Lehrplans bezogen auf eine Schulstufe zu entsprechen und andererseits pädagogisch und didaktisch angemessen auf die Fähigkeiten, Bedürfnisse und Interessen der Schüler sowie auf aktuelle Ereignisse einzugehen.

Um diesen verschiedenen Anforderungen gerecht werden zu können, erfolgt die Planung in zwei Stufen: **Jahresplanung** und **mittelfristige Planungen**.

In der **Jahresplanung**, die in den **ersten Wochen des Schuljahres** zu erstellen ist, erfolgt eine **erste zeitliche Anordnung** der wesentlichsten Ziele und Stoffbereiche auf der Grundlage des Lehrplans. Die Reihung geschieht nach sachlogischen bzw. lehrgangsmäßigen Gesichtspunkten. Wo dies nicht sinnvoll bzw. notwendig ist, orientiert sich die Anordnung an jahreszeitlichen Gegebenheiten, Querverbindungen der Unterrichtsgegenstände, Schulveranstaltungen, Erfahrungen der Schüler u. ä. Ungefähre **Zeitrichtwerte** sollen festgelegt werden, wobei auf genügend **Freiräume** für aktuelle Anlässe

<sup>6</sup> Siehe § 31b (1, 3, 4) des SchUG.

<sup>7</sup> Siehe § 31b (2) des SchUG.

<sup>8</sup> Siehe § 31c des SchUG.

<sup>9</sup> Siehe § 31c des SchUG.

<sup>10</sup> Siehe „Bunte Reihe“ — Heft 6.

se, Wiederholungen, Übungen, Differenzierungen u. ä. zu achten ist.

Die Jahresplanung soll während des Schuljahres **durch mittelfristige Planungen** ergänzt werden. Dabei sollen die in der Jahresplanung festgelegten Planungsabsichten auf die jeweiligen unterrichtlichen Gegebenheiten und Lernvoraussetzungen der Schüler abgestimmt und konkretisiert werden. Mittelfristige Planungen enthalten neben den **Zielen und Inhalten eine vorläufige Festlegung der Methoden und Medien.**

Bei der Jahresplanung und den mittelfristigen Planungen sind entsprechend ihren Erfordernissen zu berücksichtigen:

- geographische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Bedingungen einer Region bzw. Hinweise auf besondere örtliche Gegebenheiten;
- die Lernvoraussetzungen der Schüler durch entsprechende Maßnahmen der inneren Differenzierung einschließlich des Förderunterrichts;
- die Einplanung von Lernzeiten, die dem Schüler ausreichend Raum zur Wiederholung, Festigung und Einübung sichern;
- die Beteiligung der Schüler in einem ihrem Alter entsprechenden Ausmaß;
- die Einordnung des Lehrbuches und anderer Unterrichtsmedien.

In allen Unterrichtsgegenständen können in der Unterrichtsplanung berücksichtigt werden:

- fachbezogener und fächerübergreifender Projektunterricht,
- die Gestaltung von Festen und Feiern,
- Formen der inneren Differenzierung,
- Schulveranstaltungen,
- die Einbeziehung von Eltern und Experten in den Unterricht.

**In Deutsch, Mathematik und der Lebenden Fremdsprache** ist unter der Leitung des Fachkoordinators<sup>11</sup> — sofern kein Fachkoordinator bestellt ist, unter der Leitung des Schulleiters — von den Lehrern, die den jeweiligen Unterrichtsgegenstand in einer Schulstufe unterrichten, **gemeinsam die Jahresplanung**<sup>12</sup> zu erstellen; **in gleicher Weise**

ist im Rahmen der **mittelfristigen Planung** die Abstimmung der **Ziele und Inhalte auf die drei Leistungsgruppen** und die Festlegung der Aufgaben des **Förderunterrichts**<sup>13</sup> vorzunehmen. Die Ergänzung der mittelfristigen Planungen hinsichtlich der Methoden und Medien nimmt in der Regel jeder Lehrer für seine Schülergruppen in Eigenverantwortung vor. **Gemeinsame Planungen**<sup>14</sup> mit Lehrern anderer Unterrichtsgegenstände sind **wünschenswert.**

Angeborene regionale Planungshilfen sollen dem Lehrer die Planungsarbeit erleichtern.

## 5. Förderunterricht<sup>15</sup>

In der Hauptschule sind folgende Arten des Förderunterrichts in Deutsch, Mathematik und Lebender Fremdsprache vorzusehen:

1. Förderunterricht gemäß § 8 lit. f sublit. aa<sup>16</sup> des Schulorganisationsgesetzes für Schüler während des Beobachtungszeitraumes vor der Einstufung (§ 31 b Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes), die wegen des **Wechsels von der Volksschule zur Hauptschule** oder **später wegen eines Schulwechsels**<sup>16</sup> Umstellungsschwierigkeiten haben **oder in der III. Leistungsgruppe eines zusätzlichen Lernangebotes**<sup>16</sup> **bedürfen**, weil sie die Anforderungen in wesentlichen Bereichen nur mangelhaft erfüllen;
2. Förderunterricht gemäß § 8 lit. f sublit. cc<sup>17</sup> des Schulorganisationsgesetzes für in eine Leistungsgruppe eingestufte Schüler zur Vorbereitung auf den Übertritt in eine höhere Leistungsgruppe oder zur Vermeidung des Übertrittes in eine niedrigere Leistungsgruppe.

Für den Förderunterricht gemäß Z 1 und 2 sind jährlich insgesamt für jede Klasse und jeden im ersten Absatz genannten Unterrichtsgegenstand höchstens **drei Kurse** in der Dauer von jeweils insgesamt **acht Unterrichtsstunden** bei Bedarf vorzusehen, sofern dies die vorgesehene Mindestzahl von Schülern zuläßt.

Bei der Organisation des Förderunterrichtes ist — sofern dies bei **Parallelklassen** die vor-

gesehene Mindestzahl von Schülern zuläßt — statt eines getrennten Kursangebotes nach Klassen ein **getrenntes Kursangebot** nach folgenden Aufgabenstellungen anzustreben, wobei die Gesamtzahl der zulässigen Kursangebote je Unterrichtsgegenstand nicht überschritten werden darf.

— **Vermeidung von Abstufungen** in der I. Leistungsgruppe und Vorbereitung von Aufstufungen in der II. Leistungsgruppe

— **Vermeidung von Abstufungen** in der II. Leistungsgruppe und Vorbereitung von **Aufstufungen in der III. Leistungsgruppe**

— **Förderung von lernschwachen Schülern** in der III. Leistungsgruppe.

Ausgehend von den jeweiligen Lerndefiziten der Schüler und ihren unterschiedlichen Lernvoraussetzungen ist bei der Planung und

Durchführung des Förderunterrichtes in besonderer Weise auf die Komplexität des jeweiligen Stoffbereiches und seine methodisch-didaktische Aufschlüsselung Rücksicht zu nehmen. Diesen Gesichtspunkten kommt bei der schulstufenübergreifenden Führung des Förderunterrichtes besondere Bedeutung zu.

---

<sup>11</sup> Siehe § 54a des SchUG, auch „Bunte Reihe“, Heft 1, 5, Dienstanweisung für Fachkoordinatoren und VBl. d. BMUK u. Sp. 6/1985, Nr. 57.

<sup>12</sup> Siehe „Bunte Reihe“ — Heft 4.

<sup>13</sup> Siehe „Bunte Reihe“ — Heft 2 u. 8.

<sup>14</sup> Siehe „Bunte Reihe“ — Heft 1, 3, 4.

<sup>15</sup> Siehe „Bunte Reihe“ — Heft 8 und Lehrplan, 6. Teil, Punkt D.

<sup>16</sup> Verpflichtend; Schülermindestzahl 8.

<sup>17</sup> Verpflichtend — § 12 (6) des SchUG; erst nach der Einstufung anzubieten; Mindestzahl 6.

## ZWEITER TEIL

### ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL

Die Hauptschule hat die in den §§ 2 und 15 des Schulorganisationsgesetzes festgelegten Aufgaben zu erfüllen. In diesem Sinne dient sie dem Erwerb einer **grundlegenden Allgemeinbildung** sowie — je nach Interessen, Neigung, Begabung und Fähigkeit der Schüler — der **Vorbereitung auf das Berufsleben und dem Übertritt in mittlere oder in höhere Schulen**. Wegen der Vorbereitung auf den Übertritt in mittlere und höhere Schulen ist den Hauptschülern im Rahmen des Lernangebotes nach ihren Begabungen und Fähigkeiten — unbeschadet der besonderen Hinweise bezüglich der Leistungsgruppen — eine **vertiefte, erweiterte** sowie **selbständigere Auseinandersetzung** mit den Bildungsinhalten zu ermöglichen. Darüber hinaus werden Möglichkeiten zum Erwerb lebenspraktischer Inhalte und Fertigkeiten angeboten. Beides geschieht durch ein breitgefächertes Angebot an **Pflichtgegenständen, Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen**.

Die Hauptschule soll eine Bildung anstreben, die den ganzen Menschen umfaßt, seine intellektuellen und musischen Fähigkeiten ebenso wie seine Gefühlskräfte und körperlichen Anlagen, einschließlich einer ethischen Bildung, wobei sie an der Vermittlung von sittlichen, religiösen und sozialen Werten und an der Entwicklung der gesamten Persönlichkeit mitwirkt. Dabei soll die Hauptschule den Schüler auch zur Freude an der eigenen Arbeit und Leistung anregen. Die Gewinnung von Kenntnissen, Fertigkeiten, Einsichten und Haltungen erfolgt durch die Erarbeitung eines **Überblickswissens** in Verbindung mit schwerpunktartigem Eindringen in Problemstellungen. So soll die Hauptschule zu einem Geschichts-, Kultur- und Umweltbewußtsein im Sinne einer von einseitigen Erklärungsmustern freien Bewertung der Vergangenheit, der Gegenwart wie der Zukunftsgestaltung hinführen.

Auf diese Weise soll eine Bildung angestrebt werden, die den Schüler befähigt

- zur Mündigkeit und zu Verantwortungsbewußtsein sich selbst gegenüber;
- zu Verantwortungsbewußtsein gegenüber Mitwelt und Umwelt sowie gegenüber der Nachwelt;
- zu den notwendigen Einsichten, grundlegenden Verfahrensweisen und Haltungen als Voraussetzungen für den weiteren Bildungsweg und für den Eintritt in das Berufsleben.

Demnach soll der Schüler insbesondere hingeführt werden

- zu einer fundierten Auseinandersetzung mit den Grundfragen nach Sinn, Aufgaben und Verantwortungen der menschlichen Existenz;
- zu einer verständnisvollen Auseinandersetzung mit Kunst sowie zu einer lebendigen Beziehung zu ihren verschiedenen Bereichen durch Entfaltung seines Darstellungs- und Ausdrucksvermögens und seiner Erlebnisfähigkeit;
- zu einer persönlichen Werthaltung;
- zur Fähigkeit, auf längerfristige Zielsetzungen hinzuarbeiten;
- zum Vermögen einer kritischen Selbsteinschätzung und ständigen Weiterbildung;
- zu seiner Persönlichkeits- und Sinnfindung.

Ebenso soll der Schüler insbesondere hingeführt werden

- zu einem Österreichbewußtsein, das sich mit europäischer Gesinnung und Weltoffenheit verbindet;
- zur Bereitschaft, sich für den demokratischen, sozialen, am Grundsatz der Freiheit orientierten Rechtsstaat aktiv einzusetzen;
- zur Bereitschaft, für sich nach immer wieder neu zu begründenden Lösungen der Spannung zwischen persönlicher Freiheit und sozialer Verantwortung zu suchen;

zur Bereitschaft zu Kommunikation und Kooperation;

zur Bereitschaft zu kritischer Toleranz und zur Verständigung;

zur sozialen Haltung dem einzelnen wie der Gesellschaft gegenüber und zur Bereitschaft, aus sozialer Verantwortung anderen zu helfen sowie von sich selbst Leistungen zu verlangen;

zu sachgerechten Einstellungen, Urteilen und Planungen.

Insbesondere soll der Schüler befähigt werden,

Sachverhalte und Probleme in ihrer Vielschichtigkeit, ihren Ursachen, Zusammenhängen und Folgen zu erfassen sowie ihre Verbindung mit anderen Sachverhalten und Problembereichen zu erkennen;

zu exakter Beobachtung und Wahrnehmung;

zu logischem und kritischem Denken, kla-

rer Begriffsbildung, sinnvoller Fragestellung sowie kontrollierter Abstraktion und Verallgemeinerung;

zu differenziertem mündlichem wie schriftlichem Ausdrucksvermögen sowie zu Darstellungsformen, die zur Beschreibung und Begründung konkreter wie abstrakter Sach- und Denkverhalte erforderlich sind;

Informationsquellen sachgerecht zu nutzen, aus Informationen auszuwählen, intentionsgerecht zu argumentieren und Manipulation zu erkennen;

grundlegende Lern- und Arbeitstechniken sowie im Hinblick auf den weiteren Bildungsweg zumindest in Ansätzen Einsichten in grundlegende wissenschaftliche Verfahrensweisen und Denkvorstellungen anwenden zu können;

systematisch und planvoll — selbständig sowie in der Gruppe — zu arbeiten.

## DRITTER TEIL

# ALLGEMEINE DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE

Gemäß § 17 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes hat der Lehrer die Aufgaben der österreichischen Schule **in eigenständiger und verantwortlicher Unterrichts- und Erziehungsarbeit** zu erfüllen. Die allgemeinen didaktischen Grundsätze sollen ihm in diesem Zusammenhang **Hilfe und Orientierung** bei der Planung, Gestaltung und Kontrolle dieser Unterrichts- und Erziehungsarbeit unter Berücksichtigung der folgenden **Gesichtspunkte** sein:

- **Vermittlung des Lehrstoffes entsprechend dem Stand der Wissenschaft;**
- **Anstreben einer gemeinsamen Bildungswirksamkeit aller Unterrichtsgegenstände;**
- **anschauliche und gegenwartsbezogene Gestaltung des Unterrichts;**
- **Anleitung der Schüler zur Selbsttätigkeit und Mitarbeit in der Gemeinschaft;**
- **Hinführung der Schüler zu den ihren Anlagen entsprechenden, nach Möglichkeit besten Leistungen;**
- **Sicherung des Unterrichtsertrages als Grundlage weiterer Bildung durch geeignete Methoden, den zweckmäßigen Einsatz von Unterrichtsmitteln und entsprechenden Übungen.**

In der **Gewichtung, Strukturierung und Anordnung** der in den Lehrplänen vorgeschriebenen Lerninhalte ist viel Gestaltungsraum gegeben, der im Sinne der angeführten Gesichtspunkte **zu sorgfältiger Analyse und Planung**, zu einfallsreicher und überlegter Unterrichtsgestaltung sowie zu selbstkritischer und verantwortungsbewußter Kontrolle sowohl **der eigenen Tätigkeit als auch der Leistungen der Schüler verpflichtet**.

Die im folgenden angeführten Hinweise für Unterrichtsplanung und Unterrichtsrealisierung erfassen einzelne Dimensionen des komplexen Phänomens „Unterricht“ und sind als solche weder unmittelbar anzuwen-

dende Anweisungen noch ein Beurteilungsra-  
ster für die Unterrichtsarbeit des Lehrers.

### 1. Didaktische Analyse – Planung und Vorbereitung

Gewichtung, Strukturierung und Anordnung von Lerninhalten erfolgen zumeist auf der Grundlage persönlicher Überlegungen und Erfahrungen, der Kontakte mit Fachkollegen und der Beschäftigung mit Lehrbüchern und Fachliteratur<sup>18</sup>. Sie sollen dabei nicht Ergebnis individueller Gewohnheit oder unreflektierter Fachpraxis sein. Vielmehr sind die Lerninhalte immer wieder daraufhin zu befragen, was ihre Behandlung im Unterricht im Sinne der allgemeinen, der fachübergreifenden und der fachspezifischen Bildungs- und Lernziele leistet und unter welchen Umständen und Bedingungen sie der Erreichung dieser Ziele dienstbar gemacht werden können. **Die Bildungs- und Lernziele, die Lerninhalte und ihre Behandlung im Unterricht sind in engstem Zusammenhang zu sehen.**

Die folgenden didaktischen Grundsätze gelten sinngemäß jeweils für die Planung der einzelnen Unterrichtsstunde als auch einer ganzen Unterrichtssequenz bzw. eines ganzen Unterrichtsjahres.

#### Gewichtung von Lerninhalten

Lerninhalte sind hinsichtlich ihres Bildungswertes nicht von vornherein als gleichwertig zu betrachten. Als Kriterien für die Gewichtung von Lerninhalten bieten sich insbesondere folgende Gesichtspunkte an:

- Bedeutung für das Erreichen der fachspezifischen und fächerübergreifenden Bildungs- und Lernziele sowie der allgemeinen Bildungsziele;

<sup>18</sup> Siehe „Bunte Reihe“ – Heft 4 und 6.

- Altersgemäßheit und Anschaulichkeit der Lerninhalte selbst sowie ihre Aktualität auf Grund der Unterrichts- und Klassensituation;
- Schwierigkeitsgrad (Abstraktionsniveau, Komplexität; notwendige fachliche Voraussetzungen);
- Bedeutung im Hinblick auf andere, wichtigere Stoffgebiete (Hilfsfunktion);
- Möglichkeit, durch exemplarisches Eindringen grundlegende und auf andere Sachverhalte und Probleme übertragbare Kenntnisse, Fähigkeiten und Einsichten zu vermitteln, bzw. Eignung zu mehr überblickshafter Behandlung;
- Möglichkeit zu fachübergreifender Bildungsarbeit.

### Formulierung von Feinzielen für die Unterrichtsarbeit

Für die Planung des Unterrichts ist es auch notwendig, sich Rechenschaft darüber zu geben, **welche Ziele eigentlich erreicht werden sollen** und ob sich diese Ziele im Sinne der oben angeführten Kriterien begründen lassen.

### Klarheit und Verständlichkeit in der Zielsetzung

- erlauben es, Bildungswert und Lehrplangemäßheit des Unterrichts zu überprüfen;
- ermöglichen eine bessere Motivation der Schüler;
- bieten eine verlässliche Grundlage für die Stellung von Aufgaben zur Leistungsbeurteilung.

### Strukturierung und Anordnung von Lerninhalten

Für die Unterrichtsplanung ist es notwendig, sich die Struktur von Lerninhalten mit aller Deutlichkeit bewußt zu machen. Nur so ist es möglich festzustellen, welche Voraussetzungen vom Stoff bzw. vom Schüler her gegeben sind, welche Anforderung ein Lerninhalt an den Schüler stellt, welche Lernschritte notwendig sind. Die Darstellung der wichtigsten Einzelgesichtspunkte muß jeweils den

fachspezifischen didaktischen Grundsätzen vorbehalten bleiben.

Eine Abfolge von Unterrichtssequenzen soll nicht aus mehr oder weniger beziehungslos aneinandergereihten Stoffgebieten bestehen, sondern eine in sich strukturierte Einheit darstellen, die gleichzeitig in das Ganze des Bildungsganges integriert ist. **Das ständige Anknüpfen an vorhandene Kenntnisse und Erfahrungen**, die Verwertung von Arbeitstechniken und erworbenen Fertigkeiten und Fähigkeiten, die Aktivierung gewonnener Einsichten sowie **der Ausblick auf andere Unterrichtsgegenstände** haben große motivierende Kraft und helfen den Unterrichtsertrag fördern und sichern.

### 2. Unterrichtsgestaltung — Erarbeitung und Verarbeitung

Unterricht soll keineswegs eine bloße Abfolge von Lehrervortrag und Leistungsfeststellung sein, sondern es sollen **vielfältige Formen der Verarbeitung von Lerninhalten** geübt werden. Dies soll sicherstellen, daß das **Interesse** der Schüler angesprochen wird und diese den Stoff nicht bloß reproduzieren, sondern mit **größtmöglicher Selbständigkeit beherrschen**. Eine entsprechende Erarbeitung und Verarbeitung von Lerninhalten soll ferner zur Förderung des Problembewußtseins und der Erlebnisfähigkeit sowie zur Entfaltung der schöpferischen Kräfte beitragen. Schließlich soll die Art der Unterrichtsgestaltung die **Entwicklung von Haltungen und Einstellungen** gegenüber Mitmenschen, Problemen und Sachverhalten fördern.

### Lernvorgänge — Lehr- und Lernformen

Wichtig sind insbesondere

- der motivierende Einstieg (Wecken von Interesse, Ausgehen von aktuellen Anlässen);
- das Anknüpfen an Bekanntes und das Aktivieren von Kenntnissen und Einsichten;
- die richtige Reihenfolge der einzelnen Lernschritte (vom Einfachen zum Kom-

plexen, vom Typischen und Wichtigem zum Sonderfall; Festigung eines Bereiches vor dem Fortschreiten zu einem anderen);

- sachlogisch angemessene Lehr- und Lernverfahren;
- das Gewinnen bzw. Anwenden von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten bei Schulveranstaltungen;
- projektorientierter Unterricht;
- ein entsprechendes Lehrerverhalten.

### An Lernaktivitäten kommen insbesondere in Betracht:

- Zuhören, Lesen, Vortragen; in den Fremdsprachen: (Nach-)Sprechen;
- Ergänzen von Textvorlagen, Einsetzübungen;
- Hervorheben von Wichtigem in Texten und Büchern, stichwortartiges Mitschreiben (zunächst unter Anleitung und Kontrolle);
- Wiedergabe von Gehörtem und Gelesenem;
- Einüben von Fertigkeiten zunächst anhand ähnlicher Aufgabenstellungen, fortschreitend zu immer freierer Anwendung;
- Beobachten und Schließen (Erkennen und Beschreiben von Vorgängen, von Gesetzmäßigkeiten und Anomalien, Gleichheit und Unterschied, Parallelität und Kontrast, Analogie, Ursache und Wirkung, Zusammenwirken von Faktoren, Zusammenhang von Inhalt und Form);
- Erkennen von Problemstellungen, Formulieren von Fragen und Hypothesen;
- Verwenden und Auswerten von Informationsquellen verschiedener Art;
- Entwickeln von Verfahrensweisen zur Lösung von Problemen bzw. zur Überprüfung von Hypothesen;
- Anwenden von Kenntnissen und Fertigkeiten in Routinesituationen;
- Anwenden von Kenntnissen und Fertigkeiten in neuen Situationen (z. B. auch bei Schulveranstaltungen);
- vorbereitendes häusliches Studium (z. B. Lesen von literarischen Texten), wobei

zeitliche Belastung und Schwierigkeitsgrad zu beachten sind.

### Sozialformen des Lehrens und Lernens, Merkmale richtigen Lehrverhaltens

- Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit;
- Unterrichtsgespräch, Schülergespräch, Diskussion und Debatte;
- Lehrerfrage, Lehrerimpuls und Lehrervortrag.

### Dabei sind besonders zu beachten:

- eine sorgfältige, klare und übersichtliche Sprache, die hinsichtlich Wortwahl und Art der Darstellung auf Alter und Kenntnisstand der Schüler Rücksicht nimmt;
- ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Lehrer- und Schüleräußerungen;
- sachlogisch richtige Erläuterungen, Fragestellungen und Arbeitsaufträge, die mit den Zielen, Inhalten und Methoden des Unterrichts in Einklang stehen und wiederholt abrufbar sind;
- Anregen zu einem möglichst hohen Ausmaß an Selbsttätigkeit der Schüler durch aktivierende Impulse, positive Verstärker, gezielte Hilfestellungen, hohe Beteiligung möglichst vieler Schüler usw.;
- Variieren der Lehr- und Lernformen sowie der Sozialformen des Unterrichts;
- Eingehen auf die Individualität des einzelnen Schülers;
- Anschaulichkeit durch vielfältigen Einsatz der zur Verfügung stehenden Unterrichts- und Arbeitsmittel.

### Differenzierung<sup>19</sup>

Differenzierungsmaßnahmen umfassen **alle organisatorischen und methodisch-didaktischen Bemühungen**, die darauf abzielen, den individuellen Begabungen, Fähigkeiten, Neigungen, Bedürfnissen und Interessen einzelner Schüler oder Schülergruppen gerecht zu werden. **Differenzierung** im Unterricht

<sup>19</sup> u. <sup>20</sup> Siehe „Bunte Reihe“ — Heft 2 und Differenzierungshinweise im 6. Teil bei D, M, E.

soll den einzelnen Schüler oder die Schülergruppen sowohl vor **Überforderung** als auch vor **Unterforderung** schützen.

**Innere Differenzierung** ist die nicht von vornherein festgelegte Form der Lerngruppen innerhalb einer organisatorisch festgelegten Einteilung der Schüler (Schülergruppe). Die damit verbundenen Unterrichtsformen reichen von der **Einzel- und Partnerarbeit** bis zu den vielfältigen Möglichkeiten der **Gruppenarbeit**. **Innere Differenzierung** kann nach **Lernzielen, Lernzielreihenfolge, Lernzeit, Unterrichtsverfahren, Unterrichtsstoffen und Unterrichtsmitteln** erfolgen.

### 3. Sicherung und Kontrolle des Unterrichtsertrages<sup>20</sup>

#### Sicherung des Lernertrages

Der Sicherung des Lernertrages dienen Maßnahmen im Unterricht (Wiederholen und Anknüpfen, Üben, Anwenden, Herstellen von Querverbindungen, ständiges Aktivieren der Schüler) und Hausübungen.

Gemäß § 17 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes sind **Hausübungen** so vorzubereiten, daß sie von den Schülern ohne Hilfe anderer durchgeführt werden können. Auf die Belastbarkeit, auch unter Berücksichtigung der anderen Unterrichtsgegenstände, ist besonders Bedacht zu nehmen.

#### Erfüllung des Erziehungsauftrages

Wichtige Faktoren bei der Erfüllung des Erziehungsauftrages sind ein richtiges Verhalten des Lehrers und die zweckmäßige Wahl und erfolgreiche Anwendung **verschiedener Sozialformen** des Unterrichts.

Besondere Bedeutung kommt weiters folgenden Faktoren zu:

— der **Glaubwürdigkeit des Lehrers**, was seine Arbeitseinstellung und sein menschliches Verhalten betrifft;

- der Fairneß, Gerechtigkeit und Konsequenz des Lehrers in Unterrichtsführung und Behandlung der Schüler;
- dem ausgewogenen Verhältnis von emotionaler Wärme (z. B. Freude über Erfolge der Schüler) und angemessener Distanz statt autoritärem Verhalten und Mißgunst bzw. Anbiederung oder Forderung nach Identifikation;
- dem Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zwischen Lehrer, Schülern und Eltern.

#### Kontrolle der Lehr- und Lernarbeit

Auch für die Kontrolle der Lernarbeit wie für eine wirkungsvolle Selbstkontrolle des Lehrers ist ein vertrauensvolles Klima ebenso Voraussetzung wie ein Unterricht, der den Schülern immer wieder die Anwendung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten abverlangt.

**Der Lehrer soll seinen Unterricht immer wieder daraufhin überprüfen,**

- ob dieser interessant und motivierend ist;
- ob er Überforderung oder Unterforderung der Klasse vermeidet;
- ob alle Schüler aktiviert werden;
- ob die Zielsetzungen im Sinne der übergeordneten Bildungsziele erreicht werden;
- ob die Strukturierung und Anordnung der Lerninhalte sachlogisch richtig, den Bildungs- und Lernzielen und den übergeordneten Bildungszielen entsprechend und für die jeweilige Klasse angemessen ist.

Möglichkeiten zu dieser Überprüfung als **Selbstkontrolle des Lehrers** sind

- Fragen zur Überprüfung der Aufmerksamkeit und des Verständnisses, auch unter Anknüpfung an kurz vorher Besprochenes;
- Aufgaben zur Anwendung des Gelernten;
- Beobachtung der Schüler bei der Lösung von Aufgaben in Einzel-, Gruppen- oder Partnerarbeit;
- Kontrolle der häuslichen Arbeit.

## VIERTER TEIL STUNDENTAFEL\*

(Gesamtwochenstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)

Pflichtgegenstände	Klassen und Wochenstunden				Summe
	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	
Religion .....	2	2	2	2	8
Deutsch .....	5	5	4	4	18
Lebende Fremdsprache .....	5	4	3	3	15
Geschichte und Sozialkunde .....	—	3	2	2	7
Geographie und Wirtschaftskunde .....	2	2	2	2	8
Mathematik .....	5	4	4	4	17
Geometrisches Zeichnen .....	—	—	1,5	1,5	3
Biologie und Umweltkunde .....	3	2	2	2	9
Physik und Chemie .....	—	2	2	4	8
Musikerziehung .....	2	2	2	1	7
Bildnerische Erziehung, Schreiben .....	2	2	2	2	8
Werkerziehung .....	2	2	—	—	4
Technisches Werken <sup>1</sup> .....	—	—	2	2	} 4
Textiles Werken <sup>1</sup> .....	—	—	2	2	
Hauswirtschaft .....	—	—	1,5	1,5	3
Leibesübungen .....	4	4	3	3	14
Gesamtwochenstundenzahl .....	32	34	33	34	133

Förderunterricht:<sup>2</sup>

Deutsch

Mathematik

Lebende Fremdsprache

<sup>1</sup> Als alternativer Pflichtgegenstand.

<sup>2</sup> In Form von Kursen von jeweils insgesamt acht Unterrichtsstunden, wobei wöchentlich eine Unterrichtsstunde anzubieten ist; aus pädagogischen Gründen oder — sofern diese nicht dagegen sprechen — auch aus organisatorischen Gründen darf der Förderunterricht geblockt geführt werden. In jedem Unterrichtsjahr dürfen für einen Unterrichtsgegenstand jeweils höchstens drei Kurse angeboten werden. Ein Schüler darf in einem Unterrichtsjahr höchstens sechs Kurse besuchen, wobei das Ausmaß des Förderunterrichtes in einer Woche vier Unterrichtsstunden nicht übersteigen darf.

Freigegegenstände	Klassen und Wochenstunden				Summe
	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	
Latein .....	—	—	5	5	10
Lebende Fremdsprache <sup>3</sup> .....	3	3	3	3	12
Esperanto .....	—	—	2	2	4
Maschinschreiben .....	—	—	—	2	2
Kurzschrift .....	—	—	—	2	2
<b>Unverbindliche Übungen</b>					
Chorgesang .....	1—2	1—2	1—2	1—2	4—8
Spielmusik .....	1—2	1—2	1—2	1—2	4—8
Werkerziehung <sup>4</sup> .....	2	2	—	—	4
Technisches Werken <sup>4</sup> .....	—	—	2	2	4
Textiles Werken <sup>4</sup> .....	—	—	2	2	4
Bildnerisches Gestalten .....	2	2	2	2	8
Darstellendes Spiel .....	2	2	2	2	8
Schach .....	1—2	1—2	1—2	1—2	4—8
Berufskundl. Information <sup>5</sup> .....	—	—	1	1	2
Verkehrserziehung .....	1	—	—	—	1
Leibesübungen .....	1—2	1—2	1—2	1—2	4—8
Physik und Chemie .....	—	2	2	2	6
Biologie und Umweltkunde .....	—	—	(2) <sup>6</sup>	(2) <sup>6</sup>	2

<sup>3</sup> Für Schüler, die die betreffende Sprache nicht als Pflichtgegenstand besuchen.

<sup>4</sup> Jener Bereich, der nicht als Pflichtgegenstand besucht wurde.

<sup>5</sup> Auch für Schüler, die im 9. Schuljahr der Schulpflicht die 1. oder 2. Klasse besuchen.

<sup>6</sup> In der 3. oder 4. Klasse.

#### Bemerkungen zur Stundentafel:

1. Der Unterricht in Hauswirtschaft und in Geometrischem Zeichnen kann in der 3. und 4. Klasse statt mit 1,5 Wochenstunden zB mit drei Wochenstunden in jeder zweiten Woche oder nach den standortbezogenen Möglichkeiten auch in anderer Zusammenfassung während des ganzen Unterrichtsjahres geführt werden.
2. Der Unterricht in Hauswirtschaft ist in koedukativ zu führenden Schülergruppen zu erteilen. Gleiches gilt auch für die Führung der alternativen Pflichtgegenstände Technisches Werken bzw. Textiles Werken, sofern diese von Schülerinnen und von Schülern gewählt wurden.

3. Der Landesschulrat kann nach den örtlichen Erfordernissen verfügen, daß Entlaßschüler, die die allgemeine Schulpflicht in der 2. oder 3. Hauptschulklasse vollenden, den Unterricht in Hauswirtschaft in der 1. und 2. bzw. in der 2. Klasse zusätzlich zur Gesamtwochenstundenzahl als Freigegegenstand besuchen können.
4. Die unverbindlichen Übungen „Berufskundliche Information“ und „Verkehrserziehung“ können kursmäßig geblockt werden, wobei jedoch das Jahresausmaß von je 40 Stunden nicht überschritten werden darf.

\* Die Stundentafel richtet sich nach den Bestimmungen des § 16 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes (10. SchOG-Novelle).

Der § 16 (1) des SchOG i. d. g. F. lautet:

(1) Im Lehrplan (§ 6) der Hauptschule sind vorzusehen:

- a) als **Pflichtgegenstand:** Religion, Deutsch, Lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Geometrisches Zeichnen, Biologie und Umweltkunde, Physik und Chemie, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Schreiben, Werkerziehung (für Knaben und Mädchen gemeinsam oder getrennt) in der 5. und 6. Schulstufe, Hauswirtschaft, Leibesübungen;
- b) als **alternative Pflichtgegenstände:** Technisches Werken sowie Textiles Werken in der 7. und 8. Schulstufe.

**Ausnahmeregelung für den Freigegegenstand, den Pflichtgegenstand bzw. die unverbindliche Übung „Leibesübungen“ gem. § 8a der 9. SchOG-Novelle:**

**SchOG § 8a (Neufassung):**

(1) Der Unterricht in Leibesübungen und Leibeserziehung ist getrennt nach Geschlechtern zu erteilen.

„Im Freigegegenstand und in der unverbindlichen Übung Leibesübungen bzw. Leibeserziehung sowie in den sportlichen Schwerpunkten in Sonderformen darf der Unterricht auch ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, sofern diese Unterrichtsveranstaltungen auf Sportarten beschränkt sind, bei denen vom Standpunkt der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und der koeukativen Führung kein Einwand besteht; unter den gleichen Voraussetzungen darf mit Genehmigung der Schulbehörde erster Instanz der Unterricht in den Pflichtgegenständen Leibesübungen und Leibeserziehung ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn bei Trennung nach Geschlechtern wegen zu geringer Schülerzahl nicht für alle Schüler der lehrplanmäßige Unterricht in diesem Pflichtgegenstand erteilt werden könnte.“

**1 b. Im § 8a Abs. 2 lautet der letzte Satz:** Sofern die Mindestzahl für die Führung der erwähnten Unterrichtsveranstaltungen in einer Klasse zu gering ist, können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen\* zur Erreichung der Mindestzahl zusammengefaßt werden; auch in diesem Fall darf die für die betreffende Schulart geltende Klassenschülerhöchstzahl nicht überschritten werden.

## ZUSÄTZLICHE LEHRPLAN- BESTIMMUNGEN des Landesschulrates für Steiermark

Verordnung  
des Landesschulrates für Steiermark vom  
19. April 1985, mit der zusätzliche Bestimmungen zum Lehrplan der Hauptschule erlassen werden

Der Landesschulrat für Steiermark hat mit Beschluß seines Kollegiums vom 19. April 1985 aufgrund des § 4 Abs. 1 im Zusammenhalt mit Anlagen B, B/m, B/sp, B/ski, Viertes Teil, der Verordnung des Bundesministers für Unterricht vom 4. Juni 1963, BGBl. Nr. 134, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 78/1985, verordnet:

- § 1. Diese Verordnung gilt für alle **Hauptschulen** im Land Steiermark einschließlich ihrer **Sonderformen** Hauptschule unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung (Musikhauptschule), Hauptschule unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung (Sporthauptschule) und Hauptschule unter besonderer Berücksichtigung der skisportlichen Ausbildung (Skihauptschule).
- § 2. (1) An allen öffentlichen Hauptschulen im Land Steiermark ist als Pflichtgegenstand **„Lebende Fremdsprache“ Englisch** zu lehren.  
(2) Neben oder anstelle von Englisch kann an einzelnen Hauptschulen auch

\* Im Landesausführungsgesetz fällt die Formulierung „oder mehrerer Schulen“ weg.

eine andere der lehrplanmäßig vorgesehenen lebenden Fremdsprachen als Pflichtgegenstand gelehrt werden, wenn die Zahl der Schüler, deren Eltern dies wünschen, wenigstens so groß ist wie die jeweils für eine lebende Fremdsprache als Freigegenstand vorgeschriebene Mindestzahl. Die Entscheidung trifft auf Antrag des Bezirksschulrates der Landesschulrat für Steiermark.

- § 3. (1) Für die unverbindlichen Übungen **Chorgesang, Spielmusik, Schach und Leibesübungen** sind in allen Klassen je **zwei Wochenstunden** zu verwenden.  
(2) Wenn es **aus organisatorischen Gründen** erforderlich ist, kann an einzelnen Hauptschulen für einzelne der angeführten unverbindlichen Übungen

**nur je eine Wochenstunde** festgesetzt werden. Die **Entscheidung** trifft auf Antrag des Bezirksschulrates der **Landesschulrat** für Steiermark.

- § 4. (1) Wird bis Schulbeginn 1988/89 dem Punkt 2 der Bemerkungen angepaßt.  
§ 5. (1) Diese Verordnung tritt hinsichtlich der **5. Schulstufe** mit **1. September 1985** und für die jeweils nächste Schulstufe mit dem 1. September des jeweils nächstfolgenden Kalenderjahres in Kraft.  
(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt für die jeweiligen Schulstufen die Verordnung des Landesschulrates für Steiermark, Verordnungsblatt des Landesschulrates für Steiermark Nr. 89/1979, außer Kraft.

## FÜNFTER TEIL

### LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONS- UNTERRICHT AN HAUPTSCHULEN

- a) KATHOLISCHER RELIGIONS-  
UNTERRICHT  
Wird laut Bundesgesetzblatt, 34. Stück,  
Jahrgang 1985, gesondert bekanntge-  
macht.
- b) EVANGELISCHER RELIGIONS-  
UNTERRICHT  
Blieb unverändert.
- c) ALTKATHOLISCHER RELIGIONS-  
UNTERRICHT  
Blieb unverändert.
- d) ISRAELITISCHER RELIGIONS-  
UNTERRICHT  
Blieb unverändert.
- e) ISLAMISCHER RELIGIONS-  
UNTERRICHT  
Siehe die Bekanntmachung BGBI. Nr.  
421/1983.

## SECHSTER TEIL

### LEHRPLÄNE DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE

#### A. PFLICHTGEGENSTÄNDE

##### DEUTSCH

###### Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Deutschunterricht hat die Aufgabe, die Schüler im Anschluß an die Lernerfahrungen der Volksschule in ihrer Handlungs-, Kommunikations- und Denkfähigkeit durch Lernen mit und über Sprache zu fördern.

Die Schüler sollen

- ihre kognitiven, affektiven und kreativen Fähigkeiten entfalten;
- ihren Erfahrungshorizont erweitern und Kenntnisse über Erscheinungsformen und Anwendungsbereiche von Sprache erwerben.

Dadurch sollen sie in ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung gefördert und zum Eintritt ins Berufsleben bzw. zum Besuch weiterführender Schulen sowie zum selbständigen Bildungserwerb befähigt werden.

Der Deutschunterricht ist in folgende gleichwertige Lernbereiche gegliedert:

- Sprechen,
- Schreiben,
- Lesen und Textbetrachtung,
- Sprachbetrachtung und Sprachübung.

###### *Sprechen*

Die Schüler sollen als Sprecher und Hörer die Sprache der Situation, der Absicht und dem Sachverhalt gemäß partnergerecht und sozial verantwortlich gebrauchen können. Sie sollen imstande sein, die emotionale Ebene von Gesprächssituationen zu erkennen und auf sie einzuwirken. Auf die Bedeutung der Beziehungsebene ist im Sprechverlauf ebenso einzugehen wie auf die Inhaltsebene.

Die Schüler sollen befähigt werden,

- eigene Interessen zu erkennen und zu vertreten,

- dem Partner eine offene und vorurteilslose Einstellung entgegenzubringen,
- seine berechtigten Interessen zu unterstützen,
- den Wahrheitsgehalt und die Verbindlichkeit von Aussagen abzuwägen,
- Manipulationen zu durchschauen und abzuwehren,
- die Wirkung des Gesprächsverhaltens zu berücksichtigen,
- die Standardsprache als die überregionale Sprachform, die in Aussprache, Schreibung, Grammatik und Wortschatz geregelt ist, zu gebrauchen.

###### *Schreiben*

Der Lernbereich gliedert sich in drei Teilbereiche:

###### a) Verfassen von Texten

Die Schüler sollen befähigt werden,

- Sachverhalte gegenstands-, situations- und leserbezogen zu formulieren,
- Gefühle, Meinungen und Absichten für sich und andere schriftlich darzustellen,
- Verhaltensweisen und Standpunkte schriftlich zu begründen,
- mit Sprache spielerisch und kreativ umzugehen,
- die Wirkungen sprachlicher Mittel zu erproben und einzuschätzen.

Das sach- und zweckbezogene Schreiben soll genauso geübt werden wie das Schreiben für sich und für andere sowie der phantasieerfüllte, spielerisch-schöpferische Sprachgebrauch.

Die Formen des Schreibens werden als eine Verbindung von Textsorte und Schreibabsicht verstanden. Daher ist es beim Schreiben eines Textes wichtig, die Schreibabsicht mit der Textsorte in Beziehung zu setzen. So kann zB ein Werbetext appellieren, informieren, beschreiben und unterhalten.

## b) Übungen zur Textgestaltung

Die Schüler sollen lernen, Texte durch angemessene Formulierung und sinnvollen Textaufbau für den Leser einsichtig zu machen. Sie sollen lernen, durch konkrete Übungen ihren Wortschatz planmäßig zu erweitern, Wörter und Sätze im Text sinnvoll miteinander zu verknüpfen und Texte gedanklich einsichtig zu gliedern.

## c) Rechtschreiben

Die Schüler sollen mit der Funktion der Rechtschreibung vertraut gemacht werden, weil Rechtschreiben ein wichtiges Kriterium der Sprachbeherrschung ist. Sie sollen aber auch erkennen, daß sich Rechtschreibnormen verändern können. Den Schülern soll ein so großes Maß an Sicherheit in diesem Lernbereich vermittelt werden, daß sie in ihrem Alltag mögliche Schreibsituationen bewältigen können.

Die Schüler sollen in den Gebrauch des Österreichischen Wörterbuches eingeführt werden und ein orthographisches Problembewußtsein entwickeln. Durch regelmäßige Verwendung des Wörterbuches (auch bei Schularbeiten) sollen sie Zweifelsfälle klären lernen.

## *Lesen und Textbetrachtung*

Die Schüler sollen zu Bereitschaft und Interesse für den Umgang mit Texten aller Art angeregt werden und Einsicht in Strukturen und Wirkungen gewinnen, sodaß sie Freude an der Beschäftigung mit Literatur haben.

Sie sollen befähigt werden,

- Texte verständlich und sinnerfassend zu lesen,
- Gelesenes und durch Hörfunk, Fernsehen, Film und ähnliche Medien Vermitteltes zu verstehen und dazu Stellung zu nehmen,
- dichterische Texte in ihren vielfältigen Wirkungsmöglichkeiten zu erfahren und Verständnis dafür zu gewinnen, ua. durch darstellendes Spiel.

Die Texte sind so auszuwählen, daß die Schü-

ler eine Erweiterung ihrer Erlebnisfähigkeit und ihres Erfahrungshorizonts sowie eine Sensibilisierung für zwischenmenschliche Beziehungen und Probleme der Umwelt erfahren. Bei der Auswahl der Texte ist auf die Interessenslage und den Leistungsstand der Schüler Rücksicht zu nehmen. Auch mundartliche und umgangssprachliche Texte sollen behandelt werden. Besondere Beachtung ist der ständigen Übung von Aufnahme- und Analysetechniken, von Lesefertigkeit und Lesefähigkeit zu schenken. Besonders durch die Arbeit an Sachtexten schaffen der Leseunterricht und die Textbetrachtung auch elementare Voraussetzungen für das Lernen in anderen Unterrichtsgegenständen.

Die Benützung von Bibliotheken und der Erwerb von geeigneten Büchern sind besonders anzuregen.

## *Sprachbetrachtung und Sprachübung*

Der Bereich gliedert sich in:

- Sprache im Verwendungszusammenhang (Pragmatik),
- Bedeutung sprachlicher Zeichen (Semantik),
- Wort-, Satz- und Textgrammatik (Morphologie, Syntax, Textgrammatik),
- Sprachübung.

Die Schüler sollen übliche Sprechstrategien in entsprechenden Situationen erkennen.

Durch planmäßige Erweiterung des Wortschatzes sollen sie in die Lage versetzt werden, Situationen sprachlich besser zu bewältigen.

Sie sollen Einblicke in den Bau der Sprache gewinnen und in enger Bindung an sprachliches Handeln sowie an Texten Funktion und Leistung der Sprache erkennen, um über Sprache sprechen zu können.

Sie sollen Unterschiede zwischen ihrer Umgangssprache/Mundart und der Standardsprache erkennen und den Gebrauch der Standardsprache durch Übung sichern.

## Lehrstoff:

### 1. Klasse (5 Wochenstunden):

#### *Sprechen*

a) Förderung der sprachlichen Handlungsfähigkeit in realen und gespielten Situationen:

Sich in die Gemeinschaft einbringen.

Zum Beispiel:

Begrüßen; anreden, sich vorstellen.

Sprechen über Vorlieben und Abneigungen, über den persönlichen Alltag (Familie, Wohnung, Schule, Umwelt, Feste, . . .) und über Lebensgewohnheiten, auch an Hand von Zeichnungen, Fotos, Basteleien, Werkstücken ua.

Fragen stellen (nachfragen) und beantworten.

Antworten aus persönlichen Gründen ablehnen und Verständnis dafür anstreben; Ablehnung anerkennen.

Eigenes Befinden darstellen; Gefühle benennen und über Gefühle sprechen.

Besprechen, wodurch und warum man sich beeinträchtigt fühlt und unter welchen Bedingungen man sich wohlfühlt.

Wünsche äußern, Vorschläge machen.

Gemeinsames Handeln ermöglichen.

Zum Beispiel:

Gemeinsamkeiten und Unterschiede feststellen.

Eigene Meinungen und Handlungen begründen; auf Gegenmeinungen eingehen und Handlungsmotive anderer zu ergründen versuchen.

Sich entschuldigen; Konflikte bearbeiten; Kompromisse schließen; verantwortlich Entscheidungen herbeiführen.

Ermutigen; zum Mittun auffordern; Hilfe anbieten und erbitten, geben und annehmen; danken; trösten.

Sich für Benachteiligte einsetzen; Kritik äußern und begründen.

Erzählen, unterhalten und informieren.

Zum Beispiel:

Erlebtes und Erfundenes erzählen; Gehörtes und Gelesenes wiedergeben.

Rätsel aufgeben; Witze erzählen; jemanden nachahmen.

Erzählen mit besonderen Mitteln und Techniken (Spannung, Höhepunkt, Pointe, Raffung).

Wörter, Spielregeln, einfache Sachverhalte aus Natur und Technik erklären (auch Gebrauch und Funktion von Geräten und dazu notwendige Fachbegriffe).

b) Gesprächs-, Sozial- und Sprachverhalten: Gesprächsverhalten üben.

Sich zu Wort melden, zuhören und ausreden lassen, sich auf einen Vorredner beziehen, beim Thema bleiben.

Verschiedene Funktionen von Standard- und Herkunftssprache (zB Mundart, Umgangssprache) erkennen und die unterschiedliche Wirkung erproben.

Hinführen zum Gebrauch der Standardsprache (im Zusammenhang mit dem Lernbereich „Sprachübung“) in Sprachhandlungssituationen.

Ausdrucksvolles Sprechen üben, Verständlichkeit anstreben, die Wirkung von Sprechintensität erfassen und erproben, Artikulation, Stimmführung, Lautstärke, Mimik und Gestik üben.

c) Rede- und Gesprächsformen:

Verschiedene Gesprächsformen erproben.

Partner-, Kleingruppen- und Klassengespräche führen.

Spiele durchführen (zB Ratespiele, Rollenspiele).

Monologisches Sprechen (vor anderen spontan und auch vorbereitet reden).

(Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 1).

#### *Schreiben*

a) Verfassen von Texten:

Erzählen/Spielen mit Sprache:

Schreiben über sich.

Von eigenen Erlebnissen, Erfahrungen und Problemen erzählen.

Schreiben nach Vorgaben.

Nach Bilderfolgen, Reizwörtern und verschiedenen Mustern erzählen (zB Sagen, Märchen, Lügengeschichten).

Erzählanfänge und -schlüsse erfinden.

Einfache Erzählkerne ausbauen, Nacherzählen.

Mit Sprache spielen.

Spielen mit Lauten, Wörtern und Sätzen (zB einfache Gedichte, Rätsel, Geheimsprache, -schrift).

Informieren/Erklären/Argumentieren:

Sachverhalte für sich klären.

Gedanken und Informationen notieren.

Sachverhalte für andere verständlich darstellen.

Andere über Erfahrungen und Sachverhalte informieren.

Anfertigen kleiner Skizzen als Erklärungs- und Veranschaulichungshilfe.

Wörter erklären (zB unter Verwendung von Sachbüchern).

Gemeinsames Handeln planen.

Pläne für Klassenveranstaltungen entwerfen, Vorschläge unterbreiten.

Einfache Begründungen finden.

Lösungsvorschläge zu Problemen unterbreiten.

Appellieren:

Zu Handlungen auffordern.

In kurzen Texten werben, einladen.

Partnerschaftliche Beziehungen herstellen und fördern.

Sich entschuldigen, sich bedanken, trösten, ermuntern.

(Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 2)

b) Übungen zur Textgestaltung:

Einüben des schriftlichen Sprachgebrauchs im Sinne von Wortbedeutung, Satzbau, Gliederung und Verständlichkeit.

Aus Einzelsätzen Kurztexte entwickeln.

Bilder- und Gedankenfolgen ordnen.

Umstellen, Verknappten und Erweitern von Sätzen/Texten als Stilübung.

(Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 3)

c) Rechtschreiben:

Entwickeln eines Rechtschreibbewußtseins.

Erkennen, daß nicht jedem Laut ein Buchstabe und nicht jedem Buchstaben ein Laut entspricht.

Orthographische Sicherung eines Gebrauchswortschatzes.

Optische, akustische, schreib- und sprechmotorische Lernhilfen verwenden.

Großschreibung.

Nomen, nominal gebrauchte Verben und Adjektive, Fürwörter der höflichen Anrede.

Schärfung/Dehnung.

Verdopplung von Konsonanten, s-Schreibung, Dehnungszeichen als Kennzeichnung für langgesprochene Vokale.

Unterscheidung von harten und weichen Verschlusslauten.

Umlaute.

Vor- und Nachsilben.

Abteilen von Wörtern.

Zeichensetzung.

Punkt, Doppelpunkt, Anführungszeichen, Fragezeichen, Rufzeichen; Beistrichsetzung bei Aufzählung.

Im Wörterbuch nachschlagen.

Grenzwörter benützen, Alphabetisieren, Stichwörter erkennen (zB „nahm“ unter „nehmen“ suchen), einige erläuternde Zeichen und Abkürzungen verstehen.

Individuelle Rechtschreibschwächen gezielt durch regelmäßige Übungen abbauen.

zB eine Fehlerkartei anlegen, Selbsttraining. (Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 4)

## *Lesen und Textbetrachtung*

### a) Lesetechniken:

Entwickeln von Lesetechniken zur rascheren Sinnerfassung.

Blickspanne erweitern.

Konzentrationsübungen durchführen.

Wortgestalten ergänzen.

Sich auf einen Text einstellen.

Überschriften, Bilder und graphische Gliederung eines Textes wahrnehmen.

Stilles sinnerfassendes Lesen.

Wortgruppen, Sätze, satzübergreifende Beziehungen überblicken und erfassen.

Fließendes und deutliches Vorlesen.

Einen Text zum Vorlesen vorbereiten (Unterstreichen von Wörtern, Kennzeichnen von Pausen).

In natürlichen Situationen vorlesen (zB im Sitzkreis anderen unbekannte Texte vorlesen).

Stimmführung beachten.

Vortragen dichterischer und nichtdichterischer Texte.

Standardsprachliche Lautung beachten.

Wirkung auf den Zuhörer abschätzen, auch bei auswendig gelernten Texten.

### b) Texte und Textverständnis:

Kurze epische Texte.

zB Volks- und Kunstmärchen, Sagen, Schwänke, Fabeln, Erzählungen, phantastische Geschichten lesen, um sich zu unterhalten, Spannung zu erleben, sich anregen zu lassen.

Diese Texte nacherzählen, spielen, umgestalten, illustrieren ua.

Grundgedanken herausarbeiten.

Einfach strukturierte Gedichte.

Gedichte vorwiegend erzählender und sprachspielerischer Art vortragen und selbstgewählte Gedichte gelegentlich auswendig lernen.

Einfache dramatische Texte.

Schwänke, Sketches und dramatisierte Geschichten ua. spielen und in Szene setzen; Grundgedanken und Aufbau erarbeiten.

Bild- und Wortwitze.

Situation und Pointe erfassen.

Kinder- und Jugendbücher.

Eigene Leseerfahrungen mitteilen (auch mit Leseproben).

Nichtdichterische Texte erlebnishafter Art.

Erfahrungshorizont erweitern durch Texte, etwa zu folgenden Themenbereichen: Familie, Schule, Freundeskreis, Arbeits- und Berufswelt, Abenteuer, Tiere, Umwelt.

Gedankliche Ordnung eines Textes erarbeiten.

Geeignete Lexika und Sachbücher.

Gezielt Informationen suchen und entnehmen.

(Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 5)

### c) Medienerziehung:

Fernsehen, Film, Hörfunk.

Möglichkeiten der Medien erkennen.

Arten von Sendungen (Filmen) unterscheiden.

Programm besprechen.

Über Lieblingssendungen reden.

Zugang zu Büchern.

Öffentliche Bibliotheken und Schulbüchereien benützen, Informationen über Bücher einholen und Bücher erwerben lernen.

Kinder- und Jugendzeitschriften; Jugendseiten in Tageszeitungen.

Inhalte besprechen.

Graphische Gestaltungen besprechen und vergleichen.

Umgang mit Comics.

Verschiedene Arten von Comics besprechen. Kennzeichen nennen (epische Kastentexte und Sprechblasen unterscheiden).

(Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 6)

## *Sprachbetrachtung und Sprachübung*

### a) Sprache im Verwendungszusammenhang:

Leistungen sprachlicher und nichtsprachlicher Zeichen in verschiedenen Verwendungsbereichen unterscheiden.

Besprechen der Anwendung von nichtsprachlichen Zeichen (Verkehrszeichen, Bildzeichen, Gesten ua.); ihre Leistung im Vergleich zu sprachlichen Zeichen erkennen.

Den Sprachgebrauch in verschiedenen Kommunikationssituationen betrachten.

Die sprachlichen Mittel beim Grüßen, Anreden, Sich-entschuldigen und ähnlichem einschätzen.

Mißverstehen und Nichtverstehen zur Sprache bringen.

Verständigungsschwierigkeiten auf Grund von fehlendem Vorwissen, unterschiedlichen Wortbedeutungen, regionalen Unterschieden, undeutlicher Aussprache ua. besprechen.

### b) Bedeutung sprachlicher Zeichen:

Spielen mit verschiedenen Bedeutungen.

Durch Austauschen von Lauten/Buchstaben und Wörtern Bedeutungen spielerisch verändern.

Bedeutungsumfang eines Wortes im Wörterbuch und die eingeezte Bedeutung im Textzusammenhang feststellen.

Ersetzen von Wörtern; Vergleichen der Bedeutungen eines Wortes in verschiedenen Texten (zB Zinsen/Sorgen/Tasche tragen; Flügel); Ober- und Unterbegriffe erarbeiten.

Planvolle Erweiterung des Wortschatzes.

In Sachkreisen den Wortschatz erweitern; Wortfelder aufbauen und die Bedeutung der Wörter erklären; Bedeutungsabstufungen erproben und erkennen.

Übungen zur Wortbildung.

Durch Zusammensetzung, Vor- und Nachsilben neue Wörter bilden.

(Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 7)

### c) Wort-, Satz- und Textgrammatik:

Redeabsichten und grammatische Bauformen des Satzes erkennen und entsprechende Satzzeichen setzen.

Informieren, fragen, auffordern, wünschen, bitten und ähnliches als Redeabsichten erkennen.

Den unterschiedlichen Bau von Aussagesatz, Fragesatz und Aufforderungen feststellen.

Den Textzusammenhang untersuchen:

Das Thema eines Textes an Leitwörtern erkennen.

Satzglieder abgrenzen.

Umstellen von Satzgliedern (Verschiebeprobe); Abwägen, welche Veränderungen der Betonung und des Aussageinhalts sich dadurch ergeben/Subjekts- und Prädikatsteil erkennen.

Grundwortarten, Begleiter und Stellvertreter des Nomens erkennen.

Verb, Nomen und Adjektiv erkennen und ihre Aufgaben beschreiben, Fälle unterscheiden.

Finite und infinite Verbformen unterscheiden.

Bestimmter und unbestimmter Artikel als Begleiter des Nomens; Pronomen als Ersatzformen für Nomen.

Zeitstufen und Zeitformen unterscheiden.

Die natürlichen Zeitstufen (Gegenwärtiges, Vergangenes und Zukünftiges) erfassen.

Unterschiedliche grammatische Zeitformen erkennen.

An einfachen Beispielen die Darstellung der Zeitstufen durch die grammatischen Zeitformen besprechen.

(Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 8)

### d) Sprachübung:

Standardsprachliche Verwendung von Verb, Nomen und Adjektiv üben.

Übereinstimmung der Satzglieder in Geschlecht, Zahl und Fall; Dativ und Akkusativ unterscheiden und den Gebrauch üben; stan-

dardsprachliche Verbformen (besonders Präsens und Präteritum) üben.

Schriftliche Arbeiten:

Schul- und Hausübungen.

Sechs Schularbeiten, je drei im Semester.

## 2. Klasse (5 Wochenstunden):

### *Sprechen*

a) Förderung der sprachlichen Handlungsfähigkeit in realen und gespielten Situationen:

Sich in die Gemeinschaft einbringen und gemeinsames Handeln ermöglichen.

Zu den Beispielen, die in der 1. Klasse angeführt sind, kommen als Schwerpunkte folgende hinzu:

Zuneigung, Freundschaft, Konflikte; Behinderte; Tiere, Umwelt.

In bestimmten Situationen eigenes Befinden darstellen (Freude, Angst, Erwartung, Enttäuschung, . . .).

Sprachhandlungen in bestimmten Situationen (zB auch im Rollenspiel) erproben und ihre Wirkung untersuchen:

loben, zustimmen, sich anschließen, trösten, schmeicheln, verlocken, schimpfen, drohen, . . .

Streitsituationen besprechen (Ursachen, Formen, Folgen, . . .) und Lösungswege suchen (den Streit abklingen lassen durch zeitliches Zurückstellen, Standpunkte vor der Gruppe darstellen, Argumente suchen und vorbringen, um Hilfestellung der Mitschüler ersuchen, Hilfestellung anbieten, . . .).

Erzählen, unterhalten und informieren.

Zum Beispiel:

Erlebtes erzählen und Gehörtes wiedergeben;

nach verschiedenen Impulsen frei fabulieren; reale und fiktive Interviews gestalten;

Gelesenes vorstellen; Anweisungen zu konkreten Anlässen geben (etwa zu einem Spiel); Vorschläge machen (etwa für die Arbeitsweise und -abfolge in der Gruppe).

b) Gesprächs-, Sozial- und Sprachverhalten:

Gesprächsverhalten üben.

Sich zu Wort melden, zuhören und ausreden lassen, sich auf einen Vorredner beziehen, beim Thema bleiben, sich beim Sprechen an das Wesentliche halten.

Kritische Auseinandersetzung erlernen.

Eigene Meinung begründen, gegensätzliche Positionen erkennen und anerkennen, sich in andere hineinversetzen, Argumente suchen und in Gesprächen verwenden, sich um Kompromisse bemühen.

Verschiedene Funktionen von Standard- und Herkunftssprache (zB Mundart, Umgangssprache) erkennen und die unterschiedliche Wirkung erproben.

Hinführen zum Gebrauch der Standardsprache (im Zusammenhang mit dem Lernbereich „Sprachübung“) in Sprachhandlungssituationen.

Verständlichkeit anstreben.

Ausdrucksvolles Sprechen üben, die Wirkung von Sprechintensität erfassen und erproben, Artikulation, Stimmführung, Lautstärke, Mimik und Gestik üben.

c) Rede- und Gesprächsformen:

Verschiedene Gesprächsformen erproben.

Partner-, Kleingruppen- und Klassengespräche führen; diskutieren.

Spiele durchführen, zB Ratespiele, Rollenspiele.

Monologisches Sprechen (vor anderen spontan und auch vorbereitet reden).

Verschiedene Darstellungsformen üben.

zB Magazinsendungen, Nachrichten; Stegreifspiel; Sketches (nach Möglichkeit mit Einsatz von audio-visuellen Medien).

(Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 9)

### *Schreiben*

a) Verfassen von Texten:

Erzählen/Spielen mit Sprache:

Schreiben über sich.

Von Erlebnissen, Erfahrungen und Problemen erzählen.

Schreiben nach Vorgaben.

Erzählkerne ausbauen.

Bilderfolgen/Photos in eine Geschichte umsetzen.

Die Erzählperspektiven wechseln.

Erzählelemente in eine Geschichte einbauen.

Geschichten erfinden.

Fabulieren, Eulenspiegelgeschichten schreiben.

Mit Sprache spielen.

zB Verse, Reime, Scharaden, Rätsel verfassen.

Ein Thema in verschiedenen Textsorten darstellen.

Informieren/Erklären/Argumentieren:

Informationen speichern.

Informationen sammeln, einfache Texte zusammenfassen und kürzen.

Sachverhalte verständlich erklären.

Lerntips geben, Bastel- und Spielanleitungen entwerfen.

Bildzeichen erläutern.

Schreiben in Handlungszusammenhängen.

Maßnahmen und Verhaltensweisen begründen.

Kurze Stellungnahme zu verschiedenen, auch widersprüchlichen Meinungen formulieren.

Appellieren:

Zu Handlungen auffordern.

In kurzen Texten werben (zB Plakat, Flugblatt).

Jemanden einladen, um etwas ersuchen.

Partnerschaftliche Beziehungen herstellen und fördern.

Überzeugen, sich bedanken, ermuntern, beglückwünschen, Mitleid bezeugen, Mitgefühl aussprechen, sich entschuldigen.

(Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 10)

b) Übungen zur Textgestaltung:

Einüben des schriftlichen Sprachgebrauchs

im Sinne von Wortbedeutung, Satzbau, Gliederung und Verständlichkeit.

Verwenden von Pronomen und Konjunktionen zum Textaufbau.

Einen Text in Absätze gliedern.

Innere Folgerichtigkeit von Texten herausarbeiten.

Varianten im Satzbau erproben.

Formulieren desselben Inhalts in unterschiedlichen Situationen.

zB bitten, mahnen, auffordern.

(Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 11)

c) Rechtschreiben:

Stärkung des Rechtschreibbewußtseins.

Zunehmend Einsichten in Regelmäßigkeiten der Rechtschreibung gewinnen.

Orthographische Sicherung eines Gebrauchswortschatzes.

Verschiedene Lernhilfen kombiniert verwenden.

Großschreibung.

Nomen, nominal gebrauchte Verben und Adjektive, Fürwörter der höflichen Anrede.

Schärfung/Dehnung.

Verdopplung von Konsonanten, s-Schreibung, das – daß, Dehnungszeichen als Kennzeichnung für langgesprochene Vokale.

Unterscheidung von harten und weichen Verschlusslauten.

Umlaute.

Vor- und Nachsilben.

Zeichensetzung.

Der Beistrich in der Aufzählung und zwischen Sätzen.

Satzzeichen in der wörtlichen Rede.

Im Wörterbuch nachschlagen.

Grenzwörter benützen, Alphabetisieren, Stichwörter erkennen.

Erläuternde Zeichen und Abkürzungen verstehen.

Individuelle Rechtschreibschwächen beheben.

zB Arbeit mit der Fehlerkartei.

Selbsttraining, Partnerdiktat.

(Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 12)

### *Lesen und Textbetrachtung*

a) Lesetechniken:

Entwickeln von Lesetechniken zur rascheren Sinnerfassung.

Blickspanne erweitern.

Wortbilder vervollständigen.

Stilles sinnerfassendes Lesen.

Zusammenhänge in Texten erfassen.

Fließendes und lautes Vorlesen.

Texte in Sinnabschnitte gliedern, sinntragende Elemente durch entsprechende Stimmführung herausheben (Sprechtempo, Lautstärke, Tonhöhe, Pausen) und Textintentionen dadurch verdeutlichen.

Vortragen dichterischer und nichtdichterischer Texte.

Inhalt und Form verdeutlichen, zB direkte Reden hervorheben, Dialoge gestalten, Leitwörter hervorheben.

(Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 13)

b) Texte und Textverständnis:

Epische Texte.

zB Erzählungen (vorwiegend aus der Gegenwartsliteratur), Sagen lesen, um sich zu unterhalten, um Erfahrungen zu gewinnen, um sich mit Figuren zu identifizieren, um sich als Leser in das literarische Geschehen einzubinden (zB durch Stellungnahmen, Perspektivenwechsel, Rollenübernahme, zeitliche Übertragung).

Volkstümliche Stoffe, Motive und Figuren der Weltliteratur (zB Till Eulenspiegel, Robinson, Münchhausen) kennenlernen.

An humorvollen Texten, Sprachspielereien, Nonsenstexten Spaß haben.

Lyrische Texte.

Erzählende Gedichte vortragen und in ihrem Handlungsablauf erfassen; formale Merkmale beobachten.

Sprachspielerische Gedichte nachbilden.

Stimmungs- und gefühlsbetonte Gedichte erleben; Klangelemente und Sprachbewegung erfassen.

Kurze dramatische Texte.

Hörspiele (zB aus den Bereichen Abenteuer, Krimi), Sketches erschließen, eventuell auch spielen.

Kinder- und Jugendbücher.

Bücher vorstellen (mit Leseproben).

Nichtdichterische Texte erlebnishafter und sachbezogener Art.

Erfahrungshorizont erweitern durch Texte, etwa zu folgenden Themenbereichen: Schule, Arbeit, Beruf, Familie, Freizeit, Technik, Natur, Tiere, menschliches Zusammenleben, Frieden.

Aufbau, Form und sprachliche Mittel eines Textes untersuchen.

Arbeitsanweisungen umsetzen lernen.

Werbetexte erkennen und beurteilen.

Sachbücher.

Informationen entnehmen, auch im Zusammenhang mit anderen Unterrichtsgegenständen.

Selbständige Informationsentnahme als Arbeitstechnik entwickeln.

(Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 14)

c) Medienerziehung:

Fernsehen, Film und Hörfunk.

Ausgewählte Filme, Einzelsendungen und Serien besprechen.

Unterschiede in der Art der Darstellung erkennen und Wirkungen besprechen.

Häufige Darstellungsformen von Sendungen besprechen (zB Interview, Reportage, Quiz).

Zugang zu Büchern.

Büchereien benützen lernen.

Informationen zum Erwerb eigener Bücher einholen.

Kinder- und Jugendzeitschriften; Jugendseiten in Tageszeitungen.  
Sich in einer Zeitschrift orientieren lernen.  
Werbung, Sachinformation und Unterhaltung unterscheiden lernen.

Umgang mit Comics.  
Typische Kennzeichen von Figuren erkennen (zB Bösewicht).  
Comics in bezug auf inhaltliche, bildliche und sprachliche Darstellung vergleichen.  
Vermarktung von Comic-Figuren (Poster, Abzeichen usw.).

### *Sprachbetrachtung und Sprachübung*

a) Sprache im Verwendungszusammenhang:  
Eindeutigkeit und Mehrdeutigkeit in Aussagen feststellen.  
Unklarheiten zur Sprache bringen; unklare Aussagen umformen; Ursachen und Gründe für mangelnde Eindeutigkeit nennen.

Erkennen, mit welchen sprachlichen Mitteln Kontakt hergestellt wird.  
Sprachliche Mittel zur Kontaktherstellung (zB auffordern, fragen, bitten) erarbeiten und situations- und partnerngemäß einsetzen.  
Ursachen für unterschiedlichen Sprachgebrauch je nach Partner und Situation erkennen.

Den Einfluß der Rolle auf das sprachliche Verhalten betrachten.  
Sprachliche Verhaltensweisen in verschiedenen Rollen erproben (Rollenspiel) und die Unterschiede feststellen.  
(Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 15)

b) Bedeutung sprachlicher Zeichen:  
Erweiterung des Wortschatzes.  
Den Wortschatz in Sachkreisen planvoll erweitern; Wortfelder aufbauen; Unter- und Überordnung feststellen; Wortbedeutung abgrenzen; Synonyme und Antonyme erarbeiten.

Bedeutungsbeziehungen von Wörtern erproben.

Verb und Nomen, Nomen und Adjektiv übereinstimmen (Kongruenz der Bedeutungen); übliche und nicht übliche Bedeutungsbeziehungen zwischen Verb und Nomen, Nomen und Adjektiv besprechen (semantische Verträglichkeit); Bedeutung von Wörtern in übertragener und bildhafter Verwendung erkennen (auch in Redewendungen und Sprichwörtern).

Möglichkeiten der Wortbildung unterscheiden.  
Grund- und Bestimmungswort in Zusammensetzungen unterscheiden; Ableitungen mit Vor- und Nachsilben bilden; Ableitungen von starken Verben (zB Stich, Bruch). (Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 16)

c) Wort-, Satz- und Textgrammatik:  
Abgrenzungen und Erkennen von Satzgliedern als Bauteile des Satzes.  
Durch Verschiebe- und Ersatzprobe Satzglieder abgrenzen; Aufgaben von Subjekt und Prädikat erkennen; Ergänzungen (mit und ohne Vorwort) und fallfremde Satzglieder feststellen und nach inhaltlichen Gesichtspunkten unterscheiden (zB Personen-, Sach- und Umstandsergänzungen).  
Durch Verkürzen und Erweitern von Satzgliedern Aussagen präzisieren bzw. stilistisch verändern (Attribut).

Den Textzusammenhang untersuchen:  
Sprachliche Mittel zur Herstellung von Beziehungen zwischen Sätzen und Satzteilen feststellen.

Die Verwendung von zusammenhangstiftenden Mitteln (Konjunktionen, Verweiswörter wie „damals“, „dort“, „deshalb“, und Pronomen) in eigenen Texten auf ihre Sprachrichtigkeit überprüfen.  
Strukturierung von Texten durch Zeitformen erkennen.

Funktionen von Verbformen erkennen.  
Feststellen, wie natürliche Zeitstufen in grammatischen Zeitformen ausgedrückt werden können; zeitliche Abstufungen durch Zeitformen (Präsens, Perfekt, Präteritum,

Plusquamperfekt, Futur) und durch Zeitangaben deutlich machen; aktive und passive Verbformen erkennen.

Leistung der Wortart Präposition besprechen.

Adverb als fallfreie Wortart erkennen.

(Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 17)

#### d) Sprachübung:

Übungen zur standardsprachlichen Verwendung der Wortarten, insbesondere von Pronomen und Präpositionen.

Die richtige Fallbildung bei Nomen, Adjektiv und Pronomen sichern; Nomen und Pronomen übereinstimmen; Verb und Präposition übereinstimmen (zB sorgen für, sich sorgen um); Präpositionen mit dem richtigen Fall verbinden.

Schriftliche Arbeiten:

Schul- und Hausübungen.

Sechs Schularbeiten, je drei im Semester.

### Didaktische Grundsätze:

#### a) Für alle Leistungsgruppen

Der Lehrplan gliedert die Inhalte des Deutschunterrichtes in vier gleichwertige Lernbereiche. Der Unterricht soll jedoch immer wieder ein bereichsübergreifendes Lernen in Handlungszusammenhängen ermöglichen.

Lernen im Deutschunterricht soll nach Möglichkeit an Themen erfolgen, die für den einzelnen sowie für die Gesellschaft bedeutsam sind und die aktuellen Bedürfnisse der Schüler berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist unter anderem folgenden fächerübergreifenden Aufgabenbereichen Rechnung zu tragen: Persönlichkeitsbildung, politische Bildung, Friedenserziehung, Medienerziehung, Umwelt- und Konsumentenerziehung, Berufsorientierung.

Ein kommunikations- und handlungsorientierter Deutschunterricht soll in entsprechenden Kommunikations- und Sozialformen erfolgen, insbesondere in Gruppen- und Part-

nerarbeit sowie in bestimmten Gesprächsformen (zB Rundgespräch, Diskussion).

Sprachverwendung in Handlungszusammenhängen soll nach Möglichkeit im projektorientierten Unterricht und in Projekten (sowohl innerhalb des Faches als auch fächerübergreifend) durchgeführt werden.

Einen wesentlichen Aspekt in der Auseinandersetzung mit Sprache stellen spielerische und entdeckende Verfahren dar.

Der Deutschunterricht zielt in keinem Lernbereich auf vordergründiges Begriffswissen ab, er hat jedoch erarbeitete Kenntnisse und Fertigkeiten durch wiederholendes Üben zu sichern.

Die im Lehrplan verwendeten Fachausdrücke gelten als verbindliche Terminologie. Es sind jedoch nur diejenigen Begriffe an die Schüler weiterzugeben, die in altersadäquater Weise im Unterricht verwendet werden können.

Zureichende Sicherheit im Gebrauch der Standardsprache ist anzustreben. In manchen Situationen jedoch (zB Diskussionen, Konfliktaufarbeitung) kann sich die Herkunftssprache als angemessene Sprachform erweisen und soll in diesem Fall ohne Wertung zugelassen werden.

Bei der Leistungsbeurteilung sollen alle vier Lernbereiche berücksichtigt werden. Dabei sollen kreatives Sprechen und Schreiben als besondere Leistung anerkannt und in die Beurteilung einbezogen werden. Auf die „Besonderen Bestimmungen über die Leistungsbeurteilung bei den schriftlichen Leistungsfeststellungen“ (§ 15 der Leistungsbeurteilungsverordnung) wird hingewiesen. Zur Sicherung des Unterrichtsertrages und zur Vorbereitung auf den weiteren Unterricht sind nach Bedarf mündliche und schriftliche Hausübungen zu geben.

#### b) Differenzierung in Leistungsgruppen

Bei der Differenzierung in Leistungsgruppen ist zu beachten, daß Lerndefizite der Schüler nicht in gleicher Weise in allen vier Lernbereichen bestehen. Daher werden Differenzierungshinweise für jeden Lernbereich geson-

dert angegeben. Die Einteilung in Leistungsgruppen hat unter Beachtung der unterschiedlichen Leistungen in den einzelnen Lernbereichen zu erfolgen. Eine besondere Lernschwäche in nur einem Lernbereich darf nicht zur Zuordnung in die unterste Leistungsgruppe führen. Auf Grund der Vielfältigkeit des Deutschunterrichts ist ein möglichst später Einstufungstermin zu empfehlen.

Die Hinweise zur Differenzierung in Leistungsgruppen beziehen sich in der 1. und 2. Klasse überwiegend auf die Schüler der III. Leistungsgruppe. Die Anforderungen für die II. Leistungsgruppe liegen daher zwischen jenen der I. und II. Leistungsgruppe.

Die Differenzierung in den Teilbereichen SPRECHEN, SCHREIBEN, LESEN und TEXTBETRACHTUNG erfolgt

- nach QUANTITÄT durch eine der Klassensituation angepaßte Auswahl an Situationen und Themen (beim Sprechen), der vorgesehenen Möglichkeiten des Schreibens (wobei die vorgegebenen Bereiche „Erzählen“, „Informieren“, „Appellieren“ zu berücksichtigen sind), an Lesestoffen (wobei die verschiedenen Textsorten — epische, lyrische, dramatische und nichtdichterische Texte — zu berücksichtigen sind);
- nach QUALITÄT und VERSTÄNDLICHKEIT, durch eine unterschiedliche Höhe des Anspruchs an Situationsgerechtigkeit (zB: Unter welchen Bedingungen spreche/schreibe ich?), Adressatengerechtigkeit (An wen richte ich mich?), Intentionsgerechtigkeit (In welcher Absicht äußere ich mich?) und Sachgerechtigkeit (Entsprechen meine Aussagen dem Sachverhalt?), an Angemessenheit des Umfangs und der Wortwahl beim Schreiben, an innerer Folgerichtigkeit, Einfalls- und Gedankenreichtum beim Sprechen und Schreiben;
- nach dem LERNTEMPO. Der Lehrer hat die Möglichkeit, je nach Leistungsfähigkeit der Schüler im jeweiligen Teilbereich, ein Stoffgebiet kurz- oder längerfristig zu behandeln.

Beim LESEN sind neben dem Schwierigkeitsgrad der Texte auch die Interessen der Schüler und die Art der Aufgabenstellung bei der Textbetrachtung (Inhaltsaspekt, Formaspekt, Sprachaspekt) wichtige Differenzierungskriterien.

Der Rechtschreibunterricht erfordert über die Differenzierung in Leistungsgruppen hinaus eine individuelle Vorgangsweise bei der Aufarbeitung der Fehler bzw. erfordert er verschiedene Arten von Lernhilfen (optische, akustische, grammatische, semantische, etymologische). Rechtschreiben ist nämlich nur eines von mehreren Einstufungskriterien, und es ist zu berücksichtigen, daß sich in jeder Leistungsgruppe Schüler mit unterschiedlichem Rechtschreibniveau befinden können. Die Differenzierung in SPRACHBETRACHTUNG und SPRACHÜBUNG hat doppelten Aufgabencharakter: Sie berücksichtigt einerseits die zunehmende Fähigkeit der Schüler, Einsicht in Bau und Funktion der Sprache zu gewinnen, andererseits dient sie dazu, durch Übungen den Gebrauch der Standardsprache zu sichern.

### 1. Klasse

1. Leistungsdifferenzierung bezüglich Sprechen

Beim Berichten sollen in der III. Leistungsgruppe einfache Sachverhalte aus Natur und Technik gewählt werden. Spontanes Reden soll im Vordergrund stehen.

2. Leistungsdifferenzierung bezüglich Schreiben

Verfassen von Texten:

Die Arbeit zielt in der III. Leistungsgruppe auf einfacher strukturierte Texte ab. Im Vordergrund steht die klare und lineare Ordnung von Erzählschritten.

3. Leistungsdifferenzierung bezüglich Schreiben

Übungen zur Textgestaltung:

Durch entsprechende Übungen ist ein ausreichender Wortschatz und eine passende Wortwahl zu sichern.

#### 4. Leistungsdifferenzierung bezüglich Schreiben

##### Rechtschreiben:

Zur Sicherung des Gebrauchswortschatzes sollen insbesondere Hilfen optischer, akustischer und motorischer Art angeboten werden (zB individuelle Fehlerkartei).

#### 5. Leistungsdifferenzierung bezüglich Lesen und Textbetrachtung

##### Texte und Textverständnis:

Grundgedanken und mögliche Textintentionen sollten in der III. Leistungsgruppe zunächst gemeinsam erarbeitet werden.

#### 6. Leistungsdifferenzierung bezüglich Lesen und Textbetrachtung

##### Medienerziehung:

Filme, Hörfunk- und Fernsehsendungen sollen an Hand einfacher Merkmale unterschieden werden.

#### 7. Leistungsdifferenzierung bezüglich Sprachbetrachtung und Sprachübung

##### Bedeutung sprachlicher Zeichen:

Wortschatzübungen sollen sich in der III. Leistungsgruppe vor allem am Alltag der Schüler orientieren.

#### 8. Leistungsdifferenzierung bezüglich Sprachbetrachtung und Sprachübung

##### Wort-, Satz- und Textgrammatik:

Das Erkennen von Nomen, Verb und Adjektiv soll geübt werden; auf eine Unterscheidung der finiten und infiniten Verbformen kann verzichtet werden. Die Bildung und der Gebrauch der Zeitformen beim Sprechen und Schreiben sollen besonders geübt werden (Präsens, Perfekt, Präteritum).

#### 2. Klasse:

#### 9. Leistungsdifferenzierung bezüglich Sprechen

In der III. Leistungsgruppe soll planvolles Fragen vor allem in spielerischer Form (zB Ratespiele) geübt werden.

#### 10. Leistungsdifferenzierung bezüglich Schreiben

#### Verfassen von Texten:

Übungen zur folgerichtigen Gestaltung sollen sich auf einfache informierende Texte beschränken.

#### 11. Leistungsdifferenzierung bezüglich Schreiben

##### Übungen zur Textbetrachtung:

Spielerischer Zugang zum Schreiben mehrteiliger Sätze.

#### 12. Leistungsdifferenzierung bezüglich Schreiben

##### Rechtschreiben:

Wie in der 1. Klasse (Z 4).

In der III. Leistungsgruppe sind schwierigere Fälle der Rechtschreibung und Zeichensetzung auszuklammern.

#### 13. Leistungsdifferenzierung bezüglich Lesen Lesetechniken:

In der III. Leistungsgruppe steht die Erweiterung der Lesetechniken und der Fähigkeit zur Sinnerschließung im Vordergrund.

#### 14. Leistungsdifferenzierung bezüglich Lesen Texte und Textverständnis:

Die Arbeit an Texten soll sich zunächst stärker am Inhalt als an formalen und sprachlichen Kriterien orientieren.

#### 15. Leistungsdifferenzierung bezüglich Sprachbetrachtung und Sprachübung

##### Sprache im Verwendungszusammenhang:

Die Differenzierung erfolgt durch zunehmende Genauigkeit und Detailliertheit in der Analyse sprachlicher Erscheinungen.

#### 16. Leistungsdifferenzierung bezüglich Sprachbetrachtung und Sprachübung

##### Bedeutung sprachlicher Zahlen:

Während sich die Arbeit in der III. Leistungsgruppe auf das Aufbauen von Wortfeldern und die Klärung von Wortbedeutungen (auch nonverbal) konzentriert, können in der II. Leistungsgruppe auch Wortbedeutungen im Wortfeld abgegrenzt werden (zB Feldnachbarn suchen, Merkmale nennen).

#### 17. Leistungsdifferenzierung bezüglich Sprachbetrachtung und Sprachübung

Wort-, Satz- und Textgrammatik:

In der Wort-, Satz- und Textgrammatik sollen in der III. Leistungsgruppe Subjekt, Prädikat und Ergänzungen (im allgemeinen) unterschieden werden.

In der III. Leistungsgruppe sollen die Zeitformen Präsens, Perfekt und Präteritum standardsprachlich richtig gebraucht und auch in Texten erkannt werden.

## LEBENDE FREMDSPRACHE

(Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Kroatisch, Slowenisch oder Ungarisch)

### Englisch, Französisch

#### Bildungs- und Lehraufgabe:

Wichtigstes Ziel des Fremdsprachenunterrichtes ist der Aufbau einer altersgemäßen Kommunikationsfähigkeit. Dadurch sollen die Schüler in die Lage versetzt werden, in der Fremdsprache situationsgerecht zu handeln, dh. Gehörtes und Gelesenes zu verstehen und sich mündlich und schriftlich richtig auszudrücken. Weiters sollen durch den Erwerb einer Fremdsprache und von Kenntnissen aus Landes- und Kulturkunde eine aufgeschlossene Haltung gegenüber Menschen anderer Sprachgemeinschaften und deren Lebensweise entwickelt und das Wertbewußtsein entfaltet werden.

Da der Erwerb und der Gebrauch einer Fremdsprache eng mit der Gesamtpersönlichkeit und dem sozialen Verhalten eines Menschen verbunden sind, sollen die Schüler sowohl ihre Interessen und Bedürfnisse ausdrücken können als auch in ihrer Bereitschaft zum Zuhören, zum Gespräch, zur Zusammenarbeit und zur Verantwortung in der Gemeinschaft gefördert werden. Schließlich sollen sie zu einer positiven Einstellung zum Fremdsprachenerwerb im allgemeinen hingeführt werden. Die Schüler sollen auch motiviert und angeleitet werden, die erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten selbständig anzuwenden und weiterzuentwickeln, und so auf den Eintritt in das Berufsleben bzw. den

Besuch einer weiterführenden Schule vorbereitet werden.

Die Schüler sollen auch Einsichten in das Funktionieren der Sprache als Mittel der Kommunikation gewinnen. Sie sollen die Beziehungen der sprachlichen Äußerungen zueinander und deren Gebundenheit an bestimmte Situationen verstehen sowie imstande sein, Sprechintentionen zu erkennen und darauf entsprechend zu reagieren.

Im Rahmen des Unterrichts sind den Schülern nach Möglichkeit Ziele und Arbeitsweisen einsichtig zu machen sowie Lerntechniken zu vermitteln, die den selbständigen Fremdsprachenerwerb unterstützen.

#### *Hörverstehen*

Die Schüler sollen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Themen und Sprachmittel imstande sein, gesprochene Sprache in direktem Kontakt oder über Medien zu verstehen. Diese Anforderung bezieht sich auf die Standardaussprachen mit nur geringen regionalen und soziokulturellen Varianten sowie durchschnittliche Sprechgeschwindigkeit.

#### *Sprechen*

Die Schüler sollen imstande sein, in der Fremdsprache einerseits am Unterrichtsgeschehen teilzunehmen und die in der Klassensituation auftretenden Sprechanlässe zu bewältigen, andererseits auch in den wichtigsten Alltagssituationen außerhalb der Schule sach-, situations- und partnergerecht auszudrücken.

#### *Leseverstehen*

Die Schüler sollen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Themen und Sprachmittel imstande sein, den Sinn fremdsprachlicher Texte selbständig zu erfassen. Darüber hinaus soll die Freude am Umgang mit altersgemäßer fremdsprachlicher Lektüre geweckt werden.

## Schreiben

Die Schüler sollen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Themen und Sprachmittel imstande sein, sich in der Fremdsprache vorwiegend in jenen Formen schriftlich auszudrücken, welche von kommunikativem Wert sind bzw. Kreativität erfordern.

### Englisch Lehrstoff:

#### 1. Klasse (5 Wochenstunden):

Der Erwerb der Kommunikationsfähigkeit erfordert die situationsgerechte Integration der im folgenden ausgeführten Lernbereiche (siehe Didaktische Grundsätze).

#### Hörverstehen

Die Schulung des Hörverstehens erfolgt unter besonderer Berücksichtigung der in der Volksschule grundgelegten Kenntnisse, sofern der Unterricht in derselben Fremdsprache fortgesetzt wird. Es sind Texte heranzuziehen, die von kommunikativem Wert sind und authentischen Vorbildern nahekommen. Die Anforderungen an die Schüler (Global- bzw. Detailverständnis) richten sich nach der Art und Funktion des Textes (Textsorten siehe Didaktische Grundsätze).

Die Schüler sollen

- einfache Äußerungen, wie Anweisungen, Fragen und Auskünfte des Lehrers, verstehen (Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 1),
- das Klassengespräch verstehen,
- kurze Texte verstehen, die aus bekannten Elementen in veränderter Anordnung bestehen,
- themenbezogene Hörtexte verstehen, auch wenn einige unbekannte Elemente mitverstanden werden müssen, die keine Schlüssel-funktion haben (Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 2).

## Sprechen

Unter Ausnützung der für diese Altersstufe charakteristischen Sprechfreudigkeit bildet die Schulung der mündlichen Ausdrucksfähigkeit (einschließlich der Hinführung zur richtigen Aussprache und Intonation) einen Schwerpunkt des Unterrichts der 1. Klasse. Dabei sollen die in der Volksschule erworbenen Vorkenntnisse vertieft und für Transfersituationen verfügbar gemacht werden, sofern der Unterricht in derselben Fremdsprache fortgesetzt wird. Der kommunikativen Leistung ist Vorrang zu geben. Die Sprechanlässe sollen auf die Erfahrungen und Interessen der Schüler abgestimmt sein bzw. die Schüler auf mögliche Situationen und Rollen vorbereiten, in denen sie sich der Fremdsprache bedienen müssen.

Die Schüler sollen

- sich am Gespräch mit dem Lehrer und den Mitschülern beteiligen,
- Kontakte aufnehmen und fortführen,
- Gefühle und Wünsche in einfacher Form erfragen und äußern,
- Informationen im Rahmen erarbeiteter Themen und Texte in einfacher Weise erfragen und geben,
- einfache Reime und Sprüche aufsagen; kurze Spielszenen planen und realisieren,
- in gelenkter Form kurze, zusammenhängende Äußerungen zu einzelnen erarbeiteten Themen und Texten machen (Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 3).

#### Leseverstehen

Die Anbahnung und der Aufbau des Leseverstehens, d. h. des stillen, sinnerfassenden Lesens, sind Ziele des Unterrichts in der 1. Klasse. (Textsorten und Hinweise zum lauten Lesen siehe Didaktische Grundsätze.)

Die Schüler sollen

- Aufschriften, Hinweise, kurze Mitteilungen, Glückwünsche, Anordnungen usw. verstehen,

- einfache Briefe persönlichen Inhalts verstehen,
- dialogische Texte verstehen, welche die Basis für die Entwicklung der Sprechfreudigkeit bilden,
- einfache fiktionale Texte, die den rezeptiven Wortschatz der Schüler kaum übersteigen, auch selbständig lesen und verstehen (Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 4),
- einfache Lieder und Gedichte verstehen.

### *Schreiben*

Das Schreiben hat in der 1. Klasse zunächst vorwiegend lernunterstützende Funktion (zB Abschreib- und Gedächtnisübungen, Diktate, Fragen beantworten). Allmählich ist es zu einer eigenständigen Fertigkeit zu entwickeln. Dabei sollen die Erfahrungen und Interessen der Schüler entsprechend berücksichtigt werden. Der kommunikativen Leistung ist Vorrang zu geben (Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 5).

Die Schüler sollen

- erarbeitete Textmaterial umgestalten, mit dem Ziel, einfache persönliche Aussagen zu verfassen,
- kurze schriftliche Äußerungen (zB Bitten, Aufforderungen, Hinweise, Einladungen) abfassen,
- einfachste Briefe persönlichen Inhalts verfassen (Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 6).

### *Themen und Wortschatz*

Die Auseinandersetzung mit den Themen soll die Schüler auf eine vorstellbare Wirklichkeit vorbereiten, persönlichkeitsbildend sein, den Schülern Vergnügen bereiten und von konkreten Kommunikationsanlässen ausgehen (schulischer und außerschulischer Erlebnisbereich der Kinder, Begegnung mit Texten, mögliche Begegnung mit Ausländern).

Für die 1. Klasse sind Themen aus dem un-

mittelbaren Erlebnisbereich der Schüler mit folgenden Schwerpunkten zu wählen:

- das Kind und seine Familie (zB Familienmitglieder, Beruf, Wohnen, Name, Alter, . . .),
- das Kind und sein Freundeskreis (zB Freundschaft schließen, gemeinsame Beschäftigung, . . .),
- das Kind und sein Alltag (zB Tagesablauf, Uhrzeit, Essen und Trinken, Bekleidung, Jahresablauf, . . .),
- das Kind in der Schule (zB Klassenzimmer, Buchstabieren, Hausübung, . . .),
- das Kind, seine Interessen, sein Erleben (zB Märchen, Fabeln, Spiele, Hobbies, Haustiere, . . .).

Anzustreben ist zunächst ein Basiswortschatz, der sich aus den behandelten Themen, Situationen, Sprachfunktionen sowie Rede- und Schreibanlässen unter Beachtung der Kriterien der Häufigkeit, Verwendbarkeit und Erlernbarkeit ergibt.

### *Grammatik*

Der Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Grammatik soll der Sicherstellung der Kommunikation dienen. Für die Bereiche des Lese- und Hörverstehens steht die Grammatik daher im Dienste der Bedeutungserfassung, für die Bereiche der mündlichen und schriftlichen Kommunikation im Dienste der Ausdruckssicherung. Regelerarbeitung und Grammatikübungen sollen aus Kommunikationssituationen erwachsen und auf diese bezogen sein (Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 7).

Auswahl und Vermittlung der grammatischen Formen und syntaktischen Strukturen für die 1. Klasse richten sich nach den Erfordernissen der Fertigkeitsbereiche und Themen.

Folgende Schwerpunkte sollen gesetzt werden:

Sentence, sentence pattern: Fragen (mit und ohne „do“), Verneinung, Imperativ in Anweisungen und Verboten; Kurzantworten;

Wortstellung im einfachen Satz; einfache Satzverknüpfung (zB and, or, but).

Verb: Present simple,  
Present progressive (current action),  
Past simple: Verstehen im Textzusammenhang,  
Verwendung einiger Formen,  
„going to“: Absicht,  
„can, may, must“: Erlaubnis, Fähigkeit, Möglichkeit, Verpflichtung,  
„Would you like . . .?, I'd like . . ., I'll . . .“;  
Wünsche erfragen, Bitten, Bereitschaft äußern.

Noun, article: Pluralbildung (auch einige unregelmäßige Formen), bestimmter und unbestimmter Artikel, -'s Genitiv (Zugehörigkeit ausdrücken).

Pronouns, quantifiers: persönliche, besitzanzeigende, hinweisende Pronomen; Fragewörter; einige Mengenangaben (zB some, a lot of, many, . . .).

Numerals: Grundzahlwörter, Ordnungszahlwörter (zB Datumsangaben).

Prepositions, prepositional phrases: einige wichtige Orts- und Zeitangaben (zB at home, in the morning, . . .).

### *Sprachfunktionen und Rollen*

Sprachfunktionen stehen im untrennbaren Zusammenhang mit konkreten Kommunikationssituationen, die sich im Klassengespräch oder in Anlehnung an die vorgesehenen Themen ergeben. Eine auf einzelne Schulstufen bezogene Festlegung ist nicht möglich. Der Lernfortschritt im Laufe der Jahre ergibt sich aus der Spontaneität und Geläufigkeit sowie der Länge und Komplexität des sprachlichen Ausdrucks (Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 8).

Die Sprachfunktionen können in folgenden Rollen verwirklicht werden:

- Rezeptiv;  
Die Schüler in ihrer aktiven Rolle als Hörer und Leser von Textmaterial.

- Produktiv:  
Die Schüler in der Klassengemeinschaft, in ihrer Familie und Umwelt; die Schüler im Kontakt mit englischsprachigen Menschen bzw. mit Menschen anderer Sprachgemeinschaften — Englisch als Verkehrssprache — im eigenen Land und im Ausland; die Schüler in Situationen, in denen sie ihre Kreativität und Phantasie einsetzen können.

Soziale Kontakte herstellen und fortführen, zB:

- jemanden ansprechen,
- jemanden/sich vorstellen,
- jemanden grüßen,
- jemanden einladen, eine Einladung annehmen/ablehnen,
- sich entschuldigen,
- sich am Telefon melden,
- Dank ausdrücken.

Beziehungen regeln, zB:

- Erlaubnis erbitten, erteilen, verweigern,
- Rat geben,
- nach dem Befinden fragen,
- jemanden warnen,
- jemanden loben,
- eine Bedingung und deren Folgen ausdrücken.

Kommunikation sicherstellen, zB:

- um Aufmerksamkeit bitten,
- um Wiederholung und langsames Sprechen bitten,
- Nichtverstehen/Nichtwissen äußern,
- Rückfragen äußern.

Stellungnahmen abgeben, zB:

- Zustimmung/Ablehnung ausdrücken,
- widersprechen/verneinen,
- eine Begründung geben/erfragen,
- Vermutung/Zweifel äußern,
- Erwartung ausdrücken,
- Vorliebe ausdrücken,
- Vergleiche anstellen,
- sich über Vorhaben/Absichten äußern.

Wünsche und Bitten äußern bzw. erfragen, zB:

- Glückwünsche aussprechen,
- Wünsche und Bitten vorbringen,
- Bitten erfüllen/abschlagen,
- etwas anbieten, annehmen/ablehnen.

Gefühle, Meinungen erfragen bzw. ausdrücken, zB:

- Gefallen, Mißfallen, Interesse, Begeisterung,
- Zuneigung, Abneigung, Freude, Angst.

Handlungen veranlassen bzw. zur Unterlassung auffordern, zB:

- Anordnungen erteilen,
- einen Vorschlag machen, annehmen/ablehnen,
- jemanden ersuchen, etwas (nicht) zu tun,
- Fähigkeit/Unfähigkeit ausdrücken,
- jemandem etwas verbieten,
- um Hilfe bitten/Hilfe anbieten.

Informationen geben und erfragen, zB:

- berichten, erzählen, erklären,
- benennen, Aussehen beschreiben, Eigenschaft angeben,
- Zustand beschreiben,
- Verwendungszweck angeben,
- Besitzverhältnisse, Zugehörigkeit angeben,
- etwas einordnen nach Ort, Richtung, Entfernung,
- etwas einordnen nach Zeitpunkt, Dauer, Häufigkeit,
- etwas einordnen nach Zahl, Menge, Grad,
- Meinung (Aussage) eines anderen wiedergeben.

### *Aussprache*

Die Schüler sollen eine Aussprache erwerben, die einer in einem englischsprachigen Land geltenden Standardaussprache möglichst nahe kommt. Dazu ist es notwendig, daß die Schüler lernen,

- die der Muttersprache fremden Laute auszusprechen,

- die bedeutungsunterscheidenden Phoneme zu erkennen und zu beachten,
- stimmhafte und stimmlose Konsonanten zu unterscheiden,
- Stark- und Schwachtonformen zu unterscheiden,
- Wortbindungen zu erkennen und zu verwenden,
- sinngemäß zu betonen,
- die wichtigsten Intonationsmuster zu verstehen und zu verwenden,
- die Symbole der Internationalen Lautschrift als Anleitung zur Aussprache zu verstehen (Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 9).

### *Rechtschreibung*

Die Schüler sollen lernen, jenen Wort- und Phrasenschatz möglichst fehlerfrei zu schreiben, der dem zu erwartenden Lernfortschritt der Schülergruppe entspricht (Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 10).

### *Schriftliche Arbeiten:*

Schul- und Hausübungen.

Vier Schularbeiten, davon eine im ersten Semester (nicht vor Ende November).

### *2. Klasse (4 Wochenstunden):*

Der Erwerb der Kommunikationsfähigkeit erfordert die situationsgerechte Integration der im folgenden ausgeführten Lernbereiche (siehe Didaktische Grundsätze).

### *Hörverstehen*

Die Schulung des Hörverstehens wird in der 2. Klasse systematisch weitergeführt. Die Anforderungen an die Schüler (Global- und Detailverstehen) richten sich nach der Art und Funktion der Texte. Es sind Texte heranzuziehen, die von kommunikativem Wert sind und authentischen Vorbildern nahekommen (Textsorten siehe Didaktische Grundsätze).

Die Schüler sollen

- einfache Äußerungen, wie Anweisungen, Fragen und Auskünfte des Lehrers, verstehen (Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 11),
- das Klassengespräch verstehen,
- kurze Texte verstehen, die aus bekannten Elementen in veränderter Anordnung bestehen,
- themenbezogene Hörtexte verstehen, auch wenn einige unbekannte Elemente mitverstanden werden müssen, die keine Schlüsselfunktion haben,
- einen längeren fiktionalen Hörtext im wesentlichen erfassen, der den rezeptiven Wortschatz der Schüler kaum übersteigt (Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 12).

### *Sprechen*

Unter Ausnützung der Sprechfreudigkeit der Schüler bildet die Schulung der mündlichen Ausdrucksfähigkeit (einschließlich der Hinführung zur richtigen Aussprache und Intonation) einen Schwerpunkt des Unterrichts der 2. Klasse.

Der kommunikativen Leistung ist Vorrang zu geben. Die Sprechanlässe sollen auf die Erfahrungen und Interessen der Schüler abgestimmt sein bzw. die Schüler auf mögliche Situationen und Rollen vorbereiten, in denen sie sich der Fremdsprache bedienen müssen.

Die Schüler sollen

- sich am Gespräch mit dem Lehrer und den Mitschülern beteiligen,
- Kontakte aufnehmen und fortführen,
- Gefühle, Wünsche, Meinungen, Absichten und Bedürfnisse in einfacher Form erfragen und äußern,
- Informationen im Rahmen erarbeiteter Themen und Texte in einfacher Weise erfragen und geben,
- kurze Spielszenen planen und realisieren,
- in gelenkter Form kurze, zusammenhängende Äußerungen über Erlebtes, Beobachtetes, Gelesenes oder Gehörtes machen

(Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 13).

### *Leseverstehen*

Die Schulung des Leseverstehens, dh. des stillen, sinnerfassenden Lesens, wird in der 2. Klasse systematisch weitergeführt.

Im Bereich des Leseverstehens werden die Anforderungen an die Schüler von der Textsorte (siehe Didaktische Grundsätze) und vom Zweck des Lesens bestimmt (globales Verstehen — Verstehen von Details).

Die Schüler sollen

- Aufschriften, Hinweise, kurze Mitteilungen, Glückwünsche, Anordnungen usw. verstehen,
- dialogische Texte verstehen, welche die Sprechfertigkeit fördern,
- Briefe persönlichen Inhalts verstehen,
- einfache fiktionale Texte, die den rezeptiven Wortschatz der Schüler kaum übersteigen, auch selbständig lesen und verstehen (Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 14),
- kurze und einfache themenbezogene Sachtexte verstehen (Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 15),
- einfache Lieder und Gedichte verstehen.

### *Schreiben*

Der Aufbau der schriftlichen Kommunikationsfertigkeit wird in der 2. Klasse weitergeführt. Die schriftlichen Äußerungen sollen den Erfahrungen und Interessen der Schüler entsprechen, wobei die kommunikative Funktion klar erkennbar sein soll (Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 16).

Die Schüler sollen

- kurze schriftliche Äußerungen (Bitten, Aufforderungen, Hinweise, Einladungen usw.) abfassen,
- einfache Briefe persönlichen Inhalts verfassen (Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 17),
- kurze Texte in einfacher Form verfassen,

die in unmittelbarem Zusammenhang mit Erlebtem, Gehörtem, Beobachtetem und Gelesenem stehen (Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 18),

- einfache Zusammenfassungen schreiben (Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 19).

### *Themen und Wortschatz*

Aufgreifen und fallweise Erweiterung der Themenbereiche aus der 1. Klasse; es gelten weiterhin die für die 1. Klasse angeführten Grundsätze.

Neue Themen aus dem Erlebnisbereich der Schüler mit folgenden Schwerpunkten sind zu wählen:

- das Kind, seine Familie (zB Zusammenleben, Einladen, Feste, Feiern, Telefonieren, Buchstabieren . . .),
- das Kind und seine Umwelt (zB Verkehr, Unfall, Schulweg, Wetter, Natur, gefährdete Umwelt . . .),
- das Kind und seine Wünsche (zB Sport, Spiele, Brieffreundschaften, andere Länder . . .),
- das Kind und sein Alltag (zB Schule, Tagesablauf, Einkaufen, Essen und Trinken . . .),
- das Kind und sein Erleben (zB Freundschaften, Konflikte . . .),
- das Kind und seine Phantasiewelt (zB Märchen, Fabeln, Abenteuer, Träume . . .).

Der Aufbau und die Festigung eines grundlegenden, dem täglichen Leben und der Umwelt der Schüler entsprechenden Wort- und Phrasenschatzes ist systematisch weiterzuführen.

### *Grammatik*

Grammatische Strukturen dienen der Bedeutungserfassung und Ausdruckssicherung. Daher richten sich Auswahl und Vermittlung nach den Erfordernissen der Fertigkeitsbereiche und Themen. Der Grammatikstoff der 1. Klasse ist gezielt zu wiederholen und zu erweitern.

Folgende Schwerpunkte sollen gesetzt werden (Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 20):

Sentence, sentence pattern: „question-tags“ (rezeptiv); weitere Satzverknüpfungen, zB because, so (that’s why), when, who, that . . .

Verb: Past simple: Vergangenes berichten (Geschichten, Berichte . . .). Present perfect simple: Ausdruck von Ergebnis und Erfahrung (ever, never). „will“-Future;

„have to/don’t have to, must not, be able to, could“;

passive Ausdrucksweise in häufigen Fügungen (zB „is made of, is called, was born, . . .“).

Pronouns, quantifiers: einige unbestimmte Pronomen (some, all, every, . . .), besitzanzeigende Pronomen (mine, . . .).

Adjective, adverb: Comparison: auch einige unregelmäßige Formen. Bildung (Suffix/-ly) und Gebrauch des abgeleiteten Adverbs an Hand einfacher, häufig auftretender Beispiele; einige „adverbs of frequency“ (often, usually, . . .).

Prepositions, prepositional phrases: Wichtige Orts- und Zeitangaben in Zusammenhang mit dem Ausbau des Wortschatzes; auch einige in übertragener Bedeutung (zB „a book about . . .“, „wait for . . .“).

### *Ergänzungsstoffe*

Ergänzungsstoffe sind nur dann zu behandeln, wenn die Schwerpunktstoffe von der Mehrzahl der Schüler in kommunikativer Anwendung im wesentlichen beherrscht werden:

„Past progressive“; „need not“; „Present perfect“ (past up to now); „one“ als Ersatzwort; einige gebräuchliche „Conditionals“ (What would you do?).

*Sprachfunktionen und Rollen:* wie 1. Klasse (Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 21).

*Aussprache:* wie 1. Klasse (Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 22).

*Rechtschreibung:* wie 1. Klasse (Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 23).

#### *Schriftliche Arbeiten:*

Schul- und Hausübungen.  
Sechs Schularbeiten, je drei im Semester.

#### **Didaktische Grundsätze:**

##### a) für alle Leistungsgruppen

Ziel der ersten Unterrichtswochen ist es, ausgehend von den Vorkenntnissen der Schüler eine gemeinsame Grundlage zu schaffen. Dabei ist von den Unterrichts- und Arbeitsformen auszugehen, die den Schülern von der Grundschule her vertraut sind.

Die Wahl der Unterrichtsmethoden steht dem Lehrer grundsätzlich frei; auf den neuesten Stand der Wissenschaft sowie auf die spezifischen Bedürfnisse der Klassen bzw. Leistungsgruppen ist Bedacht zu nehmen. Der Methodenvielfalt ist gegenüber jeder einseitigen Vorgangsweise der Vorzug zu geben.

Bei der Erarbeitung des Lehrstoffes sind die Schüler zu möglichst großer Selbständigkeit anzuleiten, wofür sich soziale Arbeitsformen (zB Partner- und Gruppenarbeit) besonders eignen.

Von Beginn an ist der Gebrauch des Englischen als Unterrichtssprache anzustreben. In Einzelfällen kann von diesem Grundsatz gelegentlich abgewichen werden (Erklärungen von Strukturen usw.).

Der Veranschaulichung kommt in allen Phasen des Spracherwerbs größte Bedeutung zu. Audiovisuelle Medien (Tuchtafel, Tafelskizze, Folie, Gegensätze, Wandbilder, Filme, Dias, Video, Tonträger, Wort- und Bildkarten) sollen gezielt eingesetzt werden.

Dem Spielerischen und Musischen kommt im Englischunterricht große Bedeutung zu. Reime, Lieder und Spiele (Rollenspiele, Ratespiele, Denkspiele usw.) sind wirkungsvolle Motivationsträger. Sie ermöglichen es dem Lehrer, sehr viel Abwechslung in das Unterrichtsgeschehen zu bringen, darüber hinaus auch grundlegende Redemittel in einer die

Schüler sehr ansprechenden Form zu üben, zu festigen und anzuwenden. Zu beachten ist, daß das Nachspielen von Lehrbuchdialogen nicht zum Selbstzweck wird.

Zur Absicherung des Unterrichtsertrages ist gezielten, abwechslungsreichen Wiederholungen genügend Zeit zu widmen.

Bei der Auswahl und Gewichtung der Themen ist innerhalb des vorgesehenen Rahmens auf die individuellen Bedürfnisse der Klasse bzw. Leistungsgruppe einzugehen.

Die Auseinandersetzung mit den Themen soll persönlichkeitsbildend sein und von konkreten Kommunikationssituationen ausgehen. Landes- und kulturkundliche Informationen sollen mit den übrigen Themen sinnvoll verbunden werden. Das Vermitteln und Abprüfen von isolierten Informationen ist zu vermeiden.

Bei der Behandlung der Themen sind nach Möglichkeit Querverbindungen zu anderen Gegenständen herzustellen.

Größere Themengebiete, zB aus Bereichen der Umwelt, Arbeitswelt und zwischenmenschlichen Beziehungen, sollen gelegentlich als Projekte — auch in Zusammenarbeit mit Lehrern anderer Gegenstände — erarbeitet werden.

Grundsätzlich ist das Erreichen von größtmöglicher Sprachrichtigkeit anzustreben. Andererseits ist den Schülern in bestimmten Phasen des Lernprozesses Gelegenheit zu geben, im freien Gebrauch das bisher Gelernte zu „erproben“, auch wenn dabei Fehler gemacht werden.

Das Hinweisen auf Fehler soll die Schüler zum richtigen Sprachgebrauch und längerfristig zu einer Erweiterung ihrer sprachlichen Kompetenz führen. Korrekturen sind so vorzunehmen, daß das Selbstwertgefühl der Schüler nicht beeinträchtigt wird. Beim Sprechen sollen die natürliche Sprechsituation und Kommunikation durch Korrekturen möglichst wenig gestört werden. Dies bedingt aber regelmäßige Diagnose mit zielgerichteten Übungen in späteren Phasen.

Die geforderten Leistungen sollen alle vier Fertigkeiten in gleichem Maße erfassen. Die

Aufgabenstellungen sollen sich vor allem an den Zielen in den Fertigungsbereichen orientieren. Wesentlich ist, inwieweit die angestrebten fertigungsorientierten Ziele erreicht worden sind. Daher stellt die Zahl der formalen Fehler nur eines der Kriterien dar.

Schularbeiten sollen auf mündlichem und schriftlichem Üben aufbauen; die Aufgabenstellungen müssen im Rahmen der schriftlichen Übungsformen bleiben, die in der Unterrichtsarbeit verwendet wurden. Schularbeiten können kleinere, isolierte und ganzheitliche, fertigungsorientierte Aufgaben-  
gruppen umfassen, wobei mit zunehmendem Lernfortschritt längere, geschlossene Aufgabenstellungen (zB Kurzdialoge, Briefe, Aufgaben zum Hör- und Leseverstehen) überwiegen sollen.

### *Erwerb der vier Fertigkeiten*

Die Fertigkeiten können in der Regel nicht isoliert voneinander unterrichtet werden, da Sprachhandeln meist mehrere Fertigkeiten umfaßt und die Fertigkeiten einander in vielfältiger Weise beeinflussen. Die Schüler werden mit einer Vielzahl von Situationen und Texten in verschiedenen thematischen Zusammenhängen konfrontiert. Sie sollen sich mit ihnen auseinandersetzen, sie müssen reagieren und sollen eigene sprachliche Äußerungen bzw. Texte produzieren.

Grundsätzlich wird zwischen Textsorten unterschieden, die der Schüler produktiv beherrschen soll (zB Brief), und solchen, bei denen das Verstehen der Hauptzweck ist (zB Aufschriften, Gebrauchsanweisungen, längere fiktionale Texte).

Übungen sind dann sinnvoll, wenn erkennbar ist, daß sie Voraussetzung für das Gelingen von Kommunikation sind. Auch beim Üben von Teilfertigkeiten (zB sprachlicher Formen) soll deren Wert für eine spätere kommunikative Aufgabe ersichtlich sein. Die Wahl der Übungsformen richtet sich nach den Situationen und Textsorten.

### *Hören*

Regelmäßige Hörübungen sollen das Verstehen von akustisch wahrgenommenem Englisch schulen, und zwar:

- das Erfassen des inhaltlich Wesentlichen (listening for gist),
- das Erfassen bestimmter Einzelheiten (listening for detail),
- das Erschließen von unbekanntem Sprachmaterial aus dem Zusammenhang.

Außerdem leisten sie einen Beitrag

- zur Verbesserung der Aussprache und der Intonation,
- zur Erweiterung und Festigung des Wort- und Phrasenschatzes und der Strukturen,
- zur Sachinformation,
- zur Gesprächsmotivation.

Als Textsorten kommen vor allem in Frage:

- Gespräche, Interviews, kurze Spielszenen,
- einfache Sachtexte, Erzählungen, Fabeln, Märchen, Beschreibungen, Berichte.

Hörtexte sollen möglichst anregend und informativ sein sowie einen Anreiz zum Gespräch bieten. Wenn nötig, soll sprachliche und situative Vorentlastung geboten werden.

Als Übungs- und Überprüfungsformen eignen sich besonders:

- Aufträge ausführen (zB Zeichnungen anfertigen bzw. vervollständigen),
- Aussagen als richtig oder falsch erkennen,
- Auswahlantworten,
- Aussagen in eine dem Text entsprechende Reihenfolge bringen,
- Informationen in einen Raster eintragen (Zeit-, Ortsangaben, Eigenschaften usw.),
- Notizen machen, Zusammenfassungen erstellen,
- mündlich oder schriftlich Stellung nehmen.

### *Lesen*

Der Schwerpunkt des Lesens liegt auf dem stillen, sinnerfassenden Lesen. Dieses zielt darauf ab,

- Freude am Lesen zu fördern,

- einem Text Einzelinformationen zu entnehmen (intensives Lesen, reading for detail),
- das Westentliche eines Textes zu erfassen (extensives Lesen, reading for gist),
- unbekanntes Sprachmaterial aus dem Zusammenhang zu erschließen.

Außerdem leistet es einen Beitrag

- zur Erweiterung und Festigung des Wort- und Phrasenschatzes und der Strukturen,
- zur Gesprächsmotivation.

Die Art der Darbietung und Auswertung von Texten richtet sich nach der Textsorte und dem Unterrichtsziel. Beim extensiven Lesen werden längere Texte mit dem Ziel gelesen, den Inhalt im allgemeinen zu verstehen und auch die Freude am Lesen zu wecken (auch als Anregung zur persönlichen Lektüre). Die dafür verwendeten Texte sollen die Sprachkenntnisse der Schüler in den sinntragenden Teilen möglichst nicht übersteigen. Das Abprüfen unwesentlicher Einzelheiten kann diese Zielsetzung zunichte machen.

Beim intensiven Lesen steht das Detailverstehen im Vordergrund. An die inhaltliche Auswertung der Texte kann eine sprachliche angeschlossen werden (zB Unterstreichen bestimmter Formen).

Als Textsorten kommen vor allem in Frage:

- verschiedene Aufschriften, Briefe, Sachtexte (Rezepte, Spiel- und Bastelanleitungen, Preislisten, Stadtpläne, Speisekarten, Veranstaltungsprogramme, Annoncen, Prospekte, Plakate usw.),
- erzählende Texte (Märchen, Fabeln, Anekdoten, Geschichten aus Alltag und Phantasiewelt, Abenteuer Geschichten, Comics usw.),
- Berichte und Beschreibungen,
- Gedichte, Lieder (auch folk- und popsongs).

Als Übungs- und Überprüfungsformen eignen sich besonders:

- Aussagen als richtig oder falsch erkennen,
- Auswahlantworten,

- Textteile in der richtigen Reihenfolge anordnen,
- Informationen in einen Raster eintragen,
- Notizen machen,
- Zusammenfassungen erstellen,
- in geeigneter Form mündlich oder schriftlich Stellung nehmen.

Lautes Lesen dient der Mitteilung (Hausübung, Ergebnis einer Gruppenarbeit usw.) und der Vorbereitung auf szenische Darstellung. Darüber hinaus erfüllt es eine wichtige Aufgabe bei der Schulung der Aussprache und Intonation sowie beim Einprägen der Beziehung Schriftbild — Aussprache. In der Regel sollen nur erarbeitete Texte von den Schülern laut gelesen werden. Leseverstehen wird durch lautes Lesen nicht erreicht.

### *Sprechen*

Im Unterricht soll möglichst viel gesprochen werden, wobei Themenvielfalt und größtmögliche Beteiligung aller Schüler anzustreben sind. Das natürliche Mitteilungsbedürfnis und die Sprechfreudigkeit der Schüler sollen genützt und gefördert werden. Dafür eignen sich:

- Themen, die die Schüler interessieren,
- natürliche Gesprächssituationen in der Klasse (classroom discourse),
- spielerisches Simulieren von Situationen,
- Sprechreize durch Bilder (Cartoons und ähnliches) und Texte,
- Sprechimpulse, die durch den Lehrer gesetzt werden,
- der Einsatz von Austauschassistenten oder englischsprachigen Gästen.

Als Übungs- und Überprüfungsformen des Sprechens bzw. des Gesprächs eignen sich besonders:

- Nachsprechen, Wiedergeben von Auswendiggelerntem,
- Antworten auf Lehrer- und Schülerfragen,
- kurze Dialoge, Partnergespräche, Rollenspiele, Interviews,
- Gruppengespräch, Klassengespräch,
- Spiele, Aufführen von Spielszenen, Singen, Reime, Sprüche,

- Berichte, Beschreibungen, Sprechen über Bilder, freie Wiedergabe des Inhalts von Gelesenem und Gehörtem, Stellungnahmen.

Innerhalb der Vielfalt der Übungsformen sind zwei grundlegende Vorgangsweisen zu unterscheiden, deren Einsatz vom jeweiligen Übungszweck abhängt:

- Redemittel werden erarbeitet bzw. vorgegeben; davon ausgehend, erbringen die Schüler in gelenkter Form oder in freiem Transfer eigene Leistungen,
- die Schüler versuchen eine Sprechsituation ohne gezielte Vorbereitung zu bewältigen; der Lehrer hilft unaufdringlich und ohne Zeitdruck zu erzeugen weiter, damit einerseits das Gespräch nicht versiegt, andererseits ein Übersetzen aus der Muttersprache vermieden wird.

Von Beginn an soll ein natürliches Sprechtempo angestrebt werden. Die dem Deutschen fremden Laute, die bedeutungsunterscheidenden Phoneme, die Schwachtonformen, die Intonation und der englische Sprechrhythmus müssen vor allem imitativ eingeübt und bei Bedarf wiederholt werden. Die Zeichen der Internationalen Lautschrift dienen dem Schüler nur als Hilfe, damit er sich selbständig an die Aussprache bekannter Wörter erinnern bzw. die Aussprache unbekannter Wörter erschließen kann. Es ist daher unzulässig, von den Schülern die Übertragung von Sätzen oder Texten in die Lautschrift zu verlangen.

### *Schreiben*

Zu unterscheiden sind Übungen, die der Fertigkeit des produktiven Schreibens dienen, und Übungen, die lernunterstützende Funktion haben. Die schriftlichen Übungen richten sich in den Anforderungen nach dem jeweiligen Fertigungsziel. Sie sollen organisch aus dem Unterrichtsgeschehen erwachsen, in einem zeitlich angemessenen Verhältnis zu den übrigen Phasen des Lernprozesses stehen. Sie sollen kontextualisierbar sein, der

kommunikativen Leistung ist Vorrang zu geben. Schriftliche Übungen sind in der Regel mündlich vorzubereiten. Bei produktiven Übungsformen soll der Kreativität und Eigenständigkeit der Schüler Spielraum gegeben werden.

Geeignete Übungs- und Überprüfungsformen, die der Vorbereitung und Entwicklung schriftlicher Kommunikation dienen, sind vor allem:

- Einsetz- und Zuordnungsübungen,
- Fragen stellen und beantworten,
- Diktate (Lückendiktate),
- schriftliche Spiele und Rätsel,
- Notizen machen (note taking und note making),
- Sammeln von Aussagen zu einem Thema,
- Abfassen persönlicher Briefe, Berichte, Beschreibungen, Zusammenfassungen und kurzer Erzählungen,
- Abfassen kurzer Texte, ausgehend von Bildern, Impulswörtern, Impulstexten (zB Erzählkern, open-ended story und ähnliches). Für das Abfassen eigener Texte sind den Schülern nach Möglichkeit Muster zur Verfügung zu stellen; mit zunehmendem Lernfortschritt ist die Unabhängigkeit von vorgegebenen Hilfen anzustreben.

### *Übersetzungen*

Gelegentlich können kurze Übersetzungen von praktischem Wert (Rezepte, Arbeitsanweisungen, Annoncen, Dolmetschen einfacher Sachverhalte) geübt werden. Übersetzungen zur Erarbeitung von grammatischen und idiomatischen Eigentümlichkeiten können in Ausnahmefällen als lernunterstützende Maßnahme eingesetzt werden. (Sie dürfen nicht Gegenstand von Leistungsfeststellungen sein.)

### *Grammatik*

Der Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Grammatik hat der Sicherstellung der Kommunikation zu die-

nen. Daraus ergibt sich, daß der funktionale Aspekt der Grammatik gegenüber dem formalen Vorrang hat. Ihrem rezeptiven Aspekt nach steht die Grammatik im Dienste der Bedeutungserfassung (Verstehen, was gemeint ist); ihrem produktiven Aspekt nach dient die Grammatik der Ausdruckssicherung (Ausdrücken, was man sagen will).

Zu berücksichtigen ist, daß die Fähigkeit, eine Struktur zu verstehen, schneller entwickelt werden kann als die Fähigkeit, sie produktiv anzuwenden. Grammatikstoffe werden nicht in all ihren Erscheinungen in einem Arbeitsgang vermittelt („das Adverb“ oder „die indirekte Rede“). Vielmehr werden die ausgewählten Teilbereiche über einen längeren Zeitraum hinweg — jeweils in sinnvollen Verwendungszusammenhängen — erarbeitet und wiederholt. Von zu frühem Kontrastieren (zB „Past Tense“ und „Present Perfect Tense“) ist abzuraten.

Der Begriff „Schwerpunkt“ im Lehrstoff bezieht sich auf grammatische Fertigkeiten und Kenntnisse, deren produktive Beherrschung auf der jeweiligen Schulstufe angestrebt werden soll (ausgenommen sind die als rezeptiv gekennzeichneten Stoffe). Die allfällige Auswahl weiterer Grammatikstoffe für den vorwiegend rezeptiven Gebrauch richtet sich nach den Bedürfnissen, die aus der jeweiligen Lernsituation entstehen. Die Ausführlichkeit der grammatischen Benennung und Beschreibung jedes Teilbereiches bleibt dem Ermessen des Lehrers überlassen und orientiert sich am Lernstand und Abstraktionsvermögen der Schüler.

Zusammenfassungen und Übersichten dienen der Verdeutlichung, zum besseren kognitiven Verständnis und zum Einprägen. Lückenlose Darstellungen (auch von Teilbereichen) um der systematischen Vollständigkeit willen werden nicht angestrebt. Zu beachten ist, daß die Grammatik, die der Schüler beim Sprechen und Schreiben frei verfügbar hat, nicht identisch ist mit der im Unterricht erarbeiteten. Die Fähigkeit der Schüler, in einer Übung eine bestimmte Struktur kor-

rekt einzusetzen, bedeutet noch nicht, daß diese Struktur jederzeit frei verfügbar ist. Auch im kommunikativen Englischunterricht bildet das Üben grammatischer Formen einen wichtigen Bestandteil des Lernprozesses. Da die Beachtung formalgrammatischer Richtigkeit allein noch keine sinnvolle Äußerung gewährleistet, sollen grammatische Formen nicht losgelöst von Redeabsicht und Situationsbezug geübt werden.

### *Wortschatz*

Im Bereich des Wortschatzes muß rezeptiv und produktiv beherrschtes Wortmaterial unterschieden werden. Der rezeptive Wortschatz gewinnt vor allem bei der Entwicklung des sinnerfassenden Hörens und Lesens große Bedeutung.

Wörter sollen im allgemeinen in sinnvollen Kontexten vermittelt, eingeübt und überprüft werden. Entscheidend für den Unterrichtserfolg ist nicht die Zahl isoliert gelernter Wörter, sondern die Verfügbarkeit. Unerläßliche Voraussetzung dafür ist gründliches Einüben, ständiges Wiederholen und häufiges Anwenden des Wortmaterials.

Bei der systematischen Wortschatzarbeit im Unterricht muß das Vokabular so angeordnet werden, daß begriffliche Zusammenhänge entstehen (zB durch Gliederung nach Sach- und Handlungszusammenhängen, Wortfeldern, Wortfamilien, Verknüpfung mit Synonymen).

### *Lernunterstützende Maßnahmen*

1. Die Schüler sind von Beginn an zu ökonomischem und selbständigem Lernen anzuleiten. Sie sollen in fertigkeitenorientierten Arbeits- und Lerntechniken wiederholt geschult werden: zB Lesetechniken, Notizmachen, Wichtiges unterstreichen, Arten des Vokabellernens, Gebrauch von Wörterbüchern.

2. Schriftliche bzw. mündliche Hausübungen sind regelmäßig und in angemessenem Um-

fang zu geben und in die Unterrichtsarbeit einzubeziehen.

### 3. Förderunterricht.

#### b) Differenzierung in Leistungsgruppen

Allgemeine Hinweise zur Differenzierung:

Differenzierung im Englischunterricht soll die Verschiedenheit der Schüler in bezug auf Lernvoraussetzungen, Lernverhalten und Lernergebnisse berücksichtigen. Durch einen differenzierten Unterricht soll allen Schülern die Gelegenheit gegeben werden, die wichtigsten Lehrziele des Englischunterrichtes zu erreichen.

Als Grundlage zur Differenzierung können folgende Kriterien herangezogen werden:

- Umfang der Hör- und Lesetexte, die die Schüler verstehen,
- Grad des Verständnisses gehörter oder gelesener Texte,
- Umfang der mündlichen und schriftlichen Schüleräußerungen,
- Komplexität der Ausdrucksmittel,
- Grad ihrer formalen Korrektheit,
- Grad des Verständnisses sprachlicher Gesetzmäßigkeiten,
- Selbständigkeit der Arbeit,
- Zeitausmaß, das die Schüler zur Erreichung der Lehrziele benötigen.

Die Differenzierung dient der größtmöglichen individuellen Förderung der Schüler. Sie wird unter Berücksichtigung der genannten Kriterien daher die Lernorganisation (methodische Maßnahmen, wie zB Art und Umfang der Hilfestellungen, Arbeitstechniken, Art der Darstellung), den Umfang des Lehrstoffes und die Komplexität in den Anforderungen betreffen.

Arbeit mit leistungsschwachen Schülern:

Die folgenden methodisch-didaktischen Maßnahmen sind von grundsätzlicher Bedeutung für jeden Unterricht, werden aber bei der Arbeit mit leistungsschwachen Schülern zur unbedingten Notwendigkeit. Entscheidend für die Unterrichtsgestaltung ist, daß der Lehrer in Kenntnis der besonderen Lern-

situation und der Lerntypen seiner Schüler auf der Grundlage einer sorgfältigen Unterrichtsplanung entsprechende methodische Maßnahmen trifft. Eine bloße Verlangsamung des Lerntempos genügt nicht.

Folgende Grundsätze sind besonders zu beachten:

- Den Schülern soll der praktische Wert des Englischlernens einsichtig gemacht werden.
- Klare Zielangaben sollen den Schülern den Verwendungszweck des Gelernten deutlich machen.
- Spontan geäußerte Schülerinteressen sollen flexibel ausgenutzt werden.
- Die Anhäufung von Schwierigkeiten ist zu vermeiden.
- Es ist nicht zielführend, zu lange bei einem Thema zu verweilen.
- Der Unterricht ist durch häufigen Wechsel der Arbeitsformen und die Verwendung vielfältiger Anschauungsmittel möglichst abwechslungsreich zu gestalten.
- Phasen der Entspannung (zB durch den Einsatz von Liedern, Reimen, Lernspielen) sollen regelmäßig eingebaut werden.
- Übungen sollen zunächst in stark gelenkter Form erfolgen; erst allmählich kann versucht werden, die Steuerung durch den Lehrer zu reduzieren.
- Nach Möglichkeit sollen auch Lernbedingungen geschaffen werden, die den Schülern ein selbständiges Arbeiten ermöglichen. Dazu ist es notwendig, kleine, für die Schüler erreichbare Teilziele zu setzen und Arbeitsmittel bereitzustellen.

Arbeitsklima:

Leistungsschwache Schüler bedürfen in besonderem Maße der Zuwendung des Lehrers, seiner pädagogischen und methodischen Betreuung. Daher ist der Aufbau eines positiven Lernklimas von größter Wichtigkeit.

Hörverstehen und Leseverstehen:

Hör- und Leseverstehen bieten bei entsprechender Aufgabenstellung lernschwachen

Schülern zahlreiche Möglichkeiten, bei der Beschäftigung mit der Fremdsprache Erfolge zu erleben.

Daher sind Hörverstehensübungen von Anfang an in den Unterricht einzubauen. Der Einsatz auditiver Medien ist wichtig, damit sich die Schüler an verschiedene Sprechweisen gewöhnen. Die Schüler sollen von Anfang an lernen, den Bedeutungskern einer Aussage aus dem Zusammenhang zu erschließen, auch wenn sie nicht jedes einzelne Wort verstehen.

Das Assoziieren von Lautbild und Schriftbild bereitet lernschwachen Schülern große Schwierigkeiten. Daher sind kurze, gezielte Leseübungen zweckmäßiger als mehrmaliges lautes Lesen längerer Texte. Die eigentlichen Ziele im Bereich des Lesens sind auch für lernschwache Schüler das stille Lesen zum Zweck der Information bzw. der Freude am Lesen. Geeignete Aufgabenstellungen sind zB multiple choice, richtig/falsch-Aufgaben, Zuordnungsaufgaben aller Art, Zeichnen nach Angaben, kurze mündliche Zusammenfassungen (allenfalls auch in der Muttersprache).

#### Sprechen:

Für die Arbeit mit lernschwachen Schülern ist es wesentlich, daß es gelingt, ihre Bereitschaft zu wecken, sich in der Fremdsprache zu äußern. Ausgehend vom imitativen bzw. reproduktiven Sprechen muß auch der lernschwache Schüler im Unterricht die Möglichkeit erhalten, frei zu sprechen.

#### Schreiben:

Für leistungsschwache Schüler hat Schreiben überwiegend die Funktion einer Lernhilfe (Rücksichtnahme auf die unterschiedlichen Lerntypen, Konzentrationshilfe, Gedächtnisstütze). Darüber hinaus sind die praktische Verwertbarkeit (zB Briefschreiben) und die Wahrung der Durchlässigkeit Gründe für die Förderung der Schreibfertigkeit.

#### Grammatik:

Im produktiven Bereich ist es notwendig, sich auf einige wenige Elementarstrukturen zu beschränken (siehe Lehrstoff). Im rezeptiven Bereich ist diese starke Einschränkung nicht notwendig, denn auch lernschwache Schüler verstehen beim Lesen und Hören Strukturen, die sie selbst nicht anwenden können.

Grammatikvermittlung erfolgt überwiegend durch Imitation und Reproduktion, unterstützt durch behutsames Einsichtigmachen. Zur Unterstützung des Lernprozesses sollten Skizzen, Symbole, Tabellen, Signalwörter oder einfachste Regeln verwendet werden. Elementare Strukturen müssen immer wieder in kurzen, situativ abgesicherten Übungen wiederholt und gefestigt werden. Dabei sind Übungsformen zu verwenden, die von den Schülern ein angemessenes Mitdenken verlangen und ein Abgleiten in einen rein mechanischen Drill vermeiden.

#### Wortschatzarbeit:

Im produktiven Bereich ist es notwendig, sich auf einen relativ kleinen, jedoch vielseitig verwendbaren Wortschatz zu beschränken. Neue Wörter sollen im Zusammenhang und nach Möglichkeit unter Verwendung vielfältiger Anschauungsmittel (reale Gegenstände, Bilder, Tuchtafelmaterial, Tafelskizzen usw.) eingeführt werden. Dieser elementare Wortschatz muß immer wieder in kurzen Übungen gefestigt werden. Außerdem sind regelmäßig längere Wiederholungsphasen einzuplanen, in denen die Schüler das Gelernte in neuen Zusammenhängen üben und anwenden können.

Im rezeptiven Bereich müssen die Schüler lernen, die Bedeutung unbekannter Wörter unter Einsatz aller ihnen zu Gebote stehenden Mittel (zB Vorwissen, Textdarbietung, Zusammenhang, Illustrationen) zu erschließen.

Hinweise zur Differenzierung in Leistungsgruppen in den einzelnen Klassen:

*1. Klasse:*

(Die Hinweise zur Differenzierung in Leistungsgruppen beziehen sich in der 1. und 2. Klasse überwiegend auf die Schüler der III. Leistungsgruppe. Die Anforderungen für die II. Leistungsgruppe liegen daher zwischen jenen der I. und III. Leistungsgruppe.)

Hörverstehen:

1. Zum Verständnis einfacher Äußerungen muß der Lehrer in der III. Leistungsgruppe in kurzen Sätzen und mit Wiederholungen sprechen.
2. Zum Verständnis themenbezogener Hörtexte ist in der III. Leistungsgruppe verstärkt sprachliche und situative Vorentlastung zu bieten.

Sprechen:

3. Kurze, zusammenhängende Äußerungen zu erarbeiteten Themen sind in der III. Leistungsgruppe in stark gelenkter Form zu erreichen.

Leseverstehen:

4. Das Verständnis einfacher fiktionaler Texte wird in der III. Leistungsgruppe unter Anleitung des Lehrers erreicht.

Schreiben:

5. Der Anspruch an sprachliche Korrektheit hängt von der Leistungsgruppe ab.
6. Das Verfassen einfachster Briefe erfolgt in der III. Leistungsgruppe unter Anleitung des Lehrers.

Grammatik:

7. Der Lehrstoff der 1. Klasse enthält grundlegende grammatische Strukturen, die mit allen Schülern erarbeitet werden müssen. Die Leistungsdifferenzierung wird daher in erster Linie unterschiedliche Arbeitsweisen umfassen. Die Erarbeitung und Bewußtmachung der Grammatik wird in lernschwächeren Gruppen mit mehr Lernhilfen, die Handhabung erarbeiteter Strukturen unter intensiver Anleitung erfolgen müssen.

Sprachfunktion und Rollen:

8. Für lernschwächere Schüler ist das Lernziel erreicht, wenn es ihnen gelingt, die Sprachfunktion mit den jeweils einfachsten sprachlichen Mitteln zu realisieren.

Aussprache:

9. In der III. Leistungsgruppe gilt als Minimalforderung, daß die Verständlichkeit mündlich formulierter Aussagen gesichert sein muß. Das Verständnis der Lautschriftsymbole ist nicht erforderlich.

Rechtschreibung:

10. Das Ausmaß der Fehlertoleranz richtet sich nach der Leistungsgruppe, wobei für Schüler der Leistungsgruppe III als Minimalforderung gilt, daß die Verständlichkeit schriftlich formulierter Aussagen gesichert sein muß.

*2. Klasse:*

Hörverstehen:

11. und 12. siehe 1. Klasse (Z 1 bzw. 2).

Sprechen:

13. Kurze, zusammenhängende Äußerungen über Erlebtes, Beobachtetes oder Gelesenes sind in der III. Leistungsgruppe mit Hilfe vorgegebener Redemittel zu erreichen.

Leseverstehen:

14. und 15. Das Verständnis kurzer und einfacher fiktionaler Texte sowie kurzer und einfacher themenbezogener Sachtexte wird in der III. Leistungsgruppe unter Anleitung des Lehrers erreicht.

Schreiben:

16. Der Anspruch an sprachlicher Korrektheit hängt von der Leistungsgruppe ab.
17. Das Verfassen einfachster Briefe erfolgt in der III. Leistungsgruppe unter Anleitung des Lehrers.

18. Das Verfassen kurzer Texte in einfachster Form erfolgt in der III. Leistungsgruppe unter Anleitung des Lehrers (nur an besonders ausgewählten Beispielen).

19. Zusammenfassungen entfallen in der III. Leistungsgruppe, in der II. Leistungsgruppe sind sie in gelenkter Form zu schreiben.

20. Für die III. Leistungsgruppe sollen im Vordergrund die Festigung und behutsame Erweiterung des Stoffes der 1. Klasse stehen. Von den Schwerpunkten der 2. Klasse sollen „Past simple“, Vergleiche, einfache Satzverknüpfungen sowie wichtige Orts- und Zeitangaben verfügbar gemacht werden. Die übrigen Schwerpunkte sollen zumindest rezeptiv bewältigt werden. Für die II. Leistungsgruppe sollen die vorgesehenen Schwerpunkte weitgehend auch produktiv verfügbar sein.

21. Sprachfunktionen und Rollen siehe 1. Klasse (siehe Z 8).

22. Aussprache siehe 1. Klasse (siehe Z 9).

23. Rechtschreibung siehe 1. Klasse (siehe Z 10).

## Französisch

### Lehrstoff:

1. Klasse (5 Wochenstunden):

#### *Teillernziele*

#### Hörverstehen:

Der Schüler soll sehr kurze Texte in einfacher Standardsprache bei annähernd normaler Sprechgeschwindigkeit und ungestörten Hörbedingungen verstehen.

(Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 1)

#### Sprechen:

Der Schüler soll einfache Gespräche ausgehend von erarbeiteten Modellen führen können.

(Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 2)

#### Leseverstehen und Lesen:

Der Schüler soll einfachste Texte verstehen.

#### Schriftlicher Ausdruck:

Der Schüler soll die Grundzüge der französischen Rechtschreibung beherrschen und kurze, einfache Mitteilungen (petit mot, Einkaufslisten usw.) abfassen können.

(Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 3)

#### *Lerninhalte*

Kommunikationssituationen und Themenbereiche:

Darunter sind gebräuchliche Alltagssituationen und Themenbereiche zu verstehen, die die Person des Schülers selbst betreffen: Der Schüler muß Auskunft geben können über

- seine Identität,
  - seinen Tagesablauf (Schulalltag, Freizeitbeschäftigung usw.),
  - Situationen des täglichen Lebens (Einkauf, Bahnhof, Post usw.),
  - Wünsche und Bedürfnisse,
  - seine Freunde und deren Interessen,
  - seine Reaktionen auf Sachverhalt (einfache Gefühlsäußerungen),
- die der Schüler im Sprachunterricht in der Schule antrifft.

#### *Sprachliche Mittel*

Zur Bewältigung der genannten Kommunikationssituationen und Themenbereiche benötigt der Schüler folgende sprachliche Mittel:

#### Phonetik:

- Inventar der französischen Phoneme,
- die wesentlichen französischen Intonationsmuster,
- Rhythmus, annähernd natürliches Sprechtempo,
- satzphonetische Varianten (liaison, [ə] instable usw.).

### Wortschatz:

Die Auswahl der einzelnen Wortschatzgebiete wird von der jeweiligen Kommunikationssituation her bestimmt. Als Grundlage dient ein wissenschaftlich fundierter Mindestwortschatz.

### Grammatik:

Wesentliche Elemente der Grundgrammatik zur Bewältigung der jeweiligen Kommunikationssituationen (siehe diese). (Leistungsdifferenzierung, siehe didaktische Grundsätze Z 4)

### Schriftliche Arbeiten:

Schul- und Hausübungen.  
Vier Schularbeiten, davon eine im ersten Semester (nicht vor Ende November).

### 2. Klasse (4 Wochenstunden):

#### *Teillernziele*

Hörverstehen: wie 1. Klasse, jedoch etwas längere Texte.  
(Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 5)

Sprechen: wie 1. Klasse  
(Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 6)

Leseverstehen und Lesen: wie 1. Klasse, jedoch etwas schwierigere Texte.

Schriftlicher Ausdruck: wie 1. Klasse, dazu erste Unterscheidungen zwischen discours écrit und discours parlé; neue Textsorten (Postkarten, einfache Briefe, Einladungen usw.).  
(Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 7)

#### *Lerninhalte*

Kommunikationssituationen und Themenbereiche:

wie 1. Klasse, jedoch stärkere Zuwendung zu Umwelt und Mitmenschen:

- contacts sociaux,
- Besuche,
- Beschreibung von Personen,
- Erzählen von Erlebtem (schwierige Situationen, Mißgeschicke; Ausflüge, Reisen usw.),
- Umgang mit Geräten und Gebrauchsgegenständen im Alltag.

#### *Sprachliche Mittel*

Phonetik: wie 1. Klasse, dazu natürliches Sprechtempo und besondere Berücksichtigung der „intonation expressive“.  
(Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 8)

Wortschatz: wie 1. Klasse.

Grammatik: Kenntnis der Grundgrammatik, Elemente der Textgrammatik.  
(Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 9)

#### Schriftliche Arbeiten:

Schul- und Hausübungen.  
Sechs Schularbeiten, je drei im Semester.

### **Didaktische Grundsätze:**

#### a) Für alle Leistungsgruppen

##### *1. Sprachliche Grundfertigkeiten*

Das vom Lehrer und vom Lehrwerk dargebotene Französische hat sich an authentischer Gegenwartssprache zu orientieren. Die zu didaktischen Zwecken erstellten Texte sollen authentischen Dialogen und anderen authentischen Texten soweit wie möglich angenähert sein und allmählich zu authentischen Texten hinführen, vor allem solchen, die den Kommunikationsinteressen der betreffenden Altersstufe entsprechen. Die Darbietung der langue parlée hat von Anfang an in möglichst hohem Maße durch authentische Sprecher (locuteurs natifs) zu erfolgen (Tonträger, Assistenten).

Im Unterricht sollten sich Lehrer und Schüler vorwiegend der Fremdsprache bedienen. Der Einsatz der Muttersprache kann, soweit erforderlich, erfolgen.

- für Arbeitsanweisungen,
- zur Klärung von Kommunikationssituationen und damit in Verbindung stehenden Fragen der Landeskunde,
- zur Überprüfung des Globalverstehens (Wiedergabe der Hauptgedanken eines Hör- oder Lesetextes),
- zur Klärung schwieriger Fragen der Grammatik,
- zur Sicherung des Verständnisses schwieriger Sätze und Satzteile (fallweises Übersetzen),
- zum Strukturvergleich mit der Muttersprache.

Zur Erlangung der Fertigkeit im Gebrauch des Französischen ist die kreative Selbständigkeit des Schülers unerlässlich und daher in besonderem Maße anzuregen. Die gerade in dieser Altersstufe besonders hohe Bereitschaft zu spielerischen Tätigkeiten ist für den Sprachunterricht zu nützen (Sprachspiele, Rätsel, Wettbewerbe, Singen, Rollenspiel usw.).

Die sprachlichen Grundfertigkeiten dürfen nicht voneinander isoliert betrachtet werden. Der Tatsache, daß sie vielfach einander bedingen, muß in allen Übungsformen Rechnung getragen werden. Die sprachlichen und außersprachlichen Lerninhalte müssen der jeweiligen Altersstufe entsprechen.

### *Hörverstehen*

Das Einhören in die von locuteurs natifs dargebotene Originalsprache muß besonders häufig und regelmäßig, und zwar von Anfang an, geübt werden, um folgende Hauptschwierigkeiten zu überwinden:

- Der Schüler, der eine Fremdsprache lernt, nimmt zunächst die fremdsprachigen Laute nicht in ihrer spezifischen Form wahr, sondern filtert sie durch das Lautsystem seiner Muttersprache. Deshalb hört er gewisse bedeutungsdifferenzierende Unter-

schiede zwischen den einzelnen Lauten nicht.

- Dasselbe gilt für Intonation und Rhythmus, die gleichfalls von denen der Muttersprache verschieden sind.
- Dabei ist besonders Augenmerk zu richten auf die „groupes rythmiques“, die „liaison“, das [ə] instable sowie Kurzformen der gesprochenen Sprache (zB [ʒepa] für „je ne sais pas“ usw.).

Von Anfang an ist annähernd normales Sprechtempo anzustreben.

Daher muß das Ohr des Schülers entsprechend geschult werden:

- durch intensives Hörtraining, insbesondere mittels Tonträgern (eventuell Sprachlabor), da diese die Lautung stets unverändert wiedergeben,
- durch unentwegtes Bewußtmachen des Unterschiedes zwischen fremdsprachlichen und muttersprachlichen Lauten, Intonation und Rhythmus.

Das Hörverstehen muß im Laufe der Ausbildung stets verfeinert werden, sodaß der Schüler allmählich imstande ist, Texte bei verschiedenen Stimmen, Artikulationsgewohnheiten individueller, sozialer oder regionaler Natur, bei verschiedenen Sprechtempo und Sprachregistern zu verstehen.

### *Sprechen*

Aussprache:

Für den Gebrauch der Sprache in mündlichen Kommunikationssituationen ist ein intensives Einüben der richtigen Aussprache unbedingt notwendig (Tonträger, Sprachlabor, Assistent). Besonderer Wert ist dabei auf die bedeutungsdifferenzierenden Unterschiede zwischen den einzelnen Phonemen zu legen, die dem österreichischen Schüler Schwierigkeiten bereiten, zB Unterschied zwischen stimmhaften und stimmlosen Konsonanten, Unterschied zwischen den drei Nasalen der Standardsprache; Grundintonationstypen, richtiger Sprechrhythmus (Glie-

derung der „chaîne sonore“ in „groupes rythmiques“).

Aussprachemodell ist die gesprochene Standardsprache mit ihren typischen Sprechformen (zB Varianten des [ð] instable, gewisse Kurzformen etc.) bei natürlichem Sprechrhythmus.

Sprachliche und außersprachliche Inhalte:

Für die Entwicklung der Sprechfertigkeit ist von Anfang an neben der imitativen Erarbeitung der Lehrwerktexte den reaktiven Fähigkeiten des Schülers Rechnung zu tragen, damit er nach und nach befähigt wird, sich seinen eigenen Bedürfnissen gemäß auszudrücken. Im Vordergrund steht der Erwerb jener sprachlichen Mittel, die für Sprechakte in Alltagssituationen erforderlich sind (zB Gespräche beginnen, Kontaktaufnahme; Informationen erfragen und geben; Erlebnisse erzählen und Vorhaben darstellen).

Der mündliche Ausdruck hat sich an der gesprochenen Alltagssprache zu orientieren und nicht an der geschriebenen Sprache.

#### *Lesen und Leseverstehen*

Zur Schulung des Leseverstehens sind grundsätzlich Texte heranzuziehen, die zur Lektüre konzipiert sind und die den Interessen und der Reife des Schülers entsprechen, wobei die Freude am Lesen als autonomer Tätigkeit gefördert werden soll.

Wegen seiner praktischen Verwertbarkeit auch außerhalb des Unterrichts kommt dem Lesen, insbesondere dem stillen Lesen als autonomer Tätigkeit mit dem Ziel des globalen Verstehens, große Bedeutung zu.

Die Aufgaben des Lesens bestehen in der

- Entwicklung der Lesefähigkeit,
- Entwicklung des Leseverstehens,
- Erweiterung der sprachlichen Kompetenz,
- Vermittlung von Sachinformationen.

Stilles Lesen — lautes Lesen:

Das stille Lesen als Normalfall des Kontaktes mit schriftlichen Texten mit dem Ziele des

Leseverstehens ist etwa ab der Mitte des ersten Lernjahres, besonders aber ab dem dritten Lernjahr, mit wachsender Häufigkeit zu üben.

In den ersten beiden Lernjahren überwiegt der mündliche Unterricht, dem Lesen kommt dabei eine notwendige Hilfsfunktion zu. Daher wird während dieses Zeitraumes das laute Lesen stärker gepflegt werden, als dies später der Fall sein wird.

Doch ist das laute Lesen keine Übung zur Förderung des Leseverstehens. Es ist daher nur bei bereits bekannten Texten und nach Anhören eines Modells (Tonträger, Assistent, Lehrer) vorzusehen und dient der Aussprache-, Intonations- und Rhythmusschulung. Den Schwierigkeiten, die bei der phonetischen Umsetzung des Schriftbildes auftreten (fälschliche Gleichsetzung der Beziehung Grapheme — Morpheme zwischen Fremd- und Muttersprache, [ð] instable, groupes rythmiques, intonation usw.) ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Dabei können graphische Hilfestellungen erfolgen: Kennzeichnung der groupes rythmiques, Darstellung der Intonationskurven, Streichung der nicht realisierten [ð] instables, Kennzeichnung der liaisons.

Globalverstehen — Detailverstehen:

Das Erarbeiten eines vollständigen Detailverstehens bei jedem Lesetext hemmt die Motivation und widerspricht einer ökonomischen Unterrichtsführung. Ob man bei der Lektüre eines Textes nur Globalverstehen oder ein darüber hinaus führendes Detailverstehen eines Teiles des Textes, gewisser Textmerkmale oder des ganzen Textes anstrebt, hängt von der Natur des Textes und dem jeweiligen Teillernziel ab. Übungsformen für das globale Lesen sind: Leitfragen; Arbeiten mit Texten, bei denen vorher die dem Schüler unbekanntes Wörter gestrichen wurden; Erkennen des Aufbaues; Erarbeitung des Hauptgedankens; Zusammenfassungen usw. Dadurch soll die Fähigkeit entwickelt werden, sprachlich Unbekanntes aus dem Textzusammen-

hang, der Aufmachung des Textes usw. zu verstehen.

### *Schriftlicher Ausdruck*

Im Französischunterricht sind prinzipiell folgende Arten des Schreibens zu unterscheiden:

Schreiben ohne Kommunikationssituation.

Es dient:

- dem Erlernen der französischen Rechtschreibung,
- als Mittel zum schriftlichen Festhalten von im Unterricht Erarbeitetem,
- als Mittel zur Erlernung der Formen des schriftlichen Ausdrucks (Umformungen, Beantwortung von Fragen, résumé usw.),
- als Mittel zur Festigung des Unterrichtsertrages.

Dem Schreiben ohne Kommunikationssituation kommt eine wichtige lernpsychologisch-instrumentale Rolle zu (motorische Tätigkeit, Änderung der Unterrichtsstrategie zur Erneuerung der Motivation usw.).

Schreiben in Kommunikationssituation.

Es dient:

- dem Erlernen des Abfassens von Texten zum Gebrauch in lebensnahen Schreibsituationen (zB *petit mot*, *lettres personnelles et fonctionnelles* usw.),
- der Schulung des schriftlichen Ausdrucks und des allgemeinen Textverständnisses durch Abfassen von Texten anderer Art.

Die Rechtschreibung ist Voraussetzung für jede Form des Schreibens. Der Unterschied von „discours écrit“ und „discours parlé“ ist durch die Analyse von Texten, die Eigenheiten des „discours écrit“ aufweisen, und durch die Gegenüberstellung dieser Texte mit „documents sonores“ deutlich zu machen. Auf jene Schreibformen, die der Schüler unmittelbar zur praktischen Kommunikation verwenden kann, ist das Hauptaugenmerk zu richten. Es sind jedoch auch solche Formen zu üben, die im allgemeinen in dieser Form keine praktische Anwendung durch den Schüler finden werden (zB *fait divers*). Sie er-

möglichen einen besseren Einblick in die Eigenheiten des „discours écrit“, fördern somit auch die Lesefähigkeit und tragen zur Schulung des kritischen Denkens bei.

### *2. Einsichten in das Funktionieren der Sprache als Mittel der Kommunikation*

Die formalen Aspekte der Sprache sind stets im Hinblick auf deren kommunikative Funktion zu sehen. Das Funktionieren von Sprache ist dem Schüler jeweils an Hand des sprachlichen Lernmaterials zu verdeutlichen, und zwar durch die Gegenüberstellung einerseits verschiedenartiger grammatischer und lexikalischer Strukturen zum Ausdruck gleicher oder ähnlicher semantischer Kategorien innerhalb des Französischen (interner Sprachvergleich, zB *du lait/un peu de lait; je crois que je pourrai venir/je crois pouvoir venir*), andererseits zum Vergleich unterschiedlicher grammatischer und lexikalischer Strukturen für dieselbe Aussage im Französischen und im Deutschen bzw. gegebenenfalls im Lateinischen.

Diese Strukturen sollen dann an Hand von Beispielen eingeübt werden. Erst dann soll der Schüler dazu angeleitet werden, selbständig aus den Beispielen eine Regel abzuleiten. Diese induktive Methode der Spracherlernung gewährleistet, daß der Schüler die Sprache gebrauchen lernt und nicht bloß über die Sprache redet. Dem Schüler soll an Hand des jeweiligen Lernmaterials bewußt gemacht werden, daß sprachliche Äußerungen von der Situation, in der sie gemacht werden, abhängig sind. Dadurch soll erreicht werden, daß sich der Lernende möglichst authentisch-kommunikativen Sprachgebrauch aneignet. In diesem Zusammenhang ist die Kreativität des Schülers immer wieder anzuregen. Geeignete Mittel dazu sind das Erfinden eines Dialogs zu Bildserien, das Variieren einzelner Dialogrepliken („*paraphrases situationnelles*“), das Erfinden von Dialogen in geänderten Situationen. Die „*travail sur paraphrases*“ (Erstellen von Texten in geänderten Situationen) sind auch im Bereich des Schriftlichen zu üben.

Der Schüler soll erkennen, daß einerseits jeder Sprechakt durch verschiedenartige sprachliche Äußerungen verwirklicht werden kann (zB „dire de fermer la fenêtre“: „tu peux fermer la fenêtre?!“, „vous seriez gentil de fermer la fenêtre“, „il fait froid ici!“ usw.), daß andererseits eine sprachliche Äußerung verschiedenen Sprechintentionen dienen kann („ça va?“ kann zB heißen: „ça va bien?“, „ce que je fais, ça te plaît?“ oder „ça suffit!“). Damit lernt der Schüler, Sprechintentionen zu erkennen und entsprechend darauf zu reagieren.

### 3. Landes- und Kulturkunde

Der Aufbau einer sprachlichen Kompetenz hat an Hand von Inhalten zu erfolgen, die dem französischen Kulturbereich entnommen sind. Daher ist Sprachunterricht von Anfang an auch landeskundlicher Unterricht. Dieser wird sich vor allem an den jeweiligen Kommunikationssituationen und Texten orientieren. Die darin enthaltenen Inhalte sind bewußt zu machen und fallweise mit Bedacht zu ergänzen und zu erweitern. Von umfassenden Darstellungen auch nur einzelner Bereiche ist abzusehen. Allfällige Vergleiche zwischen den Verhältnissen in Österreich und in den französisch-sprechenden Ländern wecken das kritische Verständnis für Gemeinsamkeiten sowie für das typisch Andersartige.

### 4. Arbeitsformen

Die Arbeitsformen im Fremdsprachenunterricht dienen:

- der Erarbeitung neuer Lehrstoffe,
- der Sicherung und
- Kontrolle des Unterrichtsertrages,
- dem Erwerb von Techniken zum selbständigen Spracherwerb.

Da es im Fremdsprachenunterricht in besonderer Weise darauf ankommt, daß der Schüler selbst in der fremden Sprache aktiv ist und dabei auch jene Techniken erwirbt, die ihn befähigen sollen, seine sprachlichen Fertigkeiten selbständig zu erweitern und zu

vertiefen, sind im allgemeinen jene Arbeitsformen vorzuziehen, bei denen die Tätigkeit des Schülers über bloßes Zuhören und Mitschreiben hinausgeht.

Die Arbeitsformen sind so zu wählen, daß jeder Schüler aktiviert und seine Kreativität gefördert wird. Sie müssen ferner im Einklang mit den jeweiligen Teillernzielen stehen. Dem Frontalunterricht sind dialogische und kollektive Unterrichtsformen bzw. Einzelarbeit vorzuziehen, die Korrektur durch die Mitschüler ist zu fördern.

Der Schüler soll im Rahmen aller Arbeitsformen zum kritischen und möglichst selbständigen Gebrauch der Lernhilfen (zB Wörterbuch) erzogen werden.

Zur Sicherung des Unterrichtsertrages ist den mündlichen und schriftlichen Übungen und dem Wiederholen (Automatisierung) breiter Raum zu widmen. Die ständige Kontrolle des Unterrichtsertrages ist unerlässlich, und zwar zur Selbstkontrolle des Schülers sowie zur Selbstkontrolle des Lehrers.

Folgende Arbeitsformen bieten sich an:

- Lehrer-Schülergespräch:  
Der Lehrer darf dabei nicht den Hauptanteil haben, er soll dem Schüler die nötigen Gesprächsanleitungen und Stimuli geben.
- Schülergespräch:  
Der Lehrer greift nur in unbedingt notwendigem Maße ein, sei es zur Korrektur, sei es zur Bereitstellung neuer Sprachmittel oder inhaltlicher Anregungen.
- Rollenspiel und szenische Darstellung:  
Kann von der wörtlichen Verwendung vorgegebener Dialoge bis zur spontanen Gesprächserfindung reichen.
- Sprachspiele und Wettbewerbe.
- Gruppenarbeit  
ist besonders wichtig zur Förderung sozialen Verhaltens. Sie eignet sich in besonderer Weise zur Ausarbeitung von Kleindialogen, zur Erarbeitung und Ausarbeitung von Texten usw.

Diesen Kollektivformen gegenüber ist jedoch auch die persönliche

- Einzelarbeit des Schülers

(verschiedene schriftliche Übungen, stilles Lesen, gelegentliches Übersetzen usw.) zu pflegen.

- Kurze Redeübungen  
aus dem persönlichen Erlebnisbereich des Schülers (Hobby, Konflikte usw.) frei oder mit Hilfe eines Stichwortkonzeptes. Das Vorlesen fertig formulierter Texte ist zu unterbinden.
- Lehrervortrag  
ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Zur Sicherung und Kontrolle des Unterrichtsertrages bieten sich folgende Vorgangsweisen an:

- Wiederholung,
- Aufgaben zur Anwendung von Gelerntem,
- Überprüfung von selbständig Gelerntem.
- Schriftliche Hausübungen  
sind regelmäßig zu geben und in geeigneter Form zu kontrollieren.

Zur Aufrechterhaltung des Interesses sind Arbeitsformen zu variieren und dem jeweiligen Teillernziel anzupassen. Arbeitsaufträge müssen stets klar sein, ihre Erfüllung darf die Schüler weder von der Sprache noch vom Inhalt her überfordern.

### 5. Progression

Grundlage der Progression im Fremdsprachenunterricht sind einerseits das Kriterium der Häufigkeit der sprachlichen Elemente, andererseits die pragmatischen Erfordernisse der jeweiligen Kommunikationssituation. So wird neben der systematischen Progression die Vorwegnahme einzelner Elemente aus späteren Progressionsstufen erforderlich sein, ohne daß jedoch diese Elemente in ein vollständiges System eingeordnet werden müssen.

Mit zunehmenden Sprachkenntnissen tritt das Kriterium der Häufigkeit gegenüber den Erfordernissen der Kommunikationssituation immer weiter zurück. Die Kommunikationssituationen bleiben ebenso wie die Be-

griffskategorien („notions“) ihrer Natur gemäß grundsätzlich gleich, sodaß mit zunehmenden Sprachkenntnissen eine Progression in der sprachlichen Verwirklichung nunmehr gegeben ist durch:

- komplexe und abstrakte Themenbereiche,
- den nuancierteren Ausdruck von Redeabsichten und Gefühlen,
- die zu fordernde sprachliche Bewältigung einer längeren zusammenhängenden Gedankenfolge,
- erhöhte Verfügbarkeit und Geläufigkeit im sprachlichen Ausdruck.

### 6. Querverbindungen

Querverbindungen vom Französischen sind grundsätzlich zu allen Gegenständen möglich und wünschenswert. Sie können zu den Sprachfächern vor allem auf kontrastiver Ebene stattfinden. Die aus anderen Fächern erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen können zum besseren Verständnis zu den im Französischunterricht gebotenen Informationen beitragen und die Anwendung der Sprache in den verschiedenen Kommunikationssituationen fördern.

#### b) Differenzierung in Leistungsgruppen

Allgemeine Hinweise zur Differenzierung:

Differenzierung im Französischunterricht soll die Verschiedenheit der Schüler in bezug auf Lernvoraussetzungen, Lernverhalten und Lernergebnisse berücksichtigen. Durch einen differenzierten Unterricht soll allen Schülern die Gelegenheit gegeben werden, die wichtigsten Lehrziele des Französischunterrichtes zu erreichen.

Als Grundlage zur Differenzierung können folgende Kriterien herangezogen werden:

- Umfang der Hör- und Lesetexte, die die Schüler verstehen,
- Grad des Verständnisses gehörter oder gelesener Texte,
- Umfang der mündlichen und schriftlichen Schüleräußerungen,
- Komplexität der Ausdrucksmittel,

- Grad ihrer formalen Korrektheit,
- Grad des Verständnisses sprachlicher Gesetzmäßigkeiten,
- Selbständigkeit der Arbeit,
- Zeitausmaß, das die Schüler zur Erreichung der Lehrziele benötigen.

Die Differenzierung dient der größtmöglichen individuellen Förderung der Schüler. Sie wird unter Berücksichtigung der genannten Kriterien daher die Lernorganisation (methodische Maßnahmen, wie zB Art und Umfang der Hilfestellungen, Arbeitstechniken, Art der Darstellung), den Umfang des Lehrstoffes und die Komplexität in den Anforderungen betreffen.

Arbeit mit leistungsschwachen Schülern:

Die folgenden methodisch-didaktischen Maßnahmen sind von grundsätzlicher Bedeutung für jeden Unterricht, werden aber bei der Arbeit mit leistungsschwachen Schülern zur unbedingten Notwendigkeit. Entscheidend für die Unterrichtsgestaltung ist, daß der Lehrer in Kenntnis der besonderen Lernsituation und der Lerntypen seiner Schüler auf der Grundlage einer sorgfältigen Unterrichtsplanung entsprechende methodische Maßnahmen trifft. Eine bloße Verlangsamung des Lerntempos genügt nicht.

Folgende Grundsätze sind besonders zu beachten:

- Den Schülern soll der praktische Wert des Französischlernens einsichtig gemacht werden.
- Klare Zielangaben sollen den Schülern den Verwendungszweck des Gelernten deutlich machen.
- Spontan geäußerte Schülerinteressen sollen flexibel ausgenutzt werden.
- Die Anhäufung von Schwierigkeiten ist zu vermeiden.
- Es ist nicht zielführend, zu lange bei einem Thema zu verweilen.
- Der Unterricht ist durch häufigen Wechsel der Arbeitsformen und die Verwendung vielfältiger Anschauungsmittel möglichst abwechslungsreich zu gestalten.

- Phasen der Entspannung (zB durch den Einsatz von Liedern, Reimen, Lernspielen) sollen regelmäßig eingebaut werden.
- Übungen sollen zunächst in stark gelenkter Form erfolgen; erst allmählich kann versucht werden, die Steuerung durch den Lehrer zu reduzieren.
- Nach Möglichkeit sollen auch Lernbedingungen geschaffen werden, die den Schülern ein selbständiges Arbeiten ermöglichen. Dazu ist es notwendig, kleine, für die Schüler erreichbare Teilziele zu setzen und Arbeitsmittel bereitzustellen.

Arbeitsklima:

Leistungsschwache Schüler bedürfen in besonderem Maße der Zuwendung des Lehrers, seiner pädagogischen und methodischen Betreuung. Daher ist der Aufbau eines positiven Lernklimas von größter Wichtigkeit.

Hörverstehen und Leseverstehen:

Hör- und Leseverstehen bieten bei entsprechender Aufgabenstellung lernschwachen Schülern zahlreiche Möglichkeiten, bei der Beschäftigung mit der Fremdsprache Erfolge zu erleben.

Daher sind Hörverstehensübungen von Anfang an in den Unterricht einzubauen. Der Einsatz auditiver Medien ist wichtig, damit sich die Schüler an verschiedene Sprechweisen gewöhnen. Die Schüler sollen von Anfang an lernen, den Bedeutungskern einer Aussage aus dem Zusammenhang zu erschließen, auch wenn sie nicht jedes einzelne Wort verstehen.

Das Assoziieren von Lautbild und Schriftbild bereitet lernschwachen Schülern große Schwierigkeiten. Daher sind kurze, gezielte Leseübungen zweckmäßiger als mehrmaliges lautes Lesen längerer Texte. Die eigentlichen Ziele im Bereich des Lesens sind auch für lernschwache Schüler das stille Lesen zum Zweck der Information bzw. der Freude am Lesen. Geeignete Aufgabenstellungen sind zB multiple choice, richtig/falsch-Aufgaben, Zuordnungsaufgaben aller Art, Zeichnen nach Angaben, kurze mündliche Zusammenfassungen (allenfalls auch in der Muttersprache).

## Sprechen:

Für die Arbeit mit lernschwachen Schülern ist es wesentlich, daß es gelingt, ihre Bereitschaft zu wecken, sich in der Fremdsprache zu äußern. Ausgehend vom imitativen bzw. reproduktiven Sprechen muß auch der lernschwache Schüler im Unterricht die Möglichkeit erhalten, frei zu sprechen.

## Schreiben:

Für leistungsschwache Schüler hat Schreiben überwiegend die Funktion einer Lernhilfe (Rücksichtnahme auf die unterschiedlichen Lerntypen, Konzentrationshilfe, Gedächtnisstütze). Darüber hinaus sind die praktische Verwertbarkeit (zB Briefschreiben) und die Wahrung der Durchlässigkeit Gründe für die Förderung der Schreibfertigkeit.

## Grammatik:

Im produktiven Bereich ist es notwendig, sich auf einige wenige Elementarstrukturen zu beschränken.

Im rezeptiven Bereich ist diese starke Einschränkung nicht notwendig, denn auch lernschwache Schüler verstehen beim Lesen und Hören Strukturen, die sie selbst nicht anwenden können.

Grammatikvermittlung erfolgt überwiegend durch Imitation und Reproduktion, unterstützt durch behutsames Einsichtigmachen. Zur Unterstützung des Lernprozesses sollten Skizzen, Symbole, Tabellen, Signalwörter oder einfachste Regeln verwendet werden. Elementare Strukturen müssen immer wieder in kurzen, situativ abgesicherten Übungen wiederholt und gefestigt werden. Dabei sind Übungsformen zu verwenden, die von den Schülern ein angemessenes Mitdenken verlangen und ein Abgleiten in einen rein mechanischen Drill vermeiden.

## Wortschatzarbeit:

Im produktiven Bereich ist es notwendig, sich auf einen relativ kleinen, jedoch vielseitig verwendbaren Wortschatz zu beschrän-

ken. Neue Wörter sollen im Zusammenhang und nach Möglichkeit unter Verwendung vielfältiger Anschauungsmittel (reale Gegenstände, Bilder, Tuchtafelmaterial, Tafelskizzen usw.) eingeführt werden. Dieser elementare Wortschatz muß immer wieder in kurzen Übungen gefestigt werden. Außerdem sind regelmäßig längere Wiederholungsphasen einzuplanen, in denen die Schüler das Gelernte in neuen Zusammenhängen üben und anwenden können.

Im rezeptiven Bereich müssen die Schüler lernen, die Bedeutung unbekannter Wörter unter Einsatz aller ihm zu Gebote stehenden Mittel (zB Vorwissen, Textdarbietung, Zusammenhang, Illustrationen) zu erschließen.

Hinweise zur Differenzierung in Leistungsgruppen in den einzelnen Klassen:

Die Hinweise zur Differenzierung in Leistungsgruppen beziehen sich in der 1. und 2. Klasse überwiegend auf die Schüler der III. Leistungsgruppe. Die Anforderungen für die II. Leistungsgruppe liegen daher zwischen jenen der I. und III. Leistungsgruppe.

### 1. Klasse:

Hörverstehen:

1. In der III. Leistungsgruppe sind die Texte nach Bedarf zu wiederholen.

Sprechen:

2. In der III. Leistungsgruppe soll der Schüler in enger Anlehnung an erarbeitete Modelle einfache Gespräche führen können.

Schriftlicher Ausdruck:

3. Für Schüler der III. Leistungsgruppe gilt als Minimalforderung, daß die Verständigkeit schriftlich formulierter Aussagen gesichert sein muß. Das gilt auch für den Bereich der grammatikalischen Orthographie. Einfachste Mitteilungen sind unter Anleitung des Lehrers abzufassen.

Grammatik:

4. Die Leistungsdifferenzierung wird in erster Linie unterschiedliche Arbeitsweisen

umfassen. Die Erarbeitung und Bewußtmachung der Grammatik wird in lernschwächeren Gruppen mit mehr Lernhilfen, die Handhabung erarbeiteter Strukturen unter intensiver Anleitung erfolgen müssen.

2. Klasse:

5. Hörverstehen: wie 1. Klasse (Z 1).

6. Sprechen: wie 1. Klasse (Z 2).

7. Schriftlicher Ausdruck: wie 1. Klasse.

8. Phonetik:

In der III. Leitungsgruppe ist ein angemessenes Sprechtempo anzustreben.

9. Grammatik:

Für die III. Leistungsgruppe soll die Festigung und behutsame Erweiterung des Stoffes der 1. Klasse im Vordergrund stehen. Die Leistungsdifferenzierung wird in erster Linie unterschiedliche Arbeitsweisen umfassen. Die Erarbeitung und Bewußtmachung der Grammatik wird in lernschwächeren Gruppen mit mehr Lernhilfen, die Handhabung erarbeiteter Strukturen unter intensiver Anleitung erfolgen müssen.

relle Zusammenhänge und Wechselbeziehungen zu gewinnen.

Die Auseinandersetzung mit den Lerninhalten soll ein historisches und politisches Bewußtsein wecken, das sich an den Prinzipien der Demokratie und des Rechtsstaates, der Humanität und der Toleranz, der Weltoffenheit und der Verständigungsbereitschaft, der Gerechtigkeit und Solidarität, der Freiheits- und Friedensliebe orientiert.

Der Schüler soll lernen, Sachverhalte kritisch zu beurteilen, dadurch zu einer eigenen begründeten Meinung zu gelangen und die Grenzen seines Urteilsvermögen abzuschätzen. Er soll befähigt werden, Vorurteile zu erkennen und an ihrem Abbau mitzuwirken. Die Betonung von Zeitgeschichte und Sozialkunde soll nicht nur ein besseres Verständnis des Zeitgeschehens anbahnen, sondern auch die Bereitschaft fördern, gesellschaftliche Probleme in der Gemeinde, im Bundesland, in Österreich, in Europa und der Welt wahrzunehmen und sachgerecht zu beurteilen. Der Schüler soll angeregt werden, an der Lösung von Problemen im Rahmen seiner Möglichkeiten aktiv und verantwortungsbewußt mitzuwirken.

## GESCHICHTE UND SOZIALKUNDE

### Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Unterricht soll Einblick geben in die Geschichte Europas und der Welt sowie unter Berücksichtigung regionaler Entwicklungen in die Geschichte Österreichs. Er soll ein von anschaulichen Vorstellungen getragenes historisches und sozialkundliches Grundwissen vermitteln und den Schüler befähigen, Wissen selbständig zu erweitern und zu vertiefen. Dabei soll schrittweise die Fähigkeit entwickelt werden, Einsichten in politische, rechtliche, soziale, wirtschaftliche und kultu-

### Lehrstoff:

Die Themenbereiche des Lehrstoffes sind in Lernziele und Lerninhalte gegliedert. Lernziele geben jene Sichtweise an, unter der die Lerninhalte zu erarbeiten sind. Ein Lernziel kann mehrere Lerninhalte umfassen. Für die Unterrichtsarbeit ist eine Gewichtung der Lernziele und Lerninhalte erforderlich. Eine Auswahl soll so geschehen, daß dadurch die Erreichung der den Themenbereichen zugeordneten Lernziele gewährleistet bleibt. Es ist dem Lehrer jedoch vorbehalten, bestimmte Lernziele auch an anderen vorgegebenen Lerninhalten zu verwirklichen. Allenfalls können darüber hinaus zusätzliche Lerninhalte, soweit die Zeit es zuläßt, eingebracht werden.

## 2. Klasse (3 Wochenstunden):

Von der Urgeschichte bis zum Beginn der Neuzeit.

### *Einführung*

Lernziele:

Begreifen von Veränderungsprozessen und Erfassen der Dimension „Zeit“.

Gewinnen von ersten Einsichten in verschiedene Arbeitsweisen der Geschichtsforschung.

Lerninhalte:

Sichtbare Wandlungen in Umwelt und Alltag des Schülers (Gegenwart und Vergangenheit).

Hilfsmittel und Techniken der Geschichtsforschung.

Zeitrechnung und historische Epochen.

### *Urgeschichte*

Lernziele:

Einsicht in die Auseinandersetzung der Menschen mit der Natur.

Erkennen der Bedeutung der Erfahrung für den technischen Fortschritt.

Erkennen des Einflusses der Technik auf die individuelle und soziale Lebensweise der Menschen und auf ihre Wirtschaftsformen.

Erkennen des Menschen als soziales und kulturfähiges Wesen.

Erfassen grundlegender Veränderungen der Lebensbedingungen und Lebensformen beim Übergang von der Kulturstufe der Jäger und Sammler zu jener der Ackerbauer und Viehzüchter (Neolithische Revolution).

Lerninhalte:

Lebensformen der Menschen in der Altsteinzeit (Sammler, Wildbeuter, Jäger).

Grundformen menschlichen Zusammenlebens.

Neue Formen der Lebensbewältigung: Ackerbauer und Viehzüchter.

Technische Voraussetzungen und Folgen der beginnenden Metallverarbeitung.

Arbeitsteilung und gesellschaftliche Differenzierung als Folgen fortschreitender Technisierung (Bergbau, Handwerk, Handel).

Religiöse Vorstellungen und künstlerische Ausdrucksformen der Menschen in der Urzeit.

### *Frühe Hochkulturen*

Lernziele:

Erfassen von Voraussetzungen für das Entstehen von Hochkulturen.

Erkennen von charakteristischen Merkmalen.

Erkennen der unterschiedlichen Stellung von Menschen innerhalb einer hierarchisch strukturierten Gesellschaft.

Erfassen der Bedeutsamkeit von Leistungen früher Hochkulturen für die Gegenwart.

Lerninhalte:

Räumliche und klimatische Voraussetzungen.

Ursachen und Auswirkungen des Aufbaues staatlicher Macht.

Charakteristische Unterschiede zu Frühkulturen, zB vermehrte Arbeitsteilung und gesellschaftliche Differenzierung, Urbanisierung, organisierte Arbeit, Schrift, Kalender, Wissenschaft und Technik, Religion und organisierter Kult, Recht und Gesetz.

## *Griechische Geschichte*

### Lernziele:

Erkennen von Zusammenhängen zwischen Lebensraum und Lebensform.

Einsicht in die Wechselwirkung zwischen Wirtschaft, Politik und Kultur.

Erkennen der Bedeutung der Individualisierung und Selbstbestimmung in der griechischen Welt.

Erkennen der Unterschiede zwischen der athenischen und der modernen Demokratie als Beispiel für den Bedeutungswandel politischer Begriffe.

Erkennen völkerübergreifender Wirkungen von Kultur und Wirtschaft (am Beispiel des Hellenismus).

### Lerninhalte:

Einwanderung, Besiedlung und Kolonisation.

Die Polis und ihre vielfältige Ausformung. Athenische Demokratie.

Entwicklung Athens vom Stadtstaat zum Seereich.

Ausbreitung griechischer und orientalischer Kultur und Lebensformen im Zeitalter des Hellenismus.

## *Römische Geschichte*

### Lernziele:

Erkennen von Voraussetzungen, die die Grundlage für den späteren Aufstieg Roms bilden.

Erkennen von Wechselwirkungen zwischen Expansionsprozessen und Veränderungen im innerstaatlichen Bereich.

Erfassen von Vorbedingungen und Gründen für die Verbreitung der römisch-hellenistischen Kultur.

Erkennen möglicher Ursachen für den Zerfall von Großreichen.

### Lerninhalte:

Exemplarisches aus der Entwicklung Roms vom Stadtstaat zum Imperium.

Krise der Republik — Kaisertum.

Sklaverei in der Antike.

Arbeit, Familie, Recht in der griechisch-römischen Welt.

Der Romanisierungsprozeß am Beispiel unserer Heimat.

Soziale und wirtschaftliche Krise des späten Kaiserreiches.

## *Spätantike und Frühmittelalter*

### Lernziele:

Erfassen der Auswirkungen religiöser Ideen auf geschichtliche Entwicklungen.

Erkennen der Bedeutung des Christentums als einer gestaltenden Kraft.

Erfassen von Motiven und Wirkungen von Völkerwanderungen.

Erkennen des Fortwirkens von Kulturelementen der Antike bis in die Gegenwart.

### Lerninhalte:

Das Christentum: Von der Urkirche zur Staatsreligion; Christianisierung Europas.

Die Wandlung Europas als Ergebnis der Wanderbewegung germanischer und slawischer Völker.

Die Entstehung neuer Reiche und Kulturkreise: Byzanz, Islam, Frankenreich.

Beispiele zivilisatorischer und kultureller Leistungen in der griechisch-römischen Welt.

## *Hochmittelalter*

### Lernziele:

Erfassen der feudalen Gesellschaftsstruktur, Vergleich zu heutigen Gesellschaftsformen.

Begreifen des Einflusses eines religiös bestimmten Weltbildes auf Lebensgestaltung, Kultur und Machtverhältnisse.

Gewinnen von Einblicken in die Entwicklung unserer Heimat.

Lerninhalte:

Lehenswesen und Grundherrschaft.  
Der Bauer und das Dorf.  
Ritterliches Leben und höfische Kultur.  
Kirche und Klöster in ihrer vielschichtigen Wirksamkeit.  
Kaisertum und Papsttum im Kampf um die Macht.  
Der österreichische Raum im Früh- und Hochmittelalter mit besonderer Berücksichtigung des eigenen Bundeslandes.

### *Spätmittelalter — Wende zur Neuzeit*

Lernziele:

Erfassen der Auflösung der feudalen Ordnung und des Entstehens neuer Formen von Macht und Herrschaft.  
Erkennen der Bedeutung der Stadt für das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben des Menschen.  
Erfassen der Veränderungen im Weltbild des europäischen Menschen und ihren Folgen.

Lerninhalte:

Der Wandel vom Lehensstaat zum Territorialstaat am Beispiel der österreichischen Länder im Spätmittelalter.  
Die Sonderstellung der Stadt und ihrer Bewohner.  
Handwerk, Handel, Frühkapitalismus.  
Die Stadt als neues Bildungs- und Kulturzentrum.  
Mensch und Natur in neuer Betrachtung: Humanismus und Renaissance.  
Erfindungen und Entdeckungen und ihre politischen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen.

### **Didaktische Grundsätze:**

Der Unterricht in Geschichte und Sozialkunde in der 2. bis 4. Klasse soll sowohl lebenspropädeutisch orientiert sein als auch die Grundlage für den Unterricht an weiterführenden Schulen und an der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schule bilden.

An konkreten historischen Sachverhalten soll beispielhaft gezeigt werden, welche Probleme die Menschen als Individuen und als Mitglieder sozialer Verbände im Laufe der Zeiten zu bewältigen hatten bzw. wie unterschiedlich oder ähnlich sie diese gelöst haben. Durch die Diskussion von alternativen Handlungs- und Entwicklungsmöglichkeiten, die in geschichtlichen Entscheidungssituationen bestanden haben, ist das Bewußtsein des Schülers zu stärken, daß der Mensch die Geschichte gestaltet und daher mitverantwortet.

Eine wesentliche Aufgabe des Unterrichts ist das Aufzeigen von Gegenwartsbezügen. Damit sollen beim Schüler Betroffenheit bewirkt und ihm sein Betroffensein bewußt gemacht werden. Auch durch Einbeziehen seines Erfahrungsbereiches kann ihm die Aktualität historischen Geschehens vor Augen geführt werden.

Der Unterricht soll die Hintergründe historischer Entwicklungen, ihre politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Bedingungen behandeln und sich nicht auf die Aufzählung von Fakten beschränken. Er soll dem Schüler in altersgerechter Form Einsichten in die Komplexität historischer Ereignisse eröffnen und zugleich die einzelnen Bedingungen historischen Geschehens in ihren Zusammenhängen und Wechselwirkungen darstellen.

Die Geschichtsdarstellung darf nicht einseitig sein, sondern soll verschiedene Sichtweisen und Interessenlagen aufzeigen. Sie soll besonders dem sozialkundlichen Aspekt Rechnung tragen. Grundbegriffe und Themen aus dem Bereich der Sozialkunde sind an den be-

handelten historischen Sachverhalten zu erarbeiten.

Der Ablauf geschichtlicher Erscheinungen erfolgt in der Zeit. Das legt in der Regel eine chronologische Anordnung nahe. Die Chronologie dient als Strukturierungs- und Orientierungshilfe.

Kriterien für Gewichtung, Auswahl und Erweiterung der Lerninhalte sind: die exemplarische Bedeutung, die fachübergreifenden Aspekte, der sozialkundliche Aspekt, der Gehalt an politischer Bildung, der aktuelle Bezug, der regionale Aspekt, die Bedeutung für Arbeitswelt und Freizeit, die Schüler- und Klassensituation.

Der Zugang zu historischen und sozialkundlichen Sachverhalten kann verschieden gestaltet werden. Unterschiedliche Arbeitsformen und differenziertes Materialangebot ermöglichen eine offene Vorgangsweise im Unterricht. Dieser soll in verstärktem Umfang arbeitsorientiert geführt werden, um die selbständige Erkenntnisgewinnung zu fördern.

Dazu bieten sich verschiedene Sozialformen an:

Die Einzelarbeit mit dem Schwerpunkt, selbständig Inhalte zu erfassen und sich eine eigene Meinung zu bilden;

die Partnerarbeit mit dem Schwerpunkt, sich gegenseitig bei der Arbeit zu unterstützen, anzuregen und zu kontrollieren;

die Gruppenarbeit mit dem Schwerpunkt, Arbeitsvorhaben gemeinsam zu bewältigen, dabei verschiedene Gesichtspunkte kennenzulernen, eigene Stellungnahmen einzubringen und mit anderen zu vergleichen;

die Klassenarbeit mit dem Schwerpunkt, Wissen und Kenntnisse aus der Darbietung des Lehrers zu erwerben.

Durch den Einsatz von Quellen, ausgewähltem Bildmaterial, audio-visuellen Hilfsmitteln und Zeitzeugen ist der Lehrstoff anschaulich und lebensnah zu gestalten. Exkursionen zu historischen Stätten sowie der Besuch von Ausstellungen und Museen dienen

darüber hinaus einem vertieften Verständnis der historischen Epochen.

Der projektorientierte Unterricht und der Projektunterricht sollen sowohl innerhalb des Faches als auch fächerübergreifend Berücksichtigung finden.

Geeignete Themen können epochenübergreifend in Form von Längsschnitten bearbeitet werden.

Für die 2. bis 4. Klasse bieten sich unter anderem folgende Themen an:

Alltagsleben und Arbeitswelt,

Vergleich religiöser Vorstellungen,

Vergleich sozialer und politischer Ordnungssysteme,

Entwicklung von Wirtschaftsformen,

Entwicklung der Arbeitsteilung in Familie und Beruf,

Entstehen, Entwicklung und „Aussterben“ von Berufen,

Beruf und gesellschaftlicher Status,

Entwicklung und Funktionen der Familie, Veränderungen der Rollenbilder von Frau und Mann,

Wandel von Rechtsgrundsätzen und Rechtsordnungen,

die Situation des Kindes.

## GEOGRAPHIE UND WIRTSCHAFTSKUNDE

### Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Unterricht in Geographie und Wirtschaftskunde hat die Aufgabe, die Schüler mit räumlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten und Entwicklungen der Erde vertraut zu machen. Dabei wird neben der bewußten Wahrnehmung die Beschreibung und Erklärung von Sachverhalten und Zusammenhängen des menschlichen Handelns in den beiden eng verflochtenen Bereichen Raum und Wirtschaft angestrebt. Daher

zeigt der Unterricht einerseits die Wirkungen der Naturfaktoren und der Aktivitäten des Menschen auf die Landschaft; andererseits vermittelt er Einblicke in Motive, Erscheinungsformen und Auswirkungen wirtschaftlichen Tuns.

Die in diesem Unterrichtsgegenstand erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten, Einsichten und angestrebten Haltungen sollen dem Schüler helfen, im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich später verantwortungsbewußt und tolerant zu entscheiden. Damit leistet der Unterricht durch geographische und wirtschaftliche Bildung einen wesentlichen Beitrag zur politischen Bildung.

Im einzelnen sind in der 1. bis 4. Klasse nachstehende Ziele anzustreben:

Grundlegende Kenntnisse und Einsichten erwerben, die zum Verständnis räumlicher und wirtschaftlicher Sachverhalte und Zusammenhänge erforderlich sind.

Geographisch-wirtschaftliche Orientierungs- und Bezugssysteme aufbauen, um erworbene Kenntnisse und Informationen einordnen zu können.

Befähigungen entwickeln, geographisch-wirtschaftskundliche Arbeitsmittel und Arbeitstechniken zu handhaben, um selbständig Wissen erwerben und umsetzen zu können. Informationen aus verschiedenen Medien und Quellen aufnehmen und bewerten, um selbständig Orientierung und Urteil zu finden.

Ausgewählte naturräumliche Gegebenheiten und Vorgänge in ihrer Gesetzlichkeit und ihrer Bedeutung für den Menschen erkennen, um Verantwortungsbewußtsein gegenüber der natürlichen Umwelt aufzubauen.

Hinführen zum bewußten Erleben von Landschaften, um ihre Bedeutung als Lebensraum zu erfassen.

Einsichten in Kräfte und Vorgänge der Raumentwicklung durch den wirtschaftenden Menschen gewinnen, um Fragen der Raumnutzung und Raumordnung unter Beachtung der Zusammenhänge von Ökonomie und Ökologie zu verstehen.

Wirtschaftliche Verhaltensweisen erkennen,

die sich aus unterschiedlichen Möglichkeiten und Interessen von Einzelpersonen und Gruppen ergeben. Verständnis für Konfliktsituationen sowie die Bereitschaft und Fähigkeit zu ihrer Bewältigung anbahnen.

Die Bedeutung des Konsumverhaltens für den einzelnen und die Gesamtwirtschaft erkennen, um als Verbraucher und Staatsbürger verantwortungsbewußt zu handeln.

Gegebenheiten und Wandlungen, Möglichkeiten und Schwierigkeiten in der Arbeitswelt erfassen, um auf die Berufswirklichkeit vorbereitet zu sein.

Einblick in unterschiedliche Wirtschafts- und Gesellschaftssysteme sowie Staatsordnungen gewinnen, um bereit zu sein, sich mit politischen Fragen der Gegenwart und Zukunft auseinanderzusetzen und bewußt demokratisch und tolerant zu handeln.

Fähigkeiten entwickeln, auch Kenntnisse und Einsichten aus anderen Bereichen heranzuziehen, um das geographisch-wirtschaftskundliche Wissen und Verständnis zu erweitern und zu vertiefen.

## Lehrstoff:

### 1. Klasse (2 Wochenstunden):

Grundlegende Kenntnisse und Einsichten in Mensch-Raum-Wirtschafts-Beziehungen. Ein erster Blick in die Welt an Hand von Einzelbildern. Einfache Darstellung einiger Lebensbereiche mit besonderer Berücksichtigung der Naturgegebenheiten und des primären Sektors der Wirtschaft. Aufzeigen von Gleichartigkeiten und Unterschieden. Beispiele aus Österreich und anderen europäischen und außereuropäischen Räumen.

Die räumliche Verteilung der Beispiele muß so erfolgen, daß in der 1. und 2. Klasse jeder Kontinent mehrmals und Österreich in jedem Themenkreis vertreten ist. Jedes Beispiel ist räumlich einzuordnen. Damit soll der Ansatz zu einem geschlossenen topographischen Weltbild sichergestellt werden.

## *Ein Blick auf die Erde*

Erwerben grundlegender Informationen über die Erde mit Globus, Karten und Atlas. Erkennen, daß Karten mit unterschiedlichen Maßstäben unterschiedliche Informationen enthalten.

Kugelähnliche Gestalt der Erde, Bilder aus dem Weltraum, Globus (Pole, Äquator), Abbildung der Erde, Karten (Erdkarte, Europakarte, Österreichkarte), Arbeit mit der Maßstabsleiste und dem Suchgitter, Topographisches Grundgerüst (Weltmeere, Kontinente, Europa — Österreich, Bundesland).

### *Wie Menschen in unterschiedlichen geographischen Räumen leben*

Einsicht in die Auseinandersetzung mit räumlichen Gegebenheiten.

Erkennen, daß man zur Befriedigung materieller Bedürfnisse tätig sein und mit anderen Menschen zusammenarbeiten muß.

Einfache Formen menschlichen Lebens im ländlichen Raum unter verschiedenen Naturbedingungen und auf unterschiedlichen Stufen der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung (Ernährung, Kleidung, Wohnen),

Beispiele aus den Tropen und dem Trockenraum, der Küste und dem Gebirge.

### *Wie Menschen durch Naturkatastrophen gefährdet werden und sich zu schützen versuchen*

Erkennen, daß die Menschen zur Abwehr der Bedrohung durch Naturvorgänge zusammenarbeiten, wobei aber der Bewältigung dieser Aufgabe vielfache Grenzen gesetzt sind.

Gezeigt an aktuellen Beispielen.

### *Wie Menschen den Boden landwirtschaftlich nutzen*

Erkennen, wie Temperatur und Niederschlag die Anbaubedingungen beeinflussen

und daß der Mensch unterschiedliche Techniken in der Landwirtschaft einsetzt.

Grundformen der extensiven und intensiven landwirtschaftlichen Produktion zur Eigen- und Marktversorgung, Bewässerungsfeldbau, Wanderfeldbau, Mechanisierter großflächiger Ackerbau, Großflächig betriebene Viehwirtschaft.

### *Wie Menschen Rohstoffe gewinnen und Energie erzeugen*

Erkennen, daß viele Tätigkeiten notwendig sind, um Rohstoffe und Energie zu gewinnen und zum Verbraucher zu bringen.

Einsicht, daß Rohstoffe und Energieträger auf der Erde ungleichmäßig verteilt und begrenzt vorhanden sind; daß ihre Gewinnung und Nutzung oft die Umwelt belasten.

Das Rohstoff- und Energieangebot in ausgewählten Räumen der Erde, Erz, Holz, Kohle/Erdöl, Wasserkraft.

### *Der Mensch und die Naturbedingungen*

Erkennen, daß Lebens- und Wirtschaftsformen der Menschen oft von Naturbedingungen beeinflusst werden.

Erkennen, daß Temperatur, Niederschlag und Relief für Klima und Vegetation bestimmend sind.

Erfassen, daß es auf der Erde eine Regelmäßigkeit in der Anordnung klimatischer Erscheinungen gibt.

Einordnung der auf dieser Schulstufe behandelten Raumbeispiele nach Kontinenten.

## 2. Klasse (2 Wochenstunden):

Grundlegende Kenntnisse und Einsichten in Mensch-Raum-Wirtschafts-Beziehungen.

Komplexere Darstellung einiger Lebensbereiche an ausgewählten Beispielen. Besondere Berücksichtigung der Gestaltung des Raumes durch den Menschen sowie des sekundären und des tertiären Sektors der Wirtschaft. Beispiele aus Österreich und anderen europäischen Räumen.

Die räumliche Verteilung der Beispiele muß

so erfolgen, daß in der 1. und 2. Klasse jeder Kontinent mehrmals und Österreich in jedem Themenkreis vertreten ist. Jedes Beispiel ist räumlich einzuordnen. Damit soll der Ansatz zu einem geschlossenen topographischen Weltbild sichergestellt werden.

### *Wir orientieren uns im Raum*

Erweiterung der Kenntnisse sowie Festigung der Fähigkeiten und Fertigkeiten, Karteninhalte wahrzunehmen und umzusetzen. Erkennen, daß bestimmte räumliche Sachverhalte nur auf dem Globus erfassbar sind. Vergleich von Luftbild und Karte, Arbeit mit Stadtplan und Straßenkarte, Globus, Gradnetz, Zeitzonen.

### *Leben in Ballungsräumen*

Erfassen von Merkmalen, Aufgaben und Umweltproblemen großer Städte. Erfassen der Vor- und Nachteile des Lebens in städtischen Lebensräumen.

Erkennen, daß der einzelne in großen Städten in weitgehender Abhängigkeit von der Gesellschaft und ihren Einrichtungen lebt. Städtische Lebensräume in verschiedenen Erdteilen, Entwicklung, Wachstum und Veränderung, Funktionale Gliederung von Städten, Lebensbedingungen.

### *Formen der Gütererzeugung in gewerblichen und industriellen Betrieben*

Erkennen, daß zur Gütererzeugung das Zusammenwirken der Produktionsfaktoren in Betrieben erforderlich ist.

Erkennen, daß die Gütererzeugung in Betrieben verschiedener Art und Größe in unterschiedlicher Organisationsform erfolgt.

Verständnis dafür gewinnen, daß an die Menschen in ihren unterschiedlichen Rollen und Funktionen in der Wirtschaft auch unterschiedliche Anforderungen gestellt werden, die jeweils verschiedene Fähigkeiten und Kenntnisse voraussetzen.

Verschiedene Betriebe der Konsum- und Investitionsgütererzeugung,

Produktionsfaktoren: Wissen, Arbeit, Kapital, Grund und Boden, Organisationsformen des Produktionsprozesses: Arbeitsteilung, Arbeitszerlegung, Einzelanfertigung, Massenproduktion, Automation, Arbeitsbedingungen und Arbeitsmöglichkeiten.

### *Verschiedene Dienstleistungen in Ballungsräumen*

Verständnis für den Beitrag der öffentlichen und privaten Dienstleistungseinrichtungen zur Aufrechterhaltung des menschlichen Zusammenlebens gewinnen.

Kenntnisse von Erscheinungsformen der heutigen Geldwirtschaft erwerben.

Einzelne Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung,

Funktionen des Handels,

Unterschiedliche Formen des Einzelhandels und ihre Bedeutung für den Konsumenten,

Bedeutung des Geldes im Haushalt,

Verschiedene Formen der Zahlungen,

Einige Aufgaben der Geldinstitute.

### *Menschen und Güter überwinden Entfernungen*

Erkennen der Wechselwirkung zwischen Raum, Verkehr und Wirtschaft.

Erfassen, wie einzelne Räume unterschiedlich durch Verkehrseinrichtungen bestimmt und erschlossen werden.

Straße, Eisenbahn, Pipelines; Seehafen, Flughafen,

Netze und Knoten.

### *Die Erde als Lebens- und Wirtschaftsraum der Menschen*

Erkennen, daß die Verteilung der Bevölkerung auf der Erde ungleichmäßig ist und daß es Gunst- und Ungunsträume gibt.

Erfassen, daß der Mensch wirtschaftet, um seine Bedürfnisse zu befriedigen, und daß Erzeugung und Verbrauch auf der Erde unterschiedlich sind.

Aufbau des Wissens um eine grobe Gliede-

rung der Erde nach politischen und naturräumlichen Gesichtspunkten an Hand von Bildern und Karten.

Verteilung der Erdbevölkerung, Gunst- und Ungunsträume der Erde — Landschaftszonen (Relief, Klima, Vegetation, Lage zum Meer),

Zusammenfassende Einordnung der in der 1. und 2. Klasse behandelten Beispiele in Staaten und große Landschaftsgürtel der Erde.

### **Didaktische Grundsätze:**

Der Unterricht in Geographie und Wirtschaftskunde setzt sich mit Raum und Wirtschaft und vor allem mit den Aktivitäten des Menschen darin auseinander. Im Mittelpunkt der Betrachtung steht daher der Mensch, der als gesellschaftliches Wesen von Interessen geleitet und von Natur- und Humanbedingungen abhängig ist. Geographische und wirtschaftskundliche Inhalte sollen im Unterricht nicht nebeneinanderstehend getrennt, sondern in starkem Maße verflochten in vergleichender Darstellung aller Kontinente unter möglichst häufiger Berücksichtigung Österreichs behandelt werden.

Aufbauend auf dem Sachunterricht der Volksschule und der Erfahrungs- und Erlebniswelt der Schüler wird von einfachen zu schwierigen Beispielen, vom Einzelbild zur Zusammenschau, vom psychologisch Nahen zum psychologisch Fernen vorgegangen.

In der 1. und 2. Klasse wird der Erwerb elementarer Begriffe, Fertigkeiten und Einsichten an Hand einfacher Sachverhalte angestrebt. Dabei soll dem Schüler die Vielfalt menschlichen Lebens und Wirtschaftens auf der Erde bewußt werden.

In der 3. und 4. Klasse erfolgt die Erweiterung und Vertiefung dieser Qualifikationen, es werden grundlegende Kenntnisse und Einsichten über Österreich sowie Verständnis für weltweite Fragestellungen angebahnt.

Bestimmte Lernbereiche durchziehen alle vier Schulstufen und zielen auch auf den Aufbau eines Anwendungswissens ab.

Um dem Verständnis und den Interessen der Schüler gerecht zu werden, stehen Themen

als leitende Gedanken des Unterrichts im Mittelpunkt.

Der Lehrstoff der einzelnen Klassen ist in Themenkreise gegliedert, diese werden durch Zielstellungen und Lerninhalte näher bestimmt. Für den Unterricht kommt den Zielstellungen vorrangige Bedeutung zu. Sie bestimmen die anzustrebenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Einsichten und Haltungen. Die Zielstellungen übernehmen damit Filterfunktion gegenüber der Stofffülle.

Die Reihenfolge der Themenkreise, Zielstellungen und Lerninhalte im Lehrplan ist für die Unterrichtsplanung nur eine Grundlage, sie kann in begründeten Fällen abgeändert werden. Lückenlosigkeit ist nicht anzustreben.

Die Auswahl der Beispiele, mit denen die Themenkreise im Unterricht konkretisiert werden, soll nach folgenden Gesichtspunkten erfolgen:

1. Aussagekraft,
2. Interessen, Vorwissen und Verständnis der Schüler,
3. Aktualität und Lebensnähe,
4. vorhandenes Unterrichts- und Informationsmaterial,
5. Schulstandort,
6. Sicherstellung topographischer Grundkenntnisse.

Die regionale Zuordnung der einzelnen Beispiele sowie die zusammenfassende Darstellung auf jeder Schulstufe sichert gemeinsam mit zusätzlichen topographischen Übungen den Aufbau eines erdumspannenden topographischen Grundgerüsts und Rasters, die immer wieder herangezogen und weiter verdichtet werden sollen. Topographische Begriffe sollen aber nie um ihrer selbst willen gelernt, sondern immer mit bestimmten Sachverhalten bzw. Fragestellungen verbunden werden.

### *Formen des Lernens und Arbeitens*

Die Schüler sollen im Unterricht, vorerst weitgehend angeleitet und beraten, allmählich selbständiger und eigenverantwortlicher

handeln. Dabei sind unterschiedliche Sozialformen, Arbeitsweisen und Unterrichtsmittel gezielt und abwechselnd einzusetzen, um den Unterricht motivierend zu gestalten und eine zielführende Arbeitshaltung aufzubauen.

Alle Sozialformen haben ihre Berechtigung: Die Einzelarbeit mit dem Schwerpunkt, selbständig Inhalte zu erfassen und sich eine eigene Meinung zu bilden.

Die Partnerarbeit mit dem Schwerpunkt, sich gegenseitig bei der Arbeit zu unterstützen, anzuregen und zu kontrollieren.

Die Gruppenarbeit mit dem Schwerpunkt, Arbeitsvorhaben gemeinsam zu bewältigen, dabei verschiedene Gesichtspunkte kennenzulernen und mit selbst eingebrachten Stellungnahmen zu vergleichen. Sie soll zu sozialer Offenheit und Beweglichkeit im Denken (Teamfähigkeit) führen.

Die Klassenarbeit mit dem Schwerpunkt, Wissen und Einsichten aus der Darbietung des Lehrers und aus Beiträgen der Schüler zu erwerben; besonders dann, wenn die Schwierigkeiten des Stoffes oder der Mangel an geeigneten Unterrichtsmitteln dies erfordern. Hier sind neben dem Frontalunterricht auch andere Unterrichtsformen möglich.

Besondere Bedeutung kommt projektorientiertem Unterricht (sowohl innerhalb des Unterrichtsgegenstandes als auch fächerübergreifend), Projekten, anderen fächerübergreifenden Veranstaltungen sowie didaktischen Spielen zu.

Vermehrt muß sich der Unterricht in Geographie und Wirtschaftskunde der erreichbaren realen Umwelt zuwenden. In Lehrausgängen, Lehrwanderungen, Betriebserkundungen und ähnlichem kann der Schüler unmittelbar an der Wirklichkeit räumliche und wirtschaftliche Situationen und Probleme beobachten und erleben. Andererseits können Besuche von Fachleuten und in den Klassenraum mitgebrachte Objekte den Bezug zur Wirklichkeit herstellen. Jede Schulklasse im ländlichen Bereich sollte für mindestens eine Woche einen städtischen Lebensraum (zB Wienwoche), jede Schulklasse aus dem städti-

schen Bereich sollte für mindestens eine Woche einen ländlichen Lebensraum (Schullandwoche) unmittelbar erkunden.

### *Funktion der Medien*

Um den Unterricht in Geographie und Wirtschaftskunde in jeder Phase erlebensreich, anregend und vertiefend gestalten zu können, kommt der Anleitung zum richtigen Gebrauch der Medien im Unterricht besondere Bedeutung zu.

Viele Lerninhalte sind einer unmittelbaren Begegnung und Beobachtung nicht zugänglich. Deshalb ist der Unterricht in Geographie und Wirtschaftskunde auf die Verwendung von Medien angewiesen. Sie ermöglichen die wiederholte Betrachtung der Lerninhalte und dienen der Objektivierung und Zuordnung der Einzelbeobachtung. Die Medienauswahl soll so erfolgen, daß individuelles und soziales Lernen und Üben möglich sind.

Die Selbsttätigkeit der Schüler soll darüber hinaus durch Heranziehen von Zeitschriften, Zeitungen und anderen Druckwerken besonders für das aktuelle Geschehen, durch Anfertigung einfacher Skizzen, Profile, Diagramme sowie einfacher, kurzer schriftlicher Zusammenfassungen ihren Ausdruck finden. Um in die Lernarbeit häufig Medien einbauen zu können, empfiehlt sich die Einrichtung von Fachräumen für Geographie und Wirtschaftskunde. Dort sollten alle Arbeitsmittel für Lehrer und Schüler jederzeit erreichbar sein.

## MATHEMATIK

### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

- Der Mathematikunterricht soll beitragen, daß die Schüler dazu geführt werden,
- sorgfältig, konzentriert, planmäßig und überlegt zu arbeiten,
  - mit rationalen Denkweisen Situationen zu untersuchen und Probleme zu bearbeiten,

dabei aber Grenzen des Anwendens solcher Denkweisen zu erkennen,

- kritisches Denken zu entwickeln und Offenheit gegenüber verschiedenen Standpunkten und Sichtweisen zu gewinnen,
- ihre Kommunikationsfähigkeit zu entwickeln,
- sowohl selbständig als auch kooperativ zu arbeiten,
- Freude an kreativem Verhalten und intellektuellen Leistungen zu gewinnen.

Dabei soll der Mathematikunterricht Beiträge zu allgemeinen Unterrichtsprinzipien, im besonderen Maße zu den Prinzipien „Vorbereitung auf die Arbeits- und Berufswelt“, „Wirtschaftserziehung einschließlich Sparerziehung und Konsumentenerziehung“, „Politische Bildung“ und „Umwelterziehung“ liefern.

Der Mathematikunterricht soll Qualifikationen für Berufsausbildung und weiterführende Schulen vermitteln.

Um diesen allgemeinen Aufgaben gerecht zu werden, sind folgende fachspezifische Ziele anzustreben:

Die Schüler sollen durch Erwerb und Anwendung **grundlegender Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten** Einsichten in die Gebiete **Arithmetik, elementare Algebra und Geometrie** gewinnen.

Im Bereich der **Arithmetik** sollen sie mit rationalen Zahlen rechnen, Rechenergebnisse abschätzen und elektronische Taschenrechner benutzen können sowie Gesetzmäßigkeiten des Rechnens kennen und anwenden können.

Auf dem Gebiet der **elementaren Algebra** sollen die Schüler Variablen als Mittel zum Beschreiben von Sachverhalten, insbesondere von Gesetzmäßigkeiten und funktionalen Beziehungen, und zum Lösen von Problemen verwenden können; sie sollen algebraische Ausdrücke und Formeln bzw. Gleichungen umformen können.

Im Bereich der **Geometrie** sollen die Schüler mit grundlegenden geometrischen Begriffen und mit Beziehungen zwischen diesen Begrif-

fen vertraut werden, sorgfältig zeichnerische Darstellungen von ebenen und räumlichen Gebilden anfertigen können, räumliches Vorstellungsvermögen entwickeln und elementare Längen-, Flächen- und Volumsrechnungen durchführen können. Sie sollen ferner geeignete Sachverhalte geometrisch veranschaulichen und umgekehrt solche Veranschaulichungen deuten können.

In allen Bereichen der Mathematik sollen die erarbeiteten **Begriffe** ebenso wie das **Operieren** mit diesen Begriffen **mit möglichst vielfältigen Vorstellungen verbunden werden**, damit die **Mathematik als beziehungsreicher** und nicht isolierter **Tätigkeitsbereich** erscheint.

Die Schüler sollen ihr **mathematisches Wissen und Können** in verschiedenen Bereichen, insbesondere in solchen, die zu ihrer Erlebnis- und Wissenswelt Bezug haben, **anwenden**. Dabei sollen sie Einsichten in Probleme des Anwendens von Mathematik – wie Probleme des Bildens von mathematischen Modellen oder der Grenzen der Anwendbarkeit von Mathematik – gewinnen. Die Schüler sollen über ihr **mathematisches Wissen und Handeln reflektieren** und dabei auch Beziehungen und Abgrenzungen zu anderen Erlebens- und Wissensbereichen herstellen.

Den Schülern soll bewußt werden, daß Mathematik verantwortungsvoll und nicht mißbräuchlich verwendet werden soll.

Im Zusammenhang mit dem Erwerb mathematischer Kenntnisse, Fertigkeiten, Fähigkeiten und Einsichten, mit der Erarbeitung mathematischer Methoden und Denkweisen, mit deren Anwendung in außermathematischen Bereichen und mit der Reflexion über das Arbeiten in der Mathematik sollen die Schüler die folgenden **mathematischen Grundtätigkeiten** durchführen und damit entsprechende Lernziele anstreben:

**Produktives geistiges Arbeiten**, insbesondere: Kombinieren vertrauter Methoden; Analysieren von Problemen, Begründungen, Darstellungen, mathematischen Objekten; Anwenden bekannter Verfahren in Anwen-

dungssituationen oder in teilweise neuartigen Situationen; Abstrahieren und Konkretisieren; Verallgemeinern und Spezialisieren.

**Argumentieren und exaktes Arbeiten**, insbesondere: präzises Beschreiben von Sachverhalten, Eigenschaften und Begriffen (Definieren); Arbeiten unter bewußter Verwendung von Regeln; Begründen (Beweisen); Arbeiten mit logischen Schlußweisen; Rechtfertigen von Entscheidungen (etwa der Wahl eines Lösungsweges oder einer Darstellungsform).

**Kritisches Denken**, insbesondere: Überprüfen von Vermutungen; Überprüfen von Ergebnissen; Erkennen von Unzulänglichkeiten mathematischer Modelle; Erkennen von Mängeln in Darstellungen oder Begründungen; Überlegen von Bedeutungen mathematischer Methoden und Denkweisen; Überlegen der Bedeutung des Mathematikunterrichts für die eigene Person.

**Darstellen und Interpretieren**, insbesondere: verbales, formales oder graphisches Darstellen von Sachverhalten; geometrisch-zeichnerisches Darstellen von Objekten; Finden und Interpretieren graphischer Darstellungen; Erstellen und Interpretieren von mathematischen Modellen außermathematischer Sachverhalte.

Zur Persönlichkeits- und Sozialentwicklung soll der Mathematikunterricht folgende Beiträge liefern:

Die Schüler sollen lernen, **selbständig** mathematisches Wissen zu **erwerben**, vor allem auch durch Auseinandersetzen mit mathematischen Texten, **selbständig Aufgaben** zu **bearbeiten** und **Probleme** zu **lösen**, und zwar sowohl in **Einzelarbeit** als auch im Rahmen von **Partner- und Gruppenarbeit**. Sie sollen die Vorteile der verschiedenen Arbeitsformen erfahren.

Durch das Arbeiten im Mathematikunterricht sollen die Schüler **Freude** und Interesse an diesem Gegenstand gewinnen.

### Lehrstoff:

Bei den einzelnen Stoffgebieten sind — jeweils überblicksartig und in Einzelheiten —

Tätigkeiten angeführt, die von den Schülern durchgeführt werden sollen. Diese Schüleraktivitäten beschreiben Lernrichtungen für die Behandlung der Stoffgebiete im Unterricht. Sie sind teilweise unmittelbare Lernziele, darüber hinaus sollen durch sie die in der Bildungs- und Lehraufgabe formulierten allgemeinen Lernziele angestrebt werden. Die Tätigkeiten sind auf einem Niveau auszuführen, das dem Leistungsvermögen der Schüler angemessen ist. Das Ausmaß, in dem die verschiedenen Tätigkeiten durchgeführt werden, ist entsprechend ihrem Beitrag zu allgemeinen Lernzielen und entsprechend den Didaktischen Grundsätzen des Lehrplans vom Lehrer im Rahmen des § 17 des Schulunterrichtsgesetzes festzulegen.

In manchen Fällen sind diese Tätigkeiten nicht verpflichtend vorgesehen, was durch das Wort „allenfalls“ aufgezeigt wird. Des öfteren haben sie den Charakter eines Vorschlages was durch „etwa“ oder „beispielsweise“ gekennzeichnet ist.

Die Reihenfolge, in der die einzelnen Schüleraktivitäten angegeben sind, entspricht einer gewissen systematischen Darstellung, ist aber keine methodische Festlegung und für den Unterricht nicht verbindlich. Vielmehr ist ein sinnvolles Verbinden verschiedener Tätigkeiten und verschiedener Aspekte eines Themenbereiches wünschenswert.

Differenzierung wird sich vor allem in der unterschiedlichen Durchführung der Tätigkeiten entsprechend den Didaktischen Grundsätzen auswirken. Tätigkeiten, die durch das Wort „allenfalls“ gekennzeichnet sind, sollen für Schüler der II. und III. Leistungsgruppe entfallen.

### 1. Klasse (5 Wochenstunden):

#### Natürliche Zahlen

Ausgehend von den in der Grundschule erworbenen Fertigkeiten, Kenntnissen und Einsichten im Umgehen mit natürlichen Zahlen soll eine Festigung, Erweiterung und Vertiefung erfolgen. Das Zahlenverständnis ist nicht nur durch formales Operieren mit

Zahlen, sondern auch durch geometrische Veranschaulichungen und Vorstellungen aus Sachsituationen (außermathematischen Anwendungsbereichen) zu schulen. Dadurch sollen Voraussetzungen geschaffen werden, um Sachprobleme, die aus der Erfahrungswelt und Vorstellungswelt der Schüler stammen, bearbeiten zu können.

#### Veranschaulichen und Vergleichen:

Graphisches Darstellen, Wählen geeigneter Einheiten; Ablesen und Eintragen von Skalenwerten. Mit großen Zahlen — auch über 1 Million hinausgehend — Vorstellungen verbinden.

Kennen von Eigenschaften des dezimalen Stellenwertsystems.

Lesen und allenfalls auch Schreiben von römischen Zahldarstellungen.

Beschreiben von Beziehungen zwischen Zahlen durch Ungleichungen (zB  $3.34 > 100$ ); Beschreiben von Zahlenmengen durch Ungleichungen (zB  $3 < x \leq 9$ ); zweckmäßiges Vergleichen von Zahlen etwa durch Betrachten ihrer Differenz oder ihres Verhältnisses (Quotienten).

(Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 1 und 2)

#### Durchführen von Rechenverfahren:

Die vier Grundrechenoperationen geläufig und sicher mit einfachen Zahlen im Kopf durchführen. Die vier Grundrechenoperationen geläufig und sicher schriftlich durchführen, beschränkt auf Zahlen, wie sie in Anwendungssituationen auftreten.

Abschätzen von Rechenergebnissen, etwa durch Rechnen mit Näherungswerten, Ermitteln von Schranken (zB  $26 \cdot 45$  ist größer als  $20 \cdot 40$  und kleiner als  $30 \cdot 50$ ).

Erkennen, wie sich Änderungen einer Rechengröße (Summand, Faktor, ...) auf das Ergebnis auswirken.

(Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 1 und 3)

Deuten von Rechenoperationen und ihrer Ergebnisse in Verbindung mit anschaulichen Vorstellungen:

Geometrisches Veranschaulichen der Rechenoperationen, insbesondere Deuten der Addition und Subtraktion durch Operationen mit Strecken.

Deuten des Addierens etwa als Zusammenzählen, als Zusammenfügen.

Deuten des Subtrahierens etwa als Abziehen, als Ergänzen, als Umkehren des Addierens; Deuten der Differenz etwa als Unterschied, als Rest, als Ergänzung.

Deuten des Multiplizierens etwa als wiederholtes Addieren, als Vervielfachen, als maßstäbliches Vergrößern.

Deuten des Dividierens etwa als wiederholtes Subtrahieren, als maßstäbliches Verkleinern, als Teilen, als Enthaltensein (Messen), als Umkehren des Multiplizierens; Deuten des Quotienten als Vergleichszahl.

Erläutern der vier Rechenoperationen auf verschiedene Weise durch konkrete Beispiele in Sachsituationen; dazu Formulieren entsprechender Textaufgaben.

Bearbeiten von Problemen in Sachsituationen — unter Anwendung schon bekannter Maßeinheiten — etwa aus den Bereichen: Familie, Arbeits- und Berufswelt, Freizeit, Umwelt, Haushaltsbudget, Konsumgüter, Verkehr (Fahrplan), Sport, Geographie:

Erkennen von Rechenstrukturen (möglichen Rechenoperationen und deren Abfolge) in Sachsituationen, die durch Texte, durch Datenmaterial (Tabellen) oder graphisch gegeben sein können; Beschreiben solcher Rechenstrukturen auch mit Variablen; Überführen einer gegebenen Darstellungsart von Sachsituationen in eine andere (mögliche Darstellungsform: Text, Tabelle, graphische Darstellung).

Finden von Problemen in Sachsituationen; Lösen von Problemen in Sachsituationen, fallweise durch verschiedene Lösungsstrategien; Beschreiben von Lösungswegen mit Variablen oder verbal; Begründen von Lösungswegen.

Kritisches Betrachten von Ergebnissen und der Genauigkeit der Ergebnisse; Untersuchen, für welche Werte eine funktionale Beziehung zwischen Größen gültig sein kann (zB sind Preis und Gewicht derselben Ware nicht immer direkt proportional).

(Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 1 und 4)

Verketten von Rechenoperationen, Arbeiten mit Rechenregeln zur Umformung von Rechenausdrücken:

Kennen und Anwenden der Vereinbarungen über den Gebrauch von Klammern und über die Reihenfolge von Rechenoperationen.

Verbales Beschreiben von Rechenausdrücken (Termen) und Darstellen von verbal beschriebenen Rechenanweisungen durch Rechenausdrücke; Beschreiben von Rechenausdrücken mit Variablen.

Kennen, Beschreiben mit Variablen und bewußtes Anwenden von Rechenregeln zur Umformung von Rechenausdrücken. Interpretieren von Rechenregeln durch Einsetzen von Zahlen, durch geometrische Deutungen und in Sachsituationen. Begründen von Rechenverfahren.

(Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 1 und 5)

Spielersches Umgehen mit Zahlen:

Beispielsweise Lösen von Denksportaufgaben, einfachen Zahlenrätseln, auch durch Lösen von einfachen Gleichungen und Ungleichungen.

*Bruchzahlen (Bruch- und Dezimalschreibweise)*

Aufbauend auf Vorerfahrungen und auf anschaulichen Vorstellungen soll der Begriff der Bruchzahl (also der positiven rationalen Zahl) entwickelt werden. Dabei sollen die Schüler sowohl mit der Darstellung in Bruchschreibweise als auch bei den Bruchzahlen, bei denen dies möglich ist, mit der Darstellung in endlicher Dezimalschreibweise vertraut werden. Im allgemeinen soll nur mit Bruchzahlen gearbeitet werden, die sich

als Brüche mit den Nennern 2, 3, 4, 5, 6, 8, 10, 100, 1000 bzw. in der Dezimalschreibweise mit wenigen Nachkommastellen darstellen lassen.

Die Schüler sollen die vier Grundrechenoperationen mit Bruchzahlen in Bruch- und Dezimalschreibweise an geeigneten einfachen Beispielen auf Grund von Deutungen und Veranschaulichungen, aber ohne Verwendung formaler Rechenverfahren, durchführen können. Darüber hinaus sollen sie Rechenverfahren für endliche Dezimalzahlen, also für Bruchzahlen, die sich in endlicher Dezimalschreibweise darstellen lassen, lernen. Dabei sollen nur solche Aufgaben gestellt werden, deren Ergebnisse abschätzbar sind. Eine Erweiterung und Festigung der Rechenfertigkeit ist für die 2. Klasse vorgesehen. Vor allem durch das Rechnen mit Dezimalzahlen sollen Voraussetzungen geschaffen werden, um Sachprobleme, die aus der Erfahrungs- und Vorstellungswelt der Schüler stammen, bearbeiten zu können.

Veranschaulichen, Darstellen und Vergleichen von Bruchzahlen in Bruch- und Dezimalschreibweise:

Anwenden zum Beschreiben von Teilen von Objekten und Größen.

Deuten von Bruchzahlen als Teile von Objekten und Größen.

Beschreiben von Größenverhältnissen durch Bruchzahlen; Deuten von Bruchzahlen als Größenverhältnisse, als Quotienten.

Deuten von Bruchzahlen als Skalenpunkte; Darstellen auf dem Zahlenstrahl.

Dezimaldarstellungen in Bruchdarstellungen überführen, in einfachen Fällen auch Bruchdarstellungen in endliche Dezimaldarstellungen überführen.

Vergleichen von Bruchzahlen; Erkennen von Größenbeziehungen, Beschreiben unter Verwendung entsprechender Symbole; Beschreiben von Zahlenmengen durch Ungleichungen.

(Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 6)

Deuten von Rechenoperationen mit Bruchzahlen (Bruch- und Dezimalschreibweise) in Verbindung mit anschaulichen Vorstellungen:

Geometrisches Veranschaulichen von Rechenoperationen.

Deuten des Addierens als Zusammenfügen.

Deuten des Subtrahierens etwa als Abziehen, als Ergänzen, als Umkehren des Addierens; Deuten der Differenz etwa als Unterschied, als Rest, als Ergänzung.

Deuten des Multiplizierens mit natürlichen Zahlen etwa als wiederholtes Addieren, als Vervielfachen; Deuten des Multiplizierens mit Bruchzahlen etwa als Teilen und nachfolgendes vervielfachen.

Deuten des Dividierens durch natürliche Zahlen etwa als Teilen, als Umkehren des Multiplizierens; Deuten des Dividierens durch Bruchzahlen etwa als Enthaltensein (Messen), als Umkehren des Multiplizierens.

Durchführen von Rechenverfahren mit Dezimalzahlen:

Die vier Grundrechenoperationen mit einfachen Zahlen im Kopf durchführen.

Die vier Grundrechenoperationen schriftlich durchführen, eingeschränkt auf Rechnungen, in denen im allgemeinen nur Zahlen mit wenigen (etwa drei) Nachkommastellen auftreten und die zu einem leicht abschätzbaren Ergebnis führen.

Abschätzen von Rechenergebnissen, etwa durch Rechnen mit Näherungswerten, Ermitteln von Schranken.

Erkennen, wie sich Änderungen einer Rechengröße (Summand, Faktor, ...) auf das Ergebnis auswirken.

(Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 7)

Bearbeiten von Problemen in Sachsituationen — unter Anwendung schon bekannter Maßeinheiten — etwa aus den Bereichen: Familie, Arbeits- und Berufswelt, Freizeit, Umwelt, Haushaltsbudget, Konsumgüter, Verkehr (Fahrplan), Sport, Geographie:

Erkennen von Rechenstrukturen in Sachsituationen, die durch Texte, durch Datenmaterial (Tabellen) oder graphisch gegeben sein können; Beschreiben solcher Rechenstrukturen auch mit Variablen; Überführen einer gegebenen Darstellungsart von Sachsituationen in eine andere.

Darstellen von Größen in verschiedenen Maßeinheiten, beschränkt auf sinnvolle Sachzusammenhänge.

Finden von Problemen in Sachsituationen; Lösen von Problemen in Sachsituationen, fallweise durch verschiedene Lösungsstrategien; Beschreiben von Lösungswegen mit Variablen oder verbal; Begründen von Lösungswegen.

Kritisches Betrachten von Ergebnissen und der Genauigkeit der Ergebnisse; Untersuchen, für welche Werte eine funktionale Beziehung zwischen Größen gültig sein kann.

(Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 8)

Verketteten von Rechenoperationen, Arbeiten mit Rechenregeln zur Umformung von Rechenausdrücken:

Kennen und Anwenden der Vereinbarungen über den Gebrauch von Klammern und über die Reihenfolge von Rechenoperationen.

Verbales Beschreiben von Rechenausdrücken (Termen) und Darstellen von verbal beschriebenen Rechenanweisungen durch Rechenausdrücke; Beschreiben von Rechenausdrücken mit Variablen.

Kennen, Beschreiben mit Variablen und bewußtes Anwenden von Rechenregeln zur Umformung von Rechenausdrücken. Interpretieren von Rechenregeln zur Umformung von Rechenausdrücken. Interpretieren von Rechenregeln durch Einsetzen von Zahlen, durch geometrische Deutungen und in Sachsituationen. Begründen von Rechenverfahren.

(Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 9)

## Spielerisches Umgehen mit Bruchzahlen:

Beispielsweise Lösen von Denksportaufgaben, einfachen Zahlenrätseln, auch durch Lösen von einfachen Gleichungen und Ungleichungen.

## Gleichungen

Das Beschreiben von Zahlenbeziehungen, Rechenstrukturen, geometrischen Beziehungen und anderen Sachsituationen mit Variablen führt zu Gleichungen bzw. Formeln. Durch das Arbeiten mit solchen Gleichungen sollen die Schüler ein Mittel zum Lösen von Problemen kennenlernen.

Lösen von einfachen Gleichungen mit einer Variablen:

Lösen durch Umkehren von Rechenoperationen; fallweise durch geometrisches Veranschaulichen oder durch systematisches Probieren.

Anwenden in Sachsituationen; zu vorgegebenen Texten Gleichungen aufstellen; zu vorgegebenen Gleichungen Texte finden.

(Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 10 und 11)

Arbeiten mit einfachen Formeln, die mehrere Variablen enthalten:

Aufstellen von Formeln (Beschreiben von Rechengängen mit Variablen) in der Geometrie und in anderen Sachsituationen (zB Zusammenhang Preis — Warenmenge).

Umformen dieser Formeln durch Umkehren von Rechenoperationen; fallweise unter Zuhilfenahme geometrischer Veranschaulichungen.

Aus einer Formel eine Größe berechnen, wenn alle anderen Größen gegeben sind.

(Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 10 und 12)

## Geometrie

Die Schüler sollen aufbauend auf Vorkenntnisse aus der Grundschule Fähigkeiten erwerben, um geometrische Lage- und Maßbeziehungen in ihrer Umwelt erfassen und bearbeiten zu können. Von Objekten der Um-

welt und von Zeichnungen ausgehend sollen durch Abstraktion und Idealisierung grundlegende geometrische Begriffe erarbeitet werden. Die Schüler sollen lernen, Zeichengeräte zu gebrauchen und geometrische Konstruktionen genau und sorgfältig auszuführen.

Hantieren mit, Untersuchen und Beschreiben von Quadern und von Körpern, die aus Quadern bestehen:

Betrachten und Anfertigen von Modellen.

Kennen von geometrischen Begriffen zum Beschreiben von Quadern.

Untersuchen von geometrischen Eigenschaften von Gebrauchsgegenständen im Hinblick auf deren Verwendungszweck.

Erkennen von Eigenschaften von Quadern und Körpern, die aus Quadern bestehen, an Hand von vorgegebenen Zeichnungen, nach Möglichkeit in Verbindung mit Modellen.

(Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 13 und 14)

Bestimmen von Längen; Darstellen von Rechtecken und Figuren, die aus Rechtecken bestehen:

Vergleichen, Messen und Schätzen von Längen unter Verwendung geeigneter Längenmaße; Umrechnen von Längenmaßen, beschränkt auf Umrechnungen von praktischer Bedeutung; mit vorgegebenen Längenmaßen Vorstellungen verbinden.

Skizzenhaftes Zeichnen und Konstruieren von Rechtecken und Figuren, die aus Rechtecken aufgebaut sind, in unterschiedlichen Lagen.

Maßstäbliches Zeichnen, beschränkt auf Aufgaben mit einfachen Umrechnungen; Wählen von geeigneten Maßstäben; Bestimmen von Längen aus maßstäblichen Zeichnungen. Berechnen der Länge von Streckenzügen, insbesondere von Umfängen; Lösen von Umkehraufgaben; Aufstellen von Formeln (Beschreiben von Rechengängen mit Variablen). Anfertigen von Quadernetzen; Erkennen, ob vorgegebene Kombinationen von Rechtecken Netze eines Quaders sein können.

(Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 13 und 15)

Spielerisches Umgehen mit Flächen und Körpern:

Beispielsweise Zusammensetzen von Teilen zu einer Gesamtfigur bzw. zu einem Gesamtkörper, Lösen von Parkettierungsproblemen (Auslegen von Flächen durch kongruente Teilfiguren, allenfalls mit geringem Verschnitt), Betrachten und Herstellen von symmetrischen Figuren, Durchführen von Planspielen (Festlegen und Suchen von Objekten in gerasterten Plänen), Durchführen von Betrachtungen an Spielwürfeln.

Arbeiten mit Flächeninhalten von Rechtecken durch Zerlegen in Einheitsquadrate, allenfalls auch in Teile von Einheitsquadraten.

Kennen von Flächenmaßen; Herstellen und Begründen von Beziehungen zwischen verschiedenen Flächenmaßen, soweit sie von praktischer Bedeutung sind.

Anwenden der Formel für den Flächeninhalt des Rechtecks; Aufstellen von Formeln (Beschreiben von Rechengängen mit Variablen) zur Berechnung von Flächeninhalten, auch von Oberflächeninhalten.

Zu vorgegebenen Flächeninhalten Beispiele angeben; Lösen von Umkehraufgaben.

(Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 13 und 16)

Arbeiten mit Rauminhalten von Quadern und von Körpern, die aus Quadern bestehen: Bestimmen des Inhalts von Quadern durch Zerlegen in Einheitswürfel, allenfalls auch in Teile von Einheitswürfeln.

Kennen von Raummaßen; Herstellen und Begründen von Beziehungen zwischen verschiedenen Raummaßen, soweit sie von praktischer Bedeutung sind.

Kennen von Möglichkeiten von Volumsvergleichen (etwa durch Umfüllen, Verdrängen von Flüssigkeiten).

Anwenden der Formel für das Volumen des Quaders; Aufstellen von Formeln (Beschreiben von Rechengängen mit Variablen) zur Berechnung von Rauminhalten.

Zu vorgegebenen Rauminhalten Beispiele an-

geben; allenfalls Lösen von Umkehraufgaben.

(Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 13 und 17)

Arbeiten mit grundlegenden geometrischen Begriffen:

Kennen von Begriffen und ihren Beziehungen zueinander (Lagebeziehungen in Ebene und Raum) unter besonderer Berücksichtigung von Punkt, Gerade, Halbgerade (Strahl), Strecke und Ebene.

Beschreiben dieser Begriffe und ihrer Beziehungen unter Verwendung von Begriffen der Mengenlehre.

Darstellen solcher idealisierter Begriffe und ihrer Lagebeziehungen durch konkrete Gegenstände, vor allem zeichnerisches Darstellen von Begriffen und Lagebeziehungen in der Ebene.

Kennen der Begriffe: Abstand zweier Punkte, Abstand eines Punktes von einer Geraden bzw. einer Ebene, Abstand von parallelen Geraden bzw. Ebenen; Lösen entsprechender Aufgaben, vor allem konstruktives Lösen von Aufgaben in der Ebene. Beschreiben von Abstandsbeziehungen durch Ungleichungen. Kennen, Beschreiben und zeichnerisches Darstellen von Kreis (Kreislinie, Kreisfläche) und von Kreisteilen sowie von Lagebeziehungen zwischen Punkt und Kreis, zwischen Gerader und Kreis und zwischen zwei Kreisen unter Verwendung der bisher gewonnenen Grundbegriffe und deren Darstellungsformen; Lösen von einfachen Konstruktionsaufgaben.

Untersuchen von kreisförmigen Körperschnitten zur Entwicklung des räumlichen Vorstellungsvermögens (zB Breiten- und Längenkreise auf der Erdkugel).

Untersuchen von geometrischen Eigenschaften von Gebrauchsgegenständen (auch von zylindrischen und kugelförmigen Körpern) im Hinblick auf deren Verwendungszweck. (Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 13 und 18)

Reflektieren über geometrische Begriffe:

Unterscheiden zwischen idealisierten Begriff-

fen und deren Konkretisierungen (etwa in Zeichnungen); Gegenüberstellen von Begriffen (etwa Strecke — Länge der Strecke, Fläche — Inhalt der Fläche); Differenzieren von Begriffen (etwa Rechteck als Streckenzug, als Fläche).

(Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 13 und 19)

Anwenden der erworbenen Fähigkeiten zur Bearbeitung von Problemen aus der Umwelt des Schülers (etwa aus den Bereichen Wohnung, Haus, Schule, Garten, Arbeits- und Berufswelt, Geographie) oder in fächerübergreifenden Vorhaben:

Beispielsweise mit Plänen und Landkarten arbeiten (Vermessungsarbeiten, Herstellen von einfachen Plänen, Entfernungen bestimmen, Wege und Objekte beschreiben, . . .), Untersuchen und Vergleichen von Flächen im Zusammenhang mit dem Nutzungszweck (zB Wert von Baugründen, Kommissierungsprobleme), Untersuchen von Objekten der Umwelt nach der Zweckmäßigkeit von geometrischen Formen und Maßen (Bauformen, Möbel, Gebrauchsgegenstände).

Kritisches Betrachten von Rechen- und Meßergebnissen.

### *Statistik*

Die Schüler sollen lernen, mit Daten und Informationen aus ihrem Lebensbereich umzugehen. Dabei sollen sie eine unmittelbare Anwendbarkeit ihrer im Unterricht erworbenen Kenntnisse erleben. Aufgaben zur Statistik sollten im Unterricht breit gestreut werden.

Informationen (Daten) erheben und ordnen: Daten aus dem Erfahrungsbereich der Schüler sammeln, nach verschiedenen Gesichtspunkten auswählen und ordnen. Absolute Häufigkeiten feststellen.

Daten darstellen und aus verschiedenen Darstellungsformen ablesen:

Daten (Größen) in Tabellenform und graphisch darstellen (Histogramm, Plikto-

gramm); geeignete, übersichtliche Darstellungsformen wählen.

Aus Tabellen und graphischen Darstellungen (etwa aus Zeitungen) Daten ablesen und Folgerungen ziehen.

Arbeiten mit Mittelwerten:

Mittelwerte (Durchschnittswerte) berechnen; Abweichungen vom Mittelwert untersuchen.

### *Mengen*

Die Schüler sollen lernen, elementare Begriffe und Symbole aus der Mengenlehre (etwa Element, leere Menge, Teilmenge, Durchschnitt) zur Beschreibung mathematischer und außermathematischer Sachverhalte, zur Klärung von Begriffen und zur Klärung von logischen Zusammenhängen (auch in spielerischen Aufgaben) sinnvoll zu verwenden.

### *Projektorientierter Unterricht*

Unter Berücksichtigung von Interessen der Schüler für ein bestimmtes Thema aus ihrem Erfahrungsbereich soll auch durch die Anwendung entsprechender mathematischer Verfahren eine intensivere Auseinandersetzung mit diesem Thema erfolgen. Dadurch soll eine größere Lebensnähe des Unterrichts und ein vertiefter Einblick in einzelne Bereiche der Lebens- und Arbeitswelt erzielt werden. Weiters sollen die Schüler in ihrer Selbstständigkeit gefördert werden und Erfahrungen im sozialen Lernen gewinnen.

Bearbeiten mindestens eines Problems aus der Umwelt der Schüler in projektartiger Form (nach Möglichkeit fächerübergreifend). Als Themen bieten sich Familie, Haushalt, Arbeitswelt, Freizeit, Umweltschutz, Konsum, Verkehr an:

Auswählen eines geeigneten Themas unter Mitwirkung der Schüler; Begründen des gewählten Themas, gemeinsames Erstellen eines Arbeitsplanes; Sammeln, Auswählen und Ordnen von Daten; Anwenden situationsgerechter Verfahren; Präsentieren der Ergebnisse in verschiedenen Darstellungsformen. Diskutieren der Ergebnisse.

### *Schriftliche Arbeiten:*

Schul- und Hausübungen.

Sechs Schularbeiten, je drei im Semester.

## 2. Klasse (4 Wochenstunden)

### *Natürliche Zahlen, insbesondere Teilbarkeit*

Aufbauend auf Kenntnisse über natürliche Zahlen sollen die Schüler eine größere Gewandtheit im Umgang mit natürlichen Zahlen erwerben sowie ein vertieftes Zahlenverständnis erreichen. Das Zahlengefühl der Schüler soll insbesondere durch Aufgaben, die im Kopf gelöst werden können, verstärkt werden. Weiters besteht auch noch die Möglichkeit zum Üben des Begründens und zum Untersuchen von logischen Beziehungen.

Arbeiten mit Teilern und Vielfachen von natürlichen Zahlen:

Kennen der Begriffe Vielfaches, Teiler, Teilbarkeit, Primzahl und Anwenden dieser Begriffe beim Arbeiten mit gemeinsamen Vielfachen und gemeinsamen Teilern und Verhältnissen.

Zerlegen in Primfaktoren.

Das kleinste gemeinsame Vielfache und den größten gemeinsamen Teiler in einfachen Fällen im Kopf bestimmen, allenfalls auch schriftliche Verfahren zu deren Bestimmung anwenden.

(Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 20 und 21)

Arbeiten mit Sätzen über die Teilbarkeit:

Kennen und Anwenden von Teilbarkeitsregeln, die für die Bewältigung sinnvoller Aufgabenstellungen notwendig sind.

Begründen von Teilbarkeitsregeln und von einfachen Sätzen zur Teilbarkeit.

Untersuchen von logischen Beziehungen (zB der Satz: „Jede Zahl, die durch 6 teilbar ist, ist auch durch 3 teilbar“, ist richtig, die Umkehrung: „Jede Zahl, die durch 3 teilbar ist, ist auch durch 6 teilbar“, ist nicht richtig.)

(Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 20 und 22)

### *Bruchzahlen (Bruch- und Dezimalschreibweise)*

Aufbauend auf die in der 1. Klasse erworbenen Kenntnisse und Einsichten sollen der Begriff der Bruchzahl vertieft und die Rechenfertigkeit erweitert werden. Dadurch sollen Voraussetzungen geschaffen werden, um vielfältige Aufgabenstellungen aus unterschiedlichen Anwendungsgebieten der Mathematik lösen zu können. Die Schüler sollen ferner in Verbindung mit dem Rechnen mit Zahlen in Bruchschreibweise Einsichten in die Rechenstruktur der Menge der Bruchzahlen gewinnen und jene Fertigkeiten erwerben, die für entsprechende algebraische Umformungen Voraussetzung sind. Ein häufiges Zurückgreifen auf bereits erworbene Deutungen der Bruchzahlen und der Rechenoperationen soll den anzustrebenden Abstraktionsprozeß begleiten.

Deuten, Darstellen und Vergleichen von Bruchzahlen:

Deuten von Bruchzahlen etwa als Teile von Objekten und Größen, als relative Anteile, als Verhältnisse von Größen bzw. Zahlen, als Quotienten von natürlichen Zahlen, als Proportionalitätsfaktoren, als relative Häufigkeiten, als Punkte auf einem Zahlenstrahl, als Skalenpunkte.

Bruchdarstellungen in endliche und unendliche Dezimaldarstellungen überführen; endliche Dezimaldarstellungen, allenfalls auch einfache periodische Dezimaldarstellungen in Bruchdarstellungen überführen.

Darstellen von Bruchzahlen, die relative Anteile oder relative Häufigkeiten beschreiben, in Prozentschreibweise und Überführen von Prozentangaben in Bruch- oder Dezimalschreibweise

(zB  $\frac{3}{4} = 0,75 = 75\%$ ).

Erweitern und Kürzen von Brüchen; Deuten des Erweiterns und Kürzens insbesondere durch geometrisches Veranschaulichen; Beschreiben des Erweiterns und Kürzens mit Variablen

$$(zB \frac{Z}{N} = \frac{Z \cdot a}{N \cdot a});$$

Erweitern und Kürzen von einfachen Ausdrücken (Termen), die Variablen enthalten

$$(zB \frac{a \cdot v}{3 \cdot v}; \frac{2 \cdot u}{4}).$$

Erkennen und Beschreiben von Größenbeziehungen zwischen Bruchzahlen, auch bei unterschiedlichen Darstellungsformen; Beschreiben von Zahlenmengen durch Ungleichungen; Abschätzen von Bruchzahlen durch Angeben von Näherungswerten oder von Schranken; zweckmäßiges Vergleichen von Zahlen etwa durch Betrachten ihrer Differenz oder ihres Verhältnisses (Quotienten). (Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 23 und 24)

Deuten von Rechenoperationen und ihren Ergebnissen:

Geometrisches Veranschaulichen von Rechenoperationen.

Deuten des Addierens als Zusammenfügen.

Deuten des Subtrahierens etwa als Abziehen, als Ergänzen, als Umkehren des Addierens; Deuten der Differenz etwa als Unterschied, als Rest, als Ergänzung.

Deuten des Multiplizierens mit natürlichen Zahlen etwa als wiederholtes Addieren, als Vervielfachen; Deuten des Multiplizierens mit Bruchzahlen etwa als Teilen und nachfolgendes Teilen; Deuten des Multiplizierens mit Hilfe des relativen Anteils

$$(zB \frac{3}{4} \text{ von } a = \frac{3}{4} \cdot a = 0,75 \cdot a = 75\% \text{ von } a).$$

Deuten des Dividierens durch natürliche Zahlen etwa als Teilen, als Umkehren des Multiplizierens; Deuten des Dividierens durch Bruchzahlen etwa als Enthaltensein (Messen), als Umkehren des Multiplizierens.

Durchführen von Rechenverfahren mit Dezimalzahlen:

Die vier Grundrechenoperationen mit einfachen Zahlen im Kopf durchführen. Die vier Grundrechenoperationen geläufig und sicher schriftlich durchführen, beschränkt auf Zahlen, wie sie in Anwendungssituationen vor-

kommen. Abschätzen von Rechenergebnissen, etwa durch Rechnen mit Näherungswerten, Ermitteln von Schranken.

Erkennen, wie sich Änderungen einer Rechengröße (Summand, Faktor, . . .) auf das Ergebnis auswirken; allenfalls Beschreiben mit Variablen (zB  $\frac{a}{b}$  wird doppelt so groß, wenn b halb so groß wird).

(Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 23 und 25)

Rechnen mit Brüchen:

Die vier Grundrechenoperationen mit einfachen Zahlen im Kopf durchführen. Die vier Grundrechenoperationen schriftlich durchführen, im allgemeinen beschränkt auf Zahlen, die ein Rechnen mit kleinen Nennern ermöglichen.

Beherrschen der Regeln, die dem Buchrechnen zugrunde liegen; Beschreiben dieser Regeln mit Variablen; Umformen von einfachen Ausdrücken (Termen), die Variablen enthalten, nach diesen Regeln

(zB  $\frac{u}{2} : n, \frac{a}{2} + b$ ). Interpretieren dieser Regeln etwa durch Zahlen, durch geometrisches Veranschaulichen, durch Deuten in Sachsituationen.

(Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 23 und 26)

Bearbeiten von Problemen in Sachsituationen, etwa aus den Bereichen Familie, Arbeits- und Berufswelt, Freizeit, Konsum, Verkehr, und aus dem physikalisch-technischen Bereich:

Erkennen von Rechenkonstrukturen in Sachsituationen, die durch Texte, durch Datenmaterial (Tabellen) oder graphisch gegeben sein können, unter besonderer Berücksichtigung von direkter und indirekter Proportionalität; Beschreiben solcher Rechenstrukturen auch mit Variablen, Aufstellen von Formeln.

Überführen einer gegebenen Darstellungsart von Sachsituationen in eine andere.

Darstellen von Größen in verschiedenen

Maßeinheiten, beschränkt auf sinnvolle Sachzusammenhänge.

Finden von Problemen in Sachsituationen; Lösen von Problemen in Sachsituationen, fallweise durch verschiedene Lösungsstrategien; Beschreiben von Lösungswegen mit Variablen oder verbal; Begründen von Lösungswegen.

Kritisches Betrachten von Ergebnissen und der Genauigkeit der Ergebnisse; Untersuchen, für welche Werte eine funktionale Beziehung zwischen Größen gültig sein kann. Lösen von Prozentrechnungen (Promillerechnungen) in Verbindung mit Sachaufgaben.

(Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 23 und 27)

Verketteten von Rechenoperationen, Arbeiten mit Rechenregeln zur Umformung von Rechenausdrücken:

Verbales Beschreiben von Rechenausdrücken (Termen) und Darstellen von verbal beschriebenen Rechenanweisungen durch Rechenausdrücke; Beschreiben von Rechenausdrücken mit Variablen.

Kennen, Beschreiben mit Variablen und bewußtes Anwenden von Rechenregeln zur Umformung von Rechenausdrücken. Interpretieren von Rechenregeln durch Einsetzen von Zahlen, durch geometrische Deutungen und in Sachsituationen. Verwenden des Bruchstriches als Divisionszeichen, Übertragen der Regel für das Erweitern von Brüchen

(zB  $1,5 : 2 = \frac{1,5}{2} = \frac{3}{4}$ ).

(Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 23 und 28)

Zusammenfassendes Betrachten der Bruchzahlen:

Vergleichen der Menge der natürlichen Zahlen mit der Menge der Bruchzahlen (etwa Gültigkeit von Rechengesetzen, Ausführbarkeit von Rechenoperationen).

Erkennen von Vor- und Nachteilen des Darstellens und Durchführens von Rechenoperationen in Bruch- bzw. Dezimalschreibweise.

(Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 23 und 29)

Spielerisches Umgehen mit Zahlen:

Beispielsweise Lösen von Denksportaufgaben, von einfachen Zahlenrätseln, auch durch Lösen von einfachen Gleichungen und Ungleichungen.

### *Gleichungen*

Das Beschreiben von Zahlenbeziehungen, geometrischen Beziehungen und Rechenstrukturen in Sachsituationen mit Variablen führt zu Gleichungen bzw. Formeln. Durch das Arbeiten mit solchen Gleichungen sollen die Schüler ein Mittel zum Lösen von Problemen kennenlernen.

Außerdem sollen sie nun eine Methode kennenlernen, um Gleichungen bzw. Formeln systematisch umformen zu lernen.

Lösen von einfachen Gleichungen mit einer Variablen:

Lösen unter bewußter Verwendung der Umkehroperationen bzw. der elementaren Äquivalenzen

$$a + b = c \Leftrightarrow a = c - b$$

$$\text{und } a \cdot b = c \Leftrightarrow a = \frac{c}{b};$$

fallweise durch geometrisches Veranschaulichen.

Anwenden in Sachsituationen; kritisches Betrachten der Lösungen; zu vorgegebenen Texten Gleichungen aufstellen; zu vorgegebenen Gleichungen Texte finden.

(Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 30 und 31)

Arbeiten mit einfachen Formeln, die mehrere Variablen enthalten:

Aufstellen von Formeln (Beschreiben von Rechengängen mit Variablen) in der Geometrie und in anderen Sachsituationen (zB Zusammenhang Preis – Warenmenge).

Umformen von Formeln durch Umkehren von Rechenoperationen bzw. unter Verwendung der elementaren Äquivalenzen, fallweise unter Zuhilfenahme geometrischer Veranschaulichungen.

Aus einer Formel eine Größe berechnen, wenn alle anderen Größen gegeben sind. (Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 30 und 32)

### Geometrie

Durch das Arbeiten im Bereich der geometrischen Figurenlehre sollen die Schüler weitere grundlegende geometrische Kenntnisse erwerben, ihre Fähigkeiten im Konstruieren erweitern und weitere Erfahrungen im Berechnen von Flächeninhalten gewinnen. Eine Vertiefung der Flächenberechnung unter stärkerer Einbeziehung algebraischer Aspekte erfolgt in der 3. Klasse.

Das Untersuchen von geometrischen Körpern, das Zeichnen von einfachen Schrägrissen und das Berechnen an Prismen sollen auch zur Entwicklung des räumlichen Vorstellungsvermögens beitragen.

Sachsituationen sollen sowohl Ausgangspunkt für die Entwicklung geometrischer Begriffe und Erkenntnisse als auch ein Feld zum Anwenden der Geometrie sein.

Darstellen von Punkten in rechtwinkligen Koordinatensystemen (beschränkt auf positive Koordinaten):

Zeichnen von Punkten mit gegebenen Koordinaten; Anwenden zum Zeichnen von Figuren.

Zeichnen, Vergleichen und Messen von Winkeln:

Darstellen von Sachverhalten (etwa Richtungsunterschieden, Neigungen, Drehungen) durch Winkel, Messen von Winkeln (nicht orientiertes und orientiertes Messen); Schätzen des Maßes von Winkeln; Zeichnen von Winkeln mit vorgegebenem Maß; allenfalls Kennen von nichtdezimalen Teilen des Gradmaßes. Erkennen von Größenbeziehungen zwischen Winkeln in geometrischen Figuren (zB gleich große Winkel mit parallelen bzw. normalen Schenkeln; Winkel, die zusammen  $180^\circ$  messen).

(Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 33)

Zeichnen und Untersuchen von Vielecken, insbesondere von Dreiecken, Vierecken und regelmäßigen Vielecken:

Zeichnen von Dreiecken, Vierecken und von anderen Vielecken unter besonderer Berücksichtigung von Anwendungssituationen (zB Querschnitte) mit vorgegebenen Längen- und Winkelmaßen.

Kennen von Maßbeziehungen zwischen Seiten, zwischen Winkeln und zwischen Seiten und Winkeln, speziell auch in Sonderfällen von Dreiecken und Vierecken; Erkennen von Symmetrieeigenschaften.

Begründen solcher Maßbeziehungen bzw. Symmetrieeigenschaften etwa durch Verwenden von Kongruenzsätzen.

Zusammenfassendes Beschreiben und Klassifizieren von Vierecken.

Zeichnerisches Lösen von Vermessungsaufgaben.

(Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 34)

Arbeiten mit dem Kongruenzbegriff:

Untersuchen von geometrischen Figuren (Vielecken, Kreisen, Winkeln, Strecken) auf Kongruenz durch Überdecken, durch geeignetes Messen, durch Anwenden geometrischer Sätze (etwa Kongruenzsätze). Begründen von Eigenschaften geometrischer Figuren (Maßbeziehungen in geometrischen Figuren) durch geometrische Sätze.

(Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 35)

Arbeiten mit Symmetrien:

Kennen und Beschreiben von Eigenschaften achsial-symmetrischer Figuren; Erkennen von Symmetrien und Symmetrieachsen; allenfalls Begründen von Symmetrien.

Konstruieren von symmetrischen Figuren (Spiegeln).

Kennen von Eigenschaften von Strecken- und Winkelsymmetralen; Anwenden etwa zum Halbieren von Strecken bzw. Winkeln, allenfalls zum Bestimmen von Umkreis- bzw. Inkreismitelpunkten.

(Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 36)

Arbeiten mit Flächeninhalten von rechtwinkligen Dreiecken und von Figuren, die aus rechtwinkligen Dreiecken und Rechtecken bestehen:

Erkennen der Beziehung zwischen dem Flächeninhalt des Rechtecks und dem Flächeninhalt des rechtwinkligen Dreiecks.

Berechnen von Flächeninhalten von rechtwinkligen Dreiecken und von Figuren, die aus rechtwinkligen Dreiecken und Rechtecken bestehen, unter besonderer Berücksichtigung von Figuren, wie sie in Anwendungssituationen vorkommen, allenfalls auch von Inhalten von Prismenoberflächen. Aufstellen von einfachen Formeln (Beschreiben von Rechengängen mit Variablen); Umformen von Formeln; aus einer gegebenen Formel eine Größe berechnen, wenn alle anderen Größen gegeben sind.

(Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 37)

Untersuchen von geometrischen Körpern, insbesondere von Prismen, Pyramiden, Drehzylindern und Drehkegeln:

Kennen und Beschreiben von Eigenschaften, allenfalls auch von Symmetrieeigenschaften, und der Bedeutung solcher Eigenschaften für Verwendungszwecke entsprechender Gegenstände.

Erkennen von Eigenschaften aus vorgegebenen zeichnerischen Darstellungen.

Anfertigen von Netzen von geraden Prismen und Pyramiden.

Beschreiben und Darstellen von einfachen Schnittflächen.

Zeichnen von Schrägrissen von Quadern.

(Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 38)

Arbeiten mit Rauminhalten von Prismen, deren Grundfläche ein rechtwinkliges Dreieck ist oder aus rechtwinkligen Dreiecken und Rechtecken besteht:

Erkennen der Beziehung zwischen dem Volumen eines Quaders und dem Volumen eines Prismas, dessen Grundfläche ein rechtwinkliges Dreieck ist. Berechnen von Rauminhalten von Prismen, deren Grundflä-

che ein rechtwinkliges Dreieck ist oder aus rechtwinkligen Dreiecken und Rechtecken besteht, unter besonderer Berücksichtigung von Prismen, wie sie in Anwendungssituationen auftreten.

Berechnen von Massen oder Dichten.

Aufstellen von einfachen Formeln (Beschreiben von Rechengängen mit Variablen); Umformen von Formeln aus einer gegebenen Formel eine Größe berechnen, wenn alle anderen Größen gegeben sind.

(Leistungsdifferenzierung, siehe Didaktische Grundsätze Z 39)

Anwenden der erworbenen Fähigkeiten zur Bearbeitung von Problemen aus der Umwelt des Schülers (etwa aus den Bereichen Wohnung, Haus, Schule, Garten, Arbeits- und Berufswelt, Geographie) oder in fächerübergreifenden Vorhaben:

Beispielsweise mit Plänen und Landkarten arbeiten (Vermessungsarbeiten, Herstellen von einfachen Plänen, Entfernungen bestimmen, Wege und Objekte beschreiben), Untersuchen und Vergleiche von Flächen im Zusammenhang mit dem Nutzungszweck (zB Wert von Baugründen, Kommassierungsprobleme), Untersuchen von Objekten der Umwelt nach der Zweckmäßigkeit von geometrischen Formen und Maßen (Bauformen, Möbel, Gebrauchsgegenstände).

Kritisches Betrachten von Rechen- und Meßergebnissen.

Spielerisches Umgehen mit Flächen und Körpern:

Beispielsweise Zeichnen von symmetrischen Figuren, Konstruieren der merkwürdigen Punkte des Dreiecks, Lösen von Konstruktionsproblemen, Anfertigen von Zirkelmustern, Zeichnen von Bandornamenten (auch an Hand von Schablonen), Ausschneiden von Faltdfiguren, Entdecken von Symmetrieeigenschaften in der Architektur und in der bildenden Kunst, optische Täuschungen, Labyrinthspiele, Herstellen von Kantenmodellen, Zusammenbauen von Körpern zu Körpergruppen mit vorgegebenen Eigenschaften (zB Symmetrieeigenschaften), Untersuchen

von Gruppierungsmöglichkeiten von kongruenten Quadraten. Dreh- und Kippbewegungen mit dem Spielwürfel (Augenzahl bestimmen).

### *Statistik*

Aufbauend auf Kenntnisse aus der 1. Klasse sollen die Schüler nun weitere Darstellungsmöglichkeiten kennenlernen. Ferner sollen sie angeleitet werden, statistische Angaben kritisch zu betrachten.

Häufigkeiten berechnen und graphisch darstellen:

Relative Häufigkeiten berechnen, auch in Prozentschreibweise darstellen; absolute und relative Häufigkeiten gegenüberstellen; relative Häufigkeiten als Anteile von Flächen darstellen (zB Kreisdiagramm) und aus Darstellungen ablesen; Häufigkeitsverteilungen in Punktdiagrammen und Histogrammen veranschaulichen und aus solchen Darstellungen ablesen.

Durch die Art der Darstellung besondere Absichten hervorheben und dadurch Manipulationsmöglichkeiten aufzeigen.

### *Projektorientierter Unterricht*

Unter Berücksichtigung von Interessen der Schüler für ein bestimmtes Thema aus ihrem Erfahrungsbereich soll auch durch die Anwendung entsprechender mathematischer Verfahren eine intensivere Auseinandersetzung mit diesem Thema erfolgen. Dadurch soll eine größere Lebensnähe des Unterrichts und ein vertiefter Einblick in einzelne Bereiche der Lebens- und Arbeitswelt erzielt werden. Weiters sollen die Schüler in ihrer Selbstständigkeit gefördert werden und Erfahrungen im sozialen Lernen gewinnen.

Bearbeiten mindestens eines Problems aus der Umwelt der Schüler in projektartiger Form (nach Möglichkeit fächerübergreifend). Als Themen bieten sich Familie, Haushalt, Arbeitswelt, Freizeit, Umweltschutz, Konsum, Verkehr an:

Auswählen eines geeigneten Themas unter Mitwirkung der Schüler; Begründen des gewählten Themas, gemeinsames Erstellen eines Arbeitsplanes; Sammeln, Auswählen und Ordnen von Daten; Anwenden situationsgerechter Verfahren; Präsentieren der Ergebnisse in verschiedenen Darstellungsformen, Diskutieren der Ergebnisse.

### *Schriftliche Arbeiten:*

Schul- und Hausübungen.

Sechs Schularbeiten, je drei im Semester.

### **Didaktische Grundsätze:**

a) Für alle Leistungsgruppen

Die in der Bildungs- und Lehraufgabe genannten Ziele des Mathematikunterrichts sind planmäßig und in ausgewogenem Maße anzustreben. Dazu ist notwendig, daß die Schüler zu einer **aktiven Auseinandersetzung mit mathematischen Inhalten** geführt werden, daß sie lernen, **mathematisches Wissen und Können** nicht nur zu **reproduzieren**, sondern auch **selbständig zu entwickeln** oder zu **rekonstruieren**, und daß sie durch passende Aufgabenstellungen zu **Tätigkeiten** geführt werden, die den **allgemeinen Lernzielen** entsprechen.

Unterrichtsformen:

Einzelarbeit, Partnerarbeit und Gruppenarbeit fördern selbständige Aktivitäten der Schüler. Dabei sollen Hilfen oder Informationen dann erfolgen, wenn sie verlangt oder benötigt werden.

Das schriftliche Vorführen von Lösungswegen — allenfalls auch in Verbindung mit Zwischenfragen an einzelne Schüler — sollte daher nicht die vorherrschende Unterrichtsform sein. Vielmehr sollen schriftliche Darstellungen von Lösungswegen erst dann angeboten werden, wenn sich die Schüler mit einer Aufgabe — zumindest teilweise — auseinandergesetzt haben. Die Schüler sollen auch planmäßig dazu angeleitet werden, Texte zu ihrer Information und Hilfe zu verwenden.

Bedingungen für selbständiges und produktives Arbeiten:

Für selbständiges und produktives Arbeiten muß den Schülern Zeit für Überlegungen zur Verfügung stehen, es muß ein Klima des Vertrauens geschaffen werden, das sie ihre Probleme artikulieren läßt, und es muß auf ihre Fehler und Mißverständnisse eingegangen werden, vor allem müssen deren Ursachen geklärt werden. Solche Klärungen können durch den Lehrer, aber auch durch Mitschüler erfolgen. Um Zeitdruck zu vermeiden, muß der Lehrer in allen Bereichen die Auswahl der Aufgaben und die Anforderungen im Hinblick auf die Ziele des Mathematikunterrichts genau überlegen. Es kann Zeit gewonnen werden, wenn man sich auf vielseitig anwendbare Lösungsstrategien beschränkt und die Komplexität der Aufgaben reduziert.

Motivierung der Schüler:

Mit Hilfe von Problemstellungen aus Themenkreisen, die den Erfahrungen und Interessen der Schüler entsprechen, sollen mathematisches Wissen und Können entwickelt und gefestigt werden. Die Schüler sollen dabei die Nützlichkeit der Mathematik in verschiedenen Lebens- und Wissensbereichen erfahren. Eine Möglichkeit, diese Vorerfahrungen und Interessen festzustellen, sind Gespräche mit Schülern oder Befragungen. Weitere Motivierungsmöglichkeiten können sein: Problemstellungen, die Neugier erwecken; Selbsttätigkeit der Schüler; Gespräche über die Ziele des Mathematikunterrichts und über den Sinn einzelner Geschehnisse im Mathematikunterricht; Erfolgserlebnisse. Den Schülern soll aber auch klar werden, daß Erfolge im Mathematikunterricht Anstrengungen erfordern.

Entwicklung von mathematischem Wissen und Können:

Aktives Lernen soll an die Vorkenntnisse und Fähigkeiten der Schüler anschließen. Wenn möglich, sollen beim Lernen von

Neuem vertraute Methoden und Kenntnisse angewendet werden. Bei jedem Lernschritt sollte nur ein neuer Aspekt hinzukommen. Mathematik soll nicht als ein Fertigprodukt angeboten werden. Die Schüler sollen mathematisches Wissen möglichst selbständig erarbeiten und lernen, mathematisches Wissen zu rekonstruieren (zB Formeln herleiten).

Lernen in Phasen:

Wichtige mathematische Inhalte sollen im allgemeinen nicht in einem Zug, also ohne Unterbrechung, in der vollen (vorgesehenen) Komplexität abgehandelt werden. Sie sollen vielmehr in einer ersten Phase nur nach einigen Gesichtspunkten und in einfachen Anwendungen behandelt werden. Nach Beschäftigung mit anderen Themen — oft erst nach längerer Zeit — kann man die ursprünglichen Inhalte festigen und durch Einbindung weiterer Gesichtspunkte und Anwendungen vertiefen und ergänzen. Analog können weitere Phasen der Vertiefung — unter Setzung von Schwerpunkten — erfolgen:

Abstrahieren und Interpretieren:

Mathematische Begriffe (einschließlich ihrer Beziehungen und des Operierens mit diesen Begriffen) sollen im allgemeinen von Inhalten, die den Schülern vertraut sind, oder von Veranschaulichungen ausgehend erarbeitet und abstrahiert werden. Umgekehrt sollen diese Begriffe immer wieder vielfältig inhaltlich gedeutet oder anschaulich dargestellt werden. Das Wechselspiel von Abstraktion und Interpretation sollen die Schüler möglichst oft durchführen. Zu beachten ist, daß Interpretationen für verschiedene Schüler unterschiedlich hilfreich sein können, daß aber eine Häufung verschiedener Interpretationen in einem kurzen Zeitraum verwirrend wirken kann.

Verallgemeinern:

Die Schüler sollen Gelegenheit haben, zu experimentieren, Vermutungen anzustellen und Gesetzmäßigkeiten zu erkennen. Gesetz-

mäßigkeiten sollten aber nicht nur auf Grund einer Reihe von Einzelbeispielen vermutet und dann durch weitere Beispiele überprüft werden (zB Überprüfen der Teilbarkeitsregel für 9). Vielmehr sollen die Schüler zum Erfassen von Gesetzmäßigkeiten (Regeln) Überlegungen durchführen, die auf alle Objekte, für die die Gesetzmäßigkeit gilt, übertragbar und daher auch mit Variablen durchführbar sind. (Aus der Darstellung  $45 = 4 \cdot 10 + 5 = 4 \cdot 9 + 4 + 5$  ist zu ersehen, daß die Teilbarkeit durch 9 durch die Teilbarkeit der Ziffernsumme  $4 + 5$  bedingt ist. Schon auf Grund dieses einen Beispiels könnte man verallgemeinern, etwa  $a \cdot 10 + b = a \cdot 9 + a + b$ ).

Durch passende Aufgaben sollen die Schüler Regeln weitgehend selbständig erarbeiten können. Sie sollen angeleitet werden, Regeln zu rekonstruieren und zu begründen. Allerdings ist die Herleitung einer Regel von deren Anwendung im allgemeinen zu trennen: Das Benützen einer Regel soll gerade von den Denkarbeiten befreien, die zum Erkennen der Regel führen.

#### Darstellen:

Das Darstellen mathematischer Sachverhalte — durch geometrisches Veranschaulichen, mit Hilfe von Variablen und anderen Symbolen oder auch mit Worten — kann ein Mittel zum besseren Erfassen und Verstehen sein, besonders dann, wenn es von den Schülern selbst durchgeführt wird. Eine Beschreibung durch die Schüler setzt voraus, daß sie mit dem Sachverhalt schon vertraut sind. Vielfach wird man Begriffe erst dann definieren, wenn man mit ihnen schon gearbeitet hat. Da das Darstellen von Sachverhalten ein Lernziel ist, sind entsprechende Lern- und Übungsaufgaben zu stellen.

Ein Wechsel der Darstellungsart kann eine Hilfe zum Erfassen einer Situation sein und soll auch von den Schülern vorgenommen werden. Die Schüler sollen angeleitet werden, den gleichen Sachverhalt mit verschiedenen Bezeichnungen darzustellen, und sie sol-

len Aufgaben zu sprachlichen Präzisierungen bearbeiten.

Der unterschiedliche Gebrauch gewisser Wörter in der mathematischen Fachsprache und in der Umgangssprache soll behandelt werden (zB der Gebrauch des Wortes „Menge“).

Gebräuchliche mathematische und auch logische Symbole (zB  $\leq$ ,  $\Leftrightarrow$ ) sind jeweils dann einzuführen, wenn sie eine zweckmäßige und übersichtliche Darstellung ermöglichen.

#### Argumentieren:

Im Rahmen von Partner-, Gruppen- und Klassenarbeit und durch entsprechende Aufgabenstellungen, die auch in Einzelarbeit schriftlich zu bearbeiten sind, soll eine Schulung im Argumentieren erfolgen. Verschiedene Begründungsmöglichkeiten sollen einander gegenübergestellt, Mängel in Argumentationen sollen erkannt werden. Die Schüler sollen auch mit einer vorgegebenen Argumentationsbasis begründen können (zB Begründen einzelner Rechenschritte mit vorgegebenen Rechenregeln).

Argumentationen in der Mathematik können Argumentationen in anderen Lebens- und Wissensbereichen gegenübergestellt werden.

Die Schüler sollen erfahren, daß das Auseinandersetzen mit Argumentationen anderer sowie rationales Argumentieren Mittel zum Lösen von Konflikten sein können.

#### Problemlösen:

Probleme sollen im allgemeinen so beschaffen sein, daß zu ihrer Lösung grundlegendes Wissen und Können ausreicht. Begriffe, Verfahren, Formeln, die die Schüler lernen müssen, sollen in inner- und außermathematischen Bereichen vielfältig angewendet werden; die Zahl der Begriffe, Verfahren und Formeln soll aber klein gehalten werden.

Die Schüler sollen sich nach Möglichkeit mit mehreren Lösungswegen eines Problems auseinandersetzen, ein Festlegen auf einen be-

stimmten Lösungsweg soll nicht immer angestrebt werden.

Aufgaben, die nur deshalb gestellt werden, damit die Schüler lernen, produktiv zu arbeiten, verlieren ihren Sinn, wenn ihre Lösung nach einem festen eingeübten Schema erfolgt. Die Schüler sollen jedoch mit mathematischen Problemlösestrategien vertraut werden. Dazu gehören etwa: übersichtliches Darstellen des Problems; Wechseln der Darstellungsart (zB eine durch einen Text beschriebene Situation geometrisch oder durch eine Formel veranschaulichen); Herausarbeiten der Voraussetzungen und Ziele; Überlegen, was aus der Angabe gefolgert werden kann; Gliedern in Teilprobleme; Vermuten und Abschätzen von Lösungen.

Zur Schulung des Problemlösens können auch Aufgaben gestellt werden, bei denen die Schüler nur den Lösungsweg beschreiben.

Sicherung des Unterrichtsertrages:

Die Sicherung des Unterrichtsertrages soll in jeder Lernphase mitbedacht werden. Die Schüler sind in zielführende Lerntechniken (wie etwa Unterstreichen, Herausheben, Gliedern, übersichtsartiges Darstellen, Veranschaulichen, Verwenden von Einprägehilfen) einzuführen.

Üben soll nicht nur auf die Festigung von Fertigkeiten beschränkt bleiben, sondern den Schülern sollen auch planmäßig Aufgaben zur Schulung der mathematischen Grundtätigkeiten (produktives geistiges Arbeiten, Argumentieren und exaktes Arbeiten, kritisches Denken, Darstellen und Interpretieren) gestellt werden.

Eine Festigung von Gelerntem tritt auch durch dessen Anwendung in verschiedenen, teils neuartigen Zusammenhängen ein. Anwenden hat aber auch das Ziel, Gelerntes flexibel zu handhaben und damit für weitere Anwendungen und Übertragungen verfügbar zu machen. Durch Wahl interessanter Anwendungen soll eine zusätzliche Motivation zum Üben gegeben werden.

Die Schüler sollen Gedankengänge, die zum Erwerb mathematischen Wissens geführt ha-

ben, wiederholen und dabei lernen, erworbenes Wissen zu rekonstruieren und auch zu begründen.

Zusammenfassen, Einordnen in Bekanntes, Herstellen von Beziehungsnetzen, Untersuchen der Anwendbarkeit und überblicksartiges Betrachten sollen bei möglichst hoher Aktivität der Schüler zur Festigung und Vertiefung führen.

Wiederholungen zum gleichen Thema sind möglichst häufig durchzuführen und über einen längeren Zeitraum zu verteilen.

*Hinweise zur Behandlung einzelner Themen*

Umgang mit Zahlen:

In allen Schulstufen soll das Kopfrechnen regelmäßig geübt werden, sodass die Schüler einfache Rechnungen im Kopf rascher als mit dem Taschenrechner ausführen können und auf diesen dabei verzichten. Ebenso ist das Abschätzen von Rechenergebnissen sowohl vor als auch bei der Verwendung des Taschenrechners ständig zu schulen. Der Taschenrechner selbst bietet die Möglichkeit, Zahlenangaben (etwa beim Einsetzen in Formeln) zu variieren und so das Gefühl für Zahlenbeziehungen weiterzuentwickeln und Probleme der Rechengenauigkeit und Fehlerauswirkungen zu behandeln. Er ermöglicht ferner die Bearbeitung von Problemen mit größerem Rechenaufwand (etwa Aufarbeitung umfangreicher statistischer Daten, näherungsweise Berechnen von irrationalen Zahlen).

Die zweifache Darstellung der Bruchzahlen in Bruchschreibweise und in endlicher Dezimalschreibweise — letztere kann vielfach nur eine näherungsweise sein — hat unterschiedliche Bedeutung für das Rechnen: Das Rechnen mit Dezimalzahlen ist für Anwendungen wichtig, das Rechnen mit Brüchen hat Bedeutung im Hinblick auf die Algebra und sollte deshalb auf einfache Zahlen beschränkt bleiben. Bruchzahlen, vor allem in Bruchschreibweise, können vielfältig zur Beschreibung von Beziehungen (etwa Größenverhältnissen) verwendet werden. Die Deutung von

Bruchzahlen als relativer Anteil und ihre Darstellung in Prozentschreibweise ermöglichen eine einfache Behandlung der Prozentrechnung.

(Beispielsweise: 3 m sind  $\frac{3}{40}$  von 40 m, also

7,5%, weil  $\frac{3}{40} = 0,075 = 7,5\%$  ist; 5% von a ist

$\frac{5}{100}$  von a, also  $\frac{5}{100} \cdot a = 0,05 \cdot a$ .)

Beim Rechnen mit Dezimalzahlen sollte das Bestimmen des Stellenwertes von Rechenergebnissen auch durch Abschätzen erfolgen.

Umgang mit Variablen:

Durch vielseitige Verwendung von Buchstaben zum Beschreiben von Sachverhalten sollen die Schüler erfahren, daß Variablen ein Mittel sind, um Beziehungen zwischen Größen, Rechenstrukturen, Rechenregeln ua. übersichtlich darzustellen und mathematische Zusammenhänge deutlich zu machen. Solche Beschreibungen, insbesondere das Aufstellen von Formeln, sollen in allen Schulstufen von den Schülern durchgeführt werden. Umgekehrt sollen auch Aufgaben gestellt werden, solche Darstellungen (Formeln) zu interpretieren, etwa durch Einsetzen von Zahlen, durch geometrisches Veranschaulichen oder durch Deuten in Sachsituationen, sodaß die Schüler mit Variablen Vorstellungen verbinden.

Das Arbeiten mit solchen Darstellungen, insbesondere das Umformen von Formeln und das Lösen von Gleichungen, soll in erster Linie ein Hilfsmittel sein, um Probleme der Mathematik und Probleme in Sachsituationen zu lösen. Dazu ist notwendig, daß die Schüler Sicherheit im Umformen von einfachen Termen und Formeln bzw. Gleichungen erlangen. Solche Umformungen können in besonders einfachen Fällen im Zusammenhang mit Deutungen erfolgen. (Beispielsweise ist

$a : \frac{a}{2} = 2$ , weil die Hälfte einer Zahl a in der Zahl selbst zweimal enthalten ist; dies kann auch geometrisch veranschaulicht werden.)

Doch sind Umformungen auch ohne Deu-

tungen regelhaft durchzuführen. Eine Voraussetzung für ein fehlerfreies Arbeiten ist, daß die Schüler die den Umformungen zugrunde liegenden Regeln angeben können.

Der Übergang zur Umformung von komplexeren Themen und Formeln bzw. Gleichungen ist sehr behutsam (in Phasen) vorzunehmen. Dabei ist zu überlegen, welches Maß an Komplexität noch sinnvoll ist. Zum Arbeiten mit komplexeren Ausdrücken ist notwendig, daß die Schüler das Erkennen von Termstrukturen üben, um die jeweils richtigen Rechen- bzw. Umformungsregeln anwenden zu können. (Hat man beispielsweise erkannt, daß der Ausdruck  $y \cdot (x + 1) + 2 \cdot (x + 1)$  von der Struktur  $A \cdot C + B \cdot C$  ist, dann kann man durch Anwenden des Rechengesetzes  $A \cdot C + B \cdot C = (A + B) \cdot C$  diesen Ausdruck auf die Form  $(y + 2) \cdot (x + 1)$  bringen.)

Geometrie:

Beim Erwerb grundlegender geometrischer Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten sollen in allen Schulstufen die folgenden Aspekte beachtet werden:

Geometrie ist ein Mittel zur Umwelterschließung; geometrische Begriffe und deren Eigenschaften sowie Maßbeziehungen an geometrischen Objekten sollen möglichst oft mit Objekten unserer Umwelt in Beziehung gebracht werden; die Schüler sollen besonders mit zeichnerischen Darstellungen von solchen Objekten vertraut werden; ihr räumliches Vorstellungsvermögen soll geschult werden. Geometrie ist ein Bereich, in dem beim Konstruieren zur Sorgfalt und Genauigkeit erzogen werden kann. Die Schüler sollen aber auch skizzenhaftes Zeichnen üben.

In der Geometrie sind vielfältige Problemstellungen möglich, die produktives Denken fördern können. Ebenso kann das Argumentieren geübt werden.

Geometrisch-anschauliche Darstellungen sind ein wichtiges Mittel zum besseren Erfassen mancher mathematischer Inhalte.

Die Geometrie bietet viele Möglichkeiten für

Übungen im Aufstellen und Umformen von Formeln.

### *Anwenden von Mathematik in Sachsituationen*

Probleme aus verschiedenen Lebens- und Wissensbereichen können Ausgangspunkte für die Entwicklung mathematischen Wissens und Könnens sein; umgekehrt soll dieses Wissen und Können in solchen Bereichen vielseitig angewendet und damit vertieft werden.

Dabei sollen die unmittelbare Erlebenswelt des Schülers (zB Familie, Haushalt, Freizeit, Verkehr, Sport), Probleme der Umwelt, die Arbeits- und Berufswelt, Fragen der Wirtschaft und der Landwirtschaft, aktuelle Probleme auf der Erde (zB Ernährungsprobleme, Rohstoff- und Energieprobleme), Fragen aus den Naturwissenschaften, der Technik und der Geographie Beachtung finden.

Beim Arbeiten in Sachsituationen sollen die Schüler nicht nur vorgegebene Fragen beantworten, sondern sie sollen auch selbst versuchen, Fragestellungen zu finden. Um Sachsituationen erfolgreich bearbeiten zu können, müssen die Schüler mit der Situation und passenden mathematischen Strukturen (Modellen) vertraut werden. Sie sollen deshalb angeleitet werden, notwendige Informationen einzuholen, insbesondere auch durch Stellen von Fragen. Auch knappe übersichtliche oder anschauliche Darstellungen können hilfreich sein. Überlegungen, welche Folgerungen aus den vorliegenden Daten gezogen werden können, und ein experimentierendes Umgehen mit den Angaben (etwa versuchsweise irgendwelche sinnvolle Berechnungen anstellen) können helfen, mathematische Strukturen zu erkennen. Falls es überhaupt möglich ist, kann das Erfassen einer solchen Struktur durch eine Formel hilfreich sein. Beschreibt man etwa eine direkte oder indirekte Proportionalität durch eine Formel, dann können Probleme, die man nach der Methode der Schlußrechnung lösen kann, auch durch Einsetzen von Zahlen in diese Formel und gegebenenfalls durch Auflösen

einer elementaren Gleichung gelöst werden. (Besteht beispielsweise zwischen Preis  $P$  und Gewicht  $G$  einer Ware die Beziehung  $P = 7,2 \cdot G$ , dann kann man daraus zu jedem Gewicht  $G$  den zugehörigen Preis  $P$  berechnen und auch zu einem gegebenen Preis, etwa zu  $P = 1000$ , das zugehörige Gewicht bestimmen:  $1000 = 7,2 \cdot G$ , also  $G = 1000 : 7,2$ .) Die durch mathematische Verfahren und Überlegungen gefundenen Ergebnisse sollen kritisch betrachtet werden, etwa im Hinblick auf ihre Genauigkeit oder ob sie sinnvoll sind. Ferner kann untersucht werden, wie genau eine mathematische Struktur die Wirklichkeit beschreibt, in welchen Bereichen sie sinnvoll angewendet werden kann und welche Vernachlässigungen und Vereinfachungen beim Beschreiben mit mathematischen Mitteln vorgenommen wurden. Schließlich können auch die gegebenen Daten kritisch betrachtet und durch ihre Variation weitere Erkenntnisse gewonnen werden.

Die für die Bearbeitung von Sachsituationen nötigen Kenntnisse über Maßeinheiten und Beziehungen von Maßeinheiten werden größtenteils schon in der Volksschule vermittelt und teilweise auch im Geometrieunterricht der 1. Klasse behandelt. Im Bedarfsfall sollen solche Kenntnisse wiederholt oder entsprechende Informationen gegeben werden. Bei einem verständnisvollen Anwenden dieser Kenntnisse werden sie im allgemeinen ausreichen, um die bei praktischen Aufgaben nötigen Umrechnungen vornehmen zu können; ein Mechanisieren des Umrechnens von Maßeinheiten soll nicht angestrebt werden. Lediglich das Rechnen mit Zeitunterschieden (etwa beim Arbeiten mit Fahrplänen) bedarf einiger Übung.

### *Projektorientierter Unterricht*

Es ist dies eine Form des Lernens, bei der eine intensivere Auseinandersetzung mit praxisbezogenen Sachverhalten möglich ist.

Projektorientierter Unterricht bedeutet: größere Schülerzentriertheit des Unterrichts; Verbindung von Theorie und Praxis; bessere Motivation der Schüler durch Lernen an rea-

len Handlungsabläufen; Anwendung mathematischer Modelle an problembezogenen, realitätsnahen Situationen; Verbindung von schulischem und außerschulischem Lernen; Sammlung von Erfahrungen im sozialen Lernen; Erleben der Grenzen der Anwendbarkeit von Mathematik.

Projektorientierter Unterricht erfordert sorgfältige Planung, um eine erfolgreiche Durchführung sicherzustellen.

Der Organisationsplan eines Projekts kann etwa folgende Überlegungen beinhalten:

Planung, Vorbereitung:

- Themenfindung (etwa Schülerbefragung, Eltern- und Lehrervorschläge, aktuelle Anlässe),
- notwendige Informationen und Materialien,
- Zeitplan,
- Raumbedarf,
- Kostenfrage,
- Zielgruppen.

Durchführung:

- Vergabe der Arbeitsaufträge;
- Datenbeschaffung (Kontaktaufnahme mit Eltern und anderen außerschulischen Informationsträgern),
- Bereitstellen von Medien,
- Auswertung der Daten,
- Aufarbeitung des Themas.

Dokumentation, Präsentation.

Projektorientierter Unterricht sollte nach Möglichkeit fächerübergreifend betrieben werden, doch ist auch eine Beschränkung auf das Fach Mathematik möglich.

In jedem Schuljahr soll mindestens ein Projekt bearbeitet werden.

## b) Differenzierung in Leistungsgruppen

Durch Differenzierungsmaßnahmen sollen die Schüler entsprechend ihren individuellen Begabungen, Fähigkeiten, Neigungen, Bedürfnissen und Interessen bestmöglich gefördert werden.

Im Mathematikunterricht soll Differenzie-

rung nicht nur auf den Lehrstoff bezogen werden, sondern vor allem prozessorientiert (bezogen auf die Durchführung der im Lehrstoff angeführten Schülertätigkeiten auf unterschiedlichem Niveau) erfolgen. Die stoffliche Differenzierung nimmt mit höherer Schulstufe zu.

Für die Arbeit mit Schülern der II. und III. Leistungsgruppe ist folgendes zu beachten:

Methodischer Zugang und Lerntempo sind den besonderen Unterrichtserfordernissen entsprechend zu gestalten, große Bedeutung kommt dem Veranschaulichen und dem Arbeiten mit konkreten Objekten zu; die vorgesehenen Schüleraktivitäten sind an besonders einfachen Beispielen durchzuführen, keinesfalls darf aber der Unterricht auf das Erlernen von Verfahren und Fertigkeiten beschränkt werden; die grundlegenden Tätigkeiten sollen besonders oft und auch in höheren Schulstufen immer wieder geübt werden; es sollen keine komplizierten Rechnungen durchgeführt werden, der sinnvolle Einsatz des Taschenrechners hilft Zeit sparen; das Arbeiten mit Gleichungen soll auf überschaubare Formeln beschränkt bleiben; es sollen keine komplizierten geometrischen Konstruktionen durchgeführt werden; die sprachliche Komponente (besonders beim Argumentieren und Darstellen) spielt eine eher untergeordnete Rolle, sprachliche Formulierungen sollen möglichst einfach sein.

Hinweise zur Differenzierung in Leistungsgruppen in den einzelnen Klassen:

### 1. Klasse:

#### *Natürliche Zahlen*

1. Die natürlichen Zahlen sind von besonderer Bedeutung für den Aufbau der weiteren Stoffgebiete.

Der Unterricht für Schüler der II. und III. Leistungsgruppe hat darum vor allem die Zahlvorstellungen und das sichere Operieren mit Zahlen zu festigen.

2. Das Veranschaulichen der Zahlen und das Vergleichen von Zahlen sind für Schüler der

II. und III. Leistungsgruppe besonders wichtig.

Das Beschreiben von Zahlenmengen durch Ungleichungen ist bei diesen Schülern nur in Verbindung mit entsprechender Veranschaulichung durchzuführen.

3. Das Abschätzen von Rechenergebnissen ist für Schüler der II. und III. Leistungsgruppe von besonderer Bedeutung. Das Erkennen, wie sich Änderungen einer Rechengröße auf das Ergebnis auswirken, kann bei diesen Schülern entfallen.

4. Beim Bearbeiten von Problemen in Sachsituationen sollte für Schüler der II. und III. Leistungsgruppe die Themenvielfalt eingeschränkt werden; die Texte sollen möglichst einfach sein. Die Aufgaben sollen im allgemeinen auf eine bis zwei Rechenschritte beschränkt werden. Indirekte Proportionalität soll nur an einigen wenigen Beispielen demonstriert werden.

5. Verbales Beschreiben von Termen und Darstellen von verbal beschriebenen Rechenanweisungen durch Rechenausdrücke kann in der III. Leistungsgruppe entfallen. Das Arbeiten mit Rechenregeln wird sich in der II. Leistungsgruppe auf einfachste Fälle beschränken und kann in der III. Leistungsgruppe entfallen.

*Bruchzahlen (Bruch- und Dezimalschreibweise)*

6. Das Beschreiben von Zahlenmengen durch Ungleichungen ist bei Schülern der II. und III. Leistungsgruppe nur in Verbindung mit entsprechender Veranschaulichung durchzuführen.

7. Für Schüler der II. und III. Leistungsgruppe ist beim Rechnen mit Dezimalzahlen das Abschätzen von Rechenergebnissen ein besonderer Schwerpunkt. Bei der Division soll der Divisor im allgemeinen größer als 1 sein. Das Erkennen, wie sich Änderungen einer Rechengröße auf das Ergebnis auswirken, ist auf leicht durchschaubare Beispiele aus der Erfahrungswelt der Schüler zu beschränken.

8. Beim Bearbeiten von Problemen in Sachsituationen sollte für Schüler der II. und III. Leistungsgruppe die Themenvielfalt eingeschränkt werden; die Texte sollen möglichst einfach sein. Die Aufgaben sollen im allgemeinen auf ein bis zwei Rechenschritte beschränkt werden. Indirekte Proportionalität soll nur an einigen wenigen Beispielen demonstriert werden.

9. Verbales Beschreiben von Termen und Darstellen von verbal beschriebenen Rechenanweisungen durch Rechenausdrücke kann in der III. Leistungsgruppe entfallen. Das Arbeiten mit Rechenregeln wird sich in der II. Leistungsgruppe auf einfachste Fälle beschränken und kann in der III. Leistungsgruppe entfallen.

*Gleichungen*

10. Schüler der II. und III. Leistungsgruppe sollen Zahlenbeziehungen, Rechenstrukturen, geometrische Beziehungen und andere Sachsituationen nur an Hand einfachster Beispiele mit Variablen beschreiben.

11. Das Lösen von Gleichungen mit einer Variablen durch Umkehren von Rechenoperationen soll bei Schülern der III. Leistungsgruppe mit Zahlen erfolgen, die das Lösen im Kopf ermöglichen.

Texte, die zu Gleichungen führen sollen, sind in der III. Leistungsgruppe so zu gestalten, daß sie nur einen Rechenschritt enthalten.

Dies gilt auch für Gleichungen, die zu Texten führen.

12. Das Umformen von Formeln, die mehrere Variablen enthalten, kann für Schüler der II. und III. Leistungsgruppe entfallen.

*Geometrie*

13. Für Schüler der II. und III. Leistungsgruppe soll auch nach erfolgter Abstraktion immer wieder auf Objekte aus der Umwelt der Schüler Bezug genommen werden.

Besonders zu üben ist der richtige Gebrauch der Zeichengeräte.

14. Das Erkennen von Eigenschaften von Quadern und Körpern, die aus Quadern bestehen, an Hand von vorgegebenen Zeichnungen soll bei Schülern der II. und III. Leistungsgruppe nur in Verbindung mit Modellen erfolgen.

15. Das Gewinnen von Quadernetzen wird bei Schülern der II. und III. Leistungsgruppe hauptsächlich handelnd (zB über das Kippen von Körpern und Nachzeichnen der Begrenzungsflächen) erfolgen.

Das Feststellen, ob vorgegebene Kombinationen von Rechtecken Netze eines Quaders sein können, kann bei diesen Schülern entfallen.

16. Das Bestimmen von Flächeninhalten von Rechtecken durch Zerlegen in Teile von Einheitsquadraten entfällt in der II. und III. Leistungsgruppe. Das Umrechnen von Flächenmaßen wird bei diesen Schülern hauptsächlich auf benachbarte Maßeinheiten beschränkt bleiben.

Das Aufstellen und Anwenden von Formeln zur Berechnung von Flächeninhalten bleibt in der III. Leistungsgruppe auf die Formel für das Rechteck beschränkt. Die Berechnung der Oberfläche des Quaders soll bei diesen Schülern über die Bildung der Summe der sechs Rechtecksinhalten erfolgen.

Das Lösen von Umkehraufgaben im Zusammenhang mit der Berechnung von Flächeninhalten soll vor allem auf solche Aufgaben beschränkt bleiben, die im Kopf gelöst werden können.

17. Für die Behandlung der Rauminhalte gelten für die Schüler der II. und III. Leistungsgruppe analogische Beschränkungen wie bei den Flächeninhalten. Ferner entfällt das Lösen von Umkehraufgaben.

18. Das Beschreiben grundlegender geometrischer Begriffe und ihrer Beziehungen unter Verwendung von Begriffen der Mengenlehre kann bei Schülern der II. und III. Leistungsgruppe entfallen.

Bei der Behandlung der Abstandsbegriffe ist der Schwerpunkt hauptsächlich auf das Ken-

nen der Begriffe „Abstand zweier Punkte“, „Abstand eines Punktes von einer Geraden“ zu legen. Konstruktive Lösungen sind für Schüler der III. Leistungsgruppe auf Aufgaben zur unmittelbaren Abstandsbestimmung zu beschränken.

Das Beschreiben von Abstandsbeziehungen durch Ungleichungen kann bei Schülern der II. und III. Leistungsgruppe entfallen.

19. Das Reflektieren über geometrische Begriffe kann bei Schülern der II. und III. Leistungsgruppe entfallen.

## 2. Klasse:

Die Hinweise zur Differenzierung in Leistungsgruppen beziehen sich überwiegend auf die Schüler der III. Leistungsgruppe. Die Anforderungen für die II. Leistungsgruppe liegen daher zwischen jenen der I. und III. Leistungsgruppe.

### *Natürliche Zahlen, insbesondere Teilbarkeit*

20. Bei Schülern der II. und III. Leistungsgruppe ist der Schwerpunkt auf das Orientieren im Zahlenraum, auf das Rechnen mit natürlichen Zahlen und das Schätzen zu legen.

21. Beim Arbeiten mit Teilern und Vielfachen ist in der III. Leistungsgruppe eine Beschränkung auf leicht handhabbare Zahlen notwendig. Bei der Zerlegung in Primfaktoren wird eine Beschränkung auf Primzahlen kleiner als 10 genügen. In der II. und III. Leistungsgruppe entfallen die schriftlichen Verfahren zur Bestimmung des kleinsten gemeinsamen Vielfachen und des größten gemeinsamen Teilers.

22. In der III. Leistungsgruppe genügt das Kennen der Teilbarkeitsregeln für 2, 3, 5, 10, 100.

Das Begründen von Teilbarkeitsregeln und von einfachen Sätzen zur Teilbarkeit sowie das Untersuchen von logischen Beziehungen kann in der III. Leistungsgruppe und in der II. Leistungsgruppe entfallen.

### *Bruchzahlen (Bruch- und Dezimalschreibweise)*

23. Schwerpunkt für Schüler der III. Leistungsgruppe ist das Arbeiten mit Dezimalzahlen. Das Schätzen und das Festigen der Rechenverfahren stehen im Vordergrund.

24. In der III. Leistungsgruppe hat sich das Überführen von Bruchdarstellungen in endliche oder unendliche Dezimalformen auf einfachste Zahlen zu beschränken ( $1/3$ ,  $1/4$ , ...). Das Überführen von periodischen Dezimaldarstellungen in Bruchdarstellungen entfällt in der II. und III. Leistungsgruppe. Das Erweitern und Kürzen von Ausdrücken, die Variablen enthalten, entfällt in der III. Leistungsgruppe. Das Beschreiben von Zahlenmengen durch Ungleichungen entfällt in der III. Leistungsgruppe.

25. In der III. Leistungsgruppe sind Rechenverfahren mit Dezimalzahlen auf Aufgaben mit leicht abschätzbarem Ergebnis beschränkt; der formale Charakter wird an Bedeutung zunehmen. Das Beschreiben von Auswirkungen der Änderung einer Rechengröße unter Verwendung von Variablen entfällt in der II. und III. Leistungsgruppe.

26. In der III. Leistungsgruppe entfallen die Operationen Bruch mal Bruch und Bruch durch Bruch. Das Beherrschen der Regeln, das Beschreiben dieser Regeln mit Variablen, das Umformen von Termen und das Interpretieren dieser Regeln entfällt.

27. Beim Bearbeiten von Problemen in Sachsituationen sollte in der III. Leistungsgruppe die Themenvielfalt eingeschränkt werden; die Texte sollen möglichst einfach sein. Die Aufgaben sollen im allgemeinen auf ein bis zwei Rechenschritte beschränkt werden. Indirekte Proportionalität soll nur an einigen wenigen Beispielen demonstriert werden.

28. Verbales Beschreiben von Termen und Darstellen von verbal beschriebenen Rechenanweisungen durch Rechenausdrücke kann in der III. Leistungsgruppe entfallen. Das Arbeiten mit Rechenregeln wird sich in der II. Leistungsgruppe auf einfachste Fälle be-

schränken und kann in der III. Leistungsgruppe entfallen.

29. In der III. Leistungsgruppe genügt das Erkennen von Vor- und Nachteilen des Darstellens und Durchführens von Rechenoperationen in Bruchform bzw. in Dezimalform.

In der II. Leistungsgruppe kann das Vergleichen der Menge der natürlichen Zahlen mit der Menge der Bruchzahlen entfallen.

### *Gleichungen*

30. Dieses Kapitel hat für Schüler der II. und III. Leistungsgruppe eher vorbereitenden Charakter, eine Festigung wird erst in der 3. Klasse erfolgen. Wichtig ist jedoch die Einsicht, daß Formeln für das Lösen von Problemen nützlich sein können.

31. In der III. Leistungsgruppe ist das Lösen von einfachen Gleichungen mit einer Variablen auf leicht zu veranschaulichende Gleichungen mit einem Umformungsschritt und nur in Verbindung mit einfachen Sachsituationen (zB Preis-Warenmenge) zu beschränken.

32. In der III. Leistungsgruppe wird das Umformen auf solche Formeln beschränkt, die im Unterricht erarbeitet wurden.

### *Geometrie*

33. In der II. und III. Leistungsgruppe entfällt die Behandlung von nichtdezimalen Teilen des Gradmaßes.

34. Bei der Behandlung der Vielecke bleibt in der III. Leistungsgruppe das Arbeiten auf Flächen beschränkt, wie sie in Anwendungssituationen bedeutsam sind.

Das Begründen von Symmetrieeigenschaften entfällt, ebenso das zusammenfassende Beschreiben und Klassifizieren von Vierecken. Das zeichnerische Lösen von Vermessungsaufgaben kann entfallen.

In der II. Leistungsgruppe entfällt das Begründen von Symmetrieeigenschaften.

35. In der III. Leistungsgruppe erfolgen Kon-

gruenzuntersuchungen nur durch Überdecken und Messen.

Das Begründen von Eigenschaften geometrischer Figuren durch geometrische Sätze entfällt.

In der II. Leistungsgruppe kann das Begründen von Eigenschaften geometrischer Figuren durch geometrische Sätze entfallen.

36. Das Begründen von Symmetrien entfällt in der II. und III. Leistungsgruppe.

In der III. Leistungsgruppe kann das Arbeiten mit Strecken- und Winkelsymmetralen entfallen.

In der II. und in der III. Leistungsgruppe entfällt das Bestimmen von Inkreis- und Umkreismittelpunkten.

37. In der III. Leistungsgruppe wird der Inhalt zusammengesetzter Flächen nur als Summe von Inhalten von Teilflächen berechnet. In der II. und III. Leistungsgruppe entfällt das Berechnen von Inhalten von Prismenoberflächen.

38. Das Kennen und Beschreiben von Symmetrieeigenschaften entfällt in der II. und III. Leistungsgruppe. In der III.-Leistungsgruppe kann das Zeichnen von Schrägrissen entfallen.

39. Das Arbeiten mit Rauminhalten wird in der III. Leistungsgruppe auf die Berechnung von Prismen mit rechtwinkligen Dreiecken als Grundfläche eingeschränkt.

## BIOLOGIE UND UMWELTKUNDE

### Bildungs- und Lehraufgabe:

Mit den Schülern der 1. und 2. Klasse sind Kenntnisse über charakteristische Vertreter der Hauptgruppen des Tier- und Pflanzenreiches, insbesondere der Heimat und unter Beachtung jener, die für den Menschen Bedeutung haben, zu erarbeiten. Dabei sind die Zusammenhänge zwischen Umwelt, Lebensweise, Verhalten und Körperbau möglichst auf Grund der unmittelbaren Beobachtung zu berücksichtigen. Das Verständnis für die

verwandtschaftlichen Zusammenhänge im Tier- und Pflanzenreich und für die darauf beruhende Einordnung in systematische Gruppen ist zu wecken und ein Einblick in die wechselseitigen Beziehungen im Rahmen ihrer Umwelt zu geben. Die Schüler sollen die Ganzheitsstruktur des menschlichen Organismus als Voraussetzung für die Bejahung einer gesunden Lebensführung erfassen und Verantwortung für ihre Umwelt entwickeln. Während in der 1. und 2. Klasse systematische und ökologische Einsichten im Zuge der exemplarischen Behandlung von Tieren und Pflanzen gewonnen werden, stehen ökologische Überblicke in der 3. und 4. Klasse auf Grund der altersgemäßen Fähigkeit der Schüler dieser Schulstufen, stärker zu abstrahieren, als Lehrstoff im Vordergrund. Die Erziehung zum verantwortungsbewußten Verhalten wird nun in zunehmendem Maß zur zentralen Aufgabe eines auf den Menschen und die Umwelt bezogenen Unterrichtes.

Aus der Kenntnis der Vorgänge und Zusammenhänge zwischen belebter und unbelebter Natur und aus dem Wissen um ihre bisherige Entwicklung soll Ehrfurcht vor ihr geweckt werden, die sich praktisch in Natur- und Landschaftsschutz und im Streben nach Erforschung der Natur zeigt.

Die Gewichtung und Auswahl der Lerninhalte im Hinblick auf die Erarbeitung der Lernziele stehen dem Lehrer frei und werden sich nach den regionalen, jahreszeitlichen sowie schulinternen Gegebenheiten richten. Der Schüler muß mit Problemen und Fakten aus der ökologischen, humanbiologischen und sozialen Wirklichkeit konfrontiert werden. Dabei ist eine auf Einsicht und Wissen begründete verantwortungsbewußte Haltung anzustreben.

Biologie und Umweltkunde hat in diesem Zusammenhang einen wesentlichen Beitrag für eine „Umwelterziehung“ zu leisten, die über eine reine Wissensvermittlung hinausgeht und die Schüler in die Lage versetzen soll, verantwortungsbewußt und wirksam am Erkennen und Lösen von Umweltproblemen teilzuhaben, Umweltschutzmaßnahmen

als überlebensnotwendig und daher vorrangig zu erkennen und auch diese im Bewußtsein der Bevölkerung zu fördern.

## Lehrstoff:

### 1. Klasse (3 Wochenstunden):

#### *Der Mensch*

##### Lernziele:

Der Schüler soll Aufbau und Funktionsweisen seines Körpers in Grundzügen erfassen und Zusammenhänge mit seiner Umwelt erkennen. Er soll die Grundregeln und die Bedeutung gesunder Lebensführung erkennen und Verständnis für Körper-, Ernährungs-, Mitwelt- und Umwelthygiene entwickeln. Er soll die Zusammenhänge zwischen körperlichem und seelischem Wohlbefinden und der Umwelt erkennen und einsehen, daß Krankheiten als Folge von Störungen in diesem Beziehungsgefüge eintreten können.

Er soll Bau und Funktion der Geschlechtsorgane kennen sowie die Erscheinungen der Pubertät verstehen.

Er soll die Eingebundenheit des Menschen in die Natur und seine Verantwortung erkennen und Ehrfurcht vor dem Leben entwickeln.

##### Lerninhalte:

Aufbau und Gliederung des menschlichen Körpers. Organe und Organsysteme sowie ihr Zusammenspiel im Organismus.

Hinweise auf gesunde Lebensführung, Bewegungserziehung (sinnvolle sportliche Betätigung), Ernährung. Hinweise auf Verletzungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe.

Einige Beispiele häufiger Erkrankungen und deren Ursachen (zB Haltungsschäden). Störungen durch Umwelteinflüsse (Lärm, Belastungen am Arbeitsplatz, Umweltverschmutzung usw.) sowie Maßnahmen zur ihrer Behebung. Gefahr durch Sucht- und Genußmittel.

Vorbereitung auf die Pubertät.

#### *Wirbeltiere*

##### Lernziele:

Der Schüler soll grundlegende Zusammenhänge zwischen Umwelt, Lebensweise, Verhalten und Körperbau erkennen.

Er soll verwandtschaftliche Beziehungen erkennen und dadurch zu einem Verständnis des natürlichen Systems gelangen. Er soll sich eine dem Alter entsprechende Formenkenntnis aneignen, er soll besonders bedrohte Arten und die Bestimmungen zu deren Schutz kennen.

Er soll Bereitschaft zu Natur- und Umweltschutz entwickeln und den Biotopschutz als Voraussetzung für den Artenschutz erkennen.

Er soll die wichtigsten biologischen Schädlingsvertilger kennen und um die Maßnahmen zu deren Schutz und Pflege wissen.

Er soll Vorurteile und Aggressionen gegenüber „Ekeltieren“ abbauen und lernen, Tiere nicht unter dem Aspekt menschlicher Eigenschaften zu sehen.

Er soll die Grundlagen zum Verständnis der Zusammenhänge innerhalb eines Ökosystems verstehen und die Bedeutung von Nahrungsbeziehungen erfassen.

##### Lerninhalte:

Säuger und Vögel: Ausgewählte Vertreter der Haustiere, der Nutztiere (inklusive Schädlingsvertilger) und Kulturfolger, sowie einige bedeutsame heimische und ausländische Verwandte unter Berücksichtigung der Zusammenhänge zwischen Umwelt, Lebensweise, Verhalten und Körperbau sowie der Beziehung zum Menschen.

Kennzeichen und vergleichende Betrachtung von Säugetieren und Vögeln.

Kriechtiere: Kennzeichen der Kriechtiere am Beispiel ausgewählter Vertreter unter besonderer Berücksichtigung heimischer Arten.

Zusammenhang zwischen Umwelt, Lebensweise, Verhalten und Körperbau.

Verhalten bei Begegnung mit Schlangen.

Lurche: Kennzeichen der Lurche am Beispiel ausgewählter Vertreter der Frosch- und Schwanzlurche. Übergang vom Wasser- zum Landleben. Zusammenhang zwischen Umwelt, Lebensweise, Verhalten und Körperbau. Besondere Gefährdung der Lurche durch Eingriffe in ihre spezifische Biotope sowie Maßnahmen zu ihrer Erhaltung.

Fische: Kennzeichen der Fische am Beispiel ausgewählter Vertreter der heimischen Fische. Zusammenhang zwischen Umwelt, Lebensweise, Verhalten und Körperbau. Aquarium als Modell eines Ökosystems. Zierfische, Fischzucht, Fischregionen. Problematik der Wasserverschmutzung.

### *Decksamer mit einfachem Blütenbau*

#### Lernziele:

Der Schüler soll die Bedeutung der Pflanzen für die Existenz des Lebens auf der Erde erkennen.

Er soll eine dem Alter entsprechende Formenkenntnis von Samenpflanzen mit einfachem Blütenbau erwerben und besonders bedrohte Arten und die Bestimmungen zu ihrem Schutz kennen bzw. Bereitschaft zu ihrem Schutz entwickeln. Er soll die Folgen kennen, die durch intensive Eingriffe (Kulturmaßnahmen, Chemisierung usw.) entstehen können.

Der Schüler soll die Thematik des Umweltschutzes in seiner Vielschichtigkeit an Einzelbeispielen verstehen und die Notwendigkeit zur kritischen Auseinandersetzung damit erkennen.

#### Lerninhalte:

Bau und Funktionen der Organe einer einfachen Samenpflanze. Bau und Funktion der Blüte. Bestäubung und Bestäubungsanpassungen in Wechselwirkung mit Blütenbesuchern. Mögliche Gefährdung durch Pflanzenschutz.

Befruchtung, Fruchtbildung; Same, Samenverbreitung. Keimung und Entwicklung.

Nutz- und Zierpflanzen. Geschützte Pflanzen und Biotopschutz.

## 2. Klasse (2 Wochenstunden):

### *Samenpflanzen*

#### Lernziele:

Der Schüler soll die wichtigsten Samenpflanzen mit minder einfachem Blütenbau kennen sowie über ihre Lebensansprüche, ihre Fortpflanzung und Vermehrung und über ihre wirtschaftliche, ökologische oder sonstige Bedeutung Bescheid wissen. Der Schüler soll Maßnahmen zum Schutz von bedrohten Arten kennen.

#### Lerninhalte:

Ausgewählte kennzeichnende Vertreter heimischer Samenpflanzen mit minder einfachem Blütenbau.

Formenkenntnis, Blütenbau, Fortpflanzung, wirtschaftliche Bedeutung.

### *Ökosystem Wald*

#### Lernziele:

Der Schüler soll am Beispiel des Waldes den Aufbau und die Zusammensetzung eines terrestrischen Ökosystems erkennen.

#### Lerninhalte:

Überblick über den Lebensraum Wald. Stockwerkbau, Zusammensetzung; Unterschied Wald — Forst. Vergleich Laub- und Nadelwald.

### Samenpflanzen.

#### Lernziele:

Der Schüler soll die bestandbildenden heimischen Laub- und Nadelbäume, deren Morphologie, Blütenbau, Fortpflanzung und Ökologie, ihren biologischen und wirtschaftlichen Nutzen sowie historische und rezente Eingriffe in Wälder kennenlernen.

Lerninhalte:

Wind- und insektenbestäubte Laubbäume, Sträucher, Nadelbäume.

Formenkenntnis, Blütenbau, Fortpflanzung, wirtschaftliche Bedeutung am Aufbau des Waldes beteiligter Bäume und Sträucher.

### *Farne und Moose*

Lernziele:

Der Schüler soll Farne und Moose beispielhaft erkennen lernen, Verständnis für die Entwicklung der Sproßpflanzen sowie Einsicht in den Vorgang der Eroberung des Festlandes durch Organismen gewinnen und die Bedeutung der Farnpflanzen und Moose für den Wasserhaushalt verstehen.

Lerninhalte:

Blütenlose Sproßpflanzen: Farnpflanzen und Moose.

Formenkenntnis, Bauplanvergleich, Generationswechsel, Bedeutung der Farnpflanzen und Moose.

### *Lagerpflanzen*

Lernziele:

Der Schüler soll im Vergleich mit anderen Pflanzen den einfachen Bau der Lagerpflanzen erkennen, ein Verständnis für entwicklungsgeschichtliche Zusammenhänge entwickeln und die biologische Bedeutung dieser Pflanzengruppe erkennen.

Lerninhalte:

Pilze: Formenkenntnis, Vorkommen, genießbare und ungenießbare, Bedeutung im Ökosystem, Fortpflanzung, heterotrophe Ernährung, wirtschaftliche Bedeutung, Pflanzenschutz.

Algen: Einfache bzw. als Symbionten vorkommende Vertreter. Autotrophe Ernährung, mehrzellige und einzellige Formen, Fortpflanzung, Bedeutungen.

Flechten: Symbiose, Vorkommen, Bedeutungen (zB als Pionierpflanzen, als Umweltindikatoren).

### *Bakterien*

Lernziele:

Der Schüler soll die Sonderstellung der Bakterien erkennen und ihre Bedeutung für die Bodenbildung und die Aufrechterhaltung der Stoffkreisläufe in der Natur verstehen.

Lerninhalte:

Bakterien: Verbreitung und Bedeutung im Naturhaushalt (Zersetzer, Bodenbildner, Leistungen für die Aufrechterhaltung der Stoffkreisläufe), Verwesung, Fäulnis, Gärung.

### *Ökologische Zusammenhänge*

Lernziele:

An Hand des Ökosystems Wald soll der Schüler einen Einblick in die Wechselbeziehungen zwischen Lebensraum und Organismen bekommen und die vielseitige Bedeutung des Waldes begreifen.

Er soll die Bedrohung eines Ökosystems durch die Störung seines biologischen Gleichgewichtes infolge menschlicher Eingriffe erkennen und daraus ein Verständnis der Verantwortlichkeit des Menschen für die Natur und deren Schutz entwickeln.

Lerninhalte:

### *Ökosystem Wald*

Zusammenfassende Darstellung: Tiere und Pflanzen des Waldes sowie ihre Beziehungen untereinander unter Einbeziehung der Formenkenntnis aus der 1. Klasse. Ökologische Nische, Nahrungsbeziehungen, Stoffkreisläufe, Energieweitergabe. Aufgaben des Waldes (zB Schutzfunktion, Klimafaktor) und Bedeutung (zB Forstwirtschaft, Wild, Erholungsgebiet), Eingriffe des Menschen und ihre Folgen (zB Tourismus, Schadstoffe). Richtiges Verhalten im Wald, Naturschutz.

## Die Zelle

### Lernziele:

Der Schüler soll die Zelle als Grundeinheit jedes Lebewesens erkennen. Er soll die Baueinheiten der Zelle und deren Funktionen kennen.

### Lerninhalte:

Die Zelle: Bau und Vergleich tierischer und pflanzlicher Zellen in einfachsten Grundzügen.

Die Zelle als Baustein der Organismen.

Differenzierung und Arbeitsteilung der Zellen als Voraussetzung der Entwicklung höherer Organisationsformen.

Urtiere (tierische Einzeller): Formen, Lebensweise, Bedeutung im Naturhaushalt.

## Wirbellose Tiere

### Lernziele:

Der Schüler soll an Hand exemplarisch ausgewählter Vertreter die Formenvielfalt der Wirbellosen erkennen, über ihre Lebensweise, ihr Verhalten, die Arten ihrer Fortpflanzung und über ihre ökologische, wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung Bescheid wissen und typische Vertreter begründet zuordnen können.

Der Schüler soll Einblick in das Beziehungsgefüge von Tieren und Pflanzen gewinnen und die wechselseitige Abhängigkeit aller Organismen einschließlich des Menschen in ihrer Eingebundenheit in die Ökosphäre erkennen. Er soll aus seinem erweiterten Wissen und Verständnis heraus die Bereitschaft zu Natur- und Umweltschutz vertiefen und die Notwendigkeit des Biotopschutzes als Voraussetzung für den Artenschutz begreifen.

### Lerninhalte:

Ringelwürmer: Regenwurm. Bedeutung für den Boden.

Gliederfüßer: Formenvielfalt, System, ge-

meinsame Merkmale, Lebensweise und Verhalten (Staatenbildung, Parasiten usw.), ökologische Bedeutung („Nützlinge“, „Schädlinge“, Schädlingsbekämpfung, Krankheitserreger usw.), Entwicklung, Anpassung.

Aus den verschiedenen systematischen Kategorien der Gliederfüßer sind unter Berücksichtigung der genannten Kriterien typische einheimische Vertreter zu erarbeiten.

Weichtiere: Ausgewählte Vertreter der heimischen Fauna sind — sinngemäß nach den vorhin angeführten Kriterien — zu erarbeiten.

## Didaktische Grundsätze:

### 1. Klasse:

Bei der Erarbeitung aller Problemkreise sollte stets in altersadäquater Weise von der persönlichen Erfahrungswelt des Schülers ausgegangen werden. Ebenso wichtig ist im Hinblick auf eine kontinuierliche Schülermotivation die ständige Herstellung praktischer Bezüge und beispielhafter Vergleiche unter Berücksichtigung der Selbsttätigkeit des Schülers. Darüber hinaus ist der Einsatz geeigneter Lehrmittel und Methoden, die das Erreichen der Lernziele unterstützen, unbedingt notwendig. Keinesfalls sollte in dieser Altersstufe versucht werden, eine umfassende Somatologie zu vermitteln; dies bleibt einer späteren Schulstufe vorbehalten.

Das Wissen um den Bau und die Funktionsweisen seines Körpers ist die grundlegende Voraussetzung für die Bewältigung der Probleme, die sich aus der körperlichen und geistigen Entwicklung des Schülers ergeben. Über die Grundlagen zum Verständnis des eigenen Körpers hinaus werden die Grundlagen für die Erarbeitung des Verständnisses des Wirbeltierkörpers gelegt. Der Einblick in einfache Funktionszusammenhänge innerhalb eines Organismus sowie die Einsicht in Wechselbeziehungen zwischen Organismen sowie ihrer Umwelt sind die Voraussetzung für die Erlangung eines frühen Selbstverständnisses und das Begreifen der Verant-

wortlichkeit für sich selbst und gegenüber der Gesellschaft.

Ausgehend von der Erfahrungswelt des Schülers und unter Einbeziehung der vorhandenen Vorkenntnisse sind ausgewählte Vertreter der Wirbeltiere unter Berücksichtigung ihrer Beziehung zum Lebensraum, ihres Verhaltens und ihrer verwandtschaftlichen Beziehungen zu erarbeiten. Naheliegende praktische Bezüge sind herzustellen. Dabei sollen möglichst viele Wahrnehmungsebenen der Kinder angesprochen werden. Haustiere, Terrarien und Aquarien, Tiergärten, Tierasyle, Futterplätze, Märkte u. dgl. sollen dabei die Möglichkeit zu direktem Kontakt mit dem Tier schaffen. Bei der Auswahl der Vertreter aus den verschiedenen systematischen Gruppen sollen neben den Kriterien Verbreitung, Anpassung, Lebensweise, Verhalten und wirtschaftliche Bedeutung auch regionale Gegebenheiten sowie Aktualitätsprinzipien berücksichtigt werden. Allgemein biologische Erkenntnisse sind altersgemäß an Beispielen einzelner typischer Vertreter zu erarbeiten. Nach Möglichkeit sollte praktische Tierpflege (Terrarien, Aquarien) betrieben werden. Die Kenntnis besonders bedrohter Arten ist im Sinne des Arten-, Biotop- und des Natur- und Umweltschutzes grundlegende Voraussetzung für eine zielführende Umwelterziehung. Die Einbeziehung systematischer Ordnungsprinzipien in Verbindung mit einer vergleichenden Betrachtung des Körperbaues der Lebewesen entspricht der altersgemäßen Neigung der Schüler zum Sammeln und Ordnen. Dadurch werden die Grundlagen für das Verstehen der Ordnungsprinzipien des natürlichen Systems gelegt sowie durch das Einbeziehen der Umwelt Voraussetzungen für evolutives Denken geschaffen. Eine ausgewählte Formenkenntnis dient als Hilfe für das Erfassen ökologischer Zusammenhänge und die Erarbeitung der Lernziele höherer Schulstufen.

An Hand der Lurche ist der Übergang vom Wasser- zum Landleben besonders deutlich erkennbar und somit die Anpassung einer Lebensform an ihren Lebensraum. Die Ge-

fährdung dieser Tiere durch Maßnahmen des Menschen (zB durch Entwässerung von Feuchtgebieten) soll veranschaulicht werden. Auch am Beispiel der Fische läßt sich das Verständnis für ökologische, ethologische und morphologische Anpassungen weiter vertiefen, wobei die Wirkungen menschlicher Eingriffe (zB Wasserbau, Gewässerverschmutzung) behandelt werden sollen.

Das Aquarium bietet erste Zugänge zum Verständnis in einem Ökosystem. Die Fische bieten darüber hinaus die Möglichkeit einer Verknüpfung der Problemkreise Umweltbelastung und Ernährung.

Das Erkennen der Bedeutung der Pflanzen für die Existenz tierischer Organismen und des Menschen liefert die Voraussetzung für das Verständnis der Notwendigkeit verschiedenster Schutzmaßnahmen im allgemeinen und des verantwortungsbewußten Umgangs mit Pflanzen im besonderen. Die vergleichende Betrachtung der Pflanzen liefert das notwendige Verständnis für verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Pflanzen und ihre Einordnung in das natürliche System. Der Erwerb einer entsprechenden Formenkenntnis kann zu einem vertieften Naturerleben und Naturverständnis führen. Die Kenntnisse von Bau und Funktionsweise des Pflanzenkörpers liefern wichtige Grundlagen für die Erarbeitung entsprechender Lernziele in höheren Schulstufen.

Bei der Erarbeitung der Lernziele und Lerninhalte sollte von lebenden, den Schülern zugänglichen Objekten ausgegangen werden. Vorhandene Erfahrungen könnten als Einstieg dienen. Für die praktischen Arbeiten mit lebenden Objekten sind unbedingt die entsprechenden geltenden Naturschutzbestimmungen zu beachten.

Im Rahmen der Untersuchungen soll das Arbeiten mit einfachen Geräten (zB Pinzette, Lupe) und das Herstellen einfacher Skizzen geübt werden. Die Betreuung von Pflanzen sollte angeregt werden.

## 2. Klasse:

Die Erweiterung der Formenkenntnisse aus der 1. Klasse sowie Organisationsvergleiche mit niederen Pflanzen und Tieren liefern wesentliche Voraussetzungen für das Verständnis evolutiver Zusammenhänge und sind wichtige Grundlagen für die Erarbeitung entsprechender Lernziele höherer Stufen. Bei der Erarbeitung heimischer Samenpflanzen mit milder einfachem Blütenbau, wie zum Beispiel der Gräser, der windblütigen Laub- und Nadelhölzer, ist es besonders wichtig, von der Erlebniswelt des Schülers entnommenen „greifbaren“ Beispielen auszugehen. Zentrales Ausgangsereignis hierfür könnte ein zu Schulbeginn stehender Lehrausgang sein. In diesem Rahmen wäre neben einer einfachen Struktur- und Bestandsaufnahme des Ökosystems Wald auch die Beschaffung von Arbeitsmaterial möglich, das die Grundlage für den Aufbau eines Herbariums bzw. einer Blättersammlung wichtiger heimischer Pflanzen sein könnte.

Auch die Erarbeitung der Sproßpflanzen ohne Blüten (Farne, Moose) und Lagerpflanzen sollte zeitlich so erfolgen, daß von lebendem Material ausgegangen werden kann.

Das Wissen um die wechselseitigen Abhängigkeiten sowie die Leistungen der im Ökosystem Wald vereinigten Organismen ist ein weiterer essentieller Beitrag für das Erfassen biologischer Zusammenhänge. Es führt zum Erkennen von Veränderungen, die als Folge direkten und indirekten menschlichen Einflusses entstehen.

Überdies ist die Fähigkeit, Organismen in ein natürliches System einzuordnen, eine notwendige Voraussetzung für höhere Schulstufen.

Durch die vergleichende Betrachtung typischer, der Erlebniswelt der Schüler entnommener Vertreter der Samenpflanzen, der Farnpflanzen und Moose sowie der Lagerpflanzen und das Fortschreiten zu immer einfacheren Bauplänen sowie durch die Einsicht in eine zunehmende Abhängigkeit der einfach gebauten Organismen vom Wasser

gelangt der Schüler zu einem besseren Verständnis entwicklungsgeschichtlicher Zusammenhänge.

Das Wissen um die Aufgaben der Mikroorganismen im Naturhaushalt und ihre zunehmende Bedeutung in biotechnischen Prozessen eröffnet dem Schüler die Möglichkeit, diese Lebewesen unter erweiterten Gesichtspunkten zu sehen. Die Kenntnis der Stoffkreisläufe in Ökosystemen ist Voraussetzung für die Erlangung eines vertieften Naturverständnisses.

Einfache Versuche zum Abbau organischer Substanz (zB Schimmelkulturen) erleichtern den Einstieg. Bei der Erarbeitung des Kapitels Algen ist die Einbeziehung des Mikroskops besonders günstig, da neben ihrer optischen Ergiebigkeit ein erster Einstieg in die Dimension und Struktur der Zelle möglich ist.

Für die Erlangung größerer Einsicht und das Erfassen von Wechselbeziehungen in Ökosystemen sowie die Aufstellung systematischer Übersichten sind tabellarisch aufgebaute Zusammenfassungen von großem Wert.

Die Erarbeitung des Ökosystems Wald bietet darüber hinaus die Möglichkeit, Formenkenntnisse auch aus der 1. Klasse, sowohl aus dem Pflanzen- als auch aus dem Tierreich, zu vertiefen und zu erweitern. Darüber hinaus ist auch die Auseinandersetzung mit Umweltproblemen in der Umgebung der Schule und die Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen möglich.

Der bereits seit der 1. Klasse verwendete Begriff „Zelle“ (zB Eizelle, Samenzelle, Sinneszelle) ist mit dem Erreichen einzelliger Lebewesen anschaulich und altersadäquat zu besprechen, da dieses Wissen eine Voraussetzung für das Verstehen der Entwicklung und der Baupläne höherer Organismen ist. Lichtmikroskop und Mikroprojektion vermitteln relativ einfach einen motivierenden Einstieg in die Biologie der Zelle.

Am Beispiel der Urtiere sind sowohl die Kennzeichen des Lebens als auch die Voraussetzungen für den Übergang zur Vielzellig-

keit sowie ihre Rolle im Haushalt der Natur zu erarbeiten.

Die Kenntnisse von grundlegenden Zusammenhängen zwischen Umwelt, Lebensweise, Verhalten und Körperbau auch bei einfach organisierten Lebewesen sowie das Wissen um die vielfältige Bedeutung dieser Organismen in der Natur und in ihrem Bezug zum Menschen bilden eine unabdingbare Voraussetzung für den Biologieunterricht in höheren Schulstufen.

Auch bei der Erarbeitung wirbelloser Tiere sollten Zugänge über den Schülern vertraute Lebensformen gesucht werden. Besonders auf dem Bereich der Insekten bieten sich allgemein biologisch interessante Kapitel an, die in biologische Forschungsmethoden einführen und somit Anstoß zu biologischem Denken liefern können (zB besondere Sinnesleistungen, Ernährungsformen, Fortpflanzungsarten, Resistenzbildung, Verhalten, Fortbewegungsarten).

Anschauung, Zucht, Sammlung (unter Beachtung der Naturschutzbestimmungen) sowie Exkursionen können neben dem Einsatz audio-visueller Medien sehr gute Ansätze zur Erreichung und Erweiterung des Interesses der Schüler liefern.

## PHYSIK UND CHEMIE

### Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Unterricht in Physik und Chemie soll dem Schüler helfen, sich in seiner Umwelt zu orientieren und entsprechend verantwortungsbewußt zu handeln. Dazu ist es notwendig, dem Schüler das Verständnis für Zusammenhänge sowohl innerhalb des Naturgeschehens als auch zwischen Natur, Technik und Leben in Alltag, Beruf, Freizeit und Öffentlichkeit zu vermitteln. Dieses Verständnis setzt den Erwerb von Kenntnissen und Einsichten, Fähigkeiten und Fertigkeiten, Einstellungen und Werthaltungen voraus, wobei Querverbindungen zu Biologie und Umweltkunde sowie zu den anderen

Naturwissenschaften und Wissensbereichen herzustellen sind.

Ausgehend von einfachen, praxisbezogenen Beispielen soll der Schüler Kenntnisse über physikalische und chemische Gesetzmäßigkeiten erwerben, Modellvorstellungen entwickeln und durch weitere Beispiele deren Bedeutung erkennen. Dabei ist der Schüler zu eigenständigem Denken anzuregen und zu selbständigem Bildungserwerb anzuleiten.

Der Schüler soll einfache Arbeitsweisen der Physik und der Chemie kennen und anwenden können, wie etwa: Beobachten, Beschreiben, Messen; Formulieren von Problemfragen, einfachen Hypothesen und Ergebnissen; Planen, Durchführen und Auswerten von Versuchen. Der Schüler soll befähigt werden, in zunehmendem Maß die Fachsprache richtig zu verwenden.

Die Gültigkeitsgrenzen von Gesetzen sollen dem Schüler bewußt gemacht werden.

Der Physik- und Chemieunterricht soll im Schüler das Bewußtsein für Umweltfragen wecken und verantwortungsvolles Verhalten fördern. Dazu gehört das Verständnis für die Vielschichtigkeit des Umweltbegriffes. Der Schüler soll die Zusammenhänge zwischen Ökonomie und Ökologie erkennen, um Einsicht in Ursachen und Folgen von Umweltschäden zu erhalten. Der Chemieunterricht soll im besonderen Kenntnisse über wichtige Schad- und Abfallstoffe, deren Quellen und Gefahren vermitteln und im Schüler die Bereitschaft wecken, als Konsument umweltbewußt zu handeln. Der Unterricht in Physik und Chemie soll neben der Vermittlung von Wissen über Energie und Rohstoffe und ihre Bereitstellung auch die Bereitschaft zu ihrem sinnvollen und sparsamen Gebrauch fördern. Die ständige Erweiterung des Verständnisses, der Fähigkeiten und des Erkennens von Zusammenhängen soll den Schüler immer mehr zu einer möglichst eigenständigen Meinungsbildung hinführen, die ihn zu einer bewußten, selbstkritischen, der jeweiligen Altersstufe entsprechenden Handlungsweise befähigt. Der Schüler soll Kenntnisse erwerben über mögliche Gefahren bei Eingriffen in die Na-

tur durch Anwendung naturwissenschaftlicher Erkenntnisse, im Umgang mit technischen Geräten und Einrichtungen im Alltag sowie über Maßnahmen zur Vermeidung dieser Gefahren (Unfallverhütung, Verkehrserziehung, Strahlenschutz, Zivilschutz, Friedenserziehung). Dabei soll der Schüler zur Eigenverantwortung hingeführt werden.

Der Schüler soll einen Einblick in die Bedingungen der Berufs- und Arbeitswelt gewinnen sowie die Bedeutung neuer Technologien erkennen.

Auf die Beiträge österreichischer Wissenschaftler, Forscher, Techniker, Entdecker und Erfinder ist besonders einzugehen.

### Lehrstoff:

Erweiterungsstoffe (E) können entweder mit allen oder nur mit einigen Schülern einer Klasse behandelt werden.

Die eingerückten Absätze enthalten verbindliche Hinweise (Unterrichtsgeschehen, Stoff Erläuterungen, Bezüge zu Umwelt, Arbeitswelt und Freizeit) für Lerninhalte und Erweiterungsstoffe. Die des weiteren genannten „**Querverbindungen**“ zu anderen Unterrichtsgegenständen und die unter „**Praxisbezug**“ genannten Punkte sind Anregungen sowohl zur Einführung in den jeweiligen Themenkreis als auch zu dessen Vertiefung und Veranschaulichung.

Trotz des sachstrukturellen Aufbaues ist die Möglichkeit für einen themenbezogenen oder auch fächerübergreifenden Unterricht gegeben. Die Abfolge der Lehrstoffinhalte innerhalb eines Schuljahres ist nicht verbindlich vorgeschrieben.

## 2. Klasse (2 Wochenstunden):

### *Begegnung mit Physik im Alltag*

Einblicke in die Physik.

Durch ausgewählte Experimente aus einigen Teilbereichen der Physik soll das Schülerinteresse geweckt werden.

Grunderfahrungen mit elektrischem Strom:  
Leitende und nichtleitende Stoffe. Der ein-

fache elektrische Stromkreis und seine Teile.

Schaltsymbole.

An Hand von Schülerexperimenten sollen Alltagserfahrungen mit Elektrizität auf Grundelemente zurückgeführt werden: Verwendung von Batterie (Stromquelle), Kabeln, Lämpchen (Verbraucher) und Schalter sowie deren Verbindung zum geschlossenen Stromkreis.

Gefahren beim Umgang mit elektrischen Einrichtungen.

Einfache Sicherheitsvorkehrungen.

**Praxisbezug:** Einfache elektrische Geräte und Einrichtungen.

Grunderfahrungen mit Magneten:

Gebäuchliche Ausführungsformen, Pole, Wechselwirkung zwischen Magneten.

Schülerexperimente mit Permanentmagneten.

**Praxisbezug:** Magnetverschlüsse, Spielzeug, Kompaß.

### *Körper in Bewegung*

Qualitativer Vergleich der gleichförmigen, der beschleunigten und der verzögerten Bewegung.

Gleichförmige Bewegung. Geschwindigkeitsbegriff.

Bestimmung der Geschwindigkeit. Einheiten ( $\frac{m}{s}$ ,  $\frac{km}{h}$ ).

Demonstration von Bewegungsarten und Durchführung von Geschwindigkeitsvergleichen.

Beispiele für Geschwindigkeitswerte.

**Querverbindungen:** Mathematik – Umrechnungen zwischen Geschwindigkeitsangaben in  $\frac{m}{s}$  und  $\frac{km}{h}$ . Lesen von Zeit-

Weg- und Zeit-Geschwindigkeits-Diagrammen.

**Praxisbezug:** Reisen, Gütertransport. Sport. Geschwindigkeitsgrenzen im Straßenverkehr.

*Alle Körper sind träge — sie haben Masse*

Trägheit als allgemeine Körpereigenschaft.

Die Masse als Maß für die Trägheit.

Vergleich von Massen.

Einheit der Masse.

Trägheit als Widerstand gegen eine Bewegungsänderung (Betrag, Richtung).

**Praxisbezug:** Bremsen, Beschleunigen im Straßenverkehr. Kurvenfahrt. Sport. Materialvergleiche.

Dichte.

Einheit. Bestimmung der Dichte. Berechnung der Masse.

*Kräfte und ihre Wirkungen*

Kräfte als Ursache für die Änderung des Bewegungszustandes.

Kräfte als Ursache für die Verformung von Körpern.

Einige Erfahrungen und Experimente, welche die bewegungsändernde und die verformende Wirkung verschiedener Kräfte (wie zum Beispiel Muskelkraft, Magnetkraft, elektrische Kraft, Federkraft ua.) zeigen.

**Praxisbezug:** Expander, Biegen und Formpressen, Unfallfolgen. Berufsfeld Materialverformung.

Vergleich von Kräften auf Grund ihrer verformenden Wirkung.

Einheit der Kraft. Messung der Kraft und Darstellung als Pfeil.

Das Newton näherungsweise als Gewichtskraft eines Körpers mit 100 Gramm Masse.

Kraft und Gegenkraft.

An einigen Beispielen soll — auch experimentell — gezeigt werden, daß Kräfte nur paarweise auftreten (Magnet und Eisenstück, Rückstoß bei Modellraketen und ähnliches).

Messung der Gewichtskraft. Zusammenhang zwischen Masse und Gewichtskraft. Messung der Masse.

Gewichtskraft und Masse außerhalb der Erde.

Die Gewichtskraft bewirkt Druck auf die

Unterlage, Zug an der Aufhängung und das Fallen der Körper.

Das Prinzip von Kraft und Gegenkraft gilt auch für die Schwerkraft.

**Praxisbezug:** Auseinandersetzung mit verschiedenen Angaben über Masse und Gewicht im Alltag. Raumfahrt.

*Vor- und Nachteile der Reibung*

Die Reibungskraft.

Haft-, Gleit- und Rollreibung.

E: Abhängigkeit der Reibungskräfte.

Alltagserfahrungen, bei denen die verschiedenen Reibungsarten erwünscht oder unerwünscht auftreten. Unterscheidung und qualitativer Vergleich in Experimenten.

**Praxisbezug:** Reifen und Fahrbahn, Aquaplaning, Schmiermittel, Kugel- und Gleitlager, Sport.

*Alle Stoffe bestehen aus Teilchen — Bausteine der Materie*

Einführung des Teilchenmodells:

Größenordnung und Bewegung der Teilchen, Kräfte zwischen den Teilchen und ihr Einfluß auf die Zustandsformen von Körpern.

E: Haarröhrchenwirkung.

E: Oberflächenspannung.

Erscheinungen, die durch das Teilchenmodell erfolgreich gedeutet werden können, wie zum Beispiel Ausbreitung von Geruchsstoffen, Verdunsten, Auflösen, Diffusion in Flüssigkeiten.

Brownsche Bewegung.

Hinweis auf Körper, die nicht durch die Begriffe Festkörper, Flüssigkeit oder Gas erfaßt werden können (zum Beispiel organische Gewebe).

**Praxisbezug:** Kleben, Lötten; feuchte Mauern, Feuchtigkeitsisolierungen; Lösen.

**Querverbindung:** Biologie und Umweltkunde — Saftsteigen in Pflanzen. Bodenfeuchtigkeit.

### *Teilchenbewegung und Temperatur*

Thermometer. Arten und Verwendung.  
Celsius-Skala.

Temperaturmessung. Einige wichtige  
Temperaturwerte.

**Praxisbezug:** Körpertemperatur und Fieberthermometer. Arbeiten bei extremen  
Temperaturen.

Temperaturänderung als Änderung der Teilchenbewegung. Absoluter Nullpunkt.  
Kelvin-Skala.

Zusammenhang zwischen Temperatur und  
Volumen bei Festkörpern, Flüssigkeiten und  
Gasen.

**Praxisbezug:** Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausdehnung von Stoffen in  
der Technik.

### *Druck und Auftrieb in Flüssigkeiten*

Allseitige Ausbreitung des Kolbendruckes  
und Druck als Kraft pro Flächeneinheit.

**Praxisbezug:** Gemeinsames Prinzip von  
hydraulischen Anlagen (Bremsen, Bagger,  
Hebebühnen, Industrieroboter und ähnliches).

Die Druckeinheiten Pascal und Bar.  
Gewichtsdruck im Wasser.

E: Berechnung der Druckkraft.

**Praxisbezug:** Tauchen und Tiefseeforschung.  
Staudämme.

Verbundene Gefäße.

**Praxisbezug:** Grundwasser und Wasserversorgung.  
Abwasserentsorgung.

Auftrieb im Wasser und seine Ursache.

Schwimmen, Aufsteigen, Schweben, Sinken.

Auftrieb und Gewichtskraft.

Archimedisches Gesetz.

**Praxisbezug:** Schifffahrt, Schwimmen in  
Salz- und Süßwasser.

**Querverbindung:** Biologie und Umweltkunde —  
Wasserbewohner.

### *Luftdruck und Auftrieb in Luft*

Luftdruck: Nachweis, Messung.  
Abnahme mit der Höhe.

E: Geräte zur Ausnützung von Luftdruckunterschieden  
(exemplarische Auswahl).

**Praxisbezug:** Bergsteigen, Wetter und  
Meteorologie. Luftfahrt. Pumpen, Heber,  
Spraydose.

Auftrieb in ruhender Luft.

Beschränkung auf Analogie zum Auftrieb  
in Wasser.

**Praxisbezug:** Ballons.

E: Auftrieb in strömender Luft.

Erklärung mit Hilfe von Druckunterschieden.

**Praxisbezug:** Flugzeug. Sturmschäden.  
Sport. Nutzung der Windenergie.

Luftwiderstand: Abhängigkeit von der Körperform  
(qualitativ).

**Praxisbezug:** Straßenverkehr, Fallschirm.

### *Mechanik hilft im Alltag und erleichtert die Arbeit*

Der Begriff Arbeit. Einheiten.

Hinweis auf die unterschiedliche Bedeutung  
des Wortes Arbeit in Umgangssprache  
und Fachsprache.

**Praxisbezug:** Bedeutung von Maschinen  
für die zivilisatorische Entwicklung der  
Menschheit.

**Querverbindung:** Geschichte und Sozialkunde.

Energie als Fähigkeit, Arbeit zu verrichten.  
Qualitative Behandlung der Formen  
mechanischer Energie und ihrer Umwandlung.

Anbahnen des Verständnisses der  
Energiehaltung.

Hebel.

E: Hebelgesetz.

Anwendung auf Rolle oder Wellrad.

**Praxisbezug:** Werkzeug. Hebelwaagen,  
Fahrrad, Getriebe. Berufsfeld Bauarbeiter,  
Mechaniker ua.

**Querverbindung:** Werkerziehung.

Schwerpunkt.

An einfachen Beispielen soll die Bedeutung  
der Lage des Schwerpunktes für  
Gleichgewicht und Standfestigkeit gezeigt  
werden.

**Praxisbezug:** Straßenlage von Fahrzeugen.  
Sport. Gebrauchsgegenstände.

## *Schall und Lärmschutz*

Entstehung des Schalls.

Schalleitung und Schallgeschwindigkeit in Luft.

E: Schalleitung in anderen Materialien.

Verwendung des Teilchenmodells.

**Praxisbezug:** Musikinstrumente, menschliche Stimme. Lautsprecher. Tonträger.

**Querverbindung:** Musikerziehung; Biologie und Umweltkunde — Gehörsinn.

Frequenz und Tonhöhe.

Lärmschutz.

**Praxisbezug:** Auswirkungen von Lärm auf den Menschen. Lärmbekämpfung in der Wohnung, am Arbeitsplatz und im Verkehrswesen.

**Querverbindung:** Biologie und Umweltkunde — Störungen des Gehörsinns.

## **Didaktische Grundsätze:**

Der Physik- und Chemieunterricht geht von konkreten Beobachtungen und Erfahrungen der Schüler in ihrem Lebensbereich aus. Er soll zu übergeordneten Begriffen und allgemeinen Einsichten führen, die an Hand weiterer Beispiele auf konkrete Sachverhalte angewendet werden.

Altersgemäße Denkwege und Deutungsversuche der Schüler sind zu berücksichtigen. An geeigneten Inhalten ist den Schülern Gelegenheit zu möglichst selbständigem Suchen, Forschen und Entdecken zu geben. Dies schließt den Einsatz von Schülerversuchen ein.

Der Unterricht soll durch entsprechende Lehr- und Sozialformen wie Unterrichtsgespräch, Partner- und Gruppenarbeit das Lernen im sozialen und emotionalen Bereich fördern.

Der Prozeß der Verallgemeinerung sollte nach Möglichkeit von konkreten Situationen, Objekten oder Handlungen ausgehen und über bildlich anschauliche Darstellung der Sachverhalte zu symbolischen Formen (zB Sprache, Zeichen) gelangen. Bei der Formulierung von Gesetzen ist auf qualitative und Je-desto-Fassungen besonderer Wert zu

legen. An geeigneten Beispielen soll die Leistungsfähigkeit mathematischer Methoden für Physik und Chemie gezeigt werden. Modellvorstellungen (zB Teilchenmodell) und grundlegende Begriffe (zB Kraft, Energie) sowie das Periodensystem der Elemente sollen an allen geeigneten Stellen zur Erklärung von Erscheinungen herangezogen werden.

Bei der Gewinnung von Gesetzen soll neben der Verallgemeinerung von Beobachtungen auf Grund von Experimenten gelegentlich auch die gedankliche Herleitung und anschließende experimentelle Überprüfung von Lösungsansätzen (Hypothesen) angewendet werden.

Bei der Unterrichtsplanung ist ein ausgewogenes Verhältnis von exemplarischer Vertiefung (zB durch Projektunterricht, Lehrausgänge und Exkursionen) und informierender Darbietung (womöglich unterstützt durch Experimente oder andere Formen des Medieneinsatzes) anzustreben.

Im Sinne einer vertiefenden Betrachtungsweise können in Einzelfällen auch über die einschränkenden Hinweise beim Lehrstoff hinausgehende Zusatzinformationen angeboten werden, die jedoch bei der Leistungsbeurteilung nicht zu berücksichtigen sind.

Jedem Erkenntnisgewinnungsprozeß soll eine Phase der Wiederholung, der Übung und des Lösen von Verständnisaufgaben folgen.

## **MUSIKERZIEHUNG**

### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Die Musikerziehung ist als ein wesentlicher Beitrag zur emotionalen Entwicklung des Jugendlichen zu sehen. Eine wichtige soziale Funktion des Gegenstandes ist das Gemeinschaftserlebnis und das Hören auf den anderen.

Unter Berücksichtigung der akustischen Umwelt sollen die Schüler zum Singen, instrumentalen Musizieren, zu bewußtem Hören und kreativem Gestalten motiviert werden. Dadurch ist die Teilnahme am Musikleben zu fördern.

Aktive Musikpflege und schöpferisches Musizieren sollen der Persönlichkeitsbildung und einem sinnvollen Freizeitverhalten dienen.

Um die Schüler zu einer selbständigen und kritischen Auseinandersetzung mit den Erscheinungsformen vor allem österreichischer und europäischer Musik aus Vergangenheit und Gegenwart zu befähigen, sind sowohl fundamentale Kenntnisse über Musik als auch die altersgemäße Vermittlung von Musikwerken notwendig. Das Bemühen um eine Bereicherung individueller Erlebniszufähigkeit ist ein zentrales Anliegen des Musikunterrichtes.

### Lehrstoff:

#### 1. Klasse (2 Wochenstunden):

Singen, Musizieren, Gestalten:

Von der vokalen Musizierpraxis ausgehend, ist durch eine gezielte Stimmbildung und Sprechpflege ein kultiviertes Singen anzustreben. Dabei sollen Lieder und Kanons aus Österreich und dem übrigen deutschen Sprachraum den Schwerpunkt bilden. Unter Wahrung stilistischer Gesichtspunkte sind Instrumente zur klanglichen Bereicherung zu verwenden.

Geeignete Musik soll auch in Bewegung und Tanz umgesetzt werden. Mit Hilfe einfacher vokaler und instrumentaler Mittel sollen die Schüler zu schöpferischem Gestalten angeregt werden. Formale Abläufe sollen gelegentlich graphisch festgehalten bzw. graphisch Festgehaltenes realisiert werden.

Demonstration von Spielmöglichkeiten, Funktion und Bau selbstverwendeter Instrumente (Querverbindung zur Werkerziehung).

Musikkunde:

Die Grundbegriffe der elementaren Musiklehre sind an Hand des traditionellen Notenbildes in Verbindung mit Singen, Spielen, Hören und Erfinden von Beispielen zu erar-

beiten: Takt, Rhythmus, Melodie, Intervalle, gebräuchliche Tonarten, Dreiklang, Dynamik, Klangfarbe. Melodische und rhythmische Entwicklungselemente (zB Wiederholung, Sequenz, Betonungsordnung) sowie Gliederungen einfacher Melodien sind bewußt zu machen; von diesen ausgehend sollen kleine Liedformen aus der Vokal- und Instrumentalmusik aufgezeigt werden. Ausgewählte Hörbeispiele sind nach Herkunft und Funktionsbereich geordnet anzubieten (Tanzmusik, Marschmusik, Schlagermusik, Kirchenmusik usw.).

Auf Leben und Werk einzelner Komponisten ist im Zusammenhang mit anderen Teilbereichen der Musikerziehung hinzuweisen. Information über Volkslied, Volksmusik und Volksbräuche.

#### 2. Klasse (2 Wochenstunden)

Singen, Musizieren, Gestalten:

Aufbauend auf die vokale Musizierpraxis der ersten Klasse ist die Stimmbildung und Sprecherziehung unter Berücksichtigung des Stimmwechsels weiter zu pflegen.

Deutsche und fremdsprachige Lieder sollen ein- und auch mehrstimmig erarbeitet werden. Auf klangliche Bereicherung durch Verwendung von Instrumenten ist unter Berücksichtigung stilistischer Gesichtspunkte zu achten.

Anregung zur Bildung von Klassenspielgruppen.

Die musikalische Tanz- und Bewegungserziehung soll fortgesetzt werden.

Im Bereich des schöpferischen Gestaltens sind die Schüler zB durch Klangexperimente zum Verständnis verschiedener Erscheinungsformen — auch von zeitgenössischer Musik — zu führen.

Musikkunde:

Durch rhythmisch-melodische Übungen im Zusammenhang mit Singen und Musizieren sind die Kenntnisse der elementaren Musiklehre zu erweitern: schwierige Rhythmen,

Taktarten und Taktwechsel, Dur und Moll, Pentatonik, Dynamik und Tempo, Akkorde und Klangflächen.

Übungen im Erkennen der wichtigsten Orchesterinstrumente.

Melodische Entwicklungselemente (Wiederholung, Sequenz, Variierung, Umkehrung) sind zur Erläuterung einfacher musikalischer Formen heranzuziehen (Tänze, Märsche, Rondo, Variation).

Musik und ihre Stellung in der Gesellschaft (Volksmusik, kommerzielle Musik, Kunstmusik).

Auf Leben und Werk einzelner Komponisten ist im Zusammenhang mit anderen Teilbereichen der Musikerziehung hinzuweisen.

### Didaktische Grundsätze:

#### Lied- und Musizierpraxis:

Als elementare emotionale Äußerung des Menschen haben Singen und instrumentales Musizieren ihren bedeutenden Stellenwert im Musikunterricht einzunehmen. Ausgehend von heimischen Liedern sollen die Schüler auch die Volksmusik anderer europäischer Länder sowie der verschiedenen Kontinente kennenlernen. Gern gesungene Lieder sollen auswendig beherrscht und durch Wiederholung gefestigt werden.

In der Stimmbildung und Sprechpflege sind Mängel (Schreien, falsche Atmung, schlechte Textaussprache ua.) zu beseitigen. Stetige Stimmbildung und Sprechpflege sind erforderlich, wobei auch Verbindungen zum Deutschunterricht hergestellt werden sollen. Unerlässlich ist das Beispiel des Lehrers (Vorsingen, Gegenüberstellung von falsch und richtig). Instrumente sollen bei Stimmübungen nur zur Tonangabe verwendet werden. „Brummer“ sollen von Anfang an zum Mitsingen erzogen, auch Mutanten vom Klassengesang nicht ausgeschlossen werden, doch darf ihnen nur der Tonumfang zugemutet werden, den sie mühelos bewältigen. Wo immer möglich, sind sie zum gemeinsamen Musizieren heranzuziehen.

Im instrumentalen Bereich sind alle vorhandenen Möglichkeiten elementaren Musizierens auf einfachen Instrumenten auszunützen; Schülern mit instrumentalen Kenntnissen ist im Unterricht Gelegenheit zum Vorspiel und zum Zusammenspiel zu geben. Instrumentalstimmen sind außerhalb der Unterrichtszeit zu üben.

#### Musikalische Bewegungserziehung:

In der Bewegungs- und Tanzerziehung soll dem natürlichen Bedürfnis der Schüler nach Bewegung in Verbindung mit Musik entsprochen werden. Dadurch kann vielen Schülern ein weiterer Zugang zur Musik erschlossen werden. Musik kann sowohl in Bewegung als auch Bewegung in Musik umgesetzt werden. Ausgehend von der Orientierung in Raum und Zeit soll die Erarbeitung von Grundlagen der elementaren Musiklehre (Rhythmus, Takt, Metrum, Melodie usw.) mit Bewegung verbunden und gefestigt werden. Über einfache Bewegungsformen und Tanzschritte ist bis zu fixierten Tanzformen fortzuschreiten. Im allgemeinen sind Gruppentänze den fixierten Paartänzen vorzuziehen. Querverbindungen mit dem Unterricht aus Leibesübungen sind zu pflegen. Bewegungs- und Tanzerziehung ist nicht mit dem Tanzunterricht im eigentlichen Sinn zu verwechseln.

#### Schöpferisches Gestalten:

Neben dem Musizieren nach Noten ist dem schöpferischen Gestalten im Unterricht eine angemessene Zeit einzuräumen. Die Förderung des Schöpferischen soll dem Jugendlichen helfen, seine Freizeit zu bereichern und sich selbst zu verwirklichen.

Diese Art des Musizierens kann auf verschiedenen, auch selbstverfertigten Instrumenten sowie vokal praktiziert werden. Dabei können elementare Modelle als Grundlage dienen, denen sich die Schüler — einzeln oder in Gruppen — zuordnen.

Die Möglichkeiten des schöpferischen Gestaltens liegen sowohl auf tonaler als auch auf

freitonaler Ebene. Programmatische Themen (zB Ereignisse, Gedichte, Erzählungen, Stimmungen und Gefühle) sind vielfach eine erste Hilfe zu einer improvisatorischen Gestaltung auf freitonaler Basis.

Auch Bewegungs- und Tanzimprovisationen sowie Pantomimen könnten dieses kreative Musizieren wirkungsvoll ergänzen.

#### Hörerziehung und Notation:

Das musikalische Vorstellungsvermögen ist von Anfang an bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu üben und weiterzuentwickeln. Singen und instrumentales Musizieren sollen ebenso der systematischen Erziehung zum differenzierten Hören dienen wie Übungen im Intervall-, Akkord- und Klangfarbenhören und im Erfassen von Rhythmen.

Auch die Klangspektren der wichtigsten Musikinstrumente sind zu vermitteln. Dabei soll dem Schüler nicht nur die technische Seite der Hörerziehung bewußt werden, sondern vor allem auch der ästhetische und stilistische Aspekt. Gerade durch die Kenntnis der Vielfalt der musikalischen Erscheinungen soll der Schüler befähigt werden, sich ein eigenständiges Urteil über die ihn umgebende Musik zu bilden. Nach der Erarbeitung und dem Hören von exemplarischen Werken der abendländischen Musikkultur sowie neuerer musikalischer Erscheinungsweisen verschiedener Provenienz sollen die Schüler veranlaßt werden, sich verbal zu äußern, wobei sie lernen sollen, ihre Urteile sachlich zu begründen.

Die Kontaktnahme zum musikalischen Schriftbild ist von Anfang an zu üben. Dadurch wird eine tiefere Einsicht in musikalische Schaffensprozesse gewonnen. Auch kreative Gestaltungsvorgänge können graphisch notiert werden.

Die Schüler sind von Anfang an zum Mitlesen von musikalischen Vorgängen zu erziehen; dabei ist vom einzeiligen Liniensystem auszugehen und das Verfolgen von Musik auch an Hand von Klavierauszügen und geeigneten Partituren anzustreben.

#### Formerziehung und Werkhören:

Bei der Erarbeitung musikalischer Gliederungen und Formen ist weniger auf eine Systematik im Sinne einer Formenlehre Wert zu legen als vielmehr auf ein altersgemäßes Erfassen von Strukturen und Verlaufsgestaltungen.

An charakteristischen Werken ist — verteilt über die gesamte Unterstufe, jedoch zusammenfassend in der 4. Klasse — ein Einblick in die Entwicklung der abendländischen Musik in ihrer stilistischen Vielfalt zu vermitteln.

Auf der 5. bis 8. Schulstufe ist weniger die Zahl der Werkbeispiele als vielmehr die sorgfältige Auswahl von wenigen, aber typischen Musikwerken der verschiedenen Formen, Epochen und Hörbereiche pädagogisch wichtig. Dabei sollen Programmmusik und Tänze mögliche Ausgangspunkte zum Hören von absoluter Musik darstellen. Einfache Querverbindungen zu den Unterrichtsgegenständen Bildnerische Erziehung, Deutsch, Leibesübungen, Geschichte und Sozialkunde sollen einen kulturellen Überblick geben. Darüber hinaus soll jede Gelegenheit wahrgenommen werden, um Querverbindungen zu anderen Gegenständen herzustellen.

In Werke des 20. Jahrhunderts, auch in verschiedene Ausdrucksbereiche der modischen Unterhaltungsmusik, soll altersgemäß eingeführt und ein kritisches Musikhören angestrebt werden. Auf Methoden der Produktion und der Vermarktung von Musik ist hinzuweisen.

#### Musik und Technik:

Ausgehend von der altersgemäßen Erklärung der wichtigsten Instrumente der Kunst- und Unterhaltungsmusik sind die Schüler in die Grundlagen der mechanischen Akustik und der Elektroakustik einzuführen; dabei ist zB nicht nur auf Produktion von Schallplatte und Tonband einzugehen, sondern auch auf die Bedienung handelsüblicher technischer Tongeräte (Plattenspieler, Tonbandgeräte, Cassettenrecorder) sowie auf deren Funktion in der heutigen Gesellschaft hinzuweisen.

Die Schüler sollen zu aufnahmetechnischem Experimentieren und zu Tonbandmontagen motiviert werden. Schulfunk- und Schulfernsehsendungen sind nach Möglichkeit in den Unterricht einzuplanen; darüber hinaus sollen Diapositive, Partiturfilm und Tonfilme zur Veranschaulichung der Unterrichtsinhalte herangezogen werden.

## BILDNERISCHE ERZIEHUNG, SCHREIBEN

### Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Unterricht soll auf den in der Grundschule erworbenen Erfahrungen, Kenntnissen und Fertigkeiten aufbauen. Durch vielseitige Aktivitäten sind die schöpferischen Kräfte der Schüler zu entfalten sowie Möglichkeiten zur Selbstverwirklichung im visuellen und haptischen Bereich anzubieten. Dabei sollen die Wahrnehmungsfähigkeit sensibilisiert, die Vorstellungskraft gesteigert sowie das eigenständige Darstellungs- und Gestaltungsvermögen entwickelt und gefördert werden.

Das bildnerische Gestalten und die Auseinandersetzung mit geeigneten Objekten sollen zur Erweiterung von Erfahrungen und Kenntnissen im Bereich der Bildenden Kunst und visuellen Kommunikation führen.

Die Bildnerische Erziehung hat die Fähigkeit zur Kommunikation, zur Selektion und zur Kritik zu fördern, um auch dadurch einen wesentlichen Beitrag zur Persönlichkeits- und Allgemeinbildung zu leisten. Die Schüler sollen befähigt werden, an den Kulturbereichen Bildende Kunst, Umweltgestaltung und Medien teilzuhaben.

### Lehrstoff:

#### 1. Klasse (2 Wochenstunden):

##### *Graphischer und farbiger Bereich*

Teilziele der bildnerischen Tätigkeit:

Fördern der individuellen Bildsprache durch Kennenlernen formaler und technischer Gestaltungsmittel.

Entwickeln und Differenzieren der kindlichen Bildzeichen, Sammeln von Erfahrungen im Umgang mit Mitteln bildnerischen Gestaltens.

Abstimmen von Haupt- und Nebensachen (zB durch Setzen von Kontrasten, Form-Grund-Bezug).

Arbeitsmittel und Verfahren:

Zeichnen und Malen mit verschiedenen Materialien, wie Bleistift, Faserschreiber oder Feder, Malen mit Deckfarben; Erproben von Möglichkeiten des Farbauftrages mit Haar- und Borstenpinsel; Wechsel von Format und Bildgrund (auch Großformat).

Teilziele der Werkbetrachtung:

Erkennen angestrebter Lösungen durch Besprechung und Gegenüberstellen von Schülerarbeiten.

Durch Bildbeschreibungen Erkennen von Inhalt, Aussage und Wirkung; Bedeutung der Zeichnung innerhalb der Bildenden Kunst und für verschiedene Berufe; Bedeutung der Farbe in Malerei und Umwelt.

Begriffe:

Zeichnung, Malerei, Bildformat, Umriß, Binnenzeichnung, Linie, Fläche, Kontraste ua.

### *Schrift und Typographie*

Erarbeiten rhythmischer Buchstabenfolgen und prägnanter Buchstabengestalt. Von Antiqua-Formen abgeleitete Schriften, vor allem Blockschrift, werden empfohlen.

Arbeitsmittel und Verfahren:

Verwendung verschiedener Schreibgeräte und Schreibgründe; Schreiben auch mit Farbe.

Teilziele der Werkbetrachtung:

Erkennen angestrebter Lösungen im Hinblick auf Buchstabengestalt und Rhythmus. Gewinnen von Einsichten in die Zusammenhänge von Schreibwerkzeug und Schriftform. Kennenlernen von Schrift- und Bildzeichen als Mittel der Information.

Begriffe:

Schriftrythmus, Antiqua, Blockschrift; Bild- und Schriftzeichen; Schreib- und Druckschrift.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

*Graphischer und farbiger Bereich*

Teilziele der bildnerischen Tätigkeit:

Erweitern der Erfahrungen beim graphischen Gestalten (zB Linie, graphisch strukturierte Fläche) sowie beim farbigen Gestalten (zB Ausdruckswert der Farbe, Farbmischungen zur Gestaltungsdifferenzierung).

Räumliche Darstellungsversuche (Überdeckung, Staffelung).

Gegebenenfalls ornamentales Gestalten.

Arbeitsmittel und Verfahren:

Verschiedene Zeichen- und Malmaterialien. Möglichkeiten des Farbauftrages auf verschiedenen Formaten und Bildgründen (wie zB deckend, lasierend; flächenhafte und strukturierende Malweisen). Fallweise eingeschränkte Palette (zB monochromes Malen). Hochdrucktechniken (wie zB Material- oder Schablonendruck).

Teilziele der Werkbetrachtung:

Gewinnen von Einsichten in Bildgegenstand, Aussage, Darstellungsweise, Material und Arbeitsverfahren durch Bildbetrachtung (zB Auseinandersetzung mit Einzelwerken, Bildvergleiche).

Begriffe:

Bildordnung (Symmetrie, Asymmetrie, Reihung, Gruppierung). Ornament. Linear, flächig, räumlich (Überdeckung, Staffelung).

Druckgraphik: Hochdruck.

Primär-Sekundär-Farben. Farbordnung (zB sechsteiliger Farbkreis).

Farbkontraste (Hell-Dunkel-Kontrast, Kalt-Warm-Kontrast, bunt, unbunt).

Pigment, Bindemittel, Farbauftrag (Deck- und Aquarellfarben).

*Plastischer Bereich*

Teilziele der bildnerischen Tätigkeit:

Sammeln von Grunderfahrungen mit Vollplastik und Relief. Entfalten des plastischen Ausdrucks- und Gestaltungsvermögens.

Arbeitsmittel und Verfahren:

Gestalten mit Ton, Papier oder Metallfolie, Gips sowie anderen Materialien mit geringem Bearbeitungswiderstand.

Additive, subtraktive und andere formgebende Verfahren.

Teilziele der Werkbetrachtung:

Erkennen angestrebter Lösungen durch Besprechen und Gegenüberstellen von Schülerarbeiten.

Gewinnen von Einsichten in Inhalt und Aussage, Material und Arbeitsverfahren.

Begriffe:

Plastik, Bildhauerei, Relief, Vollplastik.

*Visueller Medienbereich*

Teilziele der bildnerischen Tätigkeit:

Erfinden von Bildzeichen oder Bildgeschichten oder Comics.

Verfahren und Arbeitsmittel:

Graphische und farbige Techniken (zB Faserschreiber, durchgraphische Techniken, Collagen).

Teilziele der Werkbetrachtung:

Erkennen des Informationswertes von verschiedenartigen Bildzeichen und Bildgeschichten.

Anbahnen der Fähigkeit zur kritischen Auseinandersetzung mit Bildfolgen.

Begriffe:

Zeichen, Signale, Bildgeschichten, Karikaturen, Comics.

**Didaktische Grundsätze:**

Zur Durchführung des Unterrichts ist die wöchentliche Doppelstunde eine unerlässliche Voraussetzung.

Die vorgesehenen Bildungs- und Lehraufga-

ben können nur in einer aufbauenden Unterrichtsführung verwirklicht werden; daher sind die in den einzelnen Schulstufen angegebenen Teilziele auch im Unterricht der folgenden Schulstufe zu berücksichtigen.

Es ist sicherzustellen, daß alle Bereiche des Lehrstoffes in ausreichendem Maße berücksichtigt werden.

Die im Lehrplan angegebene Reihenfolge der Bereiche innerhalb der einzelnen Schulstufen ist nicht bindend. Die einzelnen Bereiche sind nicht als in sich geschlossene Teilgebiete zu betrachten, sondern übergreifend und zusammenwirkend zu verstehen.

Die Auseinandersetzung mit den Bereichen in Form von Durchgängen (Passagen) oder Lehrgängen ist anzustreben.

Gegebenheiten wie zB räumliche und ausstattungsmäßige Voraussetzungen sind zu berücksichtigen.

Die im Lehrstoff angegebenen Teilziele der bildnerischen Tätigkeit und der Werkerziehung sind als Schwerpunkte aufzufassen und auf die Komplexität des Unterrichts der Bildnerischen Erziehung auszurichten.

Auf allen Schulstufen soll das Zeitausmaß für die bildnerische Tätigkeit gegenüber der Werkbetrachtung dominieren. Mit zunehmendem Reifegrad der Schüler ist die Werkbetrachtung zu intensivieren.

### *Zur bildnerischen Tätigkeit:*

Innerhalb der einzelnen Aufgabenstellungen soll die persönliche Bildsprache der Schüler gefördert werden.

Unterrichtsformen, welche die Darstellung schematisch festlegen, sind zu vermeiden.

Bei der bildnerischen Tätigkeit darf keine Häufung von darstellungs- und verfahrensmäßigen Schwierigkeiten auftreten. Bei der Lösung von Aufgaben ist sowohl eine oberflächliche als auch eine zu zeitaufwendige Behandlung zu vermeiden.

Aufgabenstellungen sollen der Aufnahme-fähigkeit und dem unterschiedlichen Entwicklungsstand der Schüler Rechnung tragen und Motivationscharakter haben.

Das gelegentliche Erproben von Materialien und Verfahren darf nicht zum Selbstzweck werden. Den Schülern soll die Möglichkeit geboten werden, mit zunehmender Erfahrung fallweise Arbeitsverfahren und Format zu wählen.

Kooperative Arbeitsweisen sollen gelegentlich ermöglicht werden. Beim Naturstudium soll die Wahrnehmungsfähigkeit durch klärende und anschauliche Hinweise auf Größenverhältnisse, Richtungen, Bau- und Funktionszusammenhänge eine Erweiterung und Vertiefung erfahren.

Um den Schwierigkeiten beim Naturstudium begegnen zu können, wird ein Aufbau in Teilschritten empfohlen (zB besondere Beachtung von Proportion und Richtung, Gliederung, Körperhaftigkeit). Dabei sollen Objekte gewählt werden, die für die Schüler formanalytisch erschließbar sind und sie ansprechen.

### *Zur Werkbetrachtung:*

Die Reflexion soll zur Auseinandersetzung mit bildender Kunst, Medien und Umwelt führen. Die Werkbetrachtung schließt in allen Schulstufen das Besprechen von Schülerarbeiten ein. Sie soll nach Möglichkeit in Verbindung mit der praktischen Arbeit gebracht werden.

Bei der Werkbetrachtung werden die inhaltliche Bedeutung, formale Qualitäten, stilistische, historische, ästhetische und psychologische Gegebenheiten einzubeziehen sein. Die Reihenfolge und die Auswahl der Komponenten werden bei der Analyse oder Interpretation nach Objekt und Verstehensdisposition verschieden sein.

Die theoretischen Erörterungen sollten sich in der Regel nur auf anschaulich Vorhandenes beziehen. Die Auseinandersetzung mit Teilaspekten darf den Blick für die Komplexität des Werkes nicht beeinträchtigen.

Für den Unterricht sollen Einzelwerke, Gegenüberstellungen von Werken und Arbeitsreihen herangezogen werden. Als Anschauungsmaterial sollen nicht nur Kunstdrucke und Dia-Reihen, sondern auch Originale ver-

wendet werden (Ausstellungsbesuche, Exkursionen).

Zur Intensivierung der Werkbetrachtung soll das Sammeln von Reproduktionen, Zeitungsausschnitten, Plakaten, Katalogen und ähnlichem angeregt werden.

Bei der Auswahl der Werke ist die Bildende Kunst Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes zu berücksichtigen.

Das Klären von Begriffen, wie sie im Lehrstoff genannt werden, soll in möglichst anschaulicher Weise sowohl bei der praktischen Tätigkeit wie auch bei der Werkbetrachtung erarbeitet werden.

Der Unterrichtsertrag in der Werkbetrachtung ist in geeigneter Form zu sichern.

#### *Zum Medienbereich:*

Den Schülern soll die Bedeutung visueller Information bewußt gemacht werden.

Bei der Auseinandersetzung mit den Medien steht der visuelle Anteil im Vordergrund.

In der achten Schulstufe ist die Auseinandersetzung mit dem Erweiterungsstoff Photo, Film und Fernsehen wünschenswert, doch muß die Behandlung der anderen Teilbereiche sichergestellt sein.

Film- und Fernseherlebnisse der Schüler stellen Anknüpfungspunkte für den Unterricht dar, die bis zu Analysen von wenigen ausgewählten Filmen führen können. Voraussetzung für diese Arbeiten sind Einblicke in elementare technische Gegebenheiten von Film und Fernsehen.

Es ist bewußt zu machen, daß die durch die Medien vermittelten Informationen in aufbereiteter und subjektiv gestalteter Form herangezogen werden und daher die Gefahr der Manipulation miteinschließen können.

## WERKERZIEHUNG

### *Für Knaben:*

#### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Unterricht soll auf den in der Grundschule erworbenen Erfahrungen, Kenntnissen und Fertigkeiten aufbauen:

Durch praktische und theoretische Auseinandersetzung in den Bereichen Bauen — Wohnen — Umweltgestaltung, Maschinenteknik sowie Produktgestaltung sollen:

Einsichten in die Werkstoffgegebenheiten, Technologien, in Zusammenhänge von Funktion — Werkstoff — Form und in die Problemzusammenhänge von Mensch — Maschine — Produktion — Wirtschaft — Umwelt durch Einblicke in die Arbeitswelt gewonnen werden,

Fähigkeiten zum technischen Denken, zum Erfinden, zum planenden Organisieren und zum kritischen Konsumverhalten entwickelt werden,

Fertigkeiten zur Handhabung von Werkzeugen und Maschinen erworben werden, Beiträge zur Persönlichkeitsbildung und zur technischen Bildung sowie zur Berufsorientierung geleistet werden.

Die Werkerziehung soll dadurch den Schüler befähigen, sich mit Problemen der Umweltgestaltung und denen einer weitgehend technisierten Welt auseinanderzusetzen, und versuchen, einen Beitrag zu ihrer Humanisierung zu leisten.

#### **Lehrstoff:**

##### *1. Klasse (2 Wochenstunden):*

##### *Bauen — Wohnen — Umweltgestaltung*

Teilziele der praktischen und theoretischen Auseinandersetzung:

Modellhaftes Lösen von Gleichgewichtsproblemen bei Massiv- und Gerüstbau (zB Mauerverband, Überdeckung, Bogen, Gewölbe, Auskragungen ua.). Bauen unter Bedachtnahme auf Funktionieren und Größenbezüge.

##### **Begriffe:**

Massiv-, Gerüstbau (zB Druck, Zug, Schub, Balken, Auflager, Bogen, Gewölbe, Mauerverband), Raumfunktion (zB Haupt- und Nebenräume, Verkehrsflächen, Umraum).

##### *Maschinenteknik*

Teilziele der praktischen und theoretischen Auseinandersetzung:

Gewinnen von Einsichten in einfache Mechanismen an Objekten mit Hebel-, Zug- und Drehbewegungen (zB Kurbel, Welle, Achse, Lager, Sperr- und Bremsmechanismen).

Begriffe:

Gestell (Bodenplatte, Abstützung), Hebel, Achse, Welle, Lager, Bremsen, Reibung.

### *Produktgestaltung*

Teilziele der praktischen und theoretischen Auseinandersetzung:

Entwicklung einfacher Werkzeuge und Geräte unter Beachtung von Form, Zweck und Werkstoff, Herstellen einfacher Gefäße aus leicht formbaren Werkstoffen.

Begriffe:

Gerät, Gefäß, Werkzeug, Gebrauchsgut, Keramik.

## 2. Klasse (2 Wochenstunden):

### *Bauen — Wohnen — Umweltgestaltung*

Teilziele der praktischen und theoretischen Auseinandersetzung:

Gewinnen von elementaren Einsichten in statische Sachverhalte beim Bau von Modellen (zB durch Überbrücken, Abstützen und Verspannen). Aufschließen für Probleme der gebauten Umwelt (zB offene und geschlossene Verbauung), Anbahnen des Verständnisses für Funktion und Form von Bauten (zB Wohnbau, Kommunalbau, Sakralbau, Industriebau, Verkehrswege).

Begriffe:

Tragwerk, Fachwerk (zB Knoten, Strebe, Stütze), Skelettbau, Tragkraft; Häuserzeile, Straße, Platz; Funktion von Bauten (zB Wohnbau, Kommunalbau, Industriebau, Sakralbau, Verkehrsbauten).

### *Maschinenteknik*

Teilziele der praktischen und theoretischen Auseinandersetzung:

Beim Bau von Objekten Untersuchen von

Übertragungsmöglichkeiten von Bewegungen (zB Erkundung von Übersetzungen ins Langsame und ins Schnelle, vorwiegend an Rädergetrieben), Lenkmöglichkeiten bei Fahrzeugen ua.

Begriffe:

Getriebe, Maschine (Antriebsteil, Arbeitsteil, Übertragungsteil), Drehsinn, Drehzahl, Übersetzung, Zahnrad, Riemenscheibe, Kegelerad.

### *Produktgestaltung*

Teilziele der praktischen und theoretischen Auseinandersetzung:

Anbahnen formal-ästhetischer und funktionaler Einsichten bei der Gestaltung von Gebrauchsgütern (zB an Objekten der Aufbaukeramik). Verständnis gewinnen für die Oberflächengestaltung, Erarbeiten elementarer Kriterien für die Beurteilung von Gebrauchsgütern.

Begriffe:

Aufbaukeramik, Ton, Schlicker, Rohbrand, Glasurbrand, Dekor.

### **Didaktische Grundsätze:**

Die Gliederung der Werkerziehung in die Bereiche Bauen — Wohnen — Umweltgestaltung, Maschinenteknik und Produktgestaltung grenzt die Inhalte ab. Die Anbahnung formal-ästhetischer Qualitäten sowie die Ausbildung des technisch-funktionalen Denkens sind gleichbedeutende Ziele.

Zur Durchführung des Unterrichtes ist die wöchentliche Doppelstunde eine unerläßliche Voraussetzung.

Die vorgesehenen Bildungs- und Lehraufgaben können nur in einer aufbauenden Unterrichtsführung verwirklicht werden, daher sind die in den einzelnen Klassen angegebenen Teilziele auch in den Unterricht der folgenden Klassen einzubeziehen.

Die im Lehrplan angeführte Reihenfolge der Bereiche innerhalb der einzelnen Klassen ist nicht bindend, es ist jedoch sicherzustellen,

daß alle Bereiche des Lehrstoffes in ausreichendem Maße berücksichtigt werden.

Querverbindungen zwischen den einzelnen Bereichen werden empfohlen. Bei Projekten werden Koordinierungsgespräche mit den Lehrern der angrenzenden Unterrichtsgegenstände (wie Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Geometrisches Zeichnen, Biologie und Umweltkunde, Physik und Chemie, Bildnerische Erziehung) empfohlen.

Die Auseinandersetzung mit den Bereichen in Form von Durchgängen (Passagen) oder Lehrgängen ist anzustreben.

Anthropogene und soziokundliche Gegebenheiten (zB die räumlichen und ausstattungs-mäßigen Voraussetzungen) sind zu berücksichtigen.

In der 1. und 2. Klasse sind verschiedene Werkstoffe mit geringerem Bearbeitungswiderstand zu bevorzugen. Der Schüler soll das Grundwerkzeug sachgerecht verwenden lernen. In der 3. und 4. Klasse sind Werkstoffe mit erhöhtem Bearbeitungswiderstand sowie anspruchsvollere Arbeitsverfahren und die dazu notwendigen Werkzeuge und Maschinen zu bevorzugen.

#### *Zur praktischen Arbeit*

Die Werkerziehung soll zu grundlegenden Erfahrungen, Kenntnissen und Fertigkeiten im gestaltenden Umgang mit Werkstoffen und Werkzeugen führen.

Das Vor- und Nachmachen ist ausschließlich auf die Fertigkeiten (Technologien) zu beschränken. Kreative Prozesse sind durch Problemlösungsstrategien zu fördern, dies schließt auch das Erfinden von Arbeitsmitteln und Vorrichtungen ein.

Innerhalb der einzelnen Aufgabenstellungen soll das Finden persönlicher Lösungen durch die Schüler gefördert werden.

Unterrichtsformen, welche schematisches Nachbauen nach vorgegebenen Modellplänen festlegen, sind unzulässig.

Aufgabenstellungen sollen der Aufnahmefähigkeit der Schüler Rechnung tragen und Motivationscharakter haben.

Das gelegentliche Erproben von Werkstoffen und Verfahren darf nicht zum Selbstzweck werden.

Beim Entwerfen und Planen ist die zeichnerische Darstellung als Mittel der Information zu fördern (Werkskizzen und Stücklisten, fallweise Werkzeichnungen). Die Beschriftung von Werkzeichnungen soll in Normschrift erfolgen.

Erziehung zu Genauigkeit, Ausdauer, Sorgfalt, Sparsamkeit, Hilfsbereitschaft, Koordinations- und Kooperationsvermögen sind bei der praktischen Arbeit zu fördern.

Bei Objekten, die Präzisionsbearbeitung der Bauteile erfordern (Zahnräder, Passungen und ähnliches), ist auf Elemente aus Baukastensystemen oder ähnliches auszuweichen. Dem Problem der Ökonomie hinsichtlich der Werkstoffe und der Technologien ist in allen Klassen Rechnung zu tragen.

Einfache Kosten-Nutzen-Rechnungen sollen vor allem in der 3. und 4. Klasse zu elementarem wirtschaftlichen Denken führen.

Bei der praktischen Arbeit ist der Unfallverhütung besondere Beachtung zu schenken.

Die allgemeinen Schutzbestimmungen bezüglich der Elektrogeräte und Maschinen sind zu beachten. Schüler dürfen nicht an Kreissägen und Hobelmaschinen arbeiten.

Die Elektro-Bohrmaschine soll nur aufgeständert und unter Beaufsichtigung des Lehrers von Schülern bedient werden.

Bei Arbeiten, die mit einer Gefährdung der Augen verbunden sein können, sind Schutzbrillen zu tragen.

#### *Zur theoretischen Auseinandersetzung*

Entwurf, Planung und Fertigung eines Werkstückes innerhalb eines Projektes sollen zur Auseinandersetzung mit ähnlichen Projekten in Wirtschaft und Industrie führen. Die theoretische Auseinandersetzung schließt in allem das Besprechen der Schülerarbeiten ein. Fallweise Exkursionen in Betriebe sollen zu Einsichten in die jeweiligen Produktionsprozesse führen.

Dem historischen und gegenwärtigen Aspekt besonders von österreichischen Erfinderei-

stungen ist gegebenenfalls Rechnung zu tragen.

Neben allen ökonomischen und kognitiven Zielsetzungen ist der emotionelle Anteil des Spieles als wesentliches Motivationsmerkmal bei Planung und Werkbetrachtung zu beachten.

Bei jeder theoretischen Auseinandersetzung wird über die Aktionsformen Planen — Entwickeln — Herstellen — Beurteilen — Erkennen — Verbessern zu reflektieren sein.

Besonders bei den Werkanalysen soll die Aufnahmefähigkeit des Schülers berücksichtigt werden.

Grundlegende Begriffe, wie sie im Lehrstoff genannt werden, sollen in möglichst anschaulicher Weise sowohl bei der praktischen Tätigkeit wie auch bei der theoretischen Auseinandersetzung erarbeitet werden.

*Für Mädchen:*

### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Unterricht soll auf den in der Grundschule erworbenen Erfahrungen, Kenntnissen und Fertigkeiten aufbauen.

Durch vielseitige Gestaltungsmöglichkeiten mit verschiedenen Materialien und Techniken sollen die Freude am selbständigen Schaffen geweckt, die Fertigkeiten gesteigert und das kreative Verhalten gefördert werden.

Durch Erproben verschiedener Werkstoffe und Arbeitsverfahren soll das Zusammenwirken von Funktion, Material, Form sowie Struktur und Farbe erfaßt werden.

Die Problemstellungen und die Arbeitsergebnisse sollen aktuell sein, Neigungen und Interessen der Schüler sind dabei zu berücksichtigen.

Grundlegende Kenntnisse aus Materialkunde zur sachgerechten Verarbeitung der Werkstoffe und zur Instandhaltung der Werkstücke sind zu vermitteln, Fertigkeiten zur Handhabung und Pflege von Werkzeug und Maschinen zu erwerben.

Durch fachgebundenes Zeichnen und Anfertigen von körperlich-räumlichen Objekten

sind das Vorstellungsvermögen und die Darstellungsfähigkeit zu schulen.

Das Vermitteln elementarer Einsichten in Wohnprobleme soll den Schüler auf die Bewältigung seiner eigenen Wohnbedürfnisse vorbereiten.

Durch Auseinandersetzung mit Problemen der Umwelt sollen positives Verhalten gefördert und künftige Initiativen angeregt werden.

Fähigkeiten zum selbständigen Planen, rationalen Arbeiten und zum kritischen Konsumverhalten sind zu entwickeln.

Durch praktische und theoretische Auseinandersetzung in den Bereichen Kleidung, Mode, Wohnen sowie Produktgestaltung sollen Beiträge zur Persönlichkeitsbildung, Berufsorientierung und Freizeitbewältigung geleistet werden.

Die Werkbetrachtung soll Arbeitsimpulse geben, Urteilsfähigkeit und Qualitätsempfinden fördern.

Der Schüler soll materielle Werte, die er durch seine Arbeit schafft, abschätzen können, aber auch ideelle Werte erfassen lernen.

### **Lehrstoff:**

#### *1. Klasse (2 Wochenstunden):*

*Kleidung — Mode — Wohnen — Produktgestaltung*

Teilziele der praktischen Tätigkeit:

Lösungsversuche von einfachen Gestaltungsaufgaben unter Beachtung von Material, Verfahren, Struktur, Form und Farbe: Erweiterung der Kenntnisse und Steigern der Fertigkeiten in den bereits erlernten Techniken; Stricken, Sticken (Zierstiche), Webe (Bildwebe). Wiederholen und Anwenden der Strick- und Häkelschrift.

Vermitteln von Grundlagen zur Herstellung von Bekleidung:

Sichern und Erweitern der Kenntnisse im Handnähen. Einführen in das Maschinnähen. Erlernen einfacher Nähte und Anwenden an einem Werkstück.

Einführen in fachgebundenes Zeichnen:  
Steigern der Anschauung und Vorstellung sowie des Darstellungsvermögens. Entwickeln einer Schnittform für das gewählte Werkstück. Anbahnen des Planzeichnens; Einzelraum mit Einrichtung (zB mit selbsterfundene Planzeichen).

Fördern des Sinnes für passende Farbzusammenstellung.

Grundlagen der Materialkunde:

Erkennen, Benennen und fachgerechtes Einsetzen von Materialien und Werkzeugen, Bezeichnen und Unterscheiden der wichtigsten Eigenschaften verwendeter Werkstoffe. Vermitteln von Grundkenntnissen in der Pflege und Instandhaltung der Werkstücke.

Wirtschaftliches Verhalten:

Anbahnen einfacher Kostenberechnungen für die im Unterricht hergestellten Objekte.

Erweiterungsstoff:

Gestalten mit verschiedenen Materialien in den entsprechenden Techniken (Stroh flechten, binden, Bast weben, häkeln usw.).

Teilziele der Werkbetrachtung:

Erfassen der Unterschiede von Ausführung und Gestaltung durch Gegenüberstellung und Besprechung von Schülerarbeiten.

Wecken des Interesses für Gestaltungsvorhaben durch Zeigen von Beispielen aus Zeitschriften und Büchern sowie Diapositiven, die mit der praktischen Tätigkeit in Zusammenhang stehen.

Begriffe:

Verfahren, Strukturen, Planzeichen, Mode, Bildwebe, Musterwebe.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

*Kleidung — Mode — Wohnen — Produktgestaltung*

Teilziele der praktischen Tätigkeit:

Selbständiges Lösen von Gestaltungsaufgaben:

Wählen geeigneter Materialien. Lesen und Ausführen einfacher Verfahrensanleitungen.

Anwenden und Auswerten (Kombinieren) der Techniken; Häkeln oder Stricken, Sticken (frei oder fadengebunden) oder Applizieren.

Befähigen zu dekorativ-ornamentalen Lösungen.

Grundbegriffe für die Herstellung von Bekleidung, Anbahnen des Modebewußtseins: Hand- und Maschinnähen mit erhöhten Anforderungen. Erwerben weiterer nähtechnischer Fertigkeiten und Anwenden an einem Werkstück für den persönlichen Gebrauch.

Fachgebundenes Zeichnen:

Fördern der Anschauung und Vorstellung sowie des Darstellungsvermögens. Schnittgewinnung für das gewählte Werkstück nach persönlichen Maßen.

Planzeichnung nach einem Maßstab. Versuch einer Anforderung von Wohnräumen zu einer Wohneinheit, nach funktionellen Gesichtspunkten, unter Bedachtnahme auf die Größenverhältnisse.

Ansprechen räumlicher Vorstellung durch Herstellen plastischer Objekte aus textilen oder anderen geeigneten Materialien (zB Span, Folie ua.).

Materialkunde:

Kennenlernen unterschiedlicher Eigenschaften von Textilien und anderen Werkstoffen und der Möglichkeit ihres Einsatzes.

Wirtschaftliches Verhalten:

Kostenberechnung der im Werkunterricht erarbeiteten Werkstücke. Anbahnen des Verständnisses für Unterschiede zwischen industriell hergestellten und selbstgefertigten Gegenständen.

Erweiterungsstoff:

Anwenden der bereits bekannten Techniken mit erhöhten Anforderungen: zB Weben. Fadenlegen auf textilem Grund.

Teilziele der Werkbetrachtung:

Fördern und Erweitern des Interesses an verschiedenen Gestaltungen mit ausgeführten Techniken durch Betrachtung und Besprechung der eigenen Arbeit, nach Möglichkeit

auch durch Zeigen erlesener Handarbeit aus Gegenwart und Vergangenheit.

Vorstellen von Plänen unterschiedlicher Wohneinheiten zur Anbahnung des Planlebens und zur Vermittlung von elementaren Einsichten in Wohnbedürfnisse und einfache Funktionszusammenhänge.

**Begriffe:**

Ornament, Funktion, Objekt, Folie, applizieren, dekorativ, kombinieren.

### **Didaktische Grundsätze:**

Die Werkbetrachtung soll zu grundlegenden Erfahrungen, Kenntnissen und Fertigkeiten im gestaltenden Umgang mit Werkstoffen und Werkzeugen führen.

Den Gegebenheiten der Klasse, dem Leistungsvermögen und den individuellen Neigungen ist durch Differenzierung Rechnung zu tragen.

Reihenfolge und Auswahl der Arbeiten innerhalb einer Klasse bleiben dem Lehrer überlassen, ein aufbauender Unterricht muß jedoch gewährleistet sein.

Auf zielführende Organisation innerhalb der Arbeitsaufgaben, vor allem auf zeitsparenden, wirtschaftlichen Arbeitsablauf und den sinnvollen Einsatz technischer Hilfsmittel ist Bedacht zu nehmen.

Zeitraubende Techniken und Werkstücke sind zu vermeiden.

Auf den Unterschied zwischen handwerklicher Einzelanfertigung und Massenproduktion ist hinzuweisen.

Ein fächerübergreifender Unterricht, vor allem mit dem Gegenstand Bildnerische Erziehung, soll angestrebt werden.

Arbeitsproben sollen im Zusammenhang mit dem geplanten Werkstück gemacht werden und sind nur bis zur Beherrschung der Arbeitsweise durchzuführen.

Die Ausführung der Planzeichnung und die Anfertigung von Wohnmodellen dienen vornehmlich der räumlichen Vorstellung und Verständlichmachung von lebenspraktischen Problemen. Die werktechnischen Anforderun-

gen sollen daher nicht zu hoch angesetzt werden.

Die Selbständigkeit bei der Lösung von Arbeitsvorhaben und das kreative Verhalten sind zu fördern.

Schematisches Nacharbeiten von Mustervorlagen dekorativer Art ist daher auszuschließen (ausgenommen Volkskunstmuster).

Der Erweiterungsstoff bietet Möglichkeiten, dem unterschiedlichen Leistungsniveau und den Gegebenheiten der Klasse Rechnung zu tragen.

Erziehung zu Genauigkeit, Ausdauer, Sorgfalt, Sparsamkeit und Hilfsbereitschaft ist zu pflegen.

In allen Klassen ist das wirtschaftliche Denken in Form von Kostenberechnungen zu den Werkstücken zu fördern.

Kooperatives Arbeiten soll ermöglicht werden.

Die Werkbetrachtung soll möglichst in Zusammenhang mit praktischer Arbeit stehen. Sie kann an Schülerarbeiten, Journalen für Mode und Wohnen, Bildern oder Diapositiven mit Werken aus Gegenwart und Vergangenheit (auch Volkskunst und Brauchtum) durchgeführt werden.

Das Betrachten von Originalen kann durch gelegentliche Ausstellungs- oder Museums- sowie Industriebesuche ermöglicht werden. Das Sammeln von Reproduktionen aus dem Bereich der Mode und des Wohnens ist anzuregen.

## **LEIBESÜBUNGEN**

### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Unterrichtsgegenstand Leibesübungen hat die Aufgabe, die Schüler zu befähigen, in vielfältigen Bewegungssituationen eigenverantwortlich zu handeln und ihnen dadurch ein freudvolles Erleben allein und in Gemeinschaft mit anderen zu eröffnen. Der Unterrichtsgegenstand Leibesübungen soll zu sozialer Verantwortung gegenüber dem Mitmenschen und der Umwelt erziehen, zur

Selbstentfaltung und Selbstfindung des jungen Menschen beitragen und damit sein gegenwärtiges und zukünftiges Leben bereichern.

Der Unterrichtsgegenstand Leibesübungen hat daher die Fähigkeit zum Bewegen, zum Spielen, zum Leisten und zu gesunder Lebensführung beim Schüler durch folgende Zielsetzungen zu entwickeln:

- Förderung einer lebenslangen Bewegungsbereitschaft und eines vielfältigen Bewegungskönnens in alltäglichen und sportmotorischen Handlungsfeldern.
- Verbessern der koordinativen Grundlagen der Bewegung, Anregen zu Bewegungsdarstellung und -gestaltung und Erschließen des Sinnes für ästhetische Bewegung.
- Vermitteln von Wissen über die Bedeutung der Bewegung für den Menschen und seine Entwicklung.
- Entwickeln der Bereitschaft, Spiel, Sport und Bewegung für andere anzuregen, zu organisieren und zu leiten.
- Entwickeln eines vielseitigen Spielkönnens und Wecken der Bereitschaft zum spontanen Spielen mit Gegenständen, Elementen, Personen und Situationen.
- Fördern der Kooperationsbereitschaft, der Fähigkeit zur Konfliktbewältigung; Erziehen zu fairem sportlichen Handeln.
- Vermitteln vielfältiger Spielideen und -formen und Erziehen zu Regelbewußtsein als Fähigkeit, Spielvereinbarungen und Spielregeln anzuerkennen, situativ abzuändern oder neu zu entwickeln.
- Entwickeln des Leistungswillens durch Bewußtmachen des Wertes der motorischen Leistungsfähigkeit für das eigene Leben.
- Entwickeln eines vielseitigen sportlichen Leistungsniveaus (Leistungsbreite, Leistungsverbesserung).
- Vermitteln der Grundlagen zur Leistungsverbesserung.
- Wecken der Bereitschaft, aktiv an der Unterrichtsgestaltung (Übernahme von Teilaufgaben) mitzuwirken.
- Bewußtmachen der Körperfunktionen und Bewegungswirkungen für das physi-

sche, psychische und soziale Wohlbefinden durch Verbessern der organischen Leistungsfähigkeit.

- Erfahrenlassen der Wirkung aktiver Erholung und ausgleichender Bewegung in und außerhalb der Schule und über die Schulzeit hinaus sowie des psychosozialen Wohlbefindens in Sportgruppen.
- Erziehen zu Sicherheitsbewußtsein durch Erkennen und Vermeiden der Gefahren beim sportlichen Handeln sowie Anleiten zu tätiger Hilfe und situationsgemäßem Verhalten bei Sportunfällen.
- Entwickeln einer verantwortlichen und kritischen Haltung zu den Auswirkungen des Sports auf das Individuum, die Gesellschaft und die Umwelt.
- Vermitteln grundlegender Kenntnisse aus der Gesundheitslehre und des Umweltschutzes.

### Lehrstoff:

*Wesentliche Anmerkungen im Hinblick auf Sicherheit in konkreten Unterrichtssituationen sind kursiv gedruckt.*

1. und 2. Klasse (je 4 Wochenstunden):

### Motorische Grundlagen

Ausdauer:

Vornehmlich Verbesserung der allgemeinen Ausdauer.

Durch abwechslungsreich-spielerische Belastungen (Puls zwischen 140–180/min).

Annähernd gleichmäßige Belastungen über mindestens 10–15 Minuten: zB Läufe im Gelände mit freier Tempowahl; Gymnastik mit Musik, Zirkeltraining; Fahrtenspiel, Schwimmen, Skilanglauf, Wandern, Orientierungslauf; bewegungsreiche Ballspiele.

Schnelligkeitsdauer nur im submaximalen Bereich (Puls etwa zwischen 170–200/min).

Staffelläufe, Wettläufe über kurze Distanzen, Fangspiele, Intervallläufe, Hindernisläufe, bewegungsreiche Ballspiele.

## Kraft:

Verbessern der Kraft aller wesentlichen Muskelgruppen.

Durch mittlere und submaximale Belastungen; besondere Berücksichtigung der Schnellkraft der Beinstreck-, Rumpf-, Schulter- und Armmuskulatur.

Mit Medizinbällen, Langbänken, Partner, Sprossenwand, . . .

zB durch Springen:

Weit-, Hoch-, Niedersprünge;

Sprünge auf und über Hindernisse, Strecksprünge, . . . ;

zB durch Steigen:

auf und über Hindernisse;

zB durch Klettern und Hangeln:

auf Stangen, Tauen; Leitern, Sprossenwand;

Wanderklettern, . . . ;

Überdrehen, Klimmzüge (im Hangstand);

zB durch Stützen:

Stützsprünge an Sprossenwand, Reck; mit Partner, . . . ;

Laufen auf allen Vieren, Liegestütze, Schubkarrenfahren, . . . ;

zB durch Beugen und Strecken in der Hüfte:

*Mit gebeugten Beinen und mit rundem Rücken*

Aufrichten aus der Rückenlage;

Beinkreisen im Schwebesitz, . . . ;

Heben des Oberkörpers oder der Beine aus der Bauchlage, . . . ;

zB durch Ziehen und Schieben:

Tauziehen;

Gegenstände, Partner, . . .

## Schnelligkeit:

Verbessern der Reaktionsschnelligkeit.

Motorische Beantwortung von optischen, akustischen und taktilen Signalen: zB Reaktionsspiele (Komm mit — lauf weg, Nummernlauf), Schlagfertigkeitsspiele; Ballspiele (Abschußspiele).

Jonglieren von Gegenständen (Stäbe, Bälle, Keulen).

Starts.

Zuwerfen von Handgeräten.

Verbessern der Aktions- und Kraftschnelligkeit.

Übungen mit hoher Wiederholungsfrequenz: zB Sprints, Laufen am Ort, Tretlauf gegen Partner, . . .

Startübungen (aus dem Stand, Bauchlage, Sitz, Rückenlage), Fallstart.

Sprunggewandtheitsübungen, Figurenspringen, Seilspringen.

## Gelenkigkeit:

*Erst nach ausreichender Erwärmung üben.*

Verbessern (und Erhalten) der Gelenkigkeit in allen wesentlichen Gelenken: Schulter-, Hüftgelenk, Kniegelenk, Sprunggelenk; Wirbelsäule.

Dehnübungen mit Partner, Seilen, Stäben, an Sprossenwand, Tauen, Stangen und Ringen.

Schwingen und Federn mit den Extremitäten, Arm-, Beckenkreisen.

Rumpfbeugen vorwärts, rückwärts und seitwärts.

Hürdensitz, Unterkriechen von Hindernissen.

## Gleichgewicht:

Verbessern des Gleichgewichts

— im Stehen:

Balancieren (im Stand und im Gehen) auf schmalen Standflächen (Linien, Langbänke, Schwebebalken);

— in der Bewegung:

Halten des Gleichgewichts im Gehen vorwärts, seitwärts, rückwärts, mit Übersteigen, im Laufen; Balancieren auf Medizinbällen;

Hüpfen auf einem Bein, Hahnenkampf; Trampolinspringen;

Eislauf, Skilauf, Rollschuhlauf, . . .

Verbessern des Balancierens von Geräten.

## Gewandtheit:

Verbesserung der Bewegungskoordination.

Ökonomisierung der Bewegung.

Kombination mehrerer Einzelbewegungen: zB Lauf — Sprung, Sprung — Wurf, Lauf — Wurf, Hopslerlauf, Lauf — Unterkriechen, Sprung — Rolle, Lauf — Drehungen, einbeinige Sprünge;

Koordination von Arm- und Beinbewegungen beim Laufen, Springen; Seilspringen, Figurenhüpfen; Hindernisläufe.

**Geschicklichkeit:**

Vermittlung reicher Bewegungserfahrung und Selbständigkeit im Lösen von Bewegungsaufgaben, im Erfahren biomechanischer Grundlagen.

Vertrautmachen mit vielen Sportarten und Bewegungsformen, Kennenlernen von Wasser, Luft, Schnee, Eis, Absprunghilfen, Auftriebshilfen.

*Durch Stellen vielseitiger Bewegungsaufgaben, Aufforderung zu selbständiger Lösung.*

**Gestaltungsfähigkeit:**

Verbessern

- der schöpferischen Eigentätigkeit (Kreativität) im Variieren, Kombinieren und Erfinden von Bewegungen;
- der Fähigkeit, Erlebnisse, Stimmungen und Gefühle in der Bewegung zum Ausdruck zu bringen;
- der Fähigkeit zum Setzen taktischer Maßnahmen: Aufforderung zur Eigenentscheidung von taktischen Maßnahmen (zB im Spiel, im Wettkampf, . . .).

**Spezifische Kenntnisse:**

Ausgehend von der unmittelbaren Erfahrung bei vielseitiger motorischer Beanspruchung sind auch fachspezifische Informationen zu vermitteln: zB über Ausdauer, Kraft, Schnelligkeit, Ermüdung, Pulsfrequenz, Ernährung, Gesundheit, . . .  
*Das Abschätzen der persönlichen motorischen Leistungsfähigkeit ist zu fördern.*

**Spiele**

**Spontanes und kreatives Spielen:**

Mit verschiedenen Gegenständen, in verschiedenen Situationen, zB: allein, mit dem Partner, im Wasser, . . .

**Spiele ohne Sieger:**

- Anderen vertrauen:  
„Steifer Mann“, „Blindenführung“, . . .
- Sich auf seine Sinne verlassen:

„Goofie“, „Anschleichen“, „Ballegen“, . . .

– Probleme lösen:

„Gordischer Knoten“, „Mäusesolidarität“, . . .

– Aggressionen abbauen:

„Vampir“, „Gemetzel“, . . .

**Kleine Spiele:**

– Schnell laufen:

Komm mit; Wettläufe, Staffeln, . . .

– Geschickt ausweichen:

Haschen, Zweitabschlagen, Kettenfangen, . . .

– Gleichgewicht halten:

Hahnenkampf, Stand – Halten, . . .

– Kraft geschickt einsetzen:

Ringender Kreis, Sockel (auch im Freien), . . .

– Schnell handeln:

Tag und Nacht; auf Signale reagieren, . . .

– Geschickt werfen und fangen:

geeignete Geräte (Frisbeescheibe, . . .)

**Ballspiele (Torballspiele, Rückschlagspiele):**  
Ball erobern

– Fangen:

Verschiedene Ballstaffeln, Ablöseball, Ball über die Schnur, . . .

– Annehmen:

Pritschen über die Schnur zu zweit und in kleinen Gruppen, zB Volleyball mit Aufhängen, . . .

– Stoppen.

**Ball befördern**

– Werfen:

(Wett-)Spiele zum Üben des Werfens und Passens, . . .

– Pritschen, Baggern.

– Dribbeln:

zB in Slalomstaffeln, . . .

– Mit Sportgeräten:

Hockey, Quickball, . . .

**Ball in/auf ein Ziel**

– Werfen/Schießen:

Zielwürfe/-schüsse auch in Wettkampfformen. Abschießspiele.

– Pritschen:

Zielpritschen.

**Kooperieren mit dem Partner**

– Ball übergeben/zuspielen:

- Dauerpaßspiel in begrenztem Feld, . . .
- Ball zurückschlagen (miteinander spielen):  
Federball, Tischtennis, Tennis, . . .
- Gegner stören/an der Ballannahme hindern
- Paßweg suchen:  
Dauerpaßspiel mit Stören des Gegners 2:1,  
3:1, . . .
- Ball zurückschlagen (gegeneinander spielen).
- Sportspiele:  
Einführen ins Sportspiel (zB Basketball, Fußball, Handball, . . .)
- Beherrschen der sportartspezifischen Grundsituationen und Grundtechniken (zB des Mini-Sportspiels).
- Anbahnen eines Spiel- und Regelverständnisses.

### *Boden- und Geräteturnen*

- Bewegen und Spielen an und mit Geräten:
- Sammeln von Bewegungserfahrungen  
auf verschiedenen Geräten; aufbauend auf den bisher erworbenen motorischen Fertigkeiten zur Erfahrung der Körperlage, der Orientierung im Raum, sowie zur Erfahrung des Krafteinsatzes und des Materials.
- Spielen an und mit Geräten:  
Gesellige Partnerübungen.  
Verwendung von Geräten in Kombination (zB am Doppelreck, Trapez, . . .), Variation und Improvisation, zB „im Zirkus“, „Seeschlacht“, . . .

### Hindernisturnen:

Freies Erproben und Finden verschiedener Lösungsmöglichkeiten für Bewegungsaufgaben beim Turnen auf Gerätebahnen und Gerätekombinationen.

### Schaukeln und Schwingen:

An Geräten in verschiedener Ausführung.

### *Grifffestigkeit überprüfen.*

Spezielle Fertigkeiten am Boden und an Geräten:

### Rollen:

- Rolle vorwärts und rückwärts, auch mit kleiner Flugphase und in Kombinationen.
- Diagonales Rollen vorwärts und rückwärts.

Zusammen mit Fallübungen vorwärts und rückwärts.

*Im Hinblick auf Sicherheit und Unfallprävention.*

- Rollen an, auf, über und von geeigneten Geräten.

### Stände:

- Kopfstand,
- Handstand.

### Überschläge:

- Handstützüberschlag seitwärts (Rad), links und rechts, auch mit kleiner Flugphase.

Auch mit Vierteldrehung (Radwende) aus dem Stand und aus dem Anlauf (mit Ansprunghopser).

- Überschläge über Geräte:

Nackenstützüberschlag (Kipprolle) aus der Hocke auf dem Kasten längs (Kastenhöhe zirka 1 m).

*Kurzer Anlauf!*

### Sprünge:

- Freie Sprünge (auch mit Absprunghilfen):  
Hocksprung.  
Strecksprung (auch mit Drehung).  
Auch als Verbindungsteile bei Bodenübungen  
Pferdchensprung, Schrittsprung, . . .

- Stützsprünge (mit und ohne Absprunghilfe):

Hockwende rechts und links.

Hocke.

Flanke.

Grätsche über Bock.

*Kurze Stützphase, flacher Sprung.*

*Erfahren der Körperspannung als Grundvoraussetzung!*

### Auf-, Ab- und Umschwünge:

Hüftaufschwung.

Umschwünge aus verschiedenen Ausgangslagen.

Unterschwung aus dem Hang (Ringe, Taue, Stangen, . . .).

Unterschwung aus dem Stand (Reck, Stufenbarren, . . .).

Auch in einfachen Übungsverbindungen.

### Schwebegehen:

- Gehen:

Verschiedene (auch selbstgefundene) Formen des Gehens und Schreitens vorwärts und rückwärts.

Übersteigen und Tragen von Handgeräten.

Gehen mit einem Partner.

– Drehen:

Im Ballenstand, im Hockstand.

– Springen:

Einfache Sprungformen.

Strecksprung.

Pferdchensprung.

Spreizsprung, Hocksprung (auch als Abgang).

– Halten:

Ausfallschritt.

Hockstand.

Schwebesitz.

Standwaage.

Einfache Übungsverbindungen aus dynamischen und statischen Formen.

*Verwenden von Turnbänken und niederen Schwebebalken!*

Umgang mit Geräten:

Geräte selbständig und sachgerecht auf- und abbauen.

Benennung der wichtigsten Geräte und Übungen in der Fachsprache.

Helfen und Sichern:

Partnerhilfe richtig anwenden.

Erlernen von entsprechenden Hilfeleistungen (zB Klammergriff, Drehgriff, . . .).

Erkennen spezifischer Unfallgefahren (nicht sinnvoll ausgelegte Matten, nicht gesicherte Geräte, ungenügende Sicherheitsabstände, . . .).

### *Leichtathletik*

Lauf:

Übungen zur Erweiterung der Bewegungserfahrung.

Körperlage erfahren, Kräfteinsatz, Unterstützung durch Schwungmassen erleben und im Lauf-ABC erarbeiten.

Verbesserung der Lauftechnik in Bezug

– auf Ausdauer:

Tempogefühl erarbeiten, verschiedene Strecken im richtigen Tempo laufen.

– auf Schnelligkeit:

Reaktion auf verschiedene Signale, Ablauf aus verschiedenen Stellungen, vor allem aus der Bauchlage.

Sprintläufe bis zu 60 m.

– auf Gewandtheit:

Läufe über niedere Hindernisse und in Staffelform.

Läufe im Gelände (Fahrtenspiel).

Sprung:

Übungen

– zur Erweiterung der Sprungerfahrung:

Sprünge auf, über Hindernisse.

Sprünge nach (zB hochhängenden) Zielen, von unterschiedlichen Absprunggegebenheiten (Kastendeckel, Sprunghügel) mit Richtungsreglern.

Auch im Gelände.

– zur Verbesserung der Sprungkraft:

Mehrsprünge einbeinig und beidbeinig, Treppensprünge.

– zum Erlernen der Sprungtechnik für Weit- und Hochsprung:

Sprünge mit Geländehilfe.

Sprünge mit Richtungsregler.

Aus der Zone, mit verkürztem Anlauf zum Erleben verschiedenen Absprungverhaltens (beidbeinig, einbeinig, vom Stand, mit Anlauf, gerader Anlauf, Bogenlauf, Absprung lattennäheres, lattentferneres Bein).

Versuche im Stabspringen.

Wurf:

Übungen

– zur Erweiterung der Wurferfahrung (Schlagwurf):

Mit verschiedenen Geräten (kleine, große Bälle, Steine, Staffelhölzer).

Mit verschiedenen Griffarten.

Auf Weite, auf Höhe, in die Tiefe (prellen).

Beidarmig, einarmig.

– zur Verbesserung der Wurftechnik:

Zielwürfe, Weitwürfe aus dem Stand, mit verkürztem Anlauf, mit Impulsschritt.

## *Schwimmen*

Bewegen im, unter und ins Wasser:

Wassergewöhnungs-, Auftriebs- und Gleitübungen.

Übungen mit Auftriebshilfen.

Übung mit Geräten (Bälle, Ringe, Stäbe, ...)

Verschiedene Möglichkeiten der Fortbewegung (Schwimmarten; auch mit Flossen).

Figurenlegen.

Tauchen mit und ohne Hilfsmittel.

Streckentauchen bis etwa 10 m.

Tieftauchen bis etwa 2 m.

Springen vom Beckenrand und Sprungbrett (zB Wasserbombe, Fußsprung, ...).

Spiele im Wasser:

Kleine Spiele: zB Lauf-, Fang- und Tauchspiele, Spiele mit Bällen und anderen Geräten (auch in Staffelform).

Wassergymnastik.

Vorformen des Wasserballs (zB Ballführen, Werfen, Zuspield, Freischwimmen, ...).

Schnellschwimmen:

Bis zu 3 Schwimmtechniken.

Bis zu 50 m (auch Staffeln).

Starten und Wenden.

Wettkampfbestimmungen.

Wasserspringen:

Fußsprünge aus größerer Höhe.

Einfache Drehsprünge vom 1-m-Brett.

Einfache kopfwärtige Sprünge vom 1-m- bis 3-m-Brett.

Dauerschwimmen:

Allenfalls Freischwimmer- und Fahrten-schwimmerabzeichen.

Spezifische Kenntnisse:

Erkennen und Vermeiden subjektiver und objektiver Gefahren.

Baderegeln.

## *Gymnastik und Tanz*

Bewegen:

Gymnastische Grundformen:

Laufen, Gehen, Hüpfen, Springen, Federn.

Auch unter Verwendung von Musik, Körper- und Rhythmusinstrumenten (zB Klatschen, Stampfen, Tamburin).

Räumliche und zeitliche Verbindung der Grundformen.

Bewegen mit Geräten:

Handgerätspezifische Techniken: zB Drehen, Werfen und Fangen, Rollen, Prellen. In räumlich-zeitlicher Gestaltung, als Einzel- oder Gruppengestaltung in freier und gebundener Form.

Auch unter Verwendung von Musik, Körper- und Rhythmusinstrumenten (zB Klatschen, Stampfen, Tamburin).

Räumliche und zeitliche Verbindung der Grundformen.

Spiele:

Spiele mit Objekten und Materialien (zB Zeitungen, Luftballons, Tücher).

Spielerisch-tänzerische Körpererfahrungen (zB Spiegelbild, Frage-Antwort-Spiel, Führen-Folgen).

Improvisation: zB Darstellungsaufgaben, szenische Gestaltung, Umsetzung von Musik und Rhythmus in Bewegung, Verbindung von Musik, Sprache und Bewegung.

Singspiele und Reigentänze.

Tanzformen:

Volkstänze, „Jazzgymnastik“, selbstgefundene Tänze, ...

## *Skilauf/Alpin*

Bewegen und Spielen im Schnee:

Gehen, Laufen, Steigen, Umtreten, ...

Auch in verschiedenen Schneearten und Geländeformen.

Schußfahren, Pflugfahren, Pflugbogen, Schwingen.

Stürzen lernen.

Vorformen der Skikunststücke, zB Pflugbogen rückwärts, Skiwalzer.

Geschicklichkeitsparcours.

Sportlicher Skilauf:

Technikprogramm (Riesentorlauf, Torlauf, Geländefahrten, ...)

Pistenregeln, Gerätekunde, Hinweise auf alpine Gefahren.

Kenntnisse über Tore und Torkombinationen sowie Wettkampfbestimmungen.

#### Tourenskilauf:

Skiwanderungen, Skitouren.

Kenntnisse über Routenwahl bei Aufstieg und Abstieg und über Gefahren der Bergwelt.

#### Skilauf/Nordisch

Bewegen und Spielen:

Gehen, Laufen, . . .

Innerhalb und außerhalb des verspurten Geländes.

– Skiwandern, Skiorientierungslauf mit einfachen Aufgaben.

– Technikparcours.

– Ausdauer Spiele.

Erlernen der Grundtechniken:

– Diagonalschritt.

– Aufstieg.

– Abfahren.

– Bremsen.

Allenfalls Wettkampfformen (auf Strecken bis 4 km Länge):

– Technikwettkampf.

– Speziallanglauf.

– Staffellauf.

#### Eislauf

Bewegen auf dem Eis:

Gewöhnungsübungen.

Stehen, Gehen (vorwärts und rückwärts), Abstoßen.

Laufen (an und von der Bande weg).

Pflugbremse, T-Bremse.

Gleiten (ein- und beidseitig), Springen.

Rhythmisches Bewegen mit und ohne Musik.

Spielen auf dem Eis:

Kleine Spiele: zB Laufspiele (Gegenläufe, Kreisläufe), Staffeln, Spiele mit Geräten (Zauberschnur), Vorformen des Eishockey (Ringhockey).

Eisschnellauf:

Kreis- und Hindernisbahnen.

Eiskunstlauf:

Pflicht- und Kürfiguren: zB Bogen, Pirouetten, Sprünge (Kadett).

Klassenlauf.

Eistanz:

Beistellschritt im  $3/4$ - und  $2/4$ -Takt.

#### Orientierungswandern/Orientierungslaufen

Spielerisches Fortbewegen in geländeangepaßter Form (Fahrtenspiel);

Gehen, Laufen (Traben, Treiben, . . .),

Springen, Kriechen . . .

Geländespiele:

Verstecken, Abpassen, Fuchsjagd, . . .

Einfache Orientierungsaufgaben.

Orientieren in und an der Umgebung (zB Himmelsrichtungen, Naturobjekte, Kulturgrenzen . . .)

Schätzen von Entfernungen, . . .

Mit naturbezogenen Aufgabenstellungen.

Laufen in Gruppen und einzeln.

Auch mit künstlichen Hilfsmitteln (Skizzen, Plänen, . . .).

Gegebenenfalls Erweiterung durch das Fortbewegen mit Sportgeräten (Langlaufski, Rodel, Schlittschuh, Fahrrad, . . .).

*Berücksichtigung der zusätzlichen sportgerät- und umweltspezifischen Erfordernisse und Gegebenheiten!*

Allenfalls Gruppen- und Einzelbewerbe:

*Gruppenbezogenes Abstimmen der Leistungsanforderungen.*

Orientierungswandern.

Orientierungslauf.

#### Didaktische Grundsätze:

Bei der Wahl des Lehrweges sowie bei der Festlegung der Anforderungen sind besonders das motorische Entwicklungs- bzw. Leistungsniveau zu berücksichtigen (Einholen von Informationen, Erhebung des Leistungsstandes). Die Lernbereitschaft soll durch anregende Motivation geweckt bzw. gesteigert werden.

Die Lehrstoffhinweise stellen ein entwicklungsgemäßes Übungsangebot dar, welches wegen der sehr unterschiedlichen örtlichen

Verhältnisse, wie Übungsstätten, klimatische Bedingungen und Landschaft, weit und offen gehalten ist (Rahmenlehrplan). Es ist die Aufgabe der Leibeserzieher, den Unterricht an die jeweilige pädagogische Situation anzupassen; eine *vielseitige* Ausbildung soll jedenfalls gesichert sein.

Für eine längerfristig aufbauende Unterrichtsplanung sind klassenbezogene „Jahrespläne“ (Jahres- und Halbjahreszyklen) auszuarbeiten. Sachgerechte methodische Reihen, Übungsstationen, Gerätebahnen u. a. arbeitsintensive Betriebsformen sind für die Steigerung und Sicherung des Unterrichtsertrages wertvolle Hilfen. Dazu gehört auch die Abwicklung des Unterrichts in Kurs- oder Blockform.

Erlernen oder Verbessern des Schwimmkönnens soll, wenn nötig, durch Einrichtung eigener Lehrgänge ermöglicht werden (Kurse innerhalb des Pflichtgegenstandes bzw. auch innerhalb der Unverbindlichen Übungen).

Im Boden- und Geräteturnen sollen die Bewegungserfahrung und die erlernten Übungen Grundlage für möglichst selbständig gestaltete Übungsverbindungen werden.

Als eine mögliche Motivation zum Sporttreiben sind jugendgemäße Wettkämpfe (auch Vergleichskämpfe zwischen Schulen) sowie das Erwerben von Leistungsabzeichen (ÖJSTA, ÖSTA, ÖSA, ÖLTA; Helferschein, . . .) zu fördern.

Als Übungsanreiz bzw. als Leistungskontrolle eignen sich sachgerechte und jugendadäquate, einfache und kombinierte sportmotorische Tests, die auch als ergänzende Beurteilungshilfen herangezogen werden können.

Die psychomotorischen Voraussetzungen eines Schülers sind bei einer Beurteilung des individuellen Leistungszuwachses zu berücksichtigen.

Insbesondere wegen der hohen Zahl an Unterrichtsstunden, die in Klassenräumen verbraucht werden, haben die Leibesübungen auch eine ausgleichende Funktion zu berücksichtigen. Daher erscheint es, wo immer möglich, angebracht, den Unterricht in

gleichmäßig aufgeteilten Einzelstunden vorzusehen.

Alle Möglichkeiten der Querverbindungen zu anderen Unterrichtsgegenständen, auch im Sinne eines fachübergreifenden oder Projektunterrichtes, sollen herangezogen werden.

Lehrstoff aus dem kognitiven Bereich ist grundsätzlich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem praktischen Tun zu vermitteln.

Wenn Sportarten nicht (zumindest in Groblernzielen) im Lehrstoff angeführt sind, aber auf Grund der örtlichen Gegebenheiten, des Interesses der Schüler und einer entsprechenden Ausbildung des Lehrers durchgeführt werden sollen, ist ein Lehrgang auszuarbeiten und der Schulbehörde I. Instanz zur Genehmigung vorzulegen.

Eine Differenzierung des Unterrichtes kann als Förderungsmaßnahme, aber auch vor allem bei allfälligen Defiziten der Schüler zum Aufholen und Anbahnen vorgesehen werden.

Tragender Leitgedanke für die praktische Unterrichtsgestaltung sollen bewegungsreiche und freud erfüllte Leibesübungen sein.

## B. FREIGEGENSTÄNDE

### LEBENDE FREMDSPRACHE

(Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Kroatisch, Slowenisch oder Ungarisch)

Die Bildungs- und Lehraufgaben, der Lehrstoff und die Didaktischen Grundsätze richten sich im wesentlichen nach den Bestimmungen des Pflichtgegenstandes „Lebende Fremdsprache“ im Lehrplan der Hauptschule.

## C. UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN

### CHORGESANG

#### **Bildungs- und Lehraufgabe, Lehrstoff, Didaktische Grundsätze:**

*1. bis 4. Klasse* (je 1 Wochenstunde oder 2 Wochenstunden):

Durch den Chorgesang soll die Freude am Singen, das Verständnis für die Musik und die Liebe zu ihr geweckt und entwickelt werden.

In Verbindung mit dem im Pflichtgegenstand Musikerziehung gepflegten Liedgesang ist das einstimmige und das mehrstimmige Lied zu üben. Von der volkstümlichen Zweistimmigkeit und dem zwei- und dreistimmigen Kanon schreitet der Unterricht zu anspruchsvolleren vokalen Sätzen (drei- und vierstimmigen Kanons, mehrstimmigen Volks- und Kunstliedern, einfachen Chorälen und Kunstchören) fort.

Das Musik-Erleben kann durch Verbindung der vokalen mit der instrumentalen Jugend-, Haus- und Volksmusik gefördert werden. Die im Pflichtgegenstand Musikerziehung behandelten Stoffgebiete aus Musikkunde und Musikhören können — soweit für die Liedpflege von Bedeutung — vertieft und zum Erlebnis gebracht werden.

Bei Fest- und Fei ergestaltung soll der Chor zu sinnvoller Mitwirkung herangezogen werden.

### SPIELMUSIK (INSTRUMENTALMUSIK)

#### **Bildungs- und Lehraufgabe, Lehrstoff, Didaktische Grundsätze:**

*1. bis 4. Klasse* (je 1 Wochenstunde oder 2 Wochenstunden):

Durch das gemeinsame Spielen auf Musikinstrumenten soll die Freude am Musizieren geweckt und gefördert werden. Neben dem Erlernen der erforderlichen Fertigkeit ist die gemeinschaftsbildende Kraft des Musizierens besonders zu beachten.

Das instrumentale Musizieren kann den Gesangunterricht durchdringen; es soll vom Gesang ausgehen und durch Begleitung wie auch durch Vor- und Nachspiele das Singen vielgestaltig beleben, das musikalische Verständnis weiterentwickeln und die Schüler auf das Hören größerer Musikwerke vorbereiten. Die Auswahl der für den Instrumentalunterricht geeigneten Lehrwerke und Musikstücke trifft der Lehrer nach Maßgabe des musikalischen Könnens der Schüler, wobei Instrumentalstücke der guten Jugend- und Hausmusik sowohl alter wie neuer Meister ausgewählt werden sollen.

Die gewählten Instrumente müssen sich zum Zusammenspiel eignen.

Aus der Instrumentenkunde (akustische Grundlagen, Beschreibung, praktische Verwendung und Pflege) ist eine geeignete Auswahl zu treffen.

Besonders zur Zeit des Stimmwechsels ist die Spielmusik eine geeignete Form musikalischer Tätigkeit.

Bei Fest- und Fei ergestaltung soll die Spielmusik sinnvoll eingebaut werden.

### WERKERZIEHUNG

#### **Werkerziehung für Knaben**

Wie der Pflichtgegenstand Werkerziehung für Mädchen.

#### **Werkerziehung für Mädchen**

Wie der Pflichtgegenstand Werkerziehung für Knaben.

### BILDNERISCHES GESTALTEN

#### **Bildungs- und Lehraufgabe, Lehrstoff:**

*1. bis 4. Klasse* (je 2 Wochenstunden):

Weiterentwicklung und Förderung schöpferischer Kräfte. Besonderes Eingehen auf Begabung und persönliche Interessen der Schüler.

Ausgehend von den Grundsätzen des Lehr-

planes für Bildnerische Erziehung Ergänzung und Intensivierung der bildnerischen Arbeit.

### **Didaktische Grundsätze:**

Die Didaktischen Grundsätze des Lehrplans für den Pflichtgegenstand Bildnerische Erziehung sind sinngemäß anzuwenden.

## **DARSTELLENDEN SPIEL**

### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Die Darstellung eines Stoffes im Schulspiel ist ein kreativer Prozeß, der alle Schüler zu erfassen hat. Die Kooperation erstreckt sich dabei auch auf die Vorbereitungsarbeiten wie etwa Beschaffung und Herstellung von Requisiten, Bühnenbildern, Plakaten oder Einladungen.

### **Lehrstoff:**

*1. bis 4. Klasse* (je 2 Wochenstunden):

Im Schulspiel sind Lernprozesse in bestimmten Fachbereichen zu initiieren, zu unterstützen und zu fördern, und zwar in erster Linie durch:

Anregungen von Denk- und Lernprozessen in Spielhandlungen; Verdeutlichen von Konfliktsituationen durch das Spiel; Durchspielen von Konfliktlösungsversuchen; Simulieren von Handlungsabläufen in Lebenssituationen „als ob“; Schaffen von Sprachlernsituationen; Nachvollziehen dramatischer Texte.

Als Spielform sind einzusetzen: Kleinspielformen (gesellige Spiele, Etüden in pantomimischer Darstellung, Stegreifspiel, Scharaden), Situationsspiel, Szenenspiel, Entscheidungsspiel, Planspiel (Debatte, Hearing, Diskussion, Verhandlung), selbsterarbeitetes Spiel, Textspiel, Pantomime (Spielhandlungen nach Kurzgeschichten oder Lebenssituationen), Maskenspiel (allenfalls mit Halbmasken), Menschenschattenspiel, Figurenschattenspiel und Puppenspiel (auch mit großen Puppen, die den Träger sichtbar werden lassen).

### **Didaktische Grundsätze:**

Eine weitgehend selbständige Ausführung aller mit dem „Darstellenden Spiel“ verbundenen künstlerischen und technischen Arbeiten ist anzustreben. Die Zusammenarbeit mit anderen Unterrichtsgegenständen und der Einsatz von Medien sind möglich.

## **SCHACH**

### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Unmittelbares Ziel ist das Erlernen des „königlichen Spieles“ unter Berücksichtigung unterschiedlicher Vorkenntnisse und Begabungen der einzelnen Schüler sowie der allgemeinen Bildungsaufgabe der Schulart. Neben der Vermittlung besonders eng mit dem Wesen dieses Spieles verbundener Werte und Fertigkeiten, wie der Fähigkeit zur Konzentration und zum Überblicken komplizierter Situationen, des Fassens und Durchführens eines Planes unter Abschätzung möglicher Auswirkungen der eigenen Entschlüsse und Handlungen, soll der Schachunterricht zu sinnvoller Freizeitbeschäftigung anregen sowie zu fairem partnerschaftlichem Verhalten erziehen. In diesem Sinne soll logisch-systematisches Denken unter Betonung sachgesetzlicher, ökonomischer und ästhetisch-kreativer Gesichtspunkte in der Persönlichkeitsentwicklung des Schülers seinen Niederschlag finden.

### **Lehrstoff:**

*1. bis 4. Klasse* (je 1 Wochenstunde oder 2 Wochenstunden):

#### *Anfängerstufe*

Soll eine grundlegende Kenntnis der Schachregeln vermitteln.

Das Schachbrett und seine Einteilung: Linien, Reihen, Diagonalen, das Koordinatensystem, Zentrum, Flügel.

Einteilung und Gangart der Steine. Der Zug, einschließlich der Sonderfälle (Rochade, Schlagen im Vorübergehen), verbotene Züge, Bauernverwandlung.

Wert der Steine, Qualität.

Grundbegriffe: Schachangebot, Matt, Patt, Remis, Bedrohen, Schlagen, Decken, Abtauschen.

Einführung in die Notation.

Einfache Mattführungen und ihre Einübung.  
Ständige Pflege des praktischen Spieles.

#### *Fortgeschrittenenstufe*

Soll zum tieferen Verständnis der Schachpartie hinführen.

Die Schachpartie und ihre Phasen: Eröffnung, Mittelspiel, Endspiel.

Erarbeitung wesentlicher taktischer und strategischer Grundbegriffe der Schachtheorie an Hand typischer Eröffnungs-, Mittelspiel- und Endspielsituationen (zB offene, halboffene, geschlossene Partie; Figurenentwicklung, Gambit, Beherrschung des Zentrums, Entwicklung, Tempo, Raumgewinn, Doppelangriff, Abzugsangriff, Fesselung, Doppelschach, Abzugsschach, Dauerschach, Opfer, Opferkombination, Unterverwandlung, Doppelbauer, Freibauer, verbundene Bauern, isolierte Bauern, Opposition, gute sowie schlechte und überladene Figuren; das Läuferpaar, geschwächte Rochadestellung, Zentralisierung von Figuren).

Grundbegriffe des Turnierschachs, die Schachuhr, die Kurznotation, Einführung in die Schachliteratur.

Grundzüge der Schachgeschichte und des Weltschachs.

Ständige Pflege des praktischen Spiels: Kurzpartie, allenfalls Klassen-, Kurs- oder Schulmeisterschaften.

#### *Turnierstufe*

Soll das Fundament zur Wettkampfreife bilden.

Weiterführende Variantenanalysen aus Eröffnungs-, Mittelspiel- und Endspielsituationen unter besonderer Berücksichtigung eigener Turnierpartien sowie von Fachliteratur und Meisterpartien.

Urteil und Plan in der Schachpartie; Vertiefung strategischen und taktischen Verständnisses.

Vertrautmachen mit den Grundbegriffen der Turnierorganisation.

Erarbeitung eines Eröffnungsrepertoirs.

Sammlung von Turniererfahrung.

Anleitung zum weiterführenden Selbststudium. Allenfalls Problem- und Kunstschach.

#### **Didaktische Grundsätze:**

Der Schachunterricht soll ohne strenge Gliederung nach Schulstufen und Unterrichtsjahren eine Verwirklichung der angeführten Bildungs- und Lehraufgaben in einer dreistufigen Lehrzielstaffelung derart ermöglichen, daß zumindest die Lehrziele der Anfängerstufe nach spätestens einem Unterrichtsjahr erreicht werden. Dabei ist immer auf eine altersgemäße und der Spielstärke konforme Gestaltung des Schachunterrichtes unter besonderer Beachtung der Spielfreude der Schüler Rücksicht zu nehmen (freies oder thematisch determiniertes Spiel) und eine formal-abstrakte Theorieschulung nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß durchzuführen. Der Erreichung der Lehrziele besonders förderlich erscheinen die Organisation des Unterrichtes in Kleingruppen (vor allem in heterogenen Sammelkursen) sowie die Heranziehung des Wettbewerbsgedankens in Form von Kurs-, Jahrgangs- oder Schulmeisterschaften und allenfalls darüber hinausgehender Leistungsvergleiche. Denkanstöße für den Freizeitbereich sollen nicht den Charakter obligatorischer Hausübungen aufweisen, die Herstellung von Beziehungen zu anderen Unterrichtsgegenständen (zB Mathematik, Geschichte und Sozialkunde) oder allenfalls zu verwandten Brettspielen (zB Dame, Go) wird empfohlen.

#### **BERUFSKUNDLICHE INFORMATION**

##### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Die berufskundlichen Informationen dienen der allgemeinen Vorbereitung auf den Beruf und sollen dem Schüler in der Berufsentscheidung helfen. Sie sollen die Begegnung mit der Arbeitswelt vorbereiten, darüber hinaus aber das Sinnganze der Berufsarbeit vor Augen

führen. Der Unterricht soll die Freude an einer künftigen Berufsarbeit wecken, aber auch falsche Erwartungen richtigstellen. Unter Beachtung auf die Zusammensetzung der Schülergruppen sollen die Schüler ihre Neigung und Eignung besser abschätzen lernen.

### Lehrstoff:

1. bis 4. Klasse (1 Wochenstunde, nur für Schüler im 9. Schuljahr der Schulpflicht):

Die Schüler sollen einen ihrer Fassungskraft angemessenen Einblick in die Arbeits- und Berufswelt wie auch in die wesentlichen Vorgänge und Probleme von Wirtschaft und Gesellschaft erhalten. Die Auswahl und Gewichtung des Lehrstoffes gewinnt besondere Bedeutung. Dabei kann, wo dies möglich ist, die Begegnung mit der Arbeits- und Berufswelt mit Erwachsenen herbeigeführt werden. Der Berufsorientierung dienen auch die audiovisuellen Anschauungsmittel.

### Wege in den Beruf.

Berufsaufgabe, Arbeitsverrichtungen, Eignungsanforderungen, die Stellung des Berufes in der wirtschaftlichen Entwicklung, die Aufstiegsmöglichkeiten und die Wege der beruflichen Fortbildung.

Der Mensch und die Arten der Arbeit; Grundlagen der Arbeitsleistung (psychische und physische Belastbarkeit, Arbeitseignung, Ermüdung, Erholung; Leistungsgrad, Leistungswille, Leistungsgrenzen); Arbeitsumwelt (Arbeitsraum, Arbeitszeit, Betriebsklima); Arbeitsschutz (Arbeitshygiene, technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Schutz der Jugendlichen und der Frau im Arbeitsprozeß, Arbeitsrecht, Arbeitsinspektorat); Rechte und Pflichten der Sozialpartner; Sozialversicherung; Rationalisierung und Automation; Entgelt für die Arbeit; Kollektivverträge; Einführung in die Formen der Zusammenarbeit, wie sie die verschiedenen Betriebserfordernisse bedingen (Betriebshierarchie; Einzelarbeit bzw. Gruppenarbeit, Teamwork).

Das Verständnis für die Verantwortung des arbeitenden Menschen gegenüber der Be-

triebsgemeinschaft, dem Betrieb, der Gesellschaft und dem Staat soll geweckt werden. Die organisatorische Verflechtung verschiedener Berufstätigkeiten in der Wirtschaft soll sinnfällig werden.

### Didaktische Grundsätze:

Die unverbindliche Übung ist für jene Schülergruppe gedacht, die das 9. Pflichtschuljahr in der Hauptschule absolviert und daher anschließend mit hoher Wahrscheinlichkeit ins Berufsleben eintreten wird. So setzt sich die Gruppe aus Schülern verschiedener Schulstufen zusammen und erfordert eine besondere didaktisch-methodische Arbeit.

Die „Berufskundliche Information“ vermittelt spezielle Kenntnisse und Wissen, sie entwickelt Einstellungen, Werthaltungen und Betroffenheit, spricht Gefühle an und weckt die Bereitschaft zu verantwortungsbewußtem Handeln und zur Veränderung.

Ausgangspunkt des Unterrichts sind die Erlebniswelt und die unmittelbare Erfahrung der Schüler sowie deren Situation als vor der Berufswahlentscheidung Stehende. Daher sollen Motive, die subjektive Geschichte, die Alltagserfahrung und die Vorurteile der Schüler aus ihrer unmittelbaren Lebenssituation im Zentrum des Unterrichts stehen. Die eigene Interessenslage soll erkannt und anerkannt werden.

Zur Umsetzung dieser Forderungen ist verstärkt der Gedanke des ganzheitlichen Lernens und projektorientierten Vorgehens anzuwenden.

Wesentliche Grundlage für eine erfolgreiche Unterrichtsarbeit ist der verstärkte Einsatz von Arbeitsmitteln als Informationsquelle, zur Veranschaulichung und als Grundlage für selbständige Informationsbeschaffung. Realbegegnungen an außerschulischen Lernorten (Betriebe, Berufsschule, Interessenvertretung, Beratungs- und Vermittlungsinstitutionen) sind eine weitere Voraussetzung dafür.

Als Unterrichtsmethoden bieten sich an: Aktionsformen wie Diskussion, Interview,

Vorträge mit Anfragen, gemeinsame Planung von Betriebserkundungen und anderen Unterrichtsveranstaltungen;

Arbeitsformen wie Brain-storming, Rollenspiel, Planspiel und Entscheidungsspiel;

Spezialformen wie Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit und Arbeit im Plenum.

Spontaneität und Selbsttätigkeit der Schüler, Differenzierung nach Schülerinteressen, Aktivierung der Schüler zu Eigeninitiative und kreativem Problemlösen, Schulung der selbständigen Urteilsbildung, Förderung der sozialen Kooperation, Erwerb sozialer Einstellungen und Verhaltensweisen und Formen der Selbstorganisation des Unterrichts bei Zurücktreten des Lehrers sind die vorrangigen didaktisch-methodischen Zielstellungen des Unterrichts.

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt im ersten Halbjahr, um die Schüler rechtzeitig zu einer qualifizierten, rational und emotional abgestützten Berufswahlentscheidung unter Berücksichtigung der Beschränkungen des Arbeitsmarktes zu befähigen.

Auf Zusammenarbeit mit außerschulischen Institutionen wie Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und der Arbeitsmarktverwaltung — Berufsberatung ist besonderer Wert zu legen. Ebenso ist mit dem Schülerberater enger Kontakt zu halten. Nach Möglichkeit sollen mindestens zwei Betriebserkundungen, der Besuch von Berufsschulen, der Interessenvertretungen und der Berufsberatung durchgeführt werden.

## VERKEHRSERZIEHUNG

### Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Unterricht aus Verkehrserziehung soll beim Schüler dieser Altersgruppe eine kritische und verantwortungsbewußte Einstellung zum Straßenverkehr wecken, ihn zu bewußtem Wahrnehmen und überlegtem Handeln in Verkehrssituationen bewegen und ihm die entsprechenden Kenntnisse vermitteln.

Dem Schüler soll klargemacht werden, daß

ohne Ordnung kein reibungsloser Ablauf des Straßenverkehrs möglich ist.

Die grundsätzliche Bereitschaft des Schülers soll geweckt werden, sich den jeweils geltenden Verkehrsregeln entsprechend zu verhalten. Er soll aus seiner eigenen Sicht als Fußgänger oder Radfahrer, aber auch aus der Sicht der anderen Verkehrspartner Verkehrssituationen *sehen, erfassen und beurteilen* lernen, um dann entsprechend handeln zu können.

Nach dem in der Grundschule erworbenen Sachwissen von den Grundregeln des Straßenverkehrs und den wichtigsten Verkehrszeichen soll der Schüler nunmehr zu vertieften Kenntnissen und Einsichten kommen.

Der Schüler soll erkennen, daß er als Fußgänger und als Radfahrer besonders gefährdet ist und soll daraus die Folgerungen für seine Verhaltensweisen ziehen, um Gefahren für sich und andere Verkehrsteilnehmer zu vermeiden. Er soll auch erkennen, daß partnerschaftliches Verhalten notwendig ist und defensives Verhalten unter Umständen lebenserhaltend sein kann. Er soll sich ohne Gefährdung der eigenen und der allgemeinen Sicherheit im Straßenverkehr bewegen können und erkennen, daß mit überraschendem und fehlerhaftem Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer zu rechnen ist.

Ziel dieses Unterrichts ist es somit, die Schüler zu verlässlichen und verantwortungsbewußten Teilnehmern im Straßenverkehr zu erziehen.

### Lehrstoff:

#### 1. Klasse (1 Wochenstunde):

Kenntnisbereich:

Verkehrsvorschriften und Verkehrsregeln (Wiederholung, Weiterführung und Ergänzung); die Straßenverkehrsordnung — Sinn, Inhalt und Notwendigkeit.

Verkehrsflächen (Gestalten, Funktion); besondere Einrichtungen wie Knotenpunkte (Kreuzungen, Einmündungen), Verkehrsinseln, Kreisverkehr, Fußgängerübergänge.

Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen. Veränderungen der Verkehrsverhältnisse durch die Witterung.

Verschiedene Fahrzeuge; Einsatzfahrzeuge und Schienenfahrzeuge (Kennzeichen, akustische und optische Warneinrichtungen usw.).

Das verkehrssichere Fahrrad — vorschriftsmäßige Ausrüstung, Pflege und Wartung, kleine Reparaturen.

Verkehrsabläufe (Begegnen, Kreuzen, Überholen, Abbiegen, Reihen- und Kolonnenfahren) mit den Schwerpunkten Vorrang und Linksabbiegen.

Einschätzen von Entfernungen und Geschwindigkeiten; der Verkehrsfluß; Verkehrsdichte und Verkehrsspitzen während eines Tages, einer Woche, des Jahres. Der Vorrang.

Der Verkehrsunfall — mögliche Hilfeleistungen.

**Verhaltensbereich:**

Training verkehrsgerechten Verhaltens als Fußgänger und als Radfahrer, Rückschlüsse für das eigene Verhalten aus der Sicherheitslehre und Partnerkunde. Überqueren der Fahrbahn, Gehen auf Freilandstraßen, Kontrollblick, Verhalten im Haltestellenbereich; sicheres Beherrschen des Fahrrades in den wesentlichsten Situationen wie zB Anfahren, Spurhalten, Bremsen, Absteigen, Richtungswechsel anzeigen, Bogenfahren, Abbiegen, Vorbeifahren und Überholen.

Analyse des beobachteten Verkehrsverhaltens — Motive für defensives Verhalten.

Unterrichtseinheiten zum Einstellungsbe-  
reich in Form von Gesprächen über Werthal-  
tungen: Partnerschaft im Straßenverkehr, das  
„freundliche Handzeichen“, Behinderte im  
Straßenverkehr, Kinder helfen Kindern usw.

### **Didaktische Grundsätze:**

Die unverbindliche Übung ersetzt nicht Verkehrserziehung als Unterrichtsprinzip. Sie soll eine zusätzliche Unterrichtsmaßnahme sein, die zu positivem Verkehrsverhalten als Fußgänger und Radfahrer führt. Dement-

sprechend wird auch in jenen Klassen, in denen diese unverbindliche Übung geführt wird, weiterhin Verkehrserziehung in allen anderen Gegenständen betrieben werden müssen. Insbesondere wird das Schwerpunktprogramm in Zusammenarbeit mit der Exekutive durchzuführen sein.

Dem Grundsatz der Altersgemäßheit ist besonders bei der Behandlung der gesetzlichen Vorschriften Rechnung zu tragen.

Querverbindungen zu anderen Unterrichtsgegenständen, besonders zu Biologie und Umweltkunde (betreffend Grundzüge der Ersten Hilfe und der Unfallverhütung) oder Leibesübungen (betreffend sicheres Gehen und Laufen, Gleichgewichtsübungen und ähnliches) oder zu Deutsch und Lebende Fremdsprache (betreffend einschlägige Redeübungen und Aufsatzthemen), sind wahrzunehmen.

Praktische Übungen sind zunächst auf einer geeigneten Fläche im Schonraum (Schulhof, Spielplatz, Schulverkehrsgarten), später auch in der Verkehrswirklichkeit durchzuführen, weil es zum richtigen Verhalten in Verkehrssituationen einer besonderen Erfahrungsgrundlage bedarf. Die praktischen Übungen sind im Rahmen eines Lehrausganges möglichst unter Beiziehung eines Exekutivbeamten vorzunehmen, wobei der körperlichen Sicherheit der Schüler größte Aufmerksamkeit zu schenken ist.

Der Veranschaulichung des Lehrstoffes kommt besondere Bedeutung zu.

Lernzielkontrollen können — soweit sie theoretische Kenntnisse betreffen — mittels Testbogen durchgeführt werden; sofern verkehrsrichtiges Verhalten überprüft werden soll, sind die Schüler bei Lehrausgängen, Lehrwanderungen und bei den praktischen Übungen zu beobachten. Lernerfolgskontrollen sollen ohne Prüfungscharakter möglichst als praktischer, partnerschaftlicher Wettbewerb durchgeführt werden.

Während Verkehrserziehung als Unterrichtsprinzip nicht die Aufgabe haben kann, alle Schüler zu Radfahrern auszubilden, ist die praktische Einübung der in der unverbind-

lichen Übung erworbenen Kenntnisse in der Verkehrswirklichkeit ein wesentlicher Bestandteil dieses Unterrichts. Dazu dienen die Vermittlung von Kenntnissen der Konstruktionsmerkmale, der Funktion und Handhabung des Verkehrsmittels „Fahrrad“ und praktische Fahrübungen im simulierten Verkehrsraum. Die Ablegung der freiwilligen Radfahrprüfung wird dadurch wohl vorbereitet, kann jedoch nicht im Rahmen des Unterrichts erfolgen, sondern soll wie bisher dem außerschulischen Bereich anvertraut bleiben.

Durch Beobachtung des Verhaltens der anderen Verkehrsteilnehmer, insbesondere des Fehlverhaltens der Radfahrer, sind Schlussfolgerungen für das eigene richtige Verkehrsverhalten zu ziehen.

## LEIBESÜBUNGEN

### Bildungs- und Lehraufgabe:

Die im Pflichtgegenstand Leibesübungen angeführten Aufgaben sind im Hinblick auf Intensivierung (besonders Leistungsniveau), Ergänzung und Erweiterung zu erfüllen. Dabei soll insbesondere dem Gesichtspunkt der Wahlmöglichkeit Rechnung getragen werden.

### Lehrstoff:

*1. bis 4. Klasse* (je 1 Wochenstunde oder 2 Wochenstunden):

Ausgewählte Übungsberichte aus dem Lehrstoff des Pflichtgegenstandes Leibesübungen, die den örtlichen Gegebenheiten, den personellen Voraussetzungen und dem Interesse der Schüler gerecht werden.

Spezialisierung und Perfektionierung in bestimmten Übungsbereichen.

Verschiedene freizeitwertige Sportarten, die im Pflichtgegenstand nicht angeboten werden können (zB Tennis, Tischtennis, Rudern, Judo, Fechten).

Auch verschiedene Formen des Sonderturnens (zB bei Haltungsschwächen, Übergewicht, Konditionsschwäche und ähnliches).

Hinführen zu jugendgemäßen und sachgerecht angewendeten Trainingsformen.

### Didaktische Grundsätze:

Es gelten sinngemäß die für den Pflichtgegenstand gemachten Aussagen. Bei der Unterrichtsplanung wäre die Schwerpunktbildung (Kursform) zu verwenden. Hiefür sind genaue Organisations- und Arbeitspläne zu erstellen. Jugendgemäße Trainings- und Wettkampfformen sollten verstärkt gepflegt werden. Aktuelle Anlässe sind verstärkt zu berücksichtigen.

## PHYSIK UND CHEMIE

### Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Unterricht in der unverbindlichen Übung „Physik und Chemie“ steht in engem Zusammenhang mit dem Unterricht im Pflichtgegenstand „Physik und Chemie“ der jeweiligen Schulstufe und dient der Festigung und Erweiterung der dort erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie der Vertiefung des Verständnisses für physikalische und chemische Vorgänge in der Umwelt (vor allem im Zusammenhang mit technischen Geräten und Einrichtungen); andererseits soll das Interesse der Schüler für naturwissenschaftliche und technische Fragen gepflegt werden.

Die Unterrichtsaktivitäten sollen zunächst dem Bedürfnis der Schüler nach Tätigsein, aber auch der Freude am spielerischen Umgang mit Material und Gerät dem probierenden Hantieren, dem schöpferischen Variieren und dem forschenden Denken entgegenkommen. Darüber hinaus soll aber auch die Fähigkeit der Schüler gefördert werden, selbständig nach schriftlichen Anweisungen (Anleitungen) Versuche aufzubauen, durchzuführen und auszuwerten.

### Lehrstoff:

*2. bis 4. Klasse* (je 2 Wochenstunden):

Der Unterricht in der unverbindlichen

Übung „Physik und Chemie“ knüpft jeweils an den Lehrstoff des Unterrichts der entsprechenden Schulstufe des Pflichtgegenstandes „Physik und Chemie“ an, greift aber diesem nicht vor und soll diesen nicht von Stoffgebieten entlasten. Im allgemeinen wird es sich um Schülerversuche handeln, die die im Unterricht des Pflichtgegenstandes nur vom Lehrer durchgeführten wiederholen, abändern, ergänzen oder erweitern.

### Didaktische Grundsätze:

Die Schülerexperimente sind in der Regel so zu organisieren, daß jeder Schüler ausreichend Gelegenheit zu eigenem Tun erhält. Die Stellung bzw. Funktion der Versuche im Gesamtzusammenhang eines Denkweges sollte jeweils deutlich werden bzw. gewahrt bleiben (zB Nachvollzug von Alltagsbeobachtungen bzw. -erfahrungen; Überprüfung einer Hypothese; Finden von Einflußgrößen; Untersuchen eines Zusammenhanges zwischen zwei oder mehreren Größen usw.). Die Experimente sollen nicht zum Selbstzweck, die Aktivitäten nicht zur bloßen Betriebsamkeit werden. Der Schwierigkeitsgrad von Aufgabenstellungen für die Versuche in gleicher Front soll nicht oder nicht wesentlich über dem von Schülerversuchen im Pflichtgegenstand liegen. Bei geeigneten Themen ist jedoch zu versuchen, die Anforderungen so abzustufen, daß eine Gruppierung der Schüler nach Leistungsvermögen vorgenommen werden kann. Sooft Lehrstoff und vorhandene Geräte es zulassen, sind den Schülern auch Wahlmöglichkeiten zu eröffnen (Gruppierung nach Interessen).

### D. FÖRDERUNTERRICHT\*

Aufgabe des Förderunterrichtes in der Hauptschule ist es, einen Beitrag zum Ausgleich ungünstiger Lernvoraussetzungen, zum Aufholen von Lerndefiziten, zur Vermeidung von Mißerfolgslebnissen und zur Stützung der Persönlichkeits- und Sozialstruktur zu liefern. Ein Förderunterricht ist für Schüler vorgesehen,

- die während des Beobachtungszeitraumes wegen des Wechsels von der Volksschule in die Hauptschule oder später wegen eines Schulwechsels Umstellungsschwierigkeiten haben,
- die auf den Übertritt in eine höhere Leistungsgruppe vorbereitet werden sollen bzw. bei denen eine Abstufung in eine niedrigere Leistungsgruppe vermieden werden soll,
- die in der III. Leistungsgruppe eines zusätzlichen Lernangebotes bedürfen, weil sie die Anforderungen in wesentlichen Bereichen nur mangelhaft erfüllen.

\* Ausmaß siehe Seite 14 und Fußnote 2) Seite 22.

## SONDERFORMEN DER HAUPTSCHULE

Anlage B/m  
LEHRPLAN DER HAUPTSCHULE UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER MUSISCHEN AUSBILDUNG (MUSIK-HAUPTSCHULE);

Anlage B/sp  
LEHRPLAN DER HAUPTSCHULE UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER SPORTLICHEN AUSBILDUNG (SPORT-HAUPTSCHULE);

Anlage B/ski  
LEHRPLAN DER HAUPTSCHULE UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER SKISPORTLICHEN AUSBILDUNG (SKI-HAUPTSCHULE);

Die von der **Regelhauptschule** abweichenden Lehrplanbestimmungen für die **Sonderformen** bitte dem **Verordnungsblatt des BMUK u. SP vom 15. März 1985, Stück 3a,**

zu entnehmen:

MUSIKHAUPTSCHULE	Seite 230 ff.
SPORTHAUPTSCHULE	Seite 234 ff.
SKIHAUPTSCHULE	Seite 243 ff.

# ANHANG

## DIE NEUE HAUPTSCHULE

### Ein Leitfaden in Schlagworten für die Neue Hauptschule

#### SCHULORGANISATIONSGESETZ 1962

unter besonderer Berücksichtigung der für die Neue Hauptschule maßgeblichen 7. bis 10. SchOG-Novelle

#### SCHULUNTERRICHTSGESETZ 1974

unter Berücksichtigung der bisher beschlossenen 4 Novellen

#### LEHRPLANVERORDNUNG d. BMUKS 1984

#### LEHRPLANVERORDNUNG d. BMUKS 1986

#### LEHRPLANVERORDNUNG d. BMUKS 1987

**Sie finden:** die 7. SchOG-Novelle im VBl. d. BMUKS v. 1. 9. 1982, St. 9  
die 8. SchOG-Novelle im VBl. d. BMUKS v. 1. 8. 1985, St. 8  
die 9. SchOG-Novelle im VBl. d. BMUKS v. 1. 9. 1986, St. 9  
die 10. SchOG-Novelle im VBl. d. BMUKS v. 1. 9. 1987, St. 9  
das Schulunterrichtsgesetz i.d.g.F. im VBl. d. BMUKS 10a/1986  
die Lehrplanverordnung 1984 im VBl. d. BMUKS 3a/1985  
die Lehrplanverordnung 1986 im VBl. d. BMUKS 10c/1986  
die Lehrplanverordnung 1987 im VBl. d. BMUKS 9a/1987  
die 8. Stmk. Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz-Novelle im Landesgesetzblatt vom 12. 11. 1986, St. 18  
die 9. Stmk. Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz-Novelle im Landesgesetzblatt vom .....\*)

1. **Aufnahme in die Hauptschule** (§ 17 SchOG) Voraussetzung ist der erfolgreiche (SchUG § 28 Abs. 1) Abschluß der 4. Volksschulstufe. Ab 1. 1. 1985 **keine** Klassenzugsklausel, der Schüler kommt in die **heterogene** Stammklasse (SchOG § 18/2). Der § 28 (1) des SchUG wird ergänzt: Für eine Aufnahme in die 1. Stufe einer Hauptschule aus einer **Sonderschule** mit eigenem Lehrplan ist Voraussetzung, daß die Schulbehörde im Rahmen des Verfahrens nach § 8a des Schulpflichtgesetzes 1985 feststellt, daß der Schüler aufgrund seiner Leistungen mit großer Wahrscheinlichkeit den Anforderungen der Hauptschule genügen wird.

#### **Aufnahme als a. o. Schüler:**

Bei einer Aufnahme als a. o. Schüler **während des zweiten Semesters** beginnt die 12-Monate-Frist (= Höchstdauer der Auf-

nahme als a. o. Schüler) erst mit dem **folgenden 1. September** zu laufen (SchUG § 4 Abs. 1). Siehe dazu auch § 21/11.

2. **Klassenschülerhöchstzahl:** 30, die Mindestzahl 20 soll nicht unterschritten werden, (SchOG § 21/1).

#### 3. **Leistungsgruppen:**

in Deutsch, Mathematik, Lebende Fremdsprache (SchOG § 16/2 u. 18/3) Lehrplan Teil I, Punkt 3, Bunte Reihe Heft 1 u. 2.

4. **Leistungsgruppenniveau:** I. LG hat **AHS-Niveau** zu haben (SchOG § 16/2, Lehrplan Teil I, Punkt 3). **3 Leistungsgruppen** sind zu führen, 2 (II. u. III. LG) dürfen nur geführt werden, wenn **kein** Schüler mit dem Niveau der I. LG in die HS übertritt (SchOG § 15/2 u. 16/2). Dies

\* Wird voraussichtlich im Mai 1988 veröffentlicht; bitte Datum und Nummer eintragen.

kann in **Ballungszentren** durchaus zutreffen. Sind nur wenige Schüler für die I. LG vorhanden, wäre eine **gemischte Schülergruppe** (I. u. II. Leistungsgruppenniveau) zu bilden.

5. **Leistungsgruppe:** = Niveaudifferenzierung, **Schülergruppe** = äußere Organisation.

6. **Anzahl der Schülergruppen** (Leistungsgruppen): im Regelfall Stammklassen + 1 bis 5 Klassen, ab 6 Stammklassen + 2 (SchOG § 21/2).

**Dazu:** § 11 Abs. 1 des **Stmk. Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetzes** (9. Nov.):

An jeder einzelnen Hauptschule darf die **Schülerzahl einer Schülergruppe** im leistungsdifferenzierten Unterricht in den Gegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache **30 nicht überschreiten** und im Durchschnitt **10 nicht unterschreiten**. Die **Anzahl der Schülergruppen** darf auf jeder Schulstufe einer Hauptschule in den Pflichtgegenständen D, M und E die Anzahl der Klassen um 1, ab 6 Klassen um 2 überschreiten. Sofern die **Schülerzahl 25** in Schülergruppen erreicht wird, kann jedoch die der Anzahl der Klassen . . . entsprechende Zahl der Schülergruppen um 2, ab 6 Klassen um 3 überschritten werden. **Abweichend** von den vorstehenden Bestimmungen können an Hauptschulen mit nur je **einer** einzigen Klasse auf der 5. bis 8. Schulstufe ab 21 **Schülern 3 Schülergruppen** eingerichtet werden.

7. **Teilungszahlen**

Der § 21 Abs. 3 (**Grundsatzbestimmung**) lautet (10. SchOG-Novelle)

„(3) Die **Ausführungsgesetzgebung** hat ferner zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl der Unterricht in **Geometrischem Zeichnen, Werkerziehung, Technischem Werken, Textilem Werken** und in **Hauswirtschaft** statt für die gesamte Klasse in **Schülergruppen** zu erteilen ist. Die **Schülerzahl**, bei welcher der Unterricht in Schülergruppen zu erteilen ist,

darf für den Unterricht in **Werkerziehung, Technischem Werken** und in **Textilem Werken 20**, in **Geometrischem Zeichnen** und in **Hauswirtschaft 16 nicht unterschreiten**. Die Ausführungsgesetzgebung kann vorsehen, daß in den Pflichtgegenständen Geometrisches Zeichnen, Werkerziehung, Technisches Werken, Textiles Werken, Hauswirtschaft sowie bei der Trennung nach Geschlechtern in Leibesübungen Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden können, soweit die auf Grund des Abs. 1 und des ersten Satzes dieses Absatzes bestimmte Schülerzahl nicht überschritten wird.“

**Dazu § 11 Abs. 2 des Stmk. Landesausführungsgesetzes:**

**Teilungszahlen:**

Werkerziehung bei 20,

Techn. u. Text. Werken bei 20,

Hauswirtschaft bei 16,

Geom. Zeichnen bei 16.

Im Abs. 3 wurde die Zusammenfassung von Schülern mehrerer Klassen **auf die Schule** beschränkt.

8. **Freigegegenstände und Unverbindliche Übungen** (SchOG § 8 u. 8a, SchUG § 12; VO v. 25. 7. 1977 — Beschränkung).

**Definition:** SchOG § 8, Absatz g) bzw. h); **Art u. Stundenausmaß** — Lehrplan 4. Teil, Stundentafel; zusätzliche Lehrplanbestimmungen des Landesschulrates f. Stmk.

**Anmeldung:** (SchUG § 12/1) Frist mindestens 3 Tage, längstens 1 Woche, wobei innerhalb dieser Frist ein Sonntag zu liegen hat. Die Anmeldung gilt jeweils nur für 1 Schuljahr.

**Beschränkung der Teilnahme:** SchUG § 12/2 und VO d. BMUK vom 25. 7. 1977

„In der Hauptschule darf ein Schüler an höchstens **3 Freigegegenständen** und **unverbindlichen Übungen** mit insgesamt höchstens **6 Wochenstunden** oder an höchstens **2 Freigegegenständen** und **unverbindlichen Übungen** mit insgesamt höchstens **7 Wochenstunden** teilnehmen.“

**Ablehnung der Teilnahme** (SchUG § 12/3) durch die Klassenkonferenz, wenn dadurch der erfolgreiche Abschluß der Schulstufe (Überbelastung) in Frage gestellt ist. Dies gilt auch für die weite Teilnahme während des Schuljahres. Das Recht auf Teilnahme an mindestens 1 Freigegegenstand (1 unverbindlichen Übung) muß aber gewahrt bleiben.

Die **Beurteilung im Freigegegenstand** hat keinen Einfluß auf das erfolgreiche Abschließen der Schulstufe (SchOG § 8 lit. g) und ist auch beim ausgezeichneten Erfolg nicht mitzuzählen. Auch für einen oder zwei Freigegegenstände ist die Ablegung einer Wiederholungsprüfung möglich (SchUG § 23/4).

**Teilnahmevermerk** (und keine Benotung) ist für die **unverbindliche Übung** vorgesehen (SchOG § 8 lit. h und SchUG § 19/2).

**Arten und Wochenstundenausmaß:** Lehrplan 4. Teil, Studententafel:

**Freigegegenstände:**

**Latein** für 3. und 4. Klasse je 5 Stunden,

**Lebende Fremdsprachen** für alle Klassen je 3 Stunden,

**Esperanto** für 3. und 4. Klasse je 2 Stunden,

**Maschinschreiben** für die 4. Klasse 2 Stunden,

**Kurzschrift** für die 4. Klasse 2 Stunden.

**Unverbindliche Übungen:**

**Chorgesang** für alle Klassen je (1)—2 Wstd.

**Spielmusik** für alle Klassen je (1)—2 Wstd.

**Werkerziehung\*** für die 1. und 2. Klasse je 2 Wstd.

**Technisches Werken\*** für die 3. und 4. Klasse je 2 Wstd.

**Textiles Werken\*** für die 3. und 4. Klasse je 2 Wstd.

**Bildnerisches Gestalten** für alle Klassen je 2 Wstd.

**Darstellendes Spiel** für alle Klassen je 2 Wstd.

**Berufskundliche Information** für die 3. und 4. Klasse je 1 Wstd. (auch für Schüler, die im 9. Schuljahr die 1. oder 2. Klasse besuchen).

**Verkehrserziehung** für die 1. Klasse 1 Wstd.

**Schach** für alle Klassen je (1)—2 Wstd.

**Leibesübungen** für alle Klassen je (1)—2 Wstd.

**Physik/Chemie** für die 2. bis 4. Klasse je 2 Wstd.

**Biologie und Umweltkunde** 2 Wstd. in der 3. oder 4. Klasse.

Durch die **zusätzlichen Lehrplanbestimmungen des Landesschulrates f. Stmk.** werden für Chorgesang, Spielmusik, Schach und Leibeserziehung 2 Wochenstunden festgelegt. In begründeten Fällen kann über Ansuchen der Direktion (Dienstweg) das Ausmaß vom Landesschulrat auf 1 Stunde reduziert werden (VOBl. d. LschR Stk. 5/1985).

9. **Alternative Pflichtgegenstände:**

Der § 16 des SchOG (10. SchOG-Novelle) verfügt die Einführung der alternativen Pflichtgegenstände

**Technisches Werken und**

**Textiles Werken**

in der 7. und 8. Schulstufe.

Der Unterricht ist in **koedukativ** zu führenden Schülergruppen zu erteilen (siehe Bemerkungen zur Studententafel, Punkt 2).

10. **Mindestzahlen für die Anmeldung:**

Im § 8 a Abs. 3 (**Grundsatzbestimmung**) lautet der dritte Satz:

Die **Mindestanzahl** von Anmeldungen für die Abhaltung eines **alternativen Pflichtgegenstandes** (mit Ausnahme von Technischen Werken und Textilem Werken an der Oberstufe der Volksschule, der **Hauptschule** und den Sonderschulen mit dem Lehrplan der Hauptschule), eines **Freigegegenstandes** oder einer **unverbindlichen Übung** darf **15**, bei **Fremdsprachen** und **Hauswirtschaft** **12**, bei **Technischem Werken**

\* Jener Bereich, der nicht als Pflichtgegenstand besucht wurde.

und **Textilem Werken** an der Oberstufe der Volksschule, der **Hauptschule** und den Sonderschulen mit dem Lehrplan der Hauptschule ein Viertel der **Klassenschülerhöchstzahl nicht unterschreiten**.

Wird **dennoch** die für die **alternativen Pflichtgegenstände Technisches Werken und Textiles Werken** an der Oberstufe der Volksschule, der **Hauptschule** und den Sonderschulen mit dem Lehrplan der Hauptschule vorgesehene **Mindestzahl nicht erreicht**, kann die **Führung dann vorgesehen** werden, wenn sich **mindestens ein Drittel der Schüler** der betreffenden Klasse anmeldet.

Das **Landesausführungsgesetz** übernimmt im § 11 Abs. 5 die Bestimmungen des Grundsatzgesetzes, **ausgenommen Techn. u. Text. Werken**, für die die **Mindestzahl von 7 Anmeldungen** (statt ein Viertel) vorgesehen ist.

**Mindestzahlen für die Weiterführung:** Diese darf bei Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen **12**, bei Fremdsprachen und Hauswirtschaft **9** nicht unterschreiten. Liegt die **Klassenschülerzahl** unter der vorgesehenen **Mindestzahl**, ist die **Führung zulässig**, wenn sich **alle Schüler** der Klasse anmelden. Die **Mindestzahl** für die Weiterführung darf die **Schülerzahl** der Klasse um nicht mehr als **2** unterschreiten.

11. **Förderunterricht** (SchOG § 8 und 8a, SchUG § 12, Lehrplan Teil I — Punkt 4 u. 5, Teil IV — Stundentafel, Teil VI — Abschnitt D).

SchOG § 8 lit. f sublit. aa:

**FU** in der **Beobachtungsphase** vor der Einstufung, bei Umstellungsschwierigkeiten anlässlich eines späteren Schulwechsels oder für Schüler der III. Leistungsgruppe, die eines zusätzlichen Lernangeotes bedürfen, weil sie die Anforderungen in wesentlichen Bereichen nur mangelhaft erfüllen.

SchOG § 8 lit. f sublit. cc:

**FU** in den leistungsdifferenzierten Ge-

genständen (Lift- bzw. Stützkurs).

**Schülerzahlen:**

§ 8a Abs. 3: . . . die **Mindestzahl** für den **Förderunterricht** gemäß § 8 lit. f. sublit. aa darf **8**, jene für den **Förderunterricht** gemäß § 8 lit. f sublit. cc **6** nicht unterschreiten und jeweils **12** nicht überschreiten.

**Besuch:** Für beide Arten **verpflichtend** (SchUG § 12/6).

**Dauer:**

Für den **Förderunterricht** gemäß Z 1 und 2 sind **jährlich insgesamt** für jede Klasse und jeden im ersten Absatz genannten **Unterrichtsgegenstand höchstens drei Kurse** in der Dauer von jeweils insgesamt **acht Unterrichtsstunden** bei Bedarf vorzusehen, sofern dies die vorgesehene **Mindestzahl** von Schülern zulässt (siehe auch Fußnote 2 bei der Stundentafel, Seite 22).

**Ausmaß für den Schüler:**

Ein Schüler darf in einem **Unterrichtsjahr höchstens sechs Kurse** besuchen, wobei das **Ausmaß** des **Förderunterrichts** in **einer Woche vier Unterrichtsstunden** nicht übersteigen darf.

## 12. **Wiederholungsprüfungen**

(SchUG § 23):

Ein Schüler (der Hauptschule) **darf** zu Beginn des folgenden Schuljahres in einem oder zwei **Pflichtgegenständen** eine **Wiederholungsprüfung** ablegen, wenn er im **Jahreszeugnis**

- in **Pflichtgegenständen** ohne Leistungsgruppen mit „Nichtgenügend“ beurteilt worden ist,
- in der III. Leistungsgruppe mit „Nichtgenügend“ beurteilt worden ist;
- in der 4. Klasse der Hauptschule in einer höheren (I. od. II.) Leistungsgruppe eingestuft war und mit „Nichtgenügend“ beurteilt worden ist.

In der 1. bis 3. Klasse gibt es in der I. und II. Leistungsgruppe **keine Wiederholungsprüfung**. Der Schüler steigt mit dem „Nichtgenügend“ in die nächsthöhere Klasse auf, wird aber in die nächstniedri-

gere Leistungsgruppe abgestuft (SchUG § 25/5).

Der Schüler darf nur in insgesamt **zwei** Pflichtgegenständen die Note „Nichtgenügend“ haben, wobei zwischen leistungsdifferenzierten Gegenständen oder Pflichtgegenständen in der heterogenen Stammklasse nicht unterschieden wird.

Wenn die Leistungen eines Schülers im Jahreszeugnis in **mehr** als 2 Pflichtgegenständen mit „Nichtgenügend“ beurteilt worden sind, aber nur höchstens **zwei** dieser Beurteilungen **einem Übertritt** in eine andere Schulart gem. § 29 entgegenstehen, darf der Schüler aus den betreffenden Gegenständen eine Wiederholungsprüfung ablegen. Die erfolgreiche Ablegung ist mit dem Hinweis auf den beabsichtigten Übertritt in eine andere Schulart auf dem Jahreszeugnis zu vermerken. Die Wiederholungsprüfung darf im Falle eines Schulwechsels an der **neuen Schule** abgelegt werden, wenn mit dem Schulwechsel ein Wechsel der Schulart (etwa von der AHS in die HS) oder des Schulortes verbunden ist (Abs. 3).

13. **Einstufung** (SchUG § 31b u. Lehrplan I. Teil, Punkt 3);

a) Die Schüler kommen von der Volksschule ohne Klassenzugsklausel und werden in eine **heterogene** Klasse eingewiesen.

b) In Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache sind nach einem **Beobachtungszeitraum** 3 Leistungsgruppen zu bilden.

In der Anlage B (Lehrplan der Hauptschule) treten im ersten Teil (Allgemeine Bestimmungen) an die Stelle der letzten drei Absätze des Abschnittes 3 (Führung in Leistungsgruppen) folgende Absätze (c, d, e wörtlich):

c) Die **Einstufung** in die I., II. oder III. Leistungsgruppe hat nach einem Beobachtungszeitraum, der **mindestens zehn Wochen** und **längstens bis zum Abschluß des ersten Semesters** dauert, zu erfolgen.

d) Ferner ist in der **1. Klasse** für Schüler, die in die nächsthöhere oder nächstniedere Leistungsgruppe umgestuft werden sollen, **ein Termin für die Umstufung** vorzusehen, der **ungefähr in der Hälfte des 2. Semesters** anzusetzen ist.

e) In der **2. bis 4. Klasse** ist in **jedem Semester ein Termin** für die Umstufung vorzusehen, wobei der Umstufungstermin im 1. Semester spätestens bis zum Ende dieses Semesters, der Umstufungstermin im 2. Semester ungefähr in der Hälfte dieses Semesters anzusetzen ist. **Darüber hinaus** hat zum **Ende des Unterrichtsjahres** der **1. bis 3. Klasse** eine Umstufung gemäß § 31c Abs. 1 zweiter Satz des Schulunterrichtsgesetzes zu erfolgen.

f) Im Beobachtungszeitraum haben **alle** Schüler das **gleiche** Lernangebot zu erhalten (gemeinsame Unterrichtsplanung des Fachteams — siehe auch Lehrplan I. Teil, Punkt 4).

g) Die Einstufung nimmt die Konferenz **der Lehrer** vor, die in den heterogenen Schülergruppen unterrichten (SchUG § 31b/3).

h) Die Einstufung ist dem Schüler innerhalb von **3 Tagen** bekanntzugeben.

i) Der Schüler kann sich innerhalb von **5 Tagen** für die Ablegung einer **Aufnahmsprüfung** in eine höhere Leistungsgruppe anmelden (SchUG § 31b/4).

j) **Grundlagen** für die Einstufung sind die ständige Beobachtung der Mitarbeit, die Beurteilung in der 4. Volksschulklasse (D. u. M.), sowie **allenfalls** mündliche und schriftliche Leistungsfeststellungen. **Ein Einstufungstest ist nicht vorgesehen!**

14. **Umstufungen** (SchUG 31c und Lehrplan I. Teil, Punkt 3 — siehe Einstufung Punkt d und e):

a) Für die **1. Klasse** ein Termin in der Mitte des zweiten Semesters.

b) Für die **2.—4. Klasse** je ein Termin im

**ersten** (spätestens Ende) Semester bzw. **zweiten** Semester (ungefähr in der Hälfte)

- c) Für die **1.—3. Klasse** am Ende des Unterrichtsjahres gem. SchUG 31c.
- d) Ein Schüler **ist** aufzustufen, wenn zu erwarten ist, daß er den Anforderungen der nächsthöheren Leistungsgruppe entsprechen wird.
- e) Ein Schüler **ist** während des Unterrichtsjahres abzustufen, wenn er mit „Nicht genügend“ zu beurteilen wäre. Ferner ist der Schüler abzustufen, wenn die Leistungsbeurteilung für die Schulstufe (am Ende des Unterrichtsjahres) mit „Nicht genügend“ erfolgt (siehe auch c).
- f) Der Schüler kann spätestens 4 Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres eine Abstufung in eine höhere Leistungsgruppe für die nächste Schulstufe beantragen.
- g) Die Entscheidung der Klassenkonferenz über die Abstufung in eine niedrigere Leistungsgruppe für die nächste Schulstufe gem. SchUG § 25/5 und die Ablehnung des Antrages nach Punkt f) sind spätestens am **folgenden** Tage unter **Angabe der Gründe** und **Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung** dem Schüler bekanntzugeben.
- h) Die Umstufung in eine andere Leistungsgruppe **während** des Unterrichtsjahres ist den Erziehungsberechtigten innerhalb **einer Woche** mitzuteilen (SchUG § 19/5).

Hinweis zu Punkt d) und e):

Ist der Schüler am Ende des Schuljahres umzustufen, erhält er im Jahreszeugnis die Note, die zur Umstufung führte und den Vermerk, welche Leistungsgruppe er im nächsten Schuljahr zu besuchen hat.

Beispiel zu d):

„Sehr gut“ in Deutsch II. Leistungsgruppe; diese Note kommt in das Jahreszeugnis, dazu der Vermerk, daß der Schüler in Deutsch im nächsten Schul-

jahr die Leistungsgruppe I zu besuchen hat.

Beispiel zu e):

„Nicht genügend“ in Englisch in der I. Leistungsgruppe; diese Note kommt in das Jahreszeugnis, der Schüler steigt in die nächsthöhere Klasse auf, dazu der Vermerk, daß der Schüler im nächsten Schuljahr die Leistungsgruppe II zu besuchen hat (keine Wiederholungsprüfung für den Verbleib in der I. Leistungsgruppe möglich!).

15. **Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen** (SchUG § 11/6):

- (6) Auf Ansuchen des Schülers (der Erziehungsberechtigten) oder von Amts wegen hat der Schulleiter einen Schüler von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen und unverbindlichen Übungen zu befreien, wenn dieser aus gesundheitlichen Gründen daran nicht teilnehmen kann.

**Bemerkung hierzu:**

Im SchUG § 18 (6) heißt es: „Sie (die behinderten Schüler) sind entsprechend den Forderungen des Lehrplanes unter Beachtung auf den wegen der körperlichen Behinderung bzw. gesundheitlichen Gefährdung **erreichbaren Stand** des Unterrichtserfolges zu beurteilen, soweit die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht wird.“

Daraus ist zu folgern, daß eine **Befreiung** vom Unterricht in einem Gegenstand gemäß § 11 (6) **nur** dann zulässig ist, wenn **kein** Unterrichtserfolg zu erwarten ist. Nicht immer ist auch eine **gänzliche** Befreiung notwendig.

16. **Information über den empfehlenswerten weiteren Bildungsweg** (SchUG § 19/8):

- (8) In der **4. und 8. Schulstufe** sind die Erziehungsberechtigten gegen **Ende des ersten Semesters** oder **am Beginn des zweiten Semesters** des Unterrichtsjahres über den nach den Interessen und Lei-

stungen **empfehlenswerten weiteren Bildungsweg nachweislich** zu informieren. Die Information hat an den Schulen mit Klassenlehrersystem auf Grund einer Beratung der **Schulkonferenz** und an den übrigen Schulen auf Grund einer Beratung der **Klassenkonferenz** zu erfolgen.

17. **Freiwillige Wiederholung einer Schulstufe** (SchUG § 27/2):

Die Bewilligung fällt nunmehr in die **Kompetenz der Klassen- bzw. Schulkonferenz** (früher Bezirksschulrat).

18. Die weiteren im **Band II** gültigen neuen Bestimmungen der **4. SchUG-Novelle** (Seite 149 ff) sind diesem zu entnehmen. Schon jetzt wird darauf verwiesen, daß die sehr **formalistischen Bestimmungen über die Schulpartnerschaft** in einer

**5. SchUG-Novelle**

der Schulpraxis angepaßt werden (vorausichtlicher Wirksamkeitstermin: 1. 9. 1988).

19. **Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 20. März 1985, BGBl. Nr. 135/1985, über die Bestellung von Fachkoordinatoren** (Auszüge für den Hauptschulbereich)

Auf Grund des § 54a des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 367/1982 wird verordnet:

§ 1. (1) Als **Fachkoordinatoren** für leistungsdifferenzierte Pflichtgegenstände sind vom **Schulleiter** nach Maßgabe des Abs. 2 jeweils Lehrer, die in den betreffenden Pflichtgegenständen unterrichten, zu **bestellen**.

(2) Fachkoordinatoren im Sinne des Abs. 1 dürfen nur bei Vorliegen folgender Voraussetzungen bestellt werden:

1. **an Hauptschulen** jeweils ein Fachkoordinator für die Pflichtgegenstände **Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache**, wenn auf einer Schulstufe in den einzelnen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen **mindestens drei**

Schülergruppen und auf **mindestens** einer weiteren Schulstufe **zwei** Schülergruppen eingerichtet sind; an **Hauptschulen** mit **mindestens 17 Schülergruppen** in den einzelnen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen jedoch **jeweils zwei** Fachkoordinatoren, und zwar jeweils **einer für die 5. und 6. Schulstufe** und **einer für die 7. und 8. Schulstufe**; werden an der betreffenden Hauptschule mehrere lebende Fremdsprachen als Pflichtgegenstände geführt, so sind für jeden dieser Pflichtgegenstände Fachkoordinatoren nach Maßgabe der vorstehenden Voraussetzungen, jedoch bezogen auf die betreffende Fremdsprache, zu bestellen;

2. an Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Hauptschule geführt werden, unter sinngemäßer Anwendung der Z. 1;“

3., 4., 5. betrifft Berufsschulen.

§ 2. (1) Als **Fachkoordinatoren** an Schulen mit besonderer Berücksichtigung der **musischen oder sportlichen Ausbildung** sind vom Schulleiter nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 jeweils Lehrer, die einen oder mehrere den Schwerpunkt betreffende Pflichtgegenstände unterrichten, zu bestellen.

(2) Ein **Fachkoordinator** im Sinne des Abs. 1 darf nur bestellt werden, sofern der Unterricht an der betreffenden Schule in den den Schwerpunkt betreffenden Gegenständen **in mindestens vier Klassen** erfolgt.

(3) An Schulen, an denen die schwerpunktmäßige Ausbildung mehrere Unterrichtsgegenstände umfaßt (z. B. Musikerziehung und Instrumentalmusik), ist nach Maßgabe der Voraussetzung des Abs. 2 nur ein Fachkoordinator für die gesamte schwerpunktmäßige Ausbildung zu bestellen. Wenn jedoch an einer Schule mit musikischem Schwerpunkt sowohl die bildnerische als auch die musikalische Ausbildung schwerpunktmäßig erfolgt, ist für jede dieser Ausbildungen nach

Maßgabe der Voraussetzungen des Abs. 2 die Bestellung jeweils eines Fachkoordinators zulässig.

(4) An Schulen, an denen sowohl die sportliche als auch die musische Ausbildung schwerpunktmäßig geführt werden, ist nach Maßgabe der Voraussetzung des Abs. 2 die Bestellung jeweils eines Fachkoordinators für jede dieser Ausbildungen zulässig.

§ 3. Bei Wegfall der Voraussetzungen gemäß § 1 bzw. § 2 für die Bestellung von Fachkoordinatoren ist die Bestellung aufzuheben.

§ 4. (1) § 1 Abs. 2 Z. 1 und 2 ist bis zum Schuljahr 1988/89 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Bestellung eines Fachkoordinators auch zulässig ist, wenn der leistungsdifferenzierte Unterricht im Schuljahr 1985/86 in mindestens drei Schülergruppen auf einer Schulstufe und in den Schuljahren 1986/87 und 1987/88 in mindestens je zwei Schülergruppen auf zwei Schulstufen stattfindet.

§ 5. Sofern an den im § 1 genannten Schulen ein Schulversuch mit leistungsdifferenziertem Unterricht geführt wird und im Rahmen derartiger Schulversuche bereits ein Fachkoordinator bestellt wurde, bleibt dieser bis zum Auslaufen dieses Schulversuches bestellt, und es ist kein Fachkoordinator auf Grund des § 1 zu bestellen.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 1. September 1985 in Kraft.

## 20. Dienstanweisung für Fachkoordinatoren (Verwaltungsverordnung des BMUKS Z. 12940/120-III/2/85 vom 17. Juli 1985 — veröffentlicht im VBl. d. BMUKS 9/85)

Auf Grund des § 54a des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 367/1982 ergeht folgende Dienstanweisung:

### *Geltungsbereich*

§ 1. Diese Dienstanweisung gilt für die Fachkoordinatoren an

1. den Hauptschulen in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache,
2. den Polytechnischen Lehrgängen in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und ab 1. September 1989 auch Lebende Fremdsprache,
3. den Berufsschulen in einem, zwei oder drei Pflichtgegenständen im Bereich des betriebswirtschaftlichen und fachtheoretischen Unterrichts,
4. den Hauptschulen oder einzelnen Hauptschulklassen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung und
5. den allgemeinbildenden höheren Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung.

### *Aufgaben des Fachkoordinators an Pflichtschulen mit leistungsdifferenziertem Unterricht*

§ 2. (1) Den Fachkoordinatoren obliegt an den im § 1 Z. 1 bis 3 genannten Schulen die Koordination der Unterrichtstätigkeit der den betreffenden Pflichtgegenstand unterrichtenden Lehrer im Hinblick auf die Erleichterung der Ein- und Umstufung in andere Leistungsgruppen und die Durchführung des Förderunterrichtes.

(2) Im Rahmen der Koordination der Unterrichtstätigkeit an Schulen mit Leistungsgruppen haben die Fachkoordinatoren im einzelnen folgende Aufgaben:

1. Koordination der Lehrstoffverteilung/Jahresplanung der einzelnen Lehrer in den leistungsdifferenzierten Unterrichtsgegenständen;
2. fachliche Beratung der die einzelnen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstände unterrichtenden Lehrer hinsichtlich der Unterrichtserteilung, vor allem hinsichtlich der stofflichen Abstimmung innerhalb der Leistungsgruppen, der Anforderungen in den Leistungsgruppen, der Sicherung der Durchlässigkeit, der Durchführung

- der Leistungsfeststellung und -beurteilung sowie der Schularbeitstermine; diese Beratung hat insbesondere in Lehrerkonferenzen, die in regelmäßigen Zeitabständen stattfinden sollen, sowie in Einzelgesprächen zu erfolgen;
3. Vorsitz in Konferenzen gemäß § 31 b Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes, sofern dieser nicht vom Schulleiter übernommen wird;
  4. Bekanntgabe der Einstufungen, soweit diese nicht im Rahmen der Schulnachricht erfolgen;
  5. fachliche Beratung hinsichtlich der didaktisch-methodischen Gestaltung des Beobachtungszeitraumes im Hinblick auf Lernertrag und Gewinnung von Entscheidungsgrundlagen;
  6. Mitwirkung bei Auswahl und Anschaffung von Unterrichtsmitteln für die leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstände;
  7. fachliche Beratung hinsichtlich der inhaltlichen sowie der didaktisch-methodischen Gestaltung des Förderunterrichtes und Koordination der zeitlichen Festlegung;
  8. fachliche Beratung hinsichtlich der Organisation des leistungsdifferenzierten Unterrichtes in räumlicher, zeitlicher und personeller Hinsicht;
  9. Information der in diesen Fächern unterrichtenden Lehrer über Fortbildungsveranstaltungen.

*Aufgaben des Fachkoordinators an Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung*

§ 3. (1) Den Fachkoordinatoren obliegt an den in § 1 Z. 4 und 5 genannten Schulen unter besonderer Berücksichtigung des musischen Bereiches die Koordinierung der Unterrichtstätigkeit jener Lehrer, die im musischen Bereich unterrichten.

(2) Im Rahmen der Koordinierung der Unterrichtstätigkeit im Sinn des Abs. 1 haben die Fachkoordinatoren im einzelnen folgende Aufgaben:

1. Koordination der Lehrstoffverteilung/ Jahresplanung in den Schwerpunktfächern;
2. fachliche Beratung der einzelnen in den Schwerpunktfächern unterrichtenden Lehrer hinsichtlich der Unterrichtserteilung, insbesondere hinsichtlich der stofflichen Abstimmung, der Anforderungen, der Durchführung der Leistungsfeststellung und -beurteilung (auch hinsichtlich der Termine); diese Beratungen haben insbesondere in Fachkonferenzen, die bei Bedarf stattfinden sollen, sowie in Einzelgesprächen zu erfolgen;
3. Mitwirkung bei Auswahl und Anschaffung von Unterrichtsmitteln für die Schwerpunktfächer;
4. fachliche Beratung bei der Organisation des Unterrichtes in den Schwerpunktfächern in räumlicher, zeitlicher und personeller Hinsicht;
5. Vorbereitung von Ausstellungen, Wettbewerben, Konzerten, Lehrausgängen und Exkursionen im Schwerpunktbereich usw.;
6. fachliche Beratung hinsichtlich des Aufnahmeverfahrens (Eignungsprüfung);
7. Kontakt mit anderen Bildungsstätten der Schüler, wie z. B. Hochschulen, Konservatorien usw.;
8. Information der in diesen Fächern unterrichtenden Lehrer über neue Arbeitsmittel, Veranstaltungsprogramme, Fortbildungsmöglichkeiten und Ereignisse, die den musischen Unterricht betreffen.

*Aufgaben des Fachkoordinators an Schulen unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung*

§ 4. (1) Den Fachkoordinatoren obliegt an den in § 1 Z. 4 und 5 genannten Schulen unter besonderer Berücksichtigung des sportlichen Bereiches die Koordinierung der Unterrichtstätigkeit jener Lehrer, die im sportlichen Bereich unterrichten.

(2) Im Rahmen der Koordinierung der Unterrichtstätigkeit im Sinn des Abs. 1 haben die Fachkoordinatoren im einzelnen folgende Aufgaben:

1. Koordination der Lehrstoffverteilung/ Jahresplanung in den Schwerpunktfächern;
2. fachliche Beratung der einzelnen in den Schwerpunktfächern unterrichtenden Lehrer hinsichtlich der Unterrichtserteilung, insbesondere hinsichtlich der stofflichen Abstimmung, der Anforderungen, der Durchführung der Leistungsfeststellung und -beurteilung (auch hinsichtlich der Termine); diese Beratungen haben insbesondere in Fachkonferenzen, die bei Bedarf stattfinden sollen, sowie in Einzelgesprächen zu erfolgen;
3. Mitwirkung bei Auswahl und Anschaffung von Unterrichtsmitteln für die Schwerpunktfächer;
4. fachliche Beratung bei der Organisation des Unterrichtes in den Schwerpunktfächern in räumlicher, zeitlicher und personeller Hinsicht; dabei ist auf eine angemessene Verteilung der Belastung in Training und Wettkampf, die außerschulische sportliche Betätigung der Schüler und die allgemeinen Bildungsziele der Schulen mit sportlichem Schwerpunkt Bedacht zu nehmen;
5. Koordination der Schulveranstaltungen mit sportlichem Inhalt;
6. fachliche und organisatorische Vorbereitung der Teilnahme an sportlichen Wettbewerben, Spiel- und Sportfesten u. dgl.;
7. fachliche Beratung hinsichtlich des Aufnahmeverfahrens (Eignungsprüfung) und Planung der Durchführung;
8. Zusammenarbeit mit dem Schularzt hinsichtlich des Aufnahmeverfahrens und der ärztlichen Betreuung;
9. Information der in diesen Fächern unterrichtenden Lehrer über neue Arbeitsmittel, Veranstaltungsprogramme, Fortbildungsmöglichkeiten und

Ereignisse, die den sportlichen Unterricht betreffen.

*Stellung des Fachkoordinators an der Schule*

§ 5. (1) Der Fachkoordinator hat seine Aufgaben in Unterordnung unter den Schulleiter zu erfüllen.

(2) Der Fachkoordinator ist nicht Vorgesetzter der an der Schule unterrichtenden Lehrer.

21. **Allgemeine Weisung zur Durchführung von Lehrerkonferenzen an allgemeinbildenden Pflichtschulen in Steiermark** (Erlaß des LSchR für Steiermark vom 19. Februar 1986, GZ.: I Schu 1/29-1985)

In Aufhebung des ho. Erlasses vom 13. Jänner 1975, GZ.: I Schu 10/44-1975, werden nachfolgende Richtlinien über die Zahl der Schulkonferenzen, die Einberufung von Lehrerkonferenzen, über den Termin und die Dauer der Lehrerkonferenzen sowie über Tagesordnung und Protokoll der Lehrerkonferenzen erlassen:

#### 1. Zahl der Schulkonferenzen

Die Zahl der Schulkonferenzen muß **mindestens fünf** betragen, und zwar je eine zu Beginn und zu Ende des Unterrichtsjahres, eine zum Schluß des ersten Semesters und je eine während des ersten und zweiten Semesters. Dadurch werden **die nach dem Schulunterrichtsgesetz vorgeschriebenen Lehrerkonferenzen nicht berührt**.<sup>\*</sup> Ebenso können weitere Konferenzen unter Beachtung der Vorschriften des Schulunterrichtsgesetzes noch zusätzlich veranstaltet werden.

#### 2. Einberufung von Lehrerkonferenzen

Jede Lehrerkonferenz ist mindestens **vier** Tage vorher — außer in Dringlichkeitsfällen — **schriftlich** unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und Tagesordnung auszuschreiben, sofern diese

<sup>\*</sup> z. B. Schulbuch-, Einstufungs-, Umstufungs-, §-20/6-Konferenz.

Daten nicht schon im Vorhinein für das ganze Schuljahr festgesetzt sind.

Zur **Teilnahme** verpflichtet sind **alle Lehrer** der betreffenden Schule einschließlich Religionslehrer und Lehrer für Werkerziehung und Hauswirtschaft. Sofern ein Lehrer mehreren Schulen zugewiesen ist, hat er an den vorgeschriebenen Schulkonferenzen nur an der Stammanstalt teilzunehmen.

### 3. Termin und Dauer von Lehrerkonferenzen

Die Lehrerkonferenzen haben in der Regel **außerhalb der Unterrichtszeit** stattzufinden. Die Gesamtdauer **soll drei Stunden** nicht übersteigen. Die Konferenz soll in der Regel spätestens um 17.30 Uhr enden. Auf die Tagesbelastung der Lehrer ist Rücksicht zu nehmen.

### 4. Tagesordnung

Die Tagesordnung hat in der Regel folgende Punkte zu enthalten:

- a) Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit;
- b) Genehmigung des Protokolls der betreffenden letzten Lehrerkonferenz (eine Protokollausfertigung kann der Tagesordnung beigegeben werden);
- c) Ein- und Ausgänge wichtigster Art, sofern der Inhalt nicht schon vorher den Lehrern bekanntgemacht werden mußte;
- d) Mitteilungen des Schulleiters;
- e) Beratung gemeinsamer Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit; Klassenberichte;
- f) Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen des SchUG zu behandeln sind;
- g) Berichte über stattgefundene wesentliche Tagungen, insbesondere Lehrerfortbildungsveranstaltungen;
- h) Angelegenheiten, die der Schulleiter auf die Tagesordnung setzt;
- i) Angelegenheiten, die von einem Drittel der Teilnehmer an der Leh-

rerkonferenz verlangt werden (§ 57 Abs. 6 SchUG);

### j) Allfälliges.

Nachträge für die Tagesordnung sind spätestens vor Beginn der Lehrerkonferenz einzubringen.

### 5. Protokoll

Der **Protokollführer** wird vom Vorsitzenden der jeweiligen Lehrerkonferenz aus deren Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Konferenz bestimmt, wobei auf eine **gerechte Aufteilung** zu achten ist.

Das Protokoll hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung der Schule;
- b) die Angabe des Tages, des Beginnes und des Endes der Konferenz;
- c) den Namen des Vorsitzenden und des Schriftführers;
- d) die Namen der anwesenden Mitglieder;
- e) die Namen der abwesenden Mitglieder und der Grund ihres Fernbleibens;
- f) die Tagesordnung;
- g) einen kurzen und übersichtlichen Gang der Verhandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte;
- h) die Anträge;
- i) die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis;
- j) die **Unterschrift des Vorsitzenden und des Schriftführers.**

**Einwände** gegen das zu genehmigende Protokoll sind im Wortlaut aufzunehmen. Über die Genehmigung des Protokolls entscheidet die einfache Mehrheit der Konferenzteilnehmer. Debattebeiträge sind nur über Verlangen des jeweiligen Redners aufzunehmen. Die Protokolle sind **binnen vier Wochen** nach der Lehrerkonferenz **dem Bezirksschulrat** zur Kenntnis zu bringen, Ergänzungen und Abänderungen im Zusammenhang mit der Genehmigung des Protokolls zum gegebenen Zeitpunkt.

Diese allgemeine Weisung tritt mit Beginn des Schuljahres 1986/87 in Kraft.

# SCHULPFLICHTGESETZ 1985

(Wiederverlautbarung im VBl. d. BMUKS 4/1985)

## Auszüge:

### C. Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht durch Teilnahme an einem gleichwertigen Unterricht.

#### § 11

#### Besuch von Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht und häuslicher Unterricht

(1) Die allgemeine Schulpflicht kann — unbeschadet der Bestimmungen des § 12 — auch durch die Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer im § 5 genannten Schule mindestens gleichwertig ist.

(2) Die allgemeine Schulpflicht kann ferner durch die Teilnahme an häuslichem Unterricht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer im § 5 genannten Schule — ausgenommen den Polytechnischen Lehrgang<sup>1</sup> — mindestens gleichwertig ist.

(3) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten haben die Teilnahme ihres Kindes an einem im Abs. 1 oder 2 genannten Unterricht dem Bezirksschulrat jeweils vor Beginn des Schuljahres anzuzeigen. Der Bezirksschulrat<sup>2</sup> kann die Teilnahme an einem solchen Unterricht innerhalb eines Monats ab dem Einlangen der Anzeige untersagen, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß die im Abs. 1 oder 2 geforderte Gleichwertigkeit des Unterrichtes nicht gegeben ist. Gegen die Entscheidung des Bezirksschulrates kann Berufung<sup>3</sup> an den Landesschulrat erhoben werden; gegen die Entscheidung des Landesschulrates ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(4) Der zureichende Erfolg eines im Abs. 1 oder 2 genannten Unterrichtes ist jährlich vor Schulschluß durch eine Prüfung an einer im § 5 genannten entsprechenden Schule nachzuweisen, soweit auch die Schüler dieser

Schulen am Ende des Schuljahres beurteilt werden. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, so hat der Bezirksschulrat anzuordnen, daß das Kind seine Schulpflicht im Sinne des § 5 zu erfüllen hat. Gegen die Entscheidung des Bezirksschulrates ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

#### Zu § 11:

<sup>1</sup> Damit soll eine Umgehung der Erfüllung der Schulpflicht durch angeblichen häuslichen Unterricht verhindert werden.

<sup>2</sup> Entscheidung des Vorsitzenden.

<sup>3</sup> Die Berufung ist binnen 2 Wochen ab Zustellung beim Bezirksschulrat einzubringen.

#### § 18

#### Weiterbesuch der Volks-, Haupt- oder Sonderschule im 9. Schuljahr

Schüler, die nach Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht das Lehrziel der Volks-, Haupt- oder Sonderschule nicht erreicht haben, sind berechtigt, ihre allgemeine Schulpflicht im 9. Schuljahr durch den Weiterbesuch der Volks-, Haupt- oder Sonderschule an Stelle des Besuches des Polytechnischen Lehrganges zu erfüllen.  
(Kompetenz des Schulleiters)

#### § 19

#### Weiterbesuch der Schule in einem freiwilligen 10. Schuljahr

(1) Schüler, die ihre allgemeine Schulpflicht im 9. Schuljahr durch den Weiterbesuch einer Volks-, Haupt- oder Sonderschule erfüllt haben, ohne dadurch das Lehrziel der betreffenden Schulart erreicht zu haben, sind berechtigt, in dem der Beendigung ihrer allgemeinen Schulpflicht unmittelbar folgenden Schuljahr die Volks-, Haupt- oder Sonderschule weiter zu besuchen.

(2) Schüler, die nach Erfüllung ihrer allgemeinen Schulpflicht den Polytechnischen Lehrgang noch nicht besucht haben, sind — ohne Rücksicht darauf, ob sie das Lehrziel der Volks-, Haupt- oder Sonderschule erreicht

haben — berechtigt, den Polytechnischen Lehrgang in dem der Beendigung ihrer allgemeinen Schulpflicht unmittelbar folgenden Schuljahr zu besuchen.

# STEIERMÄRKISCHES PFLICHTSCHULERHALTUNGSGESETZ 1970 i. d. g. F. (1984)

## Auszüge:

### § 17

#### Hauptschulsprengel

(1) Der Schulsprengel einer öffentlichen Hauptschule kann unbeschadet der die Schulpflicht regelnden Vorschriften nach den Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 in einen Pflicht- und in einen Berechtigungssprengel geteilt werden.

(2) Der Pflichtsprengel einer öffentlichen Hauptschule umfaßt den Volksschulsprengel, in dem sich die Hauptschule befindet, und weiters nach der Zumutbarkeit des Schulweges jene Ortschaften, in denen Kinder wohnen, die für den Besuch einer Hauptschule in Betracht kommen. Die darüber hinaus zu einer öffentlichen Hauptschule verkehrsmäßig ausgerichteten Gemeinden und Ortschaften bilden den Berechtigungssprengel.

(3) Jede Gemeinde oder Teile von solchen haben entweder einem Pflicht-, jedenfalls aber einem Berechtigungssprengel einer öffentlichen Hauptschule anzugehören.

(4) Zumindest die Berechtigungssprengel der öffentlichen Hauptschulen haben lückenlos aneinander zu grenzen.

### § 21

#### Sprengelangehörigkeit

(1) Sprengelangehörig sind jene Schulpflichtigen, die im Schulsprengel, wenn auch nur zum Zwecke des Schulbesuches, wohnen.

(2) Im Falle des § 15 Abs. 4<sup>1</sup> kann der gesetzliche Schulerhalter durch Bescheid des Bürgermeisters Anordnungen über die Verteilung der schulpflichtigen Kinder auf die einzelnen

Schulen treffen, wenn in einer Schule die Gefahr einer Überfüllung der Klassen oder eine Minderung der Organisationsform gegeben ist. Diese Anordnungen können auch aus nicht behebbaaren personellen Gründen getroffen werden.

(3) Gegen einen Bescheid nach Abs. 2 ist keine Berufung zulässig.

### § 23

#### Verpflichtung zur Aufnahme

(1) Jeder Schulpflichtige ist in die für ihn nach der Schulart in Betracht kommende Schule, deren Schulsprengel er angehört, aufzunehmen.

(2) Die Aufnahme eines dem Schulsprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters. Dieser kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern, soweit Abs. 3 nicht anders bestimmt.

(3) Der gesetzliche Schulerhalter darf die Aufnahme jedoch nicht verweigern, wenn es sich um Schulpflichtige handelt, die bisher dem Schulsprengel einer von ihm erhaltenen Pflichtschule angehört haben, nunmehr aber dem Schulsprengel einer anderen Pflichtschule angehören und an dieser Schule die für sie in Betracht kommenden Klassen noch nicht geführt werden.

## VII. Schulausschüsse

### § 45

#### Bildung der Schulausschüsse

(1) Für jede öffentliche Volksschule, deren Sprengel wenigstens das Gebiet einer Gemeinde umfaßt, ist ein Volksschulausschuß zu bilden. Wenn in einer Gemeinde mehrere

<sup>1</sup> Dieser Absatz lautet: „Befinden sich in einer Gemeinde mehrere Schulen gleicher Art, können sich diese Schulsprengel decken.“

Volksschulen bestehen, so ist für diese nur ein Volksschulausschuß zu bilden.

(2) Für **jede öffentliche Hauptschule**, deren Berechtigungssprengel wenigstens das Gebiet einer Gemeinde umfaßt, ist ein **Hauptschulausschuß** zu bilden. Wenn in einer Gemeinde mehrere Hauptschulen bestehen, so ist für diese nur ein Hauptschulausschuß zu bilden.

(3) Für jede öffentliche Sonderschule, deren Sprengel kleiner ist als das Bundesland Steiermark, ist ein Sonderschulausschuß zu bilden.

(4) Für jeden als selbständige Schule bestehenden Polytechnischen Lehrgang, dessen Sprengel wenigstens das Gebiet einer Gemeinde umfaßt, ist ein Schulausschuß zu bilden. Wenn in einer Gemeinde mehrere derartige Polytechnische Lehrgänge bestehen, ist für diese nur ein Schulausschuß zu bilden. Der Schulausschuß der Polytechnischen Lehrgangsklassen ist durch jene Pflichtschulen bestimmt, mit welchen diese Klassen im organisatorischen Zusammenhang stehen.

(5) Wo sich die Pflichtsprengel von öffentlichen Haupt- und Sonderschulen sowie von Polytechnischen Lehrgängen untereinander oder mit Sprengeln von öffentlichen Volksschulen decken, ist für diese Schulen ein **gemeinsamer Schulausschuß** zu bilden. Dasselbe gilt, wenn sich innerhalb einer Gemeinde eine oder mehrere Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie Polytechnische Lehrgänge befinden.

#### § 46

##### Zusammensetzung der Schulausschüsse

(2) **Dem Hauptschulausschuß** gehören an:

a) 7 Vertreter der beteiligten Gemeinden (Gemeinde); mindestens 4 davon sollen Eltern schulpflichtiger Kinder sein; die Aufteilung der Vertreter auf die einzelnen, dem Schulsprengel angehörenden Gemeinden erfolgt nach dem Zahlenverhältnis der Kinder, die im Zeitpunkt der Ausschußbildung die Hauptschule besuchen;

b) der Direktor der Hauptschule und ein von der Lehrerschaft dieser Hauptschule entsandeter Hauptschullehrer, bei mehreren

Hauptschulen die zwei an Dienstjahren ältesten Direktoren und ein von der Lehrerschaft dieser Hauptschulen entsandter Hauptschullehrer;

c) je ein Vertreter der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, die an der Hauptschule Unterricht erteilen.

(4) **Dem gemeinsamen Schulausschuß** gehören an (siehe § 45, Abs. 5):

a) 7 Vertreter der beteiligten Gemeinden (Gemeinde); mindestens 4 davon sollen Eltern schulpflichtiger Kinder sein; die Aufteilung der Vertreter auf die einzelnen, dem Schulsprengel angehörenden Gemeinden erfolgt nach dem Zahlenverhältnis der Kinder, die im Zeitpunkt der Ausschußbildung die Schulen besuchen;

b) die an Dienstjahren ältesten Leiter der betroffenen Volks-, Haupt- und Sonderschulen, wobei die Gesamtzahl der Leiter 5 nicht übersteigen darf; jede Schulkategorie muß dabei durch mindestens einen Leiter vertreten sein;

c) je einen Vertreter der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, die an den in Betracht kommenden Pflichtschulen Unterricht erteilen.

(5) Für den Schulausschuß der Polytechnischen Lehrgänge als selbständige Schule gelten die Bestimmungen des Abs. 2 sinngemäß. **Der Schulausschuß der Polytechnischen Lehrgangsklassen** ist durch jene Pflichtschulen bestimmt, mit der diese Klassen im organisatorischen Zusammenhang stehen.

(6) Die Mitglieder der in den vorstehenden Abs. 1 bis 4 genannten Ausschüsse müssen das aktive Wahlrecht nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Nationalratswahlordnung besitzen.

(7) Die in den Abs. 1 bis 4 unter lit. a genannten Vertreter werden vom Gemeinderat der beteiligten Gemeinden nach dem Verhältnis der bei den letzten Gemeinderatswahlen in der betreffenden Gemeinde abgegebenen Stimmen entsandt; die in den Abs. 1 bis 4 unter lit. c genannten Vertreter werden durch die zuständigen Kirchenbehörden berufen.

(8) Die Schulausschüsse werden zu der konstituierenden Sitzung vom Bürgermeister jener Gemeinde, auf deren Gebiet die Schulen bestehen, zum frühestmöglichen Termin einberufen. Jeder Ausschuß hat in dieser Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit einen Obmann, einen Obmannstellvertreter und einen Schriftführer zu wählen.

(9) Die **Funktionsdauer der Schulausschüsse** fällt mit der Funktionsdauer der Gemeinderäte zusammen, wenn jene sich nicht

selbst vorzeitig auflösen. Zu einem solchen Auflösungsbeschuß ist jedoch die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder und eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für die Geschäftsordnung der in den Abs. 1 bis 4 genannten Ausschüsse gelten die Geschäftsordnungsbestimmungen der Gemeindeordnung.

(10) Die Funktion in einem Schulausschuß ist ein unentgeltlich auszuübendes Ehrenamt.

# STEIERMÄRKISCHES SCHULZEIT-AUSFÜHRUNGSGESETZ

Gesetz vom 21. Juni 1966, LGBl. Nr. 206, über die Unterrichtszeit an den öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an den Polytechnischen Lehrgängen in Steiermark (Steiermärkisches Schulzeit-Ausführungsgesetz), in der Fassung der Novellen vom 21. Mai 1975, LGBl. Nr. 154, vom 20. Feber 1979, LGBl. Nr. 28, und vom 22. November 1983, LGBl. Nr. 8/1984

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung der §§ 8, 9, 11, 12, 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 16. Juli 1964, BGBl. Nr. 193, über die Unterrichtszeit an den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schularten (Schulzeitgesetz) beschlossen:

## Auszüge:

### § 1

#### Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für die öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für die Polytechnischen Lehrgänge in Steiermark, mit Ausnahme der öffentlichen Übungsschulen, die einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßiger Übungen eingegliedert sind.

### § 2

#### Schuljahr

(1) Das Schuljahr beginnt am 2. Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres.

(2) Das Schuljahr besteht aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Hauptferien. Es besteht aus 2 Semestern.

(3) Die **Hauptferien** beginnen an dem Samstag, der frühestens am 5. Juli und spätestens am 11. Juli liegt; sie enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres.

(4) Das **erste Semester** beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Semesterferien. Die Semesterferien beginnen am 2. Montag im Feber und dauern eine Woche. Das **zweite Semester** beginnt am 3. Montag im Feber und endet mit dem Beginn der Hauptferien.

(5) Schultage sind alle Tage des Unterrichtsjahres, die nicht nach den folgenden Bestimmungen schulfrei sind.

(6) **Schulfrei** sind folgende Tage des Unterrichtsjahres:

a) die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage, der 19. März als Festtag des Landespatrons und der Allerseelentag;

b) die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner (Weihnachtsferien); überdies können der 23. Dezember und der 7. Jänner von der Landesregierung durch Verordnung schulfrei erklärt werden, wenn dies allgemein aus kalendermäßigen Gründen oder für einzelne Schulen aus Gründen der Ab- und Anreise der Schüler zweckmäßig ist;

c) die Tage vom 2. Montag im Feber bis einschließlich dem darauffolgenden Samstag (Semesterferien);

d) die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien);

e) die Tage vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten (Pfingstferien);

f) der einem gemäß lit. a oder b schulfreien Freitag unmittelbar folgende Samstag.

(7) In jedem Unterrichtsjahr können für **Elternsprechtage**<sup>1</sup>, wenn mit der sonst schulfreien Zeit das Auslangen nicht gefunden werden kann, vom **Schulleiter ein Schultag** und in **begründeten Ausnahmefällen vom Bezirksschulrat (Kollegium) ein weiterer Schultag** durch Verordnung schulfrei erklärt werden. Aus weiteren Anlässen

<sup>1</sup> Siehe hiezu d. Erlaß d. LSdR v. 13. 4. 1984, folgende Seite

des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens kann vom Landesschulrat (Kollegium) ein Schultag, in besonderen Fällen ein weiterer Schultag durch Verordnung schulfrei erklärt werden.

(8) Bei **Unbenützbarkeit des Schulgebäudes** und in Katastrophenfällen kann der **Schulleiter** die unumgänglich notwendige Zeit, **höchstens jedoch eine Woche**, durch Verordnung schulfrei erklären. Darüber hinaus sowie aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann die **Landesregierung** die unumgängliche Zeit durch Verordnung schulfrei erklären. Wenn die Zahl der schulfrei erklärten Tage **mehr als sechs** beträgt, so hat die Landesregierung zu verordnen, daß die über sechs hinausgehenden entfallenden Schultage durch Verringerung der in den Abs. 3, 4 und 6 vorgesehenen und der im Sinne der Abs. 7, 9 und 10 schulfrei erklärten Tage — **ausgenommen die im Abs. 6 lit. a genannten Tage, der 24., der 31. Dezember und die letzten drei Tage der Karwoche — einzubringen** sind; die Hauptferien dürfen jedoch zu diesem Zweck um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden. Ist die Zahl der schulfrei erklärten Tage geringer, so hat die Landesregierung eine derartige Verordnung zu erlassen, wenn es pädagogische Gründe erfordern.

(9) Wenn es aus Gründen der Organisation oder der Schülerbeförderung erforderlich ist, kann für einzelne Schulen, Schulstufen oder Klassen ein Tag pro Unterrichtswoche ohne Verkürzung der durch den Lehrplan bestimmten Gesamtwochenstundenzahl durch Verordnung der Landesregierung schulfrei erklärt werden, sofern nicht bereits eine Schulfreierklärung auf Grund des Abs. 10 erfolgt ist. Vor Erlassung der Verordnung sind die Erziehungsberechtigten anzuhören.

(10) Für **Volksschulen, Sonderschulen** — ausgenommen jene, welche nach dem Lehrplan der Hauptschulen geführt werden — und für **polytechnische Lehrgänge** können **alle oder einzelne Samstage** des Unterrichtsjahres durch **Verordnung der Landesregierung** schulfrei erklärt werden. Die

Schulfreierklärung kann für alle Schulen des Landes, für einzelne Schulen, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen erfolgen. Vor Erlassung der Verordnung sind die Erziehungsberechtigten, die Lehrer, bei polytechnischen Lehrgängen die Schüler, der Schularzt und der Schulerhalter anzuhören.

---

Erlaß des Landesschulrates für Steiermark —  
**ELTERNSPRECHTAGE**  
vom 13. April 1984, GZ.: I Schu 13/4 — 1984

An alle Bezirksschulräte

Der Landesschulrat für Steiermark verweist auf das LGBl. Nr. 8/1984, worin der **§ 2 Abs. 7** des Steiermärkischen Schulzeit-Ausführungsgesetzes neu formuliert wurde.

Danach können in jedem Unterrichtsjahr für **Elternsprechtage**, wenn mit der sonst schulfreien Zeit das Auslangen nicht gefunden werden kann (das heißt, daß die Elternsprechtage primär in der schulfreien Zeit durchgeführt werden sollen), vom **Schulleiter ein Schultag** und in **begründeten Ausnahmefällen vom Kollegium des Bezirksschulrates ein weiterer Schultag** durch Verordnung schulfrei erklärt werden.

Weiters hat das Kollegium des Landesschulrates die Kompetenz, aus weiteren Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens einen Schultag, in besonderen Fällen einen weiteren Schultag durch Verordnung schulfrei zu erklären.

Im Hinblick auf die **Befassung der Kollegien**, die ja nur zu gewissen Zeiten zusammentreten, wird auf eine **zeitgerechte Antragstellung** besonders zu achten sein.

---

§ 3

**Schultag**

(1) Die durch den Lehrplan bestimmte **Gesamtwochenstundenanzahl** ist vom Schulleiter **möglichst gleichmäßig** auf die einzelnen Tage der Woche aufzuteilen. Die **Zahl der Unterrichtsstunden** an einem Schultag

darf einschließlich der Freigegegenstände für Schüler der 1. und 2. Schulstufe höchstens 5, für Schüler der 3. und 4. Schulstufe höchstens 6, für Schüler der 5. bis 8. Schulstufe höchstens 8 und für Schüler der Polytechnischen Lehrgänge höchstens 10 betragen.

(2) Der Unterricht ist, abgesehen von den Fällen, in denen aus Raummangel an einer Schule wechselweise am Vormittag und am Nachmittag unterrichtet wird (Wechselunterricht), als ungeteilter Vormittagsunterricht zu führen. Die Verlegung einzelner Unterrichtsgegenstände auf den Nachmittag ist unter Einhaltung der Höchststundenzahl an einem Tag (Abs. 1) aus stundenplantechnischen oder räumlichen Gründen zulässig. In diesem Falle hat **zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht ein Zeitraum von mindestens einer Stunde zu liegen**. Dieser Zeitraum kann bis auf eine halbe Stunde herabgesetzt werden, wenn in den letzten Unterrichtsstunden am Vormittag ein Unterricht erteilt wird, innerhalb dessen die Schüler auch zu Mittag essen.

(3) Der Unterricht darf **nicht vor 7 Uhr beginnen und nicht nach 17 Uhr enden**. Die Ansetzung des Beginnes von Unterrichtsstunden **vor 8 Uhr** und eine Verlängerung des Unterrichtes ab der 5. Schulstufe **bis 18 Uhr** ist mit **Zustimmung des Bezirksschulrates** zulässig, die nur erteilt werden darf, wenn diese Abweichungen mit Rücksicht auf die Fahrschüler oder aus sonstigen zwingenden Gründen, die durch die Stundenplangestaltung nicht beseitigt werden können, notwendig sind.

#### § 4

#### Unterrichtsstunden und Pausen

(1) Eine **Unterrichtsstunde hat 50 Minuten** zu dauern. Wenn es jedoch aus zwingenden Gründen, insbesondere wegen der Notwendigkeit von Wechselunterricht, erforderlich ist, kann die Landesregierung durch Verordnung die Dauer aller oder einzelner Unterrichtsstunden für einzelne Schulen mit 45 Minuten festsetzen.

(2) Zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden sind ausreichende **Pausen in der Dauer von mindestens 5 und höchstens 20 Minuten vorzusehen**. Die Durchschnittsdauer der Pausen hat mindestens 10 Minuten zu betragen.

(3) Wenn es die Art des Unterrichtsgegenstandes oder die Stundenplangestaltung erfordern, können von der 5. bis 8. Schulstufe höchstens 2, im Polytechnischen Lehrgang höchstens 3 Unterrichtsstunden ohne Pause aneinander anschließen. Die Dauer der hierauf folgenden Pause hat mindestens 10 Minuten zu betragen. Unterrichtsstunden, in denen die Schüler praktisch tätig sind, können hiebei in dem nach der Art des Unterrichtsgegenstandes notwendigen Ausmaß und ohne Verlängerung der darauffolgenden Pause aneinander anschließen; in diesem Fall sind den Schülern jedoch Ruhepausen im Ausmaß der sonst auf die Pausen entfallenden Zeit entsprechend dem Arbeitsablauf einzeln oder in Gruppen zu gewähren. Dasselbe gilt sinngemäß, wenn die Unterrichtsstunden zu Lehrgängen und ähnlichen Veranstaltungen verwendet werden.

#### § 13 des des Bundes-Schulzeitgesetzes (Unmittelbar auch für Pflichtschulen anzuwendendes Bundesrecht)

#### Befreiung vom Schulbesuch aus religiösen Gründen

(1) Schüler, die der evangelischen Kirche A. B. oder H. B. angehören, sind am 31. Oktober vom Schulbesuch befreit.

(2) Schüler, die der israelitischen Religionsgemeinschaft angehören, sind an den beiden ersten und den beiden letzten Tagen des Passahfestes, den beiden Tagen des Offenbarungsfestes, den beiden Tagen des Neujahrsfestes, dem Versöhnungstag sowie an den ersten beiden und den letzten beiden Tagen des Laubbüttenfestes vom Schulbesuch befreit.

(3) Schüler, die einem Religionsbekenntnis angehören, nach dem der Schulbesuch am Samstag oder bestimmte Tätigkeiten an diesem Tag für seine Anhänger anzulässig sind,

sind auf Verlangen ihrer Erziehungsberechtigten durch den Schulleiter vom Schulbesuch oder von den betreffenden Tätigkeiten zu befreien. Bei welchen Religionsbekenntnissen und in welchem Ausmaß dieser Anspruch besteht, hat der Bundesminister für Unterricht und Kunst bei gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften auf deren Antrag sonst auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu bestimmen; die Er-

ziehungsberechtigten haben dabei glaubhaft zu machen, daß es sich um ein allgemeines Glaubensgut des betreffenden Religionsbekenntnisses handelt.

Erlaß d. LSchR v. 20. 6. 1985 (Auszug): Es besteht kein Einwand, daß Schülern der islamischen Glaubensgemeinschaft über Antrag der Eltern am 19., 20. u. 21. Juni (Fastenbrechenfest) die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht erteilt wird.

Auszüge aus dem  
**LANDESLEHRER-DIENSTRECHTSGESETZ 1984<sup>1</sup>**

**Bundesgesetz vom 27. Juni 1984 über das Dienstrecht der Landeslehrer  
(Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz — LDG 1984)**

**ANWENDUNGSBEREICH**

§ 1. Dieses Bundesgesetz ist **nur** auf die im **öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis<sup>2</sup>** zu den Ländern stehenden Lehrer (Landeslehrer) für **Volks-, Haupt- und Sonderschulen**, für **Polytechnische Lehrgänge . . .** anwendbar.

**DIENSTVERHÄLTNIS**

**Provisorisches Dienstverhältnis<sup>3</sup>**

§ 9. (1) Das Dienstverhältnis ist zunächst provisorisch.

(2) Das provisorische Dienstverhältnis kann mit Bescheid gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt

während der ersten sechs Monate des Dienstverhältnisses

(Probezeit) .....einen Kalendermonat, nach Ablauf der Pro-

bezeit ..... zwei Kalendermonate und nach Vollendung des zweiten Dienstjah-

res..... drei Kalendermonate. Die Kündigungsfrist hat mit Ablauf eines Kalendermonates zu enden.

(3) Während der Probezeit ist die Kündigung ohne Angabe von Gründen, später nur mit Angabe des Grundes möglich. Auf den Landeslehrer, der unmittelbar vor Beginn des Dienstverhältnisses mindestens ein Jahr in einem vertraglichen Dienstverhältnis zum Land im Lehrer- und beziehungsweise Erzieherdienst zugebracht hat, sind die Bestimmungen über die Probezeit nicht anzuwenden.

(4) Kündigungsgründe sind insbesondere:

1. Mangel der körperlichen oder der geistigen Eignung,
2. unbefriedigender Arbeitserfolg,
3. pflichtwidriges Verhalten,

4. Bedarfsmangel.

(5) Der Leiter hat über den provisorischen Landeslehrer vor der Definitivstellung zu berichten, ob der Landeslehrer den Arbeitserfolg aufweist, der im Hinblick auf seine dienstliche Stellung zu erwarten ist. Dieser Bericht<sup>4</sup> ist dem provisorischen Landeslehrer nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

**Angelobung<sup>3</sup>**

§ 7. Der Landeslehrer hat binnen vier Wochen nach Beginn des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses folgende Angelobung zu leisten: „Ich gelobe, daß ich die Gesetze der Republik Österreich befolgen und alle mit meinem Amte verbundenen Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen werde.“

**Definitives Dienstverhältnis**

§ 10. (1) Das Dienstverhältnis wird auf Antrag<sup>5</sup> des Landeslehrers definitiv, wenn er die Ernennungserfordernisse erfüllt und eine Dienstzeit von vier Jahren im provisorischen Dienstverhältnis vollendet hat. Der Eintritt der Definitivstellung ist mit Bescheid festzustellen.

(2) In die Zeit des provisorischen Dienstverhältnisses können Zeiten<sup>6</sup> ganz oder zum

1 Veröffentlicht im VBl. d. BMUK v. 1. 9. 1984, Stück 9 bzw. VBl. d. LSchR v. 20. 9. 1984, Stück 8/9, Nr. 100.

2 Für Vertragslehrer gilt das Landesvertragslehrergesetz.

3 Siehe dazu § 7 — Angelobung.

4 Siehe Erlaß des LSchR v. 10. 1. 1985 Seite 180.

5 Das Ansuchen kann erst mit dem Tag des vollendeten 4. Dienstjahres vom prov. Lehrer eingebracht werden. Fällt die Zeit der Vollendung in das Beschäftigungsverbot, in den Karenzurlaub in einen a. o. Urlaub, kann erst mit dem Tage des Dienstantrittes angesucht werden. Textvorschlag siehe Seite 160.

6 Beispielsweise Vertragslehrerzeiten.

Teil eingerechnet werden, soweit sie für die Festsetzung des Vorrückungstichtages berücksichtigt wurden.

(3) Bei der Einrechnung gemäß Abs. 2 ist auf die bisherige Berufslaufbahn und die vorgesehene Verwendung des Landeslehrers Bedacht zu nehmen.

(4) Die Wirkung des Abs. 1 tritt während eines Disziplinarverfahrens und bis zu drei Monaten nach dessen rechtskräftigem Abschluß nicht ein. Die landesgesetzlich hiezu berufene Behörde kann jedoch aus berücksichtigungswürdigen Gründen, wenn außerdem die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt sind, schon während dieses dreimonatigen Zeitraums eine Definitivstellung vornehmen.

(5) Im Falle der Ernennung unmittelbar nach dem Ausscheiden aus dem öffentlich-rechtlichen Landeslehrerdienstverhältnis zu einem anderen Land bleibt eine bereits erlangte Definitivstellung gemäß Abs. 1 gewahrt; ebenso ist die im provisorischen Dienstverhältnis beim abgebenden Land zurückgelegte Dienstzeit in die provisorische Dienstzeit beim übernehmenden Land im Sinne des Abs. 2 einzurechnen.

**tig mit dem Antrag<sup>3</sup> auf Definitivstellung** des prov. Landeslehrers und unter Beifügung des ausgefüllten **Fragebogens** zur Feststellung der **körperlichen und geistigen Eignung** im Dienstwege dem Landesschulrat für Steiermark zu übermitteln.

Da der Bericht des Leiters in diesem Fall nur als Grundlage für die Entscheidung der Behörde über die Definitivstellung dient, hat er sich nur auf die Aussage zu beschränken, ob der zu erwartende Arbeitserfolg erbracht wurde. Dieser Bericht ist dem prov. Landeslehrer nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Um eine einheitliche Vorgangsweise gewährleisten zu können, wird ersucht, das beiliegende **Muster<sup>4</sup>** für diesen Bericht zu verwenden.

Der Erlaß vom 18. 5. 1978, GZ.: II Aa 1/5-1978, wird dadurch nicht berührt.

## Erlaß des Landesschulrates v. 10. 1. 1985 GZ VI La 2/1 1985

### Bericht über den provisorischen Landeslehrer — Definitivstellung

Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß der Bericht gemäß § 9 Abs. 5 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 302/1984, der von jedem Leiter einer Schule für den **provisorischen<sup>1</sup>** Landeslehrer abzugeben ist, bis spätestens 3 Monate nach Beginn des 4. Dienstjahres des prov. Landeslehrers im Dienstwege zweifach anher vorzulegen ist.

Für prov. Landeslehrer, die die Definitivstellung **vor Ablauf der 4 Jahre** im provisorischen Dienstverhältnis **bei Einrechnung von Vordienstzeiten<sup>2</sup>** beantragen, ist der Bericht gemäß § 9 Abs. 5 LDG 1984 **gleichzei-**

<sup>1</sup> Das war der Regelfall, als die Landeslehrer fast ausnahmslos als prov. Lehrer mit Schulbeginn angestellt wurden.

<sup>2</sup> Das ist zur Zeit der Regelfall, da die Lehrer vorerst als Vertragslehrer aufgenommen werden und erst bei Vorhandensein einer Planstelle in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis übernommen werden.

<sup>3</sup> Dieser Antrag kann nur von einem prov. Lehrer, der mit Einrechnung der Vertragslehrerzeiten seitens des Dienstgebers 4 volle Dienstjahre hat und auch Dienst versieht (ausgenommen Präsenziener), eingebracht werden.

<sup>4</sup> Siehe nächste Seite.

## Bericht über den provisorischen Landeslehrer

Betrifft:

\_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname, Amtstitel, GZ: VII

Der obgenannte Landeslehrer weist den Arbeitserfolg auf, der im Hinblick auf seine dienstliche Stellung zu erwarten ist.

Der obgenannte Landeslehrer weist den Arbeitserfolg, der im Hinblick auf seine dienstliche Stellung zu erwarten ist, nicht auf.

Der Schulleiter:

Der Lehrer:

.....  
Ort, Datum, Schulstempel

# Antrag auf Definitivstellung — Textvorschlag

Name, Vorname, VII-Zahl  
Schuladresse  
Wohnadresse

Datum

**Betrifft:** Antrag auf Definitivstellung

An das  
Amt der Stmk. Landesregierung  
Rechtsabteilung 13

auf dem Dienstwege

Von ..... bis ..... war ich als Vertragslehrer im steirischen Schuldienst. Mit Wirkung vom ..... wurde ich in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis aufgenommen. Die Vertragslehrerzeiten wurden mir mit Bescheid vom ..... für die Festsetzung des Vorrückungsstichtages voll angerechnet. Ich bitte um Aufnahme in das definitive Dienstverhältnis.

.....  
Unterschrift

Eingangsstempel der Schulleitung (mit Datum!)
-----------------------------------------------------

## Entlassung wegen mangelnden Arbeiterfolges

§ 18. Der Landeslehrer, über den für drei aufeinanderfolgende Schuljahre die Feststellung getroffen worden ist, daß er den von ihm zu erwartenden Arbeiterfolg trotz Ermahnung nicht aufweist<sup>1</sup>, ist mit Rechtskraft der Feststellung für das dritte Schuljahr entlassen.

<sup>1</sup> Zu § 18: Siehe LDG § 66 Abs. 1 Z. 2 u. Abs. 3.

## VERWENDUNG DES LANDESLEHRERS

### Zuweisung und Versetzung

§ 19. (1) Der Landeslehrer ist entweder unmittelbar einer Schule zur Dienstleistung oder der Lehrerreserve zuzuweisen.

(2) Unter Aufhebung der jeweiligen Zuweisung kann der Landeslehrer von Amts wegen oder auf Ansuchen jederzeit durch eine anderweitige Zuweisung an eine andere Schule oder zur Lehrerreserve **versetzt** werden (Versetzung), sofern er jedoch eine schulfeste Stelle innehat, nur in den Fällen des § 25.

(3) **Landeslehrer** — mit Ausnahme der Klassenlehrer an Volks- oder Sonderschulen —, die an einer Schule (Stammsschule) **nicht die volle Lehrverpflichtung** (§ 43 Abs. 1 und 2) **erfüllen**, können ohne ihre Zustimmung erforderlichenfalls **gleichzeitig mehreren benachbarten Schulen** zugewiesen werden; dies gilt auch für Klassenlehrer an Schulgruppen, sofern sie an ihrer Schule nicht mindestens in jenem Ausmaß unterrichten, wie Klassenlehrer an Vorschulklassen. Mit seiner Zustimmung kann ein Landeslehrer auch nach Erfüllung der vollen Lehrverpflichtung an einer Schule (§ 43 Abs. 1 und 2) erforderlichenfalls gleichzeitig mehreren Schulen zugewiesen werden.

(4) Bei der Versetzung von Amts wegen ist auf die sozialen Verhältnisse und auf das Dienstalter des Landeslehrers soweit Rücksicht zu nehmen, als dienstliche Interessen nicht gefährdet werden. Die Versetzung ist unzulässig, wenn sie für den Landeslehrer ei-

nen wesentlichen wirtschaftlichen Nachteil bedeuten würde und ein anderer geeigneter Landeslehrer, bei dem dies nicht der Fall ist und der keine schulfeste Stelle innehat, zur Verfügung steht.

(5) Ist die **Versetzung** eines Landeslehrers **von Amts** wegen in Aussicht genommen, so ist der Landeslehrer hievon **schriftlich** unter Bekanntgabe seiner neuen Verwendung mit dem Beifügen **zu verständigen**, daß es ihm freisteht, gegen die beabsichtigte Maßnahme binnen **zwei Wochen** nach Zustellung **Einwendungen** vorzubringen. Werden innerhalb der angegebenen Frist solche Einwendungen nicht vorgebracht, so gilt dies als Zustimmung zur Versetzung.

(6) Die Versetzung ist mit Bescheid zu verfügen. Eine Berufung gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung; ist die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Unterrichtes ohne die sofortige Zuweisung des Landeslehrers nicht möglich und würde den Schülern hiedurch ein erheblicher Nachteil erwachsen, so ist die aufschiebende Wirkung der Berufung im Bescheid auszuschließen. Bei Ausschluß der aufschiebenden Wirkung der Berufung ist über die Berufung binnen vier Wochen nach Einbringung zu entscheiden.

(7) Im Falle der Versetzung an einen anderen Dienstort ist dem Landeslehrer eine **angemessene Übersiedlungsfrist**<sup>1</sup> zu gewähren.

(8) Landeslehrer für Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgänge können bei Bedarf **ohne ihre Zustimmung längstens für vier Wochen** einer **anderen Art**<sup>2</sup> der allgemeinbildenden Pflichtschulen, als ihrer Ernennung entspricht, zugewiesen werden, sofern entsprechend lehrbefähigte Landeslehrer nicht zur Verfügung stehen.

(9) Die Verwendung in der Lehrerreserve darf ohne Zustimmung des Landeslehrers **zwei Jahre** nicht überschreiten.

<sup>1</sup> Zu § 19: In der Regel 2 Tage für Übersiedlung in einen anderen Ort, 1 Tag innerhalb eines Ortes.

<sup>2</sup> In der Regel wird es sich um die Verwendung eines Volksschullehrers an der Haupt-, Sonderschule und Pol. Lehrgang handeln.

## Vorübergehende Zuweisung<sup>1</sup>

§ 21. (1) Ein der **Lehrerreserve** zugewiesener Landeslehrer ist einer Stammschule und von dieser nach Bedarf anderen Schulen vorübergehend zur Dienstleistung zuzuweisen.

(2) Darüber hinaus, insbesondere wenn die Lehrerreserve erschöpft ist, kann aus dienstlichen Gründen, vor allem zur Vertretung abwesender Lehrer, ein **Landeslehrer** innerhalb oder außerhalb seines Dienstortes einer anderen Schule derselben oder einer anderen Schulart vorübergehend zugewiesen werden.

(3) § 19 Abs. 3, 4, 8 und 9 gilt für die vorübergehende Zuweisung sinngemäß.

(4) Der Inhaber einer schulfesten Stelle kann nur mit seiner Zustimmung **länger als drei Monate** innerhalb eines Schuljahres vorübergehend einer anderen Schule zugewiesen werden.

<sup>1</sup> Zu § 21: Wenn diese „andere“ Schule außerhalb der Ortsgemeinde der Stammschule liegt, steht dem vorübergehend zugewiesenen Lehrer gemäß Reisegebührenschrift eine Zuteilungsgebühr zu.

## Schulfeste Stellen

§ 24. (1) Schulfeste Stellen sind die Leiterstellen der Volksschulen, der Hauptschulen und der als selbständige Schulen geführten Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgänge sowie der Berufsschulen.

**Anmerkung:** Die **Lehrerstellen** an diesen Schulen können nur durch Verordnung als schulfest erklärt werden. Diese VO gibt es für die Steiermark z. Zt. noch nicht.

§ 25. Der Inhaber einer **schulfesten Stelle** kann unter Bedachtnahme auf § 19 nur

1. mit seiner Zustimmung
2. im Falle einer Verwendungsbeschränkung gem. § 28
3. bei Aufhebung der Schulfestigkeit
4. bei Auflassung der Planstelle
5. im Falle des durch Disziplinarerkenntnis ausgesprochenen Verlustes der aus der Inhabung einer schulfesten Stelle fließenden Rechte

an eine andere Schule oder zur Lehrerreserve

versetzt werden. Landeslehrer an Volks-, Haupt- und Sonderschulen und an Polytechnischen Lehrgängen dürfen in den Fällen der Z. 2 bis 4 ohne ihre Zustimmung nur innerhalb desselben politischen Bezirkes versetzt werden.

## Vertretung<sup>1</sup> des Leiters und Betrauung<sup>1</sup> mit der Leitung

§ 27. (1) Betrifft Volksschule.

2. einer Hauptschule oder einer Sonderschule oder eines Polytechnischen Lehrganges ist er von dem der Schule zugewiesenen Lehrer, der die **Lehramtsprüfung** für Hauptschulen bzw. für Sonderschulen bzw. für Polytechnische Lehrgänge abgelegt hat, der Verwendungsgruppe **L 2a 2** oder einer höheren Verwendungsgruppe angehört und den **frühesten Vorrückungstichtag** aufweist, zu vertreten;

3. Betrifft Berufsschule.

(2) Nach zweimonatiger Verhinderung des Leiters einer Schule ist — erforderlichenfalls unter gleichzeitiger vorübergehender Zuweisung — ein Landeslehrer, der die besonderen Ernennungserfordernisse für die betreffende Schulart erfüllt, mit der Leitung zu betrauen, wenn in diesem Zeitpunkt das Ende der Verhinderung nicht innerhalb eines weiteren Monats mit Sicherheit zu erwarten ist. Die Betrauung<sup>2</sup> hat unverzüglich zu erfolgen, wenn zu erwarten ist, daß die Verhinderung länger als **drei Monate** dauern wird oder wenn die Leiterstelle frei geworden ist.

(3) Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann der zur Stellvertretung des Leiters **verpflichtete Lehrer auf seinen Antrag** von der Vertretungspflicht entbunden<sup>2</sup> werden.

(4) Betrifft Berufsschulen.

<sup>1</sup> Zu § 27: Für den Lehrer, der den verhinderten Leiter vertritt oder der mit der Leiterstelle betraut wird, gilt die Lehrverpflichtung des Leiters.

<sup>2</sup> Die Betrauung ist ein Dienstauftrag und erfolgt über Antrag des Bezirksschulrates durch die Dienstbehörde.

<sup>3</sup> Die Vertretung des Leiters gehört zu den Dienstpflichten des Landeslehrers.

## Verwendungsbeschränkungen

§ 28. (1) Landeslehrer, die miteinander verheiratet sind, die zueinander in einem Wahlkindschaftsverhältnis stehen oder die miteinander in auf- oder absteigender Linie oder bis einschließlich zum zweiten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, dürfen an derselben Schule im dienstlichen Verhältnis der Über- und Unterordnung nur verwendet werden, **wenn dadurch Interessen des Dienstes nicht gefährdet werden.**

(2) Die Verwendung zweier Landeslehrer an derselben Schule **kann** untersagt werden, wenn ihre Ehe für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, sofern dadurch Interessen des Dienstes gefährdet werden.

## DIENSTPFLICHTEN DES LANDESLEHRERS

### Allgemeine Dienstpflichten

§ 29. (1) Der Landeslehrer ist verpflichtet, die ihm obliegenden Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungsaufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft und unparteiisch mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen.

(2) Der Landeslehrer hat in **seinem gesamten Verhalten** darauf Bedacht zu nehmen, daß das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt.

(3) Der Landeslehrer hat um seine **berufliche Fortbildung** bestrebt zu sein.

### Dienstpflichten gegenüber Vorgesetzten

§ 30. (1) Der Landeslehrer **hat die Weisungen** seiner Vorgesetzten, soweit verfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, **zu befolgen.**

(2) Der Landeslehrer kann die Befolgung einer **Weisung ablehnen**, wenn die Weisung entweder von einem unzuständigen Organ

erteilt worden ist oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.

(3) Hält der Landeslehrer eine Weisung eines Vorgesetzten aus einem anderen Grund für rechtswidrig, so hat er, wenn es sich nicht wegen Gefahr im Verzug um eine unaufschiebbare Maßnahme handelt, vor Befolgung der Weisung seine Bedenken dem Vorgesetzten mitzuteilen. Der Vorgesetzte hat eine solche Weisung schriftlich zu erteilen, widrigenfalls sie als zurückgezogen gilt.

### Lehramtliche Pflichten<sup>1</sup>

§ 31. Der Landeslehrer ist zur Erteilung regelmäßigen Unterrichtes (Lehrverpflichtung) sowie zur Erfüllung der sonstigen<sup>1</sup> aus seiner lehramtlichen Stellung sich ergebenden Obliegenheiten verpflichtet und hat die vorgeschriebene Unterrichtszeit einzuhalten.

#### Zu § 31:

<sup>1</sup> Siehe dazu § 51 des SchUG; u. a. erzieherische u. administrative Aufgaben, Übernahme der Funktionen des Klassenvorstandes, Kustos, Fachkoordinators, Teilnahme an Konferenzen, Beaufsichtigung der Schüler u. a.

### Dienstpflichten des Leiters<sup>1</sup>

§ 32. (1) Der Leiter hat die ihm auf Grund seiner Funktion obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.

(2) Der Leiter hat darauf zu achten, daß alle an der Schule tätigen Lehrer ihre dienstlichen Aufgaben gesetzmäßig und in zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise erfüllen<sup>2</sup>. Er hat sie dabei anzuleiten, ihnen erforderlichenfalls Weisungen zu erteilen, aufgetretene Fehler und Mißstände abzustellen und für die Einhaltung der Dienstzeit zu sorgen. Er hat ihr dienstliches Fortkommen nach Maßgabe ihrer Leistungen zu fördern.

#### Zu § 32:

<sup>1</sup> Siehe dazu auch §§ 56, 9 und 10 des SchUG.

<sup>2</sup> Daraus ist u. a. die Hospitierverspflichtung des Leiters abzulesen.

(3) Wird dem Leiter in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die von Amts wegen zu verfolgen ist, so hat er dies, sofern er nicht ohnehin gemäß § 78 Abs. 1 vorzugehen hat, unverzüglich der zur Anzeige an die zuständige Staatsanwaltschaft berufenen Stelle<sup>3</sup> zu melden.

(4) Der Leiter hat in der Regel während der Unterrichtszeit in der Schule anwesend zu sein. Im Falle einer vorübergehenden Abwesenheit während der Unterrichtszeit hat er für seine Vertretung möglichst unter Bedachtnahme auf § 27 Abs. 1 und 4 vorzusorgen. An Schulen, an denen der Unterricht vor- und nachmittags stattfindet, kann die Dienstbehörde die Anwesenheitspflicht des Leiters unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Schule einschränken, wobei für die Vertretung ebenfalls im Sinne des § 27 Abs. 1 und 4 vorzusorgen ist.

<sup>3</sup> Bezirksschulrat.

### Amtsverschwiegenheit

§ 33. (1) Der Landeslehrer hat über alle ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist, gegenüber jedermann, dem er über solche Tatsachen nicht eine amtliche Mitteilung zu machen hat, Stillschweigen zu bewahren (Amtsverschwiegenheit).

(2) Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

(3) Hat der Landeslehrer vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde auszusagen und **läßt sich aus der Ladung erkennen**, daß der Gegenstand der Aussage der Amtsverschwiegenheit unterliegen könnte, so hat er dies seiner Dienstbehörde zu melden. Die Dienstbehörde hat zu entscheiden, ob der Landeslehrer von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zu entbinden ist. Sie hat dabei

das Interesse an der Geheimhaltung gegen das Interesse an der Aussage abzuwägen. Dabei ist der Zweck des Verfahrens sowie der dem Landeslehrer allenfalls drohende Schaden zu berücksichtigen. Die Dienstbehörde kann die Entbindung unter der Voraussetzung aussprechen, **daß die Öffentlichkeit** von jenem Teil der Aussage, der den Gegenstand der Entbindung bildet, ausgeschlossen wird.

(4) **Läßt sich hingegen aus der Ladung nicht erkennen**, daß der Gegenstand der Aussage der Amtsverschwiegenheit unterliegen könnte, und stellt sich dies erst bei der Aussage des Landeslehrers heraus, **so hat der Landeslehrer die Beantwortung weiterer Fragen zu verweigern**. Hält die vernehmende Behörde die Aussage für erforderlich, so hat sie die Entbindung des Landeslehrers von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zu beantragen. Die Dienstbehörde hat gemäß Abs. 3 zweiter bis fünfter Satz vorzugehen.

(5) **Im Disziplinarverfahren** sind weder der Beschuldigte noch die Organe der Disziplinarbehörde oder der Disziplinaranwalt zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

(6) Landeslehrer, die Privatschulen zur Dienstleistung zugewiesen sind, haben auch über Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Privatschule geboten ist, Stillschweigen zu bewahren.

### Befangenheit

§ 34. Der Landeslehrer hat sich der Ausübung seines Amtes zu enthalten und seine Vertretung zu veranlassen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Wenn die Vertretung durch ein anderes Organ nicht sogleich bewirkt werden kann, hat auch der befangene Landeslehrer die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen. § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, und sonstige die Befangenheit regelnde Verfahrensvorschriften bleiben unberührt.

## Abwesenheit vom Dienst

§ 35. (1) Der Landeslehrer, der vom Dienst abwesend ist, ohne vom Dienst befreit oder enthoben zu sein, hat den Grund seiner Abwesenheit unverzüglich zu melden und seine Abwesenheit zu rechtfertigen.

(2) Ist der Landeslehrer durch Krankheit, Unfall oder Gebrechen an der Ausübung seines Dienstes verhindert, so hat er eine **ärztliche Bescheinigung**<sup>1</sup> über den Beginn seiner Krankheit und nach Möglichkeit über die voraussichtliche Dauer der Dienstverhinderung vorzulegen, wenn er dem Dienst **länger als drei Arbeitstage** fernbleibt oder die Dienstbehörde es verlangt. Kommt der Landeslehrer dieser Verpflichtung nicht nach, entzieht er sich einer zumutbaren Krankenbehandlung oder verweigert er die zumutbare Mitwirkung an einer ärztlichen Untersuchung, so gilt die Abwesenheit vom Dienst nicht als gerechtfertigt.<sup>2</sup>

### Zu § 35 (2):

<sup>1</sup> Siehe Erlaß d. LSchR f. Stmk. vom 29. 3. 1984, VBl. d. LSchR Nr. 57/1984: Angabe der Diagnose ist nicht verlangt.

<sup>2</sup> Kann disziplinarische Verfolgung und Bezugsentfall zur Folge haben.

## Ärztliche Untersuchung

§ 36. Bestehen berechtigte Zweifel an der für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlichen körperlichen oder geistigen Eignung des Landeslehrers, so hat sich dieser auf Anordnung der Dienstbehörde einer **ärztlichen Untersuchung**<sup>1</sup> zu unterziehen.

### Zu § 36:

<sup>1</sup> Von der Dienstbehörde angeordnete amtsärztliche Untersuchung, zusätzlich zur privatärztlichen Bescheinigung.

## Meldepflichten

§ 37. (1) Wird dem Landeslehrer bei der Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer **gerichtlich strafbaren Handlung** bekannt, die von Amts wegen zu verfol-

gen ist, so hat er dies unverzüglich dem **unmittelbar Vorgesetzten zu melden**.

(2) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weitere Meldepflichten festgelegt sind, hat der Landeslehrer zu melden:

1. Namensänderung,
2. Standesveränderung,
3. Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,
4. Änderung des Wohnsitzes.

(3) Ein gerechtfertigt vom Dienst abwesender Landeslehrer hat die Aufenthaltnahme außerhalb seines Wohnsitzes sowie die Adresse zu melden, falls er außerhalb seines ständigen Wohnsitzes Aufenthalt nimmt. **Der während der Schulferien beurlaubte Landeslehrer** hat die Adresse, unter der ihm im kürzesten Wege amtliche Verständigungen zukommen können, **nur für die Zeit der Hauptferien** zu melden. Schulleiter haben diese Meldung **auch für die Zeit der Weihnachts-, Semester- und Osterferien** zu erstatten.

### Zu § 37:

<sup>1</sup> Hinweis auf das Mutterschutzgesetz § 3 (4): „Werdende Mütter haben, sobald ihnen ihre Schwangerschaft bekannt ist oder eine vorzeitige Beendigung der Schwangerschaft eingetreten ist, dem Dienstgeber hievon Mitteilung zu machen . . .“

## Dienstweg

§ 38. (1) Der Landeslehrer **hat Anbringen**, die sich auf sein Dienstverhältnis oder auf seine dienstlichen Aufgaben beziehen, bei seinem **unmittelbar Vorgesetzten einzubringen**. Dieser hat das Anbringen unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

(2) Von der Einbringung im Dienstweg darf bei **Gefahr in Verzug** sowie dann abgesehen werden, wenn die Einhaltung des Dienstweges dem Landeslehrer **billigerweise nicht zumutbar ist**.

## Nebenbeschäftigung

§ 40. (1) Nebenbeschäftigung ist jede Beschäftigung, die der Landeslehrer außerhalb seines Dienstverhältnisses ausübt.

(2) Der Landeslehrer darf keine Nebenbeschäftigung ausüben, die ihn an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung seiner Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet.

(3) Der Landeslehrer hat **jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung unverzüglich zu melden**. Eine Nebenbeschäftigung ist erwerbsmäßig, wenn sie die Schaffung von nennenswerten Einkünften in Geld- oder Güterform bezweckt.

(4) Eine Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ, einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechtes hat der Landeslehrer jedenfalls zu melden.

(5) Der Betrieb einer Privatschule oder einer Privatlehr- und Erziehungsanstalt sowie die **Erteilung des Privatunterrichtes an Schüler der eigenen Schule** und die Aufnahme solcher Schüler in Kost und Quartier bedarf der **vorhergehenden Genehmigung**.

### Geschenkannahme

§ 41. (1) Dem Landeslehrer **ist es untersagt**, im Hinblick **auf seine amtliche Stellung** für sich oder einen Dritten ein Geschenk, einen anderen Vermögensvorteil oder sonstigen Vorteil zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

(2) Orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert gelten nicht als Geschenke im Sinne des Abs. 1.

(3) Ehrengeschenke darf der Landeslehrer entgegennehmen. Er hat seine Dienstbehörde hievon in Kenntnis zu setzen. Untersagt die Dienstbehörde innerhalb eines Monats die Annahme, so ist das Ehrengeschenk zurückzugeben.

### Lehrverpflichtung

#### Allgemeines

§ 43. (1) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung (§ 31) richtet sich nach den §§ 48 bis 53. Der Landeslehrer ist hiebei nach Möglichkeit im

vollen Ausmaß seiner Lehrverpflichtung zur Unterrichtserteilung heranzuziehen.

(2) Der Landeslehrer **hat** erforderlichenfalls auch Unterricht in den **Unterrichtsgegenständen** zu erteilen, **für die er nicht lehrbefähigt** ist, ferner Vertretungsstunden<sup>1</sup> zu übernehmen und Freigegegenstände, unverbindliche Übungen und Förderunterricht zu halten.

(3) Über das Ausmaß der Lehrverpflichtung hinaus kann ein Landeslehrer **nur aus zwingenden Gründen zu Mehrdienstleistungen** bis zum Ausmaß von **sieben Wochenstunden**<sup>2</sup>, an geteilten einklassigen Volksschulen bis zum Ausmaß von acht Wochenstunden verhalten werden.

Zu § 43 (2):

<sup>1</sup> Für Vertretungsstunden (Supplierungen) gilt der Vorrang der Fachsupplierung.

<sup>2</sup> Hiebei ist von der individuellen Lehrverpflichtung (23 minus Abschlagsstunden) auszugehen.

### Lehrpflichtermäßigung

§ 44. (1) Die Lehrverpflichtung kann auf Ansuchen des Landeslehrers herabgesetzt werden (Lehrpflichtermäßigung). Eine Lehrpflichtermäßigung ist nur im öffentlichen Interesse — sofern dies unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Unterrichtes möglich ist — oder aus gesundheitlichen Gründen<sup>1</sup>, die in der Person des Landeslehrers liegen, zulässig; in letzterem Falle darf die Ermäßigung nicht mehr als die Hälfte des Ausmaßes der Lehrverpflichtung betragen.

(2) Eine im öffentlichen Interesse gewährte Lehrpflichtermäßigung ist mit einer anteiligen Minderung der Bezüge höchstens bis zum Ausmaße der Vertretungskosten zu verbinden, wenn und soweit der Landeslehrer aus der Tätigkeit, die zur Lehrpflichtermäßigung Anlaß gab, Einkünfte bezieht; hievon kann nur aus wichtigen öffentlichen Interes-

Zu § 44 (1):

<sup>1</sup> Keine Minderung der Bezüge, nicht länger als 2 Jahre.

sen abgegangen werden. Das Ausmaß der Vertretungskosten ist nach dem Entgelt eines Vertragslehrers der der Verwendungsgruppe des vertretenden Landeslehrers entsprechenden Entlohnungsgruppe des Entlohnungsschemas II L zu berechnen.

#### Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte

§ 44a. Behandelt die Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte zur Pflege und Betreuung naher Angehöriger für männliche und weibliche Landeslehrer (Kannbestimmung!). Siehe auch unter „Adm. Hinweise“, Punkt Teilzeitbeschäftigung.

§ 44b. Behandelt die Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte für **Landeslehrerinnen** zur Pflege des eigenen, des Wahl- oder Pflegekindes, eines im Haushalt der Lehrerin wohnenden Kindes (Rechtsanspruch) nach Ablauf eines Jahres nach der Geburt.

Im Anschluß an das **Beschäftigungsverbot** (wenn der Mutterschaftskarenzurlaub nicht beansprucht wird) **kann** die Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach § 44a gewährt werden.

Von der Lehrpflichtermäßigung sind **Schulleiter, Klassenlehrer** (an Volks- und Sonderschulen), **ausgeschlossen**. (Siehe auch „Adm. Hinweise“ unter „Mütter“).

§§ 44c–f beinhalten ergänzende Bestimmungen.

Siehe auch Durchführungsbestimmungen in den **Erlässen des Landesschulrates** v. 4. 3. 1985 und 22. 4. 1985.

Anrechnung von Wegzeiten<sup>1</sup> und von besonderen Nebenleistungen auf die Lehrverpflichtung

§ 45. (1) Hat ein Landeslehrer an mehreren Schulen (Exposituren) zu unterrichten (§ 19 Abs. 3), so wird ihm die nach den örtlichen Verhältnissen erforderliche Zeit (Geh-, Warte- und Fahrzeit) für die Zurücklegung des Hin-, Zwischen- und Rückweges zwischen seinem Wohnsitz und den einzelnen

Schulen (Exposituren) soweit auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung angerechnet, als sie die jeweils an einem Tage erforderliche Zeit (Geh-, Warte- und Fahrzeit) für die Zurücklegung des Hin- und Rückweges zwischen seinem Wohnsitz und dem Sitz der Stammschule **um mehr als eine Stunde überschreitet**. Die Vorschriften über Reisegebühren werden dadurch nicht berührt.

(2) Die **Leitung** eines Schulschikurses, einer Schullandwoche oder einer berufspraktischen Woche<sup>1</sup> ist dem Unterricht von **einer Wochenstunde** der Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden für den Monat, in dem der Schikurs, die Schullandwoche oder die berufspraktische Woche endet, gleichzuhalten.

#### Zu § 45 (1):

<sup>1</sup> Die Anrechnung von **Wegzeiten** ist mittels Formblatt LZ. 1169 (Diensteinteilung) anzusprechen. (Abs. 1)

Für die **Leitung** eines Schulschikurses, einer Schulland- oder berufsprakt. Woche ist eine Abgeltung von **einer Monatswochenstunde** vorgesehen und ist mit dem Einzelmehrdienstleistungsausweis (4 EMDL) anzusprechen. (Abs. 2)

#### Behandlung von Bruchteilen bei der Feststellung der Lehrverpflichtung

§ 47. Ergeben sich bei der Ermittlung des Ausmaßes der Lehrverpflichtung nach den §§ 44, 45, 46 und 48 bis 53 zuletzt nicht volle Wochenstunden, so ist ein **Bruchteil bis einschließlich einer halben Wochenstunde** auf die nächstniedrigere volle Wochenstunde **abzurunden** und ein **Bruchteil von mehr als einer halben Wochenstunde** auf die nächsthöhere volle Wochenstunde **aufzurunden**.

#### Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer an Hauptschulen

§ 49. (1) Die Lehrverpflichtung der **Lehrer an Hauptschulen**, mit Ausnahme der Religionslehrer (§ 53 Abs. 1), beträgt **23 Wochenstunden**. Die Lehrverpflichtung vermindert sich mit der Maßgabe, daß die **Ge-**

samtminderung nicht mehr als vier Wochenstunden beträgt,<sup>1</sup>

1. für den Unterricht in Deutsch oder in einer anderen Sprache je **Klasse oder Schülergruppe** um eine Wochenstunde,
2. für den Unterricht in Mathematik je Klasse oder Schülergruppe oder in Physik und Chemie je Klasse um eine halbe Wochenstunde,
3. für die Führung der Klassenvorstandsgeschäfte um eine Wochenstunde,
4. für die Verwaltung
  - a) der Sammlung für Geschichte und Sozialkunde sowie Geographie und Wirtschaftskunde,
  - b) der Sammlung für Biologie und Umweltkunde,
  - c) der Sammlung für Physik und Chemie,
  - d) der Bücherei,
  - e) der Schulwerkstätte,
  - f) der Lehrküche,
  - g) des Lehrgartens,
  - h) der audiovisuellen Unterrichtsbehelfe (Bild- und Tonträger),
  - i) der Sammlung für Musikerziehung<sup>2</sup> an Hauptschulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung,
  - j) der Turnsaaleinrichtung einschließlich der Sportgeräte,sofern diese Sammlungen (Kustodiate) organisationsmäßig vorgesehen sind, tatsächlich bestehen und nicht von einem anderen Bediensteten besorgt werden, je um eine halbe Wochenstunde, insgesamt jedoch höchstens um eine Wochenstunde. An Hauptschulen unter besonderer **Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung vermindert sich die Lehrverpflichtung des Lehrers für die Verwaltung der Turnsaaleinrichtung einschließlich der Sportgeräte zusätzlich zu lit. j)** um eine halbe Wochenstunde; sind die für die besondere Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung zusätzlich erforderlichen Sportgeräte in einer eigenen Sammlung zusammengefaßt und wird diese nicht von einem anderen Bediensteten besorgt, kann

statt der Erhöhung um eine halbe Wochenstunde die Verwaltung einem anderen Lehrer übertragen werden, dem eine Verminderung der Lehrverpflichtung um eine halbe Wochenstunde gebührt. Als Hauptschulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen bzw. sportlichen Ausbildung gelten auch Hauptschulen mit mindestens drei Klassen unter besonderer Berücksichtigung der musischen bzw. sportlichen Ausbildung.

(2) Die Teilnahme von Besuchsschullehrern an Lehrbesprechungen ist dem Besuchsschulunterricht gleichzuhalten.

(3) **Die Lehrverpflichtung der Leiter von Hauptschulen vermindert sich gegenüber dem im Abs. 1 angeführten Ausmaß um drei Wochenstunden für die Leitung der gesamten Schule und um je eineinhalb weitere Wochenstunden für jede Klasse.** Innerhalb dieser Lehrverpflichtung sind Leiter von Hauptschulen mit weniger als neun Klassen zur regelmäßigen Unterrichtserteilung verpflichtet. Leiter von Hauptschulen mit mehr als acht Klassen sind von der regelmäßigen Unterrichtserteilung befreit. Wenn der Leiter einer Hauptschule mit weniger als neun Klassen durch den Unterricht das Ausmaß seiner Lehrverpflichtung nicht erreicht oder wenn es sich um den Leiter einer Hauptschule mit mehr als acht Klassen handelt, ist er verpflichtet, abwesende Lehrer seiner Schule im Bedarfsfalle bis zum Ausmaß seiner Lehrverpflichtung ohne Anspruch auf eine Mehrdienstleistungsvergütung zu vertreten.<sup>4</sup>

(4) Soweit es erhöhte Verwaltungsaufgaben

---

Zu § 49:

<sup>1</sup> Neu: Auch Mathematik- P/C-Lehrer können nunmehr bis zu 4 Stunden abschlagen. Gilt für die neue Hauptschule auch für die Schüler- (selbständige Leistungs-)gruppe.

<sup>2</sup> Neu für Hauptschulen mit Musikschwerpunkt bei Führung von mindestens 3 Musikklassen.

<sup>3</sup> Ebenso für Hauptschulen mit mindestens 3 Sportklassen.

<sup>4</sup> Supplieverpflichtung des Leiters bis zur Erfüllung der (fiktiven) Lehrverpflichtung ohne Anspruch auf Mehrdienstvergrütung.

der Schule erfordern, kann die Dienstbehörde die Freistellung von der regelmäßigen Unterrichtserteilung auch für Leiter von Hauptschulen mit weniger als neun, aber mehr als vier Klassen anordnen.

### Ferien und Urlaub

§ 56. (1) Der Landeslehrer ist während der Schulferien vom Dienst beurlaubt, soweit nicht besondere Verpflichtungen (Vertretung des Schulleiters, Abhaltung von Prüfungen u. dgl.) entgegenstehen.

(2) An den sonstigen schulfreien Tagen besteht keine Verpflichtung zur Dienstleistung, wenn nicht besondere dienstliche Verhältnisse entgegenstehen.

(3) Der Leiter<sup>1</sup> ist verpflichtet, die ersten und letzten drei Werktage der Hauptferien am Dienort anwesend zu sein.

(4) Im übrigen hat der Leiter für die Wahrnehmung von unaufschiebbaren Leistungsgeschäften während der Schulferien zu sorgen, wobei er auch die seiner Schule zugewiesenen Lehrer unter tunlicher Berücksichtigung berechtigter Wünsche in möglichst gleichem Maße heranziehen kann.

(5) Der Landeslehrer<sup>1</sup> kann aus wichtigen dienstlichen Gründen während der Schulferien und der sonstigen schulfreien Tage zur Dienstleistung zurückberufen werden. Sobald es der Dienst gestattet, ist die Rückberufung zu beenden.

(6) Für die durch eine unvorhergesehene Rückberufung nach Abs. 4 verursachten Reisen sind die Reisekosten nach der Reisegebührevorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zu vergüten.

Zu § 56 Abs. (3) u. (5):

<sup>1</sup> Siehe LDG § 37 Abs. 3 Meldepflichten: Der Landeslehrer hat seine Ferienadresse nur für die Zeit der Hauptferien, der Leiter auch für die Zeit der Weihnachts-, Semester- und Osterferien bekanntzugeben.

### Sonderurlaub<sup>1</sup>

§ 57. (1) Dem Landeslehrer **kann** auf sein Ansuchen aus wichtigen persönlichen oder

familiären Gründen, zur Fortbildung oder aus einem sonstigen besonderen Anlaß ein Sonderurlaub gewährt werden.

(2) Für die Zeit des Sonderurlaubes behält der Landeslehrer den Anspruch auf die vollen Bezüge.

(3) Der Sonderurlaub darf nur gewährt werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse entgegenstehen, und darf die dem Anlaß angemessene Dauer nicht übersteigen.

Zu § 57:

Im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise hat der Landesschulrat für Steiermark für die in den Wirkungsbereich des Bezirksschulrates fallende Beurlaubung nachstehende Richtlinien herausgegeben, wobei bemerkt werden muß, daß das jeweils angeführte Höchstmaß nicht überschritten werden darf und es sich um eine Kannbestimmung handelt.

<sup>1</sup> Verehelichung, bis zu 3 Werktagen.

<sup>2</sup> Verehelichung von Geschwistern oder eigenen Kindern, eigene silberne Hochzeit; silberne, goldene, diamantene oder steinerne Hochzeit der Eltern, 1 Werktag.

<sup>3</sup> Geburt eines Kindes, bis zu 3 Werktagen.

<sup>4</sup> Übersiedlung mit Familie anlässlich der Versetzung in einen anderen Dienort bzw. in einen anderen Wohnort, bis zu 3 Werktagen.

<sup>5</sup> Wohnungswechsel innerhalb des Dienst-(Wohn-)ortes, 1 Werktag.

<sup>6</sup> Tod des Ehegatten (Ehegattin), bis zu 3 Werktagen.

<sup>7</sup> Tod von Eltern (leiblichen oder Stiefeltern), Kindern (auch Stief- und Pflegekindern, die im gemeinsamen Haushalt lebten), oder anderen im Haushalt lebenden Familienangehörigen, bis zu 2 Werktagen.

<sup>8</sup> Tod von Geschwistern, Schwiegereltern oder Großeltern, soweit sie nicht im gemeinsamen Haushalt leben, 1 Werktag.

### Karenzurlaub<sup>1</sup>

§ 58. (1) Dem Landeslehrer kann auf sein Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(2) Die Zeit des Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses

Zu § 58:

<sup>1</sup> Nicht zu verwechseln mit dem Mutterschaftskarenzurlaub.

abhängen, nicht zu berücksichtigen, soweit in den Besoldungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist.

(3) Sind für die Gewährung eines Karenzurlaubes andere als private Interessen des Landeslehrers maßgebend und liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann verfügt werden, daß die gemäß Abs. 2 mit der Gewährung des Karenzurlaubes verbundenen Folgen nicht oder nicht im vollen Umfang eintreten.

### Pflegeurlaub

§ 59. (1) Der Landeslehrer, der wegen der notwendigen Pflege<sup>1</sup> eines im **gemeinsamen Haushalt** lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist, hat, unbeschadet des § 57, Anspruch auf Pflegeurlaub. Dieser Pflegeurlaub darf im **Schuljahr<sup>2</sup> sechs**, im Falle der **Fünftageweche fünf** Schultage nicht übersteigen.

(2) Als **nahe Angehörige** im Sinne des Abs. 1 sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Landeslehrer in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Landeslehrer in Lebensgemeinschaft lebt.

#### Zu § 59:

<sup>1</sup> Für die Gewährung müssen nachweislich Gründe vorliegen, daß die Pflege nur durch den Landeslehrer erfolgen kann.

<sup>2</sup> Neu: . . . darf im Schuljahr sechs, im Falle der Fünftageweche fünf Schultage nicht übersteigen.

## 6. ABSCHNITT

### Bericht des Leiters<sup>1</sup>

§ 61. Der Leiter hat im Dienstwege der zur Leistungsfeststellung berufenen Behörde über die dienstlichen Leistungen des Landeslehrers zu berichten.<sup>2</sup>

#### Zu § 61:

<sup>1</sup> Auf dem Bericht des Leiters hat folgender Satz aufzuscheinen: Die Hospitationsberichte liegen bei den Leiteramtsschriften auf.

<sup>2</sup> Berichtspflicht des Leiters als unmittelbarer Vorgesetzter des Landeslehrers — siehe § 63 u. § 66 Abs. 2 u. 3.

### Beurteilungsmerkmale

§ 62. (1) Für die Leistungsfeststellung sind der Umfang und die Wertigkeit der Leistungen des Landeslehrers maßgebend.

(2) Für die Beurteilung der Leistungen der Landeslehrer werden folgende **Merkmale<sup>1</sup>** für die Erstellung der Berichte zum Zwecke der Leistungsfeststellung festgelegt:

1. Vermittlung des im Lehrplan vorgeschriebenen Lehrstoffes gemäß dem Stand der Wissenschaft sowie unter Beachtung der dem Unterrichtsgegenstand entsprechenden didaktischen und methodischen Grundsätze,
2. erzieherisches Wirken,
3. die für die Unterrichts- und Erziehungstätigkeit erforderliche Zusammenarbeit mit den anderen Lehrern sowie mit den Erziehungsberechtigten, bei den Berufsschulen überdies mit den Lehrberechtigten,
4. Erfüllung übertragener Funktionen (wie Klassenvorstand, Kustos) im Sinne des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974, sowie der administrativen Aufgaben.

(3) Für die Beurteilung der Leistungen der **Religionslehrer** sind bezüglich des Abs. 2 Z 1 die von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften Beauftragten, bezüglich des **Abs. 2 Z 2 bis 4 die Leiter** für die Erstellung des Berichtes im Sinne des § 61 zuständig.

(4) Beurteilung der Erzieher: . . . . .

(5) Bei der Beurteilung der **Leistungen der Leiter<sup>2</sup>** ist insbesondere auf die Erfüllung der ihnen gemäß § 56 Abs. 2 bis 4 des Schulunterrichtsgesetzes obliegenden Aufgaben Bedacht zu nehmen. Soweit der Leiter Unterricht erteilt, ist auch Abs. 2 zu berücksichtigen.

#### Zu § 62:

<sup>1</sup> Siehe nähere Beschreibung der Merkmale als Hilfe für den Leiter und zur Information des Lehrers auf den Seiten 13—15; Erl. d. LSchR v. 20. 12. 1979.

<sup>2</sup> Den Bericht erstellt der Bezirksschulinspektor.

## Bericht aus besonderem Anlaß

§ 63. (1) Der Leiter hat über den Landeslehrer zu berichten, wenn er der Meinung ist, daß der Landeslehrer im vorangegangenen Schuljahr den zu erwartenden Arbeitserfolg<sup>1</sup>

1. durch besondere Leistungen erheblich überschritten oder
2. trotz nachweislicher Ermahnung nicht aufgewiesen hat.

Ferner hat der Leiter über den Landeslehrer zu berichten, wenn dies die Dienst- oder Schulbehörde verlangt; ein solches Verlangen darf nur erfolgen, wenn die Leistungsfeststellung für eine dienstrechtliche Maßnahme von Bedeutung ist.

(2) Über einen Landeslehrer darf im Sinne des Abs. 1 nur dann berichtet werden, wenn er im Schuljahr vor der Erstattung des Berichtes mindestens während 26 Wochen Dienst versehen hat. Ein Bericht ist nicht zu erstatten, wenn der Landeslehrer den zu erwartenden Arbeitserfolg ohne sein Verschulden vorübergehend nicht aufweist.

### Zu § 63:

<sup>1</sup> Das Erbringen einer Durchschnittsleistung (hat den zu erwartenden Arbeitserfolg erbracht) ist nur in den Fällen des

§ 63 (1) — Verlangen der Dienstbehörde

§ 66 (1) — wenn erheblich überschritten nicht mehr zutrifft

§ 66 (3) — wenn „nicht aufgewiesen“ im folgenden Schuljahr nicht mehr zutrifft.

## Befassung des Landeslehrers

§ 64. (1) Die Absicht, einen Bericht zu erstatten, hat der Leiter dem Landesleiter mitzuteilen und mit diesem die Gründe seines Vorhabens zu besprechen. Erstattet der Leiter den Bericht, so hat er vor Weiterleitung dem Landeslehrer Gelegenheit zu geben, binnen zwei Wochen zum Bericht Stellung zu nehmen.

(2) Der Bericht ist unter Anschluß der Stellungnahme des Landeslehrers im Dienstweg der zur Leistungsfeststellung berufenen Behörde zu übermitteln. Die im Dienstweg befaßten Vorgesetzten haben sich im Falle ei-

ner abweichenden Meinung zum Bericht zu äußern. Dem Landeslehrer ist von der Behörde Gelegenheit zu geben, zu den Äußerungen binnen zwei Wochen Stellung zu nehmen.

## Antrag des Landeslehrers auf Leistungsfeststellung

§ 65. (1) Der Landeslehrer, der der Meinung ist, daß er im laufenden Schuljahr den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg durch besondere Leistungen erheblich überschritten<sup>1</sup> hat, kann eine Leistungsfeststellung im Sinne des § 66 Abs. 1 ab Beginn der zweiten Hälfte des Unterrichtsjahres bis spätestens an dem diesem folgenden 31. Oktober beantragen.

(2) Der Leiter hat zu dem Antrag unverzüglich Stellung zu nehmen und dem Landeslehrer Gelegenheit zu geben, sich binnen vier Wochen hiezu zu äußern.

(3) Der Antrag ist unter Anschluß der Stellungnahme unverzüglich im Dienstweg der zur Leistungsfeststellung berufenen Behörde zu übermitteln. § 64 Abs. 2 zweiter und dritter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

### Zu § 65:

<sup>1</sup> Ein Antrag des Landeslehrers auf Feststellung, daß er den zu erwartenden Arbeitserfolg aufweist, ist unzulässig.

## Leistungsfeststellung durch die Behörde<sup>1</sup>

§ 66. (1) Die zur Leistungsfeststellung berufene Behörde hat auf Grund des Berichtes und der allfälligen Bemerkungen und Stellungnahmen sowie sonstiger Erhebungen mit Bescheid festzustellen, ob der Landeslehrer in dem Schuljahr den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg<sup>2</sup>

1. durch besondere Leistungen erheblich überschritten oder

### Zu § 66:

<sup>1</sup> Siehe Auszüge aus dem Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz auf Seite 16.

<sup>2</sup> Siehe Fußnote 1 zu § 63: Der durchschnittliche Arbeitserfolg ist in der Regel nicht mit Bescheid festzustellen.

2. trotz nachweislicher Ermahnung nicht aufgewiesen hat.<sup>3</sup>

Im Falle des § 63 Abs. 1 zweiter Satz kann die Feststellung auch lauten, daß der Landeslehrer den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg aufgewiesen hat.

(2) Wurde über einen Landeslehrer eine Leistungsfeststellung gemäß Abs. 1 Z 1 getroffen und ist der Leiter der Meinung, diese Leistungsfeststellung treffe nicht mehr zu, so ist über den Landeslehrer neuerlich Bericht zu erstatten. Trifft die Meinung des Leiters zu, so ist eine dementsprechende Leistungsfeststellung zu treffen.

(3) Wurde über einen Landeslehrer eine Leistungsfeststellung gemäß Abs. 1 Z 2 getroffen, so ist über ihn für das Schuljahr, das jenem Schuljahr folgt, auf das sich die Leistungsfeststellung gemäß Abs. 1 Z 2 bezogen hat, eine neuerliche Leistungsfeststellung durchzuführen. Hat der Landeslehrer in diesem Schuljahr den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg aufgewiesen, so ist eine dementsprechende Leistungsfeststellung zu treffen.

(4) Die Leistungsfeststellung hat sich stets auf das vorangegangene Schuljahr zu beziehen. Sie ist bis zu einer neuerlichen Leistungsfeststellung wirksam.

(5) **Der Bescheid** im Sinne des Abs. 1 ist spätestens bis zu dem dem Ablauf des Schuljahres, über das die Leistungsfeststellung gemäß § 65 beantragt oder ein Bericht gemäß dem § 63 erstellt wurde, **folgenden 31. Dezember** zu erlassen.

(6) Stellt die zur Leistungsfeststellung berufene Behörde das Verfahren ein, ohne eine Leistungsfeststellung getroffen zu haben, so ist der Landeslehrer von der Einstellung zu verständigen. Er kann binnen zwei Wochen eine Leistungsfeststellung beantragen.

<sup>3</sup> Ein Lehrer, über den durch 3 aufeinanderfolgende Schuljahre die Feststellung getroffen wurde, daß er den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg trotz nachweislicher Ermahnung nicht aufgewiesen hat, gilt mit Rechtskraft der Feststellung für das dritte Schuljahr als entlassen.

## Berufung

§ 67. (1) Gegen den Bescheid der zur Leistungsfeststellung berufenen Behörde steht dem Landeslehrer das Recht zu, **binnen zwei Wochen** an die zur Berufungsentscheidung zuständige Behörde zu berufen.

(2) Gegen die Entscheidung über die Berufung steht kein ordentliches Rechtsmittel zu.

## Kommissionen zur Leistungsfeststellung

§ 68. (Verfassungsbestimmung) Sofern die Landesgesetzgebung zur Durchführung der Leistungsfeststellung Kommissionen vorsieht, sind deren Mitglieder in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig.

## Nähere Beschreibung der Beurteilungsmerkmale

Erlaß d. LSchR v. 20. 12. 1979, GZ VI La 2/7 — 1979

Bericht des Leiters zur **Leistungsfeststellung** im Sinne des LDG § 63:

1. Folgender Katalog von Beobachtungskriterien wird zur Erstellung der Berichte angeboten, wobei jedes der 4 Merkmale global behandelt werden soll.

**1. Merkmal:** „Vermittlung des im Lehrplan vorgeschriebenen Lehrstoffes gemäß dem Stand der Wissenschaft sowie unter Beachtung der dem Unterrichtsgegenstand entsprechenden didaktischen und methodischen Grundsätze“

### 1.1. Unterrichtsplanung

1.1.1 Kenntnis der Lehrplanbestimmungen

1.1.2 Beurteilung der Jahresplanung, Übereinstimmung mit dem Lehrplan

1.1.3 Erarbeitung des Lehrstoffes gemäß dem Stand der Wissenschaft, Kompetenzen hiezu (Besuch von Fortbildungsveranstaltungen, päd. Referate, Mitarbeit in der Lehrerfortbildung u. a.)

1.1.4 Berücksichtigung lernpsychologischer Aspekte

## 1.2 Unterrichtsgestaltung

- 1.2.1 Auswahl und zeitökonomische Verteilung des Lehrstoffes, lernzielorientiertes Vorgehen
- 1.2.2 Rücksicht auf die Eigenart der Schüler; angemessene Förderung der begabten Schüler; sinnvolle Maßnahmen für leistungsschwächere Schüler
- 1.2.3 Zeit- und Lebensnähe der Bildung
- 1.2.4 Selbsttätigkeit der Schüler in allen Unterrichtsformen und Arbeitsweisen
- 1.2.5 Sicherung des Unterrichtsertrages (Üben, Wiederholen, Anwenden, Einsatz der Lehr- bzw. Arbeitsbücher, Hausübungen, Einführung in zweckmäßige Formen und Techniken des Lernens, Lernkontrollen, Fähigkeit, den Arbeitseifer zu wecken und zu erhalten)
- 1.2.6 Einsatz der Lehrmittel, Geschick in der Anwendung
- 1.2.7 Verwirklichung der im Lehrplan festgelegten Unterrichtsprinzipien
- 1.2.8 Interesse an dem im Lehrplan verankerten Förderunterricht bzw. Zusatzangeboten

### 2. Merkmal: „Erzieherisches Wirken“

- 2.1 Kontaktfähigkeit, verbale und nicht verbale Kommunikation
- 2.2 Führungs- bzw. Arbeitsstil
- 2.3 Einsatz der Erziehungsmittel
- 2.4 Obsorge für die körperliche Sicherheit und Erhaltung der Gesundheit der Schüler
- 2.5 Pflege der Gruppen-, Klassen- und Schulgemeinschaft
- 2.6 Feier- und Festgestaltung

### 3. Merkmal: „Die für die Unterrichts- und Erziehungstätigkeit erforderliche Zusammenarbeit mit den anderen Lehrern sowie mit den Erziehungsberechtigten“

- 3.1 Zusammenarbeit mit den Lehrern gleicher Schulstufen bzw. Lehrern gleicher Unterrichtsgegenstände
  - 3.1.1 Abstimmung der Lernziele und Unterrichtsmittel

- 3.1.2 Konsens in Fragen der Leistungsbeurteilung
- 3.1.3 Beteiligung in Arbeitsgemeinschaften
- 3.2 Zusammenarbeit mit dem Leiter und den Lehrern einer Schule
  - 3.2.1 Sicherung von Querverbindungen, Beachtung des Grundsatzes der Konzentration
  - 3.2.2 Abstimmung und Durchführung gemeinsamer Erziehungsmaßnahmen
  - 3.2.3 Zusammenarbeit mit dem Klassenvorstand hinsichtlich aller pädagogischen und administrativen Aufgaben
  - 3.2.4 Kollegialität und Hilfsbereitschaft gegenüber Kollegen
  - 3.2.5 Beachtung von erteilten Weisungen
- 3.3 Zusammenarbeit mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten
  - 3.3.1 Bereitschaft zur Auskunftserteilung
  - 3.3.2 Hilfestellung in unterrichtlichen und erzieherischen Maßnahmen
  - 3.3.3 Information der Erziehungsberechtigten

### 4. Merkmal: „Erfüllung allenfalls übertragener Funktionen (wie Klassenvorstand, Abteilungsvorstand, Kustos) im Sinne des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974, sowie der administrativen Aufgaben“

- 4.1 Einhaltung der Unterrichtszeit sowie Beachtung der Aufsichtspflicht
- 4.2 Genauigkeit bei der Korrektur von Schülerarbeiten
- 4.3 Führung der Amtsschriften und Wahrnehmung aller übertragenen verwaltungsmäßigen Aufgaben eines Klassenvorstandes bzw. eines Kustos
- 4.4 Als Klassenvorstand Koordination der Erziehungsarbeit, Abstimmung der Unterrichtsarbeit, Beratung der Schüler, Pflege der Verbindung mit den Erziehungsberechtigten und Wahrnehmung organisatorischer Aufgaben.

Neufassung gem. Erlaß des Landesschulrates vom 1. 3. 1982, GZ.: VI La 2/1 — 1982:

Auf dem Vorlagebericht ist zu vermerken, daß die Hospitationsberichte (nicht nur

Hospitationsvermerke) bei den Amtsschriften des Leiters zur Einsicht aufliegen. In den Hospitationsberichten sind die unter Punkt 1 angeführten Merkmale zu berücksichtigen.

(Wolf/Heuberger)

### Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz i. d. Fassung der Novelle v. 16. 11. 1982

Auszüge aus den Bestimmungen über die Leistungsfeststellung:

#### § 8

#### Leistungsfeststellung der Landeslehrer für allgemeinbildende und berufsbildende Pflichtschulen

(1) Über die **dienstlichen Leistungen** des Landeslehrers ist zu **berichten**. (§ 61 des Landeslehrer-Dienstgesetzes).

Diese Aufgabe obliegt

- a) bei **Landeslehrern**, die an Schulen verwendet werden, **den Leitern** dieser Schulen,
  - b) bei **Leitern** von Schulen oder bei nahen Angehörigen von Leitern (§ 7 AVG 1950), dem für die betreffende Schule zuständigen **Bezirksschul-** bzw. Berufsschulinspektor,
  - c) bei Landeslehrern, die an einer anderen Dienststelle als einer Schule verwendet werden, dem unmittelbar vorgesetzten **Amts-** oder **Abteilungsvorstand**.
- (2) Der Bericht ist unter Anschluß der Stellungnahme des Landeslehrers im Dienstweg an die Leistungsfeststellungskommission zu leiten . . .

#### § 9

#### Leistungsfeststellungs(ober)kommission der Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen

(1) Zur **Vornahme der Leistungsfeststellung** (§ 66 des Landeslehrer-Dienstgesetzes) der Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen wird bei **jedem Bezirksschulrat eine Leistungsfeststellungskommission errichtet**, der als **Mitglieder** angehören:

- a) ein **rechtskundiger Beamter** der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde als **Vorsitzender**,
  - b) ein **Beamter des Schulaufsichtsdienstes** des örtlich zuständigen **Bezirksschulrates**,
  - c) **drei Vertreter der Landeslehrer** für allgemeinbildende Pflichtschulen.
- (2) Zur Entscheidung über Berufungen gegen die Leistungsfeststellung der Leistungsfeststellungskommission wird beim **Landeschulrat eine Leistungsfeststellungsob-** **kommission** errichtet, . . . . .

#### § 11

#### Leistungsfeststellung der Religionslehrer

Bei Leistungsfeststellungen der Religionslehrer gehören der Leistungsfeststellungs(ober)kommission an Stelle von **zwei durch das Los auszuscheidenden Landeslehrern zwei von der zuständigen gesetzlich anerkannten Kirche** oder Religionsgesellschaft zu entsendende Vertreter an.

#### § 14

#### Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der Leistungsfeststellungs(ober)kommissionen

- (1) Die Leistungsfeststellungs(ober)kommissionen sind bei **Anwesenheit des Vorsitzenden** und von **mindestens drei Mitgliedern** beschlußfähig.
- (2) Die Leistungsfeststellungs(ober)kommissionen fassen ihre Beschlüsse **mit einfacher Stimmenmehrheit**. Eine **Stimmenenthaltung ist unzulässig**.
- (3) Bei der Abstimmung stimmen die dem **Dienstrang** nach jüngeren Mitglieder vor den älteren: **der Vorsitzende stimmt zuletzt ab**. Bei **Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden**.

# ADMINISTRATIVE HINWEISE FÜR LEITER UND LEHRER

## Administrationszulage:

Einreichung mittels Formblatt (zweifach), aufgelegt von der Stmk. Landesdruckerei.

Pragmatische Lehrer weiß, Vertragslehrer grün (LZ 3201 bzw. 3202).

1. Semester: Stichtag 20. 9., Vorlage bis jeweils 23. 9. an BSchR.

2. Semester: Stichtag 1. 3., Vorlage bis jeweils 3. 3. an BSchR.

Für die Zuerkennung der Zulagen kommen folgende Landeslehrer in Betracht:

1. Leiter (auch prov. Leiter) von Volks-, Haupt- und Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgängen (selbständige Schulen);

2. klassenführende Lehrer an Volks- und Sonderschulen;

3. Klassenvorstände an Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen;

4. zusätzlich zu den Klassenvorständen an Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen (selbständige Schulen)

a) mit nicht mehr als 11 Klassen

1 weiterer Lehrer

b) mit 12 bis 21 Klassen

2 weitere Lehrer

c) mit mehr als 21 Klassen

3 weitere Lehrer

Diese zusätzlich zu den Klassenvorständen in den Fällen a) bis c) namhaft zu machenden Lehrkräfte werden vom jeweiligen Schulleiter (prov. Leiter) bestimmt. *(Sie sollten dafür auch besondere administrative Arbeiten übernehmen.)*

## Adressen für den Dienstgebrauch:

Landesschulrat für Steiermark: 8015 Graz, Körblergasse 23

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 13: 8010 Graz, Stempfergasse 4

Steiermärkische Landesbuchhaltung — Lehrbesoldungsstelle: 8011 Graz, Burggasse 11

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter

— Landesgeschäftsstelle für Steiermark:

8010 Graz, Jakob-Redtenbacher-Gasse 11

Steiermärkische Gebietskrankenkasse:

8011 Graz, Josef-Pongratz-Platz 1

Ihr Wohnsitzfinanzamt: .....

Ihre Bezirkshauptmannschaft: .....

Ihr Bezirksschulrat: .....

Ihr Direktor: .....

## Amtlicher Schriftverkehr:

Grundsätzlich Name, Stammzahl (VII . . .), Amtstitel und Schule links oben als „Kopf“ anführen; bei Eingaben an die Landesbuchhaltung (Reiserechnungen u. a.) auch Personalzahl anführen.

Stammzahl: Die Geschäftszahl auf Ihrem Dekret, beginnend mit VII . . .

Personalzahl: Links oben auf Ihrem Gehaltszettel (sechsstellig).

Dienststellennummer: auf Ihrem Gehaltszettel neben der Personalzahl.

In allen Fällen ist der Dienstweg einzuhalten.

## Ärztliches Zeugnis bei Dienstverhinderung durch Krankheit, Unfall oder Gebrechen; Angabe der Diagnose

(Erlaß des LSchR. f. Stmk. vom 29. März 1984, GZ.: II Aa 1/16-1984, VBl. des LSR für Steiermark Nr. 57/1984)

An die Direktion aller dem Landesschulrat für Steiermark unterstehenden Schulen, an alle Bezirksschulräte im Wege des Verordnungsblattes

Nach den Bestimmungen des § 51 Abs. 2 1. Satz des BDG 1979 hat der Beamte, der durch Krankheit, Unfall oder Gebrechen an der Ausübung seines Dienstes verhindert ist, seinem Vorgesetzten eine ärztliche Bescheinigung über den Beginn der Krankheit, nach Möglichkeit über die voraussichtliche Dauer der Dienstverhinderung, vorzulegen, wenn

er dem Dienst länger als 3 Arbeitstage fernbleibt oder der Vorgesetzte oder der Leiter der Dienststelle es verlangt.

Aus diesem Gesetzestext ergibt sich, daß der Bedienstete lediglich verpflichtet ist, den Beginn der Krankheit und die voraussichtliche Dauer der Dienstverhinderung anzugeben. Eine weitergehende Meldepflicht kann aus dieser Bestimmung **nicht** abgeleitet werden. Hierzu kommt noch, daß die Frage der Berechtigung zur Mitteilung der Diagnose lediglich das Rechtsverhältnis Bediensteter (als Patient) — behandelnder Arzt betrifft. Und im Rahmen dieser Rechtsbeziehung ist der Arzt an die Verschwiegenheitspflicht gebunden, es sei denn, er wurde durch den Bediensteten selbst hievon entbunden bzw. die Offenbarung des Geheimnisses wäre durch öffentliche Interessen gerechtfertigt.

Aus der Sicht des Datenschutzgesetzes ergibt sich hierzu, daß jedermann Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten — insbesondere im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens — hat. Beschränkungen sind bloß zur Wahrung berechtigter Interessen eines anderen oder auf Grund von Gesetzen zulässig. Es kann nun keinesfalls behauptet

werden, daß die Mitteilung der Diagnose durch den Arzt zur Wahrung berechtigter Interessen des Dienstgebers notwendig ist. Dies deshalb, zumal das Gesetz — wie bereits eingangs ausgeführt — in § 51 Abs. 2 1. Satz BDG 1979 die verpflichtende Angabe der Diagnose nicht vorsieht, zum anderen es der Dienstbehörde ohnehin freisteht, gemäß § 52 BDG 1979 im Falle des Bestehens berechtigter Zweifel an der für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlichen körperlichen oder geistigen Eignung des Beamten eine ärztliche Untersuchung anzuordnen, welcher Untersuchung sich der Bedienstete zu unterziehen hat.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist daher der Arzt im Hinblick auf das Grundrecht auf Datenschutz mangels eines berechtigten Interesses des Dienstgebers nicht zur Mitteilung der Diagnose an die Dienstbehörde berechtigt.

Diese Ansicht wird auch vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst vertreten. Es werden daher **alle anderen diesbezüglichen Regelungen aufgehoben.**

Dies gilt sinngemäß auch für die **Landeslehrer.**

## Aufbewahrungsfristen

gem. Verordnung des Landesschulrates vom 16. 5. 1979, veröffentlicht im VBl. d. LSchR  
6/1979, Nr. 75

- |                                                                                                  |                                                         |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|
| 1. Schülerstammkarten, Klassenblätter,<br>Schülerstammlätter und Deckblätter dazu:               | 60 Jahre<br>nach der letzten Eintragung                 |
| 2. Gesundheitsblätter/-bögen:                                                                    | 3 Jahre<br>nach Beendigung des Schulbesuches            |
| 3. Handkataloge                                                                                  | 3 Jahre<br>nach Beendigung des betreffenden Schuljahres |
| 4. Verhandlungsschriften<br>(Konferenzprotokolle),<br>Lehrfächerverteilungen und<br>Stundenpläne | 5 Jahre<br>nach Ende des betreffenden Schuljahres       |

### 5. Prüfungsprotokolle gem. SCHUG

SCHUG	Art d. Prüfung	Dauer d. Aufbewahrung
§ 3 Abs. 6	Einstufungsprüfung	3 Jahre
§§ 6 bis 8	Aufnahms- u. Eignungsprüfungen (auch Überprfg. d. Klassenzugreife gem. § 28 Abs. 3)	3 Jahre
§ 20 Abs. 2 bis 4	Feststellungs- u. Nachtragsprüfung	3 Jahre
§ 23	Wiederholungsprüfung	3 Jahre
§ 26 Abs. 2	Überspringen v. Schulstufen (Eignungsprüfung)	3 Jahre
§ 71 Abs. 5	Berufung, Kommiss. Prüfung	3 Jahre
§ 42	Externistenprüfungen:	
Abs. 1	Erfolgr. Besuch einer Schulstufe oder Schulart	60 Jahre
Abs. 2	Beherrschung d. Lehrstoffes eines best. Unterrichts- gegenstandes in einer best. Schulstufe	30 Jahre
	Über nicht erfolgreiche Prüfung	3 Jahre

## Die Aufsichtspflicht des Lehrers

Erlaß des BMUK Z 20708/40—4/82  
vom 30. Juni 1982

### Die geltende Rechtslage

#### Inhaltsübersicht

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN  
ALLGEMEINE PÄDAGOGISCHE  
GRUNDSÄTZE  
SCHULRECHTLICHE  
BESTIMMUNGEN  
Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich der  
Aufsichtspflicht  
Inhalt der Aufsichtspflicht  
Besondere Bestimmungen für Schulveranstaltungen  
Schülermitverwaltung; Schülervertretung  
PERSÖNLICHER GELTUNGSBEREICH  
SONDERBESTIMMUNGEN  
Schulen mit ganztägiger Organisationsform  
Schulbezogene Veranstaltungen; sonstige  
Veranstaltungen  
DIENST- UND DISZIPLINAR-  
RECHTLICHE ASPEKTE  
AUF SICHTSFÜHRUNG UND  
ZIVILRECHT  
AUF SICHTSFÜHRUNG UND  
STRAFRECHT

### VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
AHG	Amtshaftungsgesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BDG	Beamten dienstrechtsgesetz 1979
DNHG	Dienstnehmerhaftpflichtgesetz
LDG	Landeslehrer dienstgesetz
OrgHG	Organhaftpflichtgesetz
PrivSchG	Privatschulgesetz
SchOG	Schulorganisationsgesetz
SchUG	Schulunterrichtsgesetz
SchVG	Schülervertretungsgesetz
SchV-VO	Verordnung über die Art, die Anzahl und die Durchführung von Schulveranstaltungen

StGB Strafgesetzbuch  
VBG Vertragsbedienstetengesetz

## ALLGEMEINE PÄDAGOGISCHE GRUNDSÄTZE

Der Lehrer hat neben der ihm obliegenden unterrichtlichen Tätigkeit Erziehungsaufgaben (§§ 17, 51 SchUG) zu erfüllen, insbesondere auch im Hinblick auf die Erziehung der Schüler zur Selbständigkeit und Selbsttätigkeit, Vorsicht, Rücksicht, Achtsamkeit, Verantwortung in der Gemeinschaft und auf die ordnungsgemäße Gestaltung des Schullebens. Die Auswahl der zur Erreichung dieser Ziele zu setzenden Maßnahmen hat der Entwicklungsstufe und dem Bildungsgang der Schüler zu entsprechen.

Neben die Erziehung zu sicherheitsorientiertem Verhalten tritt die Aufsichtspflicht zur Gewährleistung der Sicherheit der Schüler. Der Lehrer hat auch schon bei seiner Planung des Unterrichts und der erzieherischen Maßnahmen nach Möglichkeit Situationen auszuschließen, die eine Gefahr für die körperliche Sicherheit und die Gesundheit der Schüler bedeuten.

## SCHULRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

### Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich der Aufsichtspflicht

1. § 51 Abs. 3 SchUG: Der Lehrer hat nach der jeweiligen Diensterteilung die Schüler in der Schule auch 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, in den Unterrichtspausen — ausgenommen die zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht liegende Zeit — und unmittelbar nach Beendigung des Unterrichtes beim Verlassen der Schule sowie bei allen Schulveranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulhauses zu beaufsichtigen, soweit dies nach dem Alter und der geistigen Reife der Schüler erforderlich ist. Hiebei hat er insbesondere auf die körperliche Sicher-

heit und auf die Gesundheit der Schüler zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren.

§ 2 Abs. 1 der Verordnung betreffend die Schulordnung (Schulordnung): Die Schüler haben sich vor Beginn sowohl des Unterrichtes als auch der Schulveranstaltungen, die für sie verpflichtend sind, am Unterrichtsort bzw. am für die Schulveranstaltung festgelegten Treffpunkt einzufinden. Die Beaufsichtigung der Schüler beginnt 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes bzw. der Schulveranstaltung; eine Beaufsichtigung darf nur für Schüler ab der 9. Schulstufe entfallen, wenn sie im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife der Schüler entbehrlich ist.

- 1.1 Der Lehrer hat nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen, ob für Schüler ab der 9. Schulstufe eine Beaufsichtigung entfallen kann. Zum Beispiel wird bei behinderten oder verhaltensauffälligen Schülern größere Vorsicht geboten sein. Eine noch zu geringe Erfahrung des Lehrers, zum Beispiel mit der betreffenden Klasse, werden einen strengeren Maßstab erfordern. Weiters wird der Informationsstand der Schüler über Gefahrenquellen und die Beziehung zur Umgebung (gewohnt, ungewohnt, besonders gefährliche Situationen usw.) zu berücksichtigen sein. Die Aufsichtsmaßnahmen werden auch vom Verhältnis der Anzahl der Aufsichtspersonen (vgl. 11) zur Anzahl der ihnen anvertrauten Schüler abhängig sein. Die Volljährigkeit eines Schülers allein entbindet den Lehrer nicht von der Aufsichtspflicht.
- 1.2 Beginnt für einzelne Klassen oder Schülergruppen ein Unterricht zu einem anderen Zeitpunkt als für die übrigen, so ist in der vom Schulleiter gemäß § 56 Abs. 4 SchUG zu erstellenden Dienst-einteilung die erforderliche Vorsorge zu treffen.
- 1.3 Wenn anschließend an einen in der

Schule stattfindenden Unterricht Unterrichtsstunden oder Schulveranstaltungen an einem anderen Ort stattfinden, der nur über schulfremde Liegenschaften zu erreichen ist, so sind die Schüler unter Aufsicht eines Lehrers an diesen Ort und zurückzuführen. Schüler ab der 9. Schulstufe können, wenn es ihre körperliche und geistige Reife zulassen, auch ohne Aufsicht an den betreffenden Ort hin- und zurückgeschickt werden.

- 1.4 Wenn ein Schüler ab der 9. Schulstufe in Erfüllung lehrplanmäßiger Aufgaben, die sein selbständiges Handeln erfordern, während des Unterrichtes oder einer Schulveranstaltung Tätigkeiten (zum Beispiel Einkäufe im Hauswirtschaftsunterricht, Beischaffung von Sportgeräten in Leibesübungen) an einem anderen Ort verrichten muß, so kann eine Beaufsichtigung sowohl auf dem Weg als auch an dem betreffenden Ort entfallen; der Schüler ist jedoch vorher vom Lehrer vor etwaigen besonderen Gefahren zu warnen (vgl. 3).
- 1.5 Bei Unfällen oder schweren Erkrankungen von Schülern während des Unterrichtes oder einer Schulveranstaltung sind alle erforderlichen Maßnahmen, wie zum Beispiel Zuziehung eines Arztes, Transport in ein Krankenhaus, unverzüglich zu treffen. Ebenso sind der Schulleiter und die Erziehungsberechtigten der verunglückten bzw. erkrankten Schüler umgehend zu verständigen. Bei leichteren Verletzungen oder Erkrankungen eines Schülers während des Unterrichtes oder einer Schulveranstaltung richten sich die zu ergreifenden Maßnahmen nach dem für den Lehrer erkennbaren Grad der gesundheitlichen Beeinträchtigung. Schülerunfälle (vgl. 21.4) sind der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt gemäß § 363 Abs. 4 ASVG anzuzeigen.
2. § 2 Abs. 6 Schulordnung: Inwieweit die Schüler bereits früher als 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes

und der Schulveranstaltungen, zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht sowie nach Beendigung des Unterrichtes und der Schulveranstaltungen im Schulgebäude anwesend sein dürfen, bestimmt die Hausordnung, wobei festzulegen ist, ob eine Beaufsichtigung der Schüler seitens der Schule erfolgt.

- 2.1 Eine Hausordnung kann, soweit es die besonderen Verhältnisse erfordern, gemäß § 44 Abs. 1 SchUG von der Schulkonferenz erlassen werden. Vor Erlassung einer Hausordnung ist der im § 2 Abs. 6 der Schulordnung genannte Regelungsbereich im Schulgemeinschaftsausschuß zu beraten (§ 64 Abs. 7 SchUG); in Schulen ohne Schulgemeinschaftsausschuß ist dem Elternverein Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 63 Abs. 4 SchUG). Darüber hinaus steht den Schülern im Rahmen der Schülermitverwaltung gemäß § 58 Abs. 2 lit. b SchUG das Recht auf Mitentscheidung bei der Erstellung der Hausordnung zu.
3. § 2 Abs. 4 Schulordnung: Während des Vormittags- bzw. des Nachmittagsunterrichtes (einschließlich der Pausen) darf der Schüler das Schulgebäude oder einen anderen Unterrichtsort nur mit Genehmigung des aufsichtsführenden Lehrers oder des Schulleiters, soweit die Hausordnung nicht anderes bestimmt, verlassen. Dies gilt sinngemäß für die Schulveranstaltungen. Hiedurch werden Vorschriften über das Fernbleiben von der Schule nicht berührt.
- 3.1 Wenn der Schüler in unterrichtsfreien Stunden (während des Vormittags- oder während des Nachmittagsunterrichtes), die nach dem jeweils geltenden Stundenplan zwischen Unterrichtsstunden gelegen sind, das Schulgebäude nicht verläßt, ist eine Beaufsichtigung (zum Beispiel Aufenthalt im Unterricht einer anderen Klasse) einzurichten, sofern nicht ein Entfall der Beaufsichtigung (§ 51

Abs. 3 SchUG, § 2 Abs. 1 Schulordnung) möglich ist.

4. Aus § 10 Abs. 2 SchUG: Wenn der Entfall von Unterrichtsstunden vom Schulleiter angeordnet werden muß, hat er für die Beaufsichtigung der Schüler bis zum stundenplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsende zu sorgen, soweit eine Gefährdung der Schüler durch ein vorzeitiges Unterrichtsende zu befürchten ist.

#### Inhalt der Aufsichtspflicht

5. Aus § 51 Abs. 3 SchUG: Der Lehrer hat bei der Beaufsichtigung insbesondere auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schüler zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren.
6. § 5 Schulordnung: Die Schüler sind vor dem Gebrauch von Maschinen und Geräten, die eine Gefährdung verursachen können, auf die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen aufmerksam zu machen. Verletzt ein Schüler die Sicherheitsvorschriften, ist er nachweisbar zu ermahnen und ihm der Ausschluß von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tag anzudrohen. Bei weiterem Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften ist er von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tag auszuschließen. Der dadurch versäumte Unterricht ist wie ein Unterricht zu behandeln, dem der Schüler unentschuldigt fernbleibt.
- 6.1 Wird der Schüler vom Unterricht ausgeschlossen, richtet sich die Beaufsichtigung nach 3.1.
- 6.2 Die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen finden als solche auf Schüler keine Anwendung. Doch sind die im § 5 der Schulordnung erwähnten Sicherheitsvorschriften (Werkstättenordnungen der einzelnen Schulen usw.) einzuhalten.

## Besondere Bestimmungen für Schulveranstaltungen

7. § 6 SchV-VO: Die Lehrer und Begleitpersonen haben die Schulveranstaltungen, an denen sie teilnehmen, zu beaufsichtigen. Die Teilnahme von schulfremden Personen, die nicht als Begleitpersonen eingesetzt sind, ist unzulässig.

7.1 Die Beaufsichtigung obliegt dem Lehrer ab 15 Minuten vor Beginn bis zum Ende der Schulveranstaltung. Ein Entfall der Aufsichtspflicht in bestimmten Zeiträumen während der Schulveranstaltung (einschließlich der 15 Minuten vor Beginn) ist nur für Schüler ab der 9. Schulstufe zulässig, wenn sie im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife der Schüler entbehrlich ist (vgl. 1.1 und 3).

7.2 Die einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften, wie zum Beispiel Jugendschutzgesetze, sind zu beachten.

7.3 Die Erziehungsberechtigten sind von Zeit und Ort des Beginnes und des Endes von Schulveranstaltungen, die nicht in der Schule beginnen und enden oder die über die normale Unterrichtszeit hinausgehen, rechtzeitig zu informieren.

8. Anlage C, Z 6, SchV-VO: Stört ein Schüler den geordneten Ablauf eines Schulschikurses in schwerwiegender Weise oder wird durch sein Verhalten seine eigene oder die körperliche Sicherheit der anderen Teilnehmer gefährdet, so ist der mit der Leitung des Schulschikurses beauftragte Lehrer berechtigt, den schuldtragenden Schüler von der weiteren Teilnahme am Kurs auszuschließen. In diesem Fall ist der Schulleiter zu verständigen; dieser hat die Erziehungsberechtigten des betreffenden Schülers unverzüglich hievon in Kenntnis zu setzen.

8.1 Anlage C, Z 6 SchV-VO gilt gemäß Anlage D, Z 9 SchV-VO sinngemäß für die Durchführung von Schullandwochen.

8.2 Die Erziehungsberechtigten sind mit der Organisation des Schulschikurses vertraut zu machen (Anlage C, Z 10, SchV-VO). Analog ist bei vergleichbaren anderen Schulveranstaltungen vorzugehen.

Die Erziehungsberechtigten sind auf allfällige Disziplinarmaßnahmen bei Schulveranstaltungen und deren Folgen aufmerksam zu machen. Die Erziehungsberechtigten sind – im Hinblick auf ihre Pflichten gemäß § 61 Abs. 1 SchUG – zu veranlassen, daß sie entweder durch eine diesbezügliche Erklärung vor Beginn der Schulveranstaltung die Heimfahrt eines von der weiteren Teilnahme an einer Schulveranstaltung ausgeschlossenen Schülers ohne Begleitung gestatten oder daß sie nach Verständigung an einer von ihnen angegebenen Adresse, bei der sie tatsächlich erreichbar sind, für die Beaufsichtigung während der Heimfahrt Sorge tragen.

9. Anlage C, Z 15 SchV-VO: Bei Unfällen oder schweren Erkrankungen von Schülern sind alle erforderlichen Maßnahmen (zum Beispiel Zuziehung eines Arztes, Transport in ein Krankenhaus) unverzüglich zu treffen. Ebenso sind der Schulleiter und die Erziehungsberechtigten der verunglückten bzw. erkrankten Schüler umgehend zu verständigen (vgl. 1.5).

## Schülermitverwaltung; Schülervertretung

10. § 58 Abs. 4 SchUG: Veranstaltungen der Schülermitverwaltung unterliegen nicht der Aufsichtspflicht des Lehrers (des Schulleiters). Die Befugnis der Lehrer (des Schulleiters), an diesen Veranstaltungen teilzunehmen, wird davon nicht berührt.

10.1 Die gemäß § 59 Abs. 4 SchUG durch den Schulsprecher einzuberufende Versammlung der Schülervertreter sowie die Teilnahme der Vertreter der Schüler im Schulgemeinschaftsausschuß an den Sitzungen dieses Gremiums unterliegen

nicht der Aufsichtspflicht des Lehrers. Auch die Wahrnehmung von Aufgaben durch Schülervertreter nach dem SchUG unterliegt nicht der Aufsichtspflicht des Lehrers.

### PERSÖNLICHER GELTUNGS- BEREICH

11. Träger der Aufsichtspflicht sind Lehrer und Personen, die in Vollziehung des SchUG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen funktionell als Lehrer tätig werden, wie zum Beispiel unterrichtende Probelehrer, Austauschlehrer, Fremdsprachenassistenten, Lehrbeauftragte, unterrichtende Akademiestudenten an Besuchs- und Übungsschulen, Übungskindergärtnerinnen, die die Studierenden der Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen unterrichten, Begleitpersonen bei Schulveranstaltungen. Die funktionell als Lehrer tätig werdenden Personen sind auf die die Aufsichtspflicht betreffenden Vorschriften ausdrücklich hinzuweisen. Wenn ein Lehrer die Aufsicht in einer besonderen Situation nicht führen kann und eine Übertragung an einen anderen der vorgenannten Träger der Aufsichtspflicht nicht möglich ist, so hat er die nach dem Alter und der Art der Beschäftigung der Schüler notwendig erscheinenden Maßnahmen zu treffen. In diesem Sinne kann der Lehrer zur Sicherung der Schüler andere geeignete Personen (zum Beispiel Schüler, schulfremde Personen) zur Aufsichtsführung heranziehen. Diese Maßnahme ist ein Akt der Aufsichtsführung; sie bewirkt, daß die betreffenden Personen zu Trägern der Aufsichtspflicht werden. Hierbei ist allerdings zu beachten, daß den die Aufsicht übertragenden Lehrer gemäß § 1313a ABGB das Auswahlverschulden (culpa in eligendo) treffen kann. Näheres zur Frage der Haftung unter „Aufsichtsführung und Zivilrecht“.

### SONDERBESTIMMUNGEN

#### Schulen mit ganztägiger Organisationsform

12. Bei den Höheren Internatsschulen des Bundes (§ 38 SchOG) einschließlich ihrer Halbinternate sowie bei den Schulversuchen mit ganztägiger Organisationsform gemäß § 7 SchOG und § 78 SchUG hat die Beaufsichtigung vom Beginn der Sammelphase bis zum Ende der Abholphase, für vollinterne Schüler durchgehend, zu erfolgen; die Diensterteilung ist entsprechend zu erstellen. Dabei ist für die Dauer der Nachtruhe der Schüler das nach den jeweiligen Gegebenheiten erforderliche Ausmaß an Aufsicht vorzusehen (vgl. auch 1.1).

Ein Lehrer einer vorgenannten Schule, der laut Diensterteilung im Unterricht, bei Schulveranstaltungen und in den erweiterten Bereichen (Lern- und Übungsbereich, Freizeitbereich, Sammel- und Abholphase) Schüler (Klasse bzw. Gruppe) zu betreuen hat, ist verpflichtet, für die ihm anvertrauten Schüler entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife die Aufsichtspflicht wahrzunehmen. Die Erziehung der Schüler zur Selbständigkeit soll hierbei gewahrt werden.

Bei der Durchführung dieser Grundsätze ist eine bestehende Hausordnung (vgl. 2.1) zu berücksichtigen.

#### Schulbezogene Veranstaltungen; sonstige Veranstaltungen (siehe 4. SchUG-Nov. im VBl. d. BMUKS 6/86, § 13 a)

13. Unter schulbezogenen Veranstaltungen sind Veranstaltungen zu verstehen, die zwar keine Schulveranstaltungen im Sinne des § 13 SchUG und der SchV-VO sind, aber unter der Autorität der Schule stattfinden. Zu diesen Veranstaltungen zählen zum Beispiel Schülerligen (Fußball, Volleyball, Schilanglauf usw.), Leichtathletik-Mannschaftswettbewerbe, Bundes-Turn- und Sportfeste, Mathematische Olympiade, Physik-Olympiade,

Chemie-Olympiade. Lehrer, die solche Veranstaltungen betreuen, sind zur Aufsichtsführung verpflichtet.

- 13.1 Wird dem Lehrer zu Planung, Organisation und Durchführung einer schulbezogenen Veranstaltung ein Dienstauftrag erteilt, so wird er im Bereich der Hoheitsverwaltung tätig; dies hat zur Folge, daß im Falle eines durch Verletzung der Aufsichtspflicht zugefügten Schadens das AHG und das OrgHG anzuwenden sind. (dazu Näheres unter „Aufsichtsführung und Zivilrecht“.)
- 13.2 Übernimmt ein Lehrer die Planung, Organisation und Durchführung einer schulbezogenen Veranstaltung, ohne daß ihm ein Dienstauftrag hiezu erteilt wird, so handelt er gemäß § 1313a ABGB als Erfüllungsgehilfe für den Bund. Er ist in dieser Eigenschaft Träger der Aufsichtspflicht und haftet im Falle eines durch Verletzung der Aufsichtspflicht zugefügten Schadens nach den schadenersatzrechtlichen Bestimmungen des Zivilrechtes. Der Bund dagegen haftet gemäß § 1313a ABGB für Auswahlverschulden, das heißt, daß er neben dem Lehrer, dessen er sich zur Erfüllung der Aufsichtspflicht bedient, für die von diesem schuldhaft gesetzten Handlungen oder Unterlassungen wie für sein eigenes Verschulden haftet. Zu beachten ist, daß in diesen Fällen überdies die die Schadenersatzpflicht der Dienstnehmer (Lehrer) beschränkenden Bestimmungen des DNHG (§§ 3 und 4) Anwendung finden. — Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst wird bei einzelnen Kategorien von schulbezogenen Veranstaltungen, die der Lehrer ohne Dienstauftrag betreut, insbesondere jenen im Bereich des Schulsports, unter Einhaltung des Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen vom 25. Oktober 1978, Z 013005/22-II/3/78, eine die Risiken abdeckende private Versicherung für Lehrer und Schüler abschließen.

Eine Verpflichtung des Lehrers zu Planung, Organisation und Durchführung einer solchen Veranstaltung besteht nicht, wenn kein Dienstauftrag vorliegt.

- 13.3 Bezüglich der Schülerunfälle ist auf die Bestimmungen der §§ 333 Abs. 1 und 335 Abs. 3 ASVG über die Haftungsbeschränkung bei Schülerunfällen hinzuweisen (siehe 21.4), die nach der Verwaltungspraxis der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt auch bei unter der Autorität der Schule stattfindenden schulbezogenen Veranstaltungen Anwendung finden.
14. Veranstaltungen, die ein Lehrer als Privatperson durchführt, wie zum Beispiel abendliche Theaterbesuche mit Schülern, Wochenend-Schiausflüge mit Schülern, sind weder Schulveranstaltungen im Sinne des § 13 SchUG und der SchVVO noch schulbezogene Veranstaltungen im Sinne der vorstehenden Z 13. In diesen Fällen richten sich das zugrundeliegende Rechtsverhältnis und die Haftung des Lehrers nach den Bestimmungen des Zivilrechtes.

#### DIENST- UND DISZIPLINARRECHTLICHE ASPEKTE

15. **Aus § 51 Abs. 3 SchUG: Der Lehrer hat nach der jeweiligen Diensterteilung die Schüler zu beaufsichtigen.**
- 15.1 Die Aufsichtspflicht trifft nicht nur die an öffentlichen Schulen in Verwendung stehenden Lehrer, sondern auch die Lehrer an Privatschulen, die dem SchUG unterliegen, und zwar unabhängig davon, ob der Dienstgeber des Lehrers eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder ein privater Schulerhalter ist.
16. **§ 43 Abs. 1 BDG: Der Beamte ist verpflichtet, seine dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft und unparteiisch mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen.**

17. § 170 BDG: Der Lehrer ist zur Erteilung regelmäßigen Unterrichtes (Lehrverpflichtung) sowie zur genauen Erfüllung der sonstigen aus seiner lehramtlichen Stellung sich ergebenden Obliegenheiten verpflichtet und hat die vorgeschriebene Unterrichtszeit einzuhalten.

17.1 Die Aufsichtspflicht gehört zu den sonstigen aus der lehramtlichen Stellung des Lehrers sich ergebenden Obliegenheiten.

18. Aus § 5 VBG: Der Vertragsbedienstete ist verpflichtet, die ihm übertragenen Arbeiten und Verrichtungen fleißig und gewissenhaft nach bestem Wissen und Können zu vollziehen.

19. Aus § 25 LDG: Der Landeslehrer hat die Aufgaben seines Lehr- und Erziehungsamtes nach bestem Wissen und Können zu erfüllen und jederzeit die Interessen des Schulwesens zu wahren. Er hat stets auf das Wohl der ihm anvertrauten Schüler bedacht zu sein und im Unterricht und in allen sonstigen dienstlichen Angelegenheiten strenge Unparteilichkeit und Uneigennützigkeit zu beobachten.

19.1 Für die Landesvertragslehrer gilt das für die Bundesvertragslehrer Gesagte (siehe 18).

20. § 91 BDG: Der Beamte, der schuldhaft seine Dienstpflichten verletzt, ist nach dem 9. Abschnitt des BDG (Disziplinarrecht) zur Verantwortung zu ziehen.

20.1 Eine Handlung (Unterlassung) eines pragmatischen Bundeslehrers ist bloß dann zu ahnden, wenn die Dienstpflichtverletzung dem Lehrer vorgeworfen werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn der Lehrer voll zurechnungsfähig ist, vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat und ihm zugemutet werden konnte, sich rechtmäßig zu verhalten.

20.2 Für die pragmatischen Landeslehrer gelten auf Grund des LDG nach wie vor die Bestimmungen des BDG 1977, die

mit dem BDG 1979 übereinstimmen (vgl. 20 und 20.1).

## AUFSICHTSFÜHRUNG UND ZIVILRECHT

21. § 1 Abs. 1 AHG: Der Bund, die Länder, die Bezirke, die Gemeinden, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechtes und die Träger der Sozialversicherung haften nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für den Schaden am Vermögen oder an der Person, den die als ihre Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten wem immer schuldhaft zugefügt haben; dem Geschädigten haftet das Organ nicht. Der Schaden ist nur in Geld zu ersetzen.

§ 3 Abs. 1 AHG: Hat der Rechtsträger dem Geschädigten auf Grund dieses Bundesgesetzes den Schaden ersetzt, so kann er von den Personen, die als seine Organe gehandelt und die Rechtsverletzung vorsätzlich oder grobfahrlässig verübt oder verursacht haben, Rückersatz begehren.

§ 4 AHG: Von einem Organ kann kein Rückersatz wegen einer Handlung begehrt werden, die auf Weisung (Auftrag, Befehl) eines Vorgesetzten erfolgt ist, es sei denn, das Organ hätte die Weisung eines offenbar unzuständigen Vorgesetzten befolgt oder in Befolgung der Weisung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen.

21.1 Der Bund haftet daher nach den Bestimmungen des AHG für den Schaden, den der Lehrer in Vollziehung des Schulrechtes des Bundes durch rechtswidriges Verhalten wem immer schuldhaft zugefügt haben. Haftungssubjekt ist der Bund; eine Haftung des Lehrers gegenüber dem Geschädigten (Schüler) ist dadurch ausgeschlossen. — Zur Haftpflicht für Schaden an der Person des Schülers siehe näher 21.4.

- 21.2 Unter „Vollziehung der Gesetze“ ist ein Verhalten zu verstehen, das auf Grund von Gesetzen oder Durchführungsverordnungen gesetzt worden ist oder pflichtgemäß zu setzen gewesen wäre. Das haftungsauslösende Verhalten kann demnach in einem Handeln, aber auch in einem Unterlassen des Lehrers bestehen.
- 21.3 Diese Rechtslage gilt sowohl für Lehrer an öffentlichen Schulen als auch für solche an Privatschulen, die dem SchUG unterliegen, und zwar unabhängig davon, ob der Dienstgeber des Lehrers eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder ein privater Schulerhalter ist.
- 21.4 Bei Schülerunfällen (das sind Unfälle, die sich in örtlichem, zeitlichem und ursächlichem Zusammenhang mit der Schulausbildung ereignen; §§ 175 Abs. 4 und 5, 176 Abs. 1 Z 10 ASVG) ist der Rechtsträger (der Bund) im Rahmen der Amtshaftung dem Schüler zum Ersatz des Schadens, der diesem durch eine Körperverletzung infolge eines Schülerunfalles entstanden ist, nur verpflichtet, wenn der aufsichtsführende den Unfall vorsätzlich verursacht hat (§§ 333 Abs. 1, 335 Abs. 3 ASVG). Die Amtshaftung für fahrlässiges (grob-fahrlässiges und leicht-fahrlässiges) Verhalten des Lehrers wird in diesen Fällen durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung abgelöst, das heißt, daß die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt dem Schüler gegenüber leistungspflichtig ist. Daraus folgt, daß in diesen Fällen der Lehrer für fahrlässiges (grob-fahrlässiges und leicht-fahrlässiges) Verhalten vom Rechtsträger im Regreßweg nicht nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts haftbar gemacht werden kann. Allerdings hat der Lehrer die von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt erbrachten Leistungen aus der Schülerunfallversicherung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gemäß § 334 Abs. 1 ASVG zu ersetzen.
22. Wird der Lehrer nicht als Organ der Hoheitsverwaltung („in Vollziehung der Gesetze“) tätig, wie bei schulbezogenen Veranstaltungen, für die kein Dienstauftrag erteilt wird (siehe 13.2), und bei „sonstigen Veranstaltungen“ (siehe 14), richtet sich seine Haftung für durch Verletzung der Aufsichtspflicht zugefügten Schaden nach den schadenersatzrechtlichen Bestimmungen des Zivilrechtes. Im Falle der schulbezogenen Veranstaltungen gemäß 13.2 finden überdies die die Schadenersatzpflicht der Dienstnehmer (Lehrer) beschränkenden Bestimmungen des DNHG (§§ 3 und 4) Anwendung.
23. **Aus § 1 Abs. 1 OrgHG: Personen, die als Organe des Bundes handeln, haften nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für den Schaden am Vermögen, den sie dem Rechtsträger, als dessen Organ sie gehandelt haben, in Vollziehung der Gesetze durch ein schuldhaftes und rechtswidriges Verhalten unmittelbar zugefügt haben. Der Schaden ist nur in Geld zu ersetzen.**
- 23.1 Ein in Vollziehung des Schulrechtes des Bundes handelnder Lehrer haftet demnach für den Vermögensschaden, den er dem Bund durch ein schuldhaftes (es genügt leichte Fahrlässigkeit) und rechtswidriges Verhalten zugefügt hat. — Im Gegensatz zur Amtshaftung, die einen geschädigten Dritten voraussetzt, hat die Organhaftung nur das Verhältnis zwischen Organ (Lehrer) und geschädigtem Rechtsträger (Bund) zum Gegenstand.
24. **Gemäß § 2 Abs. 2 OrgHG kann von einem Organ kein Ersatz wegen einer Handlung begehrt werden, die auf einer entschuldbaren Fehlleistung beruht oder auf Weisung (Auftrag, Befehl) eines Vorgesetzten erfolgt ist, es sei denn, das Organ hätte die Weisung eines offenbar unzuständigen Vorgesetzten befolgt oder in Befolgung der Weisung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen.**

25. Wenn ein Dienstnehmer (Lehrer) bei Erbringung seiner Dienstleistungen, sofern er hiebei nicht als Organ der Hoheitsverwaltung tätig wird, dem Dienstgeber (Bund) durch ein schuldhaftes und rechtswidriges Verhalten einen Schaden zugefügt hat, haftet er nach den Bestimmungen des DNHG. — Gemäß seinem § 1 Abs. 1 gilt dieses Bundesgesetz für Dienstnehmer in einem privatrechtlichen oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.
- 25.1 Beruht die Zufügung eines Schadens durch den Lehrer auf einem minderen Grad des Versehens, so kann gemäß § 2 Abs. 1 DNHG das Gericht aus Gründen der Billigkeit den Ersatz mäßigen oder mit Rücksicht auf die besonderen Umstände ganz erlassen. — Für eine entschuldbare Fehlleistung haftet der Lehrer nicht (§ 2 Abs. 2 DNHG).

#### AUFSICHTSFÜHRUNG UND STRAFRECHT

26. Im Zusammenhang mit der Verletzung der Aufsichtspflicht sind auch Bestimmungen des StGB von Bedeutung. Insbesondere bei Schülerunfällen können die Tatbestände der fahrlässigen Körperverletzung oder der Tötung (§§ 88, 80 StGB) gegeben sein.
27. **§ 6 StGB: Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer acht läßt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm zuzumuten ist, und deshalb nicht erkennt, daß er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht. Fahrlässig handelt auch, wer es für möglich hält, daß er einen solchen Sachverhalt verwirkliche, ihn aber nicht herbeiführen will.**
28. Die Pflicht zur Sorgfaltausübung kann sich aus Gesetz, Vertrag, vorausgegangenem Verhalten oder Lebens- oder Gefahrgemeinschaften ergeben. Das Maß

der aufzuwendenden Sorgfalt (Aufmerksamkeit) ist je nach den Umständen größer oder geringer; die Nähe der Gefahr und der Wert des gefährdeten Rechtsgutes spielen dabei eine Rolle. Die Außerachtlassung der objektiv gebotenen und subjektiv möglichen Sorgfalt kann dem Täter aber nur vorgeworfen werden, wenn es ihm unter den besonderen Umständen des Einzelfalls auch zuzumuten war, die Sorgfalt tatsächlich anzuwenden.

29. **§ 2 StGB: Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterläßt, ihn abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihm im besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und die Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist.**

#### Beschäftigungsnachweis:

Vorlage (dreifach) mit Vorlagebericht (LZ 1205 — zweifach)

- a) bei Schulanfang
- b) nach abgelegter voller Lehramtsprüfung für HS, Pol. Lehrg., So. Schule (mit Zeugnisabschrift)
- c) Ernennung zum HS-, Pol-, So-Lehrer
- d) bei jeder Änderung des Beschäftigungsmaßes (z. B. neue Lehrfächerverteilung)
- e) bei Dienstantritt nach Beschäftigungsverbot, Karenzurlaub, Präsenzdienst, Versetzung (vorübergehender Zuweisung),
- f) Übernahme ins öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis
- g) Beginn der Mentorentätigkeit
- h) Betrauung mit der prov. Leitung
- i) Ernennung zum definitiven Leiter (Direktor)

Reihenfolge der Lehrer auf dem Vorlagebericht: 1. Leiter, 2. pragmatische lit. Lehrer, 3. vertragliche lit. Lehrer, 4. pragmatische Arbeitslehrerinnen, 5. vertragliche Arbeitsleh-

rerinnen, 6. Religionslehrer — jeweils in alphabetischer Reihenfolge.

**Achtung:** Beschäftigungsnachweis für **pragmatische** Lehrer weiß, für alle **Vertragslehrer grün** (Lagerzahl 1210 bzw. 1211) aber nur **weiße** Vorlageberichte (LZ 1205).

### Bezugsvorschüsse:

Zur Schaffung von Wohnraum — Erl. der RA 13 v. 15. 1. 1985, GZ 13-368-1985.

**Auszüge:** Kein Rechtsanspruch, möglich für prov. u. def. Landeslehrer u. Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L.

a) Prov. u. Vertragslehrer I L bis zu 2 Monatsbruttobezügen, höchstens S 48.000,—, Rückzahlung max. 48 Monatsraten;

b) definitive Landeslehrer für Wohnbauvorschuß S 60.000,—, Rückzahlung max. 60 Monatsraten; Investitions- u. sonstige Vorschüsse bis zu S 48.000,—, Rückzahlung in 48 Monatsraten.

**Ansuchen** über die Schulleitung direkt an RA 13 (Stempfergasse 4, 8010 Graz).

### Beilagen

a) **Bau eines Eigenheimes:** Formloses Ansuchen mit ausführlicher Begründung und Darstellung der derzeitigen Wohnverhältnisse. Beiblatt LZ 1338; Niederschrift (liegt bei der Schulleitung auf); Grundbuchauszug lautend auf den Vorschußwerber; Baubewilligungsbescheid; Gesamtkostenvoranschlag; Finanzierungsplan.

b) **Anschaffung(kauf) einer Eigentumswohnung bzw. eines Eigenheimes:** Formloses Ansuchen wie oben; Beiblatt LZ 1338; Niederschrift, Bestätigung über Baukostenbeiträge (Anzahlung); Kauf- oder Vorvertrag.

c) **Investitions-** (Einrichtung von Wohnraum) bzw. sonstige Vorschüsse (aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen): Formloses Ansuchen mit ausführlicher Begründung; Beiblatt LZ 1338, Niederschrift, Kostenvoranschlag.

**Der Verwendungsnachweis** ist spätestens

**6 Monate** nach Erhalt des Bezugsvorschusses zu erbringen.

### Diensteinteilung für Arbeitslehrerinnen, Religionslehrer und Sprachheillehrer:

Vorlage **dreifach** (2 f. LSchR, 1 f. BSchR) (LZ. 1169) sofort nach Gültigkeit des Stundenplanes an den Bezirksschulrat. Wenn notwendig, Ansuchen um **Benützungsbewilligung** für den eigenen Pkw beischließen. (Siehe auch unter Reiserechnungen). Bei Anfall von **Wegzeiten** auch Rückseite ausfüllen.

### Dotationen für Allgemeinbildende Pflichtschulen:

Laut Erlaß der Stmk. Landesregierung vom 4. 10. 1979, veröffentlicht in der Grazer Zeitung vom 12. 10. 1979, Stück 41, Nr. 522, gelten für die Pflichtdotationen folgende Richtsätze:

### Hauptschulen, Sonderschulen, Sonderschulklassen, Polytechnische Lehrgänge:

Für die ersten vier Klassen je Klasse u. Haushaltsjahr S 5625,—; für jede weitere Klasse und Haushaltsjahr S 3125,—.

Zu den Pflichtdotationen gehören die Voranschlagspost 0421 = Lehrmitteln, Turn- u. Sportgeräte (Einzelpreis über S 5000,—) Voranschlagspost 4001 = Lehrmitteln, Turn- u. Sportgeräte (Einzelpreis unter S 5000,—) Voranschlagspost 4571 = Lehrer- und Schülerbücherei.

Über die Pflichtdotationen verfügt der Leiter unter Berücksichtigung der Vorschläge und Wünsche der Lehrerkonferenz frei.

Über die Inanspruchnahme aller anderen Voranschlagsansätze ist das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen.

Die Beträge der 3 angeführten Voranschlagsposten können auch „umgeschichtet“ werden.

### Einzelmehrdienstleistungen:

Die Neufassung des § 61 des Gehaltsgesetzes, Absatz 5, bestimmt, daß Einzelmehrdienst-

leistungen für die supplierenden Lehrer anfallen, wenn die Dienstverhinderung **länger** als drei aufeinanderfolgende **Kalendertage** dauert.

Einreichung **dreifach** mit Formular LZ 1423 (weiß, Ausgabe 1977) für pragmatische und LZ 1421 (grün, Ausgabe 1977) für Vertragslehrer, getrennt nach Schema I L und II L, wobei letztere nur in Ausnahmefällen zur Supplierung herangezogen werden dürfen. Monatliche Einreichung der EMDL auf Grund der Eintragungen im Supplierbuch bis spätestens zum 5. des Folgemonats (z. B. für September bis 5. Oktober). **Achtung:** Auflage **neuer Formulare** beabsichtigt!

### **Ernennung zum Hauptschullehrer, Lehrer des Pol. LG.:**

Voraussetzung: Abgelegte Lehramtsprüfung, **Verwendung an der Hauptschule**, Pol. Lehrgang; öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis.

Textvorschlag: Am ..... legte ich die Lehramtsprüfung für Hauptschulen (Pol. Lehrgänge) ab. Ich bitte um Ernennung zum Hauptschullehrer (Pol. Lehrer).

**Stempelfrei!** An die RA 13 auf dem Dienstwege!

**Beilage: Lehramtszeugnis.**

### **Fahrtkostenzuschuß (Auszüge):**

Der Landeslehrer hat Anspruch auf einen Fahrtkostenzuschuß, wenn die kürzeste Wegstrecke zwischen Wohnung und Dienststelle **mehr** als 2 km beträgt. Bei der Berechnung der Fahrtkosten ist das billigste (sind die billigsten) öffentliche(n) Beförderungsmittel anzugeben. Der **Selbstbehalt** beträgt zur Zeit S 280,—\*. Für eine Wochenkarte ist der 4,33fache Betrag einzusetzen.

\* ab 1. 9. 1988 S 350,—  
ab 1. 9. 1989 S 380,—

An Schulen mit 5-Tage-Woche (Volksschulen, Pol. Lehrg.) ist das Antragsformular entsprechend auszufüllen. Die gleiche Regelung gilt für Hauptschullehrer und Werklehrerinnen, die am Samstag ihren unterrichtsfreien Tag haben.

Jede Änderung, die für das Entstehen oder den Wegfall des Anspruches auf Fahrtkostenzuschuß oder für seine Höhe von Bedeutung ist, muß **binnen einer Woche** dem LSchR bekanntgegeben werden.

Bei BV, KU, langfristiger DU, ordentlichem Präsenzdienst und Zivildienst wird der Fahrtkostenzuschuß von Amts wegen eingestellt.

Der Fahrtkostenzuschuß ruht auch bei Anspruch auf Zuteilungsgebühr (bei vorübergehender Zuweisung). Antragsformular LZ 1200, Landesdruckerei.

Bezugserlaß im VBl. d. LSR v. 20. 6. 1974, Stk. 6/74 und Erl. d. LSchR v. 18. 4. 1983.

**Geldaushilfe** anlässlich der Eheschließung (nur für **Erstehel!** z. Z. S 1500,—). Formloses Ansuchen an Rechtsabteilung 13 (Dienstweg):

Textvorschlag: Anlässlich meiner Verehelichung am ..... bitte ich um Gewährung einer einmaligen Geldaushilfe.

Beilage: Heiratsurkunde.

Sind beide Ehepartner im Lehrberuf, können **beide** ansuchen.

### **Mütter — Hinweise für Lehrerinnen**

#### **Meldung der Schwangerschaft:**

Gemäß § 3 Abs. 4 des Mutterschutzgesetzes haben werdende Mütter, sobald ihnen ihre Schwangerschaft bekannt ist (oder eine vorzeitige Beendigung der Schwangerschaft eingetreten ist), dem Dienstgeber auf dem Dienstwege hievon Mitteilung zu machen. Diese Mitteilung (Arztbestätigung) hat den **vooraussichtlichen Geburtstermin** zu ent-

halten. Die Dienstbehörde setzt auf Grund dieser Mitteilung den **Beginn des Beschäftigungsverbot**es (acht Wochen vor der voraussichtlichen Geburt) fest.

### Meldung der Geburt:

Mit dem Bescheid des Landesschulrates über die Festsetzung des Beginnes des Beschäftigungsverbotes wird der Lehrerin ein **Formblatt** übermittelt, mit dem die Geburt zu melden ist. Eine **beglaubigte** Kopie der Geburtsurkunde ist beizuschließen.

### Mutterschaftskarenzurlaub:

Für das Ansuchen ist ebenfalls das oben erwähnte Formblatt zu verwenden.

### Einmalige Geldaushilfe:

anlässlich der Geburt eines Kindes (z. Zt. S 2000,—): Formloses Ansuchen an das Amt der Stmk. Landesregierung, Rechtsabteilung 13 auf dem Dienstwege. Im Ansuchen sind neben der Schuladresse **auch** die Wohnanschrift und Name und Beruf **des Vaters** anzuführen.

Textvorschlag: Ich bitte aus Anlaß der Geburt meines (ersten, . . .) Kindes um Gewährung der einmaligen Geldaushilfe.

Name und Beruf des Vaters: .....

Geburtsurkunde und (nur) beim ersten Kind Ablichtung des Gehaltszettels beilegen.

Siehe Erlaß d. RA 13 v. 28. 2. 1984, GZ. 13-368 Ge 12/14-1984.

### Karenzurlaub im Anschluß an den Mutterschaftskarenzurlaub:

Dieser **kann** jeweils nur für die Zeit bis zum Beginn des 2. Semesters bzw. bis zum Beginn des nächsten Schuljahres beantragt werden. Insgesamt **können** im Anschluß an den Mutterschaftskarenzurlaub 3 Jahre gewährt werden.

Statt dieses unbezahlten Urlaubes kann die Landeslehrerin die **Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte** beantragen (siehe Teilbeschäftigung für Landeslehrer im folgenden).

Ausgenommen von dieser Möglichkeit sind

u. a. Schulleiter und Klassenlehrer an Volks- und Sonderschulen.

### Landeslehrerdienstgesetz 1984, § 44a

#### Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte:

Die Lehrverpflichtung einer Lehrerin ist (Rechtsanspruch; **ausgenommen Schulleiter und Klassenlehrer** an Volks- und Sonderschulen) für die Pflege eines eigenen Kindes, eines Wahl- oder Pflegekindes, eines sonstigen, dem Haushalt der Lehrerin angehörigen Kindes auf ihren **Antrag** auf die Hälfte herabzusetzen.

Die Herabsetzung der Lehrverpflichtung beginnt mit dem Ablauf eines Jahres nach der Geburt des Kindes. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht ja die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Mutterschaftskarenzurlaubes.

Der Antrag ist spätestens **2 Monate** vor dem gewünschten Wirksamwerden zu stellen.

Die Herabsetzung der Lehrverpflichtung kann bis zum Ablauf von **drei Jahren** nach der Geburt in Anspruch genommen werden. Wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen, **kann** die Herabsetzung der Lehrverpflichtung bis zum Ablauf von **5 Jahren** nach der Geburt des Kindes verlängert werden.

Nähere Bestimmungen siehe **Erl. d. LSchR** v. 4. 3. 1985, II Le 4/4-1985 und v. 22. 4. 1985, VI La 2/5-1985.

**Nebengebühren** — Nachweisung: Alljährlich übersendet die Landesbuchhaltung **direkt** allen Schulleitungen für jeden Lehrer die Nachweisungen der Nebengebühren. Das Blatt 1 ist für den Lehrer bestimmt, das Blatt 2 ist nach Anerkennung der Richtigkeit (Datum und Unterschrift des Lehrers) zusammen mit **einer** Gesamtliste vom Schulleiter auf dem Dienstwege an den Landesschulrat für Steiermark zu senden. In der linken oberen Ecke hat der Lehrer auch seine **Stammzahl** (VII . . .) anzuführen.

Auf beiden Gesamtlisten haben die Lehrer

die erfolgte Aushändigung der Nachweisungen zu bestätigen.  
Siehe Erlaß d. LSchR v. 27. 2. 1984, GZ VII Be 1/58-1984.

**Reiserechnungen** (bei Unterrichtserteilung an Nebenschulen):

Namenschreibung wie auf dem Gehaltszettel (Großbuchstaben, keine Umlaute, kein „ß“); kein Amtstitel, nur akademischer Grad zwischen Zu- und Vorname; Verwendungsgruppe und Gehaltsstufe sind dem Gehaltszettel zu entnehmen; der Dienststelle ist die fünfstellige Dienststellenkennzahl (Gehaltszettel) beizufügen; die 4. Spalte (Amtshandlung/Unterricht von bis, Reisebewegung) ist genau anzuführen; Tagesgebühren fallen erst bei einer Dauer von mehr als 5 Stunden an:  
mehr als 5 Stunden =  $\frac{1}{3}$  Tag  
mehr als 8 Stunden =  $\frac{2}{3}$  Tage  
mehr als 12 Stunden = 1 Tag.

Die Benützung des eigenen Pkw ist an die Genehmigung durch den Landesschulrat gebunden. Den Arbeitslehrerinnen und Religionslehrern wird empfohlen, mit der Vorlage der Diensterteilung um Benützungsgenehmigung beim LSchR anzusuchen.

Vorlage der Reiserechnung (LZ 1307) spätestens bis zum Letzten des Folgemonats (für September bis 31. Oktober — Einlangen beim BSchR).

Siehe auch Erl. d. LSchR v. 20. 10. 1984.

### Schulveranstaltungen:

Verordnung des BMUK in der Fassung vom Oktober 1978 — Auszüge für den Bereich der Hauptschule:

Folgende Schulveranstaltungen sind durchzuführen (§ 1 der VO):

#### I. Lehrausgänge:

höchstens acht, unter Verwendung von stundenplanmäßigem Unterricht im Höchstausmaß von je 3 Unterrichtsstunden.

Einzelheiten siehe **Anlage A** der Verordnung.

### II. Wandertage:

je 2 ganztägige und 1 halbtägiger Wandertag ab der 5. Schulstufe wobei ab der 7. Schulstufe das Zusammenlegen von 2 Wandertagen auf einen Termin mit Bewilligung des Bezirksschulrates möglich ist. Das **Einverständnis** der Eltern für den Doppelwandertag ist einzuholen, da mit der Veranstaltung eine Nächtigung außerhalb des Wohnortes verbunden ist.

Geleistungen: 5. und 6. Schulstufe 3 bis 4 Stunden; 7. und 8. Schulstufe 4 bis 5 Stunden (siehe Lehrplan).

Einzelheiten siehe **Anlage B** der Verordnung und Wandertagsfibel, herausgegeben vom BMUK.

Meldung an den BSchR mit dem Formular LZ 1327.

### III. Schulschikurse:

in der 6. und 7. oder 7. und 8. Schulstufe in der Dauer von höchstens je 7 Schulschitage. Einzelheiten siehe **Anlage C** der VO des LSchR vom 9. 2. 1983 und 5. 4. 1982. Erlässe und Schikursfibel des BMUK.

Folgende Schulveranstaltungen **können** nach vorheriger Zustimmung des Bezirksschulrates durchgeführt werden (§ 2 der VO):

#### I. Exkursionen:

5. und 6. Schulstufe je 2 ganztägige, 7. und 8. Schulstufe je 2 ein- oder zweitägige Exkursionen.

#### II. Entfällt für HS!

#### III. Schullandwochen:

Zwei in der 5. bis 8. Schulstufe in der Dauer von jeweils höchstens 7 und mindestens 3 Schultagen; die Schullandwochen können auch in Form von Schulschwimm- oder Schulsportwochen, in der 8. Schulstufe als Wienwoche oder eines Besuches der Landeshauptstadt durchgeführt werden.

Einzelheiten siehe **Anlage D** der VO und Broschüren des BMUK „Schulsportwochen“, „Schulschwimmwochen“.

IV.—VII. Entfällt für die Hauptschule.

### VIII. Sonstige Veranstaltungen:

Theater- und Konzertbesuche, Vorführung von Spielfilmen im Rahmen der Medienerziehung, Vorträge schulfremder Personen zur Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichts im Höchstmaß von 10 Unterrichtsstunden je Schulstufe;

Aufführungen, Feiern, Ausstellungen, Leistungsschauen jeweils eine pro Schulstufe.

Im Bereich der Hauptschule darf pro Schuljahr nur jeweils eine der im § 1/III bzw. § 2/III angeführten Schulveranstaltungen durchgeführt werden (§ 3 der VO).

Der Aufsichtspflichterlaß, die näheren Bestimmungen in den Anlagen A, B, C und D der VO sind vom Leiter der Schulveranstaltung und den Begleitlehrern (Begleitpersonen) **nachweislich** zur Kenntnis zu nehmen. Die vom Leiter verifizierte Gesamtabrechnung ist spätestens 14 Tage nach Beendigung der Schulveranstaltung dem Bezirksschulrat vorzulegen. Die Belege verbleiben bei der Schulleitung.

Die **Kostensätze** und **Pauschvergütungen** sind mit folgenden Formblättern auszusprechen:

Schikurs, alle Formen der Schullandwoche, Exkursionen (halb- und ganztägig), berufskundliche Führungen, LZ 1329<sup>1</sup>

Doppelwandertage, Schitag

Halb- und Ganzwandertag LZ 1326

Exkursionen im Ausmaß von 2 Tagen LZ 1307 (Reiserechnung).

Für die **Belohnung**<sup>2</sup> gilt § 45/2 LDG  
**Einreichformulare** (Landesdruckerei) für **Schulveranstaltungen**:

Wandertag: LZ 1327

Schulschikurs: LZ 1328

Schullandwoche: LZ 1330 für 1 Klasse, LZ 1331 für mehrere Klassen, Beilage LZ 1332

### Erlaß d. LSchR f. Stmk. — Aufwandsentschädigungen für Schulveranstaltungen:

Erl. d. LSchR v. 3. 9. 1984, IV Schu 18/73-1984 und v. 29. 10. 1984 IV Schu 18/78-1984  
Auszüge:

a) Einreichung mit Formular LZ 1329; das rote Blatt verbleibt an der Schule. Unter 5 Stunden gibt es keine Pauschvergütung.

b) Gültigkeit des Formulars LZ 1329 für Lehrausgänge, eintägige Exkursionen, berufskundliche Führungen, zusammengesetzte Wandertage, Schulschikurse, Schullandwochen, Schwimmwochen, Wien-Aktion, Schüler lernen die Landeshauptstadt kennen, berufspraktische Wochen, Schitag.

c) Ausgenommen Exkursionen bis zu zwei Tagen — Reiserechnung Formblatt 1307; Halb- und Ganztageswandertage — Formblatt LZ 1326

Wird bei der berufspraktischen Woche der eigene Pkw benützt oder der Weg zu den Betrieben zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückgelegt; ist die Summe der Kilometer mit dem jeweiligen Vergütungssatz zu multiplizieren (Kilometergeld z. Zl. 3,70). Eine Aufstellung über die verrechneten Kilometer ist dem Antrag beizuschließen.

**Anträge auf Ersatz der Nebenkosten** sind wie bisher mit dem vom Landesschulrat ausgegebenen Formblatt einfach unter Beischluß einer Kostenaufstellung zu stellen. Getrennte Vorlage für pragm. Lehrer, Vertragslehrer bzw. Nichtlehrer.

Nebenkosten sind beispielsweise Eintrittsgebühren, Fahrtkosten zu Besichtigungen, Liftkarten u. ä.

### Gewährung von Freiplätzen

(Erlaß des LSchR f. Stmk. vom 5. April 1982, GZ: IV Schu 18/10-1982)

Wie dem Landesschulrat für Steiermark bekannt ist, kommt es immer wieder vor, daß bei Schulveranstaltungen von verschiedenen privaten Unternehmungen den begleitenden Lehrern Freiplätze (z. B. für Fahrt, Unter-

<sup>1</sup> Siehe Auszüge aus dem Erl. d. LSchR v. 29. 10. 1984 im Anschluß.

<sup>2</sup> Siehe Erlaß d. RA 13 vom 27. 10. 1982 im Anschluß.

bringung, Eintritte usw.) gewährt bzw. angeboten werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß die Annahme solcher Freiplätze durch Lehrer nach Auffassung des Landesschulrates für Steiermark als **unerlaubte Geschenkkannnahme** zu beurteilen ist. (Für Bundeslehrer gilt § 59 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, für Landeslehrer § 38 LDP, RGBl. Nr. 319/1917, in Verbindung mit § 25 Abs. 3 LDG, BGBl. Nr. 245/1962, in der geltenden Fassung.)

Die begleitenden Lehrer haben somit die ihnen selbst entstehenden Kosten bei Schulveranstaltungen aus der ihnen zu diesem Zweck gewährten Vergütung abzudecken; **erlangte Freiplätze sind kostenmäßig auf die teilnehmenden Schüler aufzuteilen.**

**Teilzeitbeschäftigung für Landeslehrer** (Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte) — Erlaß des LSchR v. 4. 3. 1985 und 22. 4. 1985:

Zur **Pflege naher Angehöriger** kann die Lehrverpflichtung des Landeslehrers auf **seinem Antrag** auf die Hälfte herabgesetzt werden, sofern nicht **wichtige dienstliche Interessen** entgegenstehen (Kannbestimmung). **Nahe Angehörige** im Sinne dieser Bestimmung sind der Ehegatte, Personen, die mit

dem Landeslehrer in gerader Linie verwandt sind, Geschwister, Schwiegereltern, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Landeslehrer in Lebensgemeinschaft lebt.

**Weitere Voraussetzungen:** Der Landeslehrer muß in den vorangegangenen 5 Jahren ununterbrochen in einem Dienstverhältnis gestanden sein; der Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung muß vor der Vollendung des 55. Lebensjahres enden.

**Ausgeschlossen** von der Herabsetzung der Lehrverpflichtung sind Schulleiter, Lehrer, die mit einer Schulaufsichtsfunktion betraut sind und Klassenlehrer (an Volks- und Sonderschulen).

**Dauer:** 1 Jahr, höchstens 4 Jahre; bei Lehrern endet der Herabsetzungszeitraum stets mit dem Ende des Schuljahres.

**Antragstellung** auf dem Dienstwege spätestens 2 Monate vor dem erwünschten Wirkungsbeginn.

**Stundenplan:** Bei der stundenmäßigen Festlegung der Zeiträume, in der der Landeslehrer Dienst zu versehen hat, ist einerseits auf die Gründe, die zur Herabsetzung führten, andererseits auf pädagogische (dienstliche) Interessen Rücksicht zu nehmen.

Herabsetzung der Lehrverpflichtung für **Mütter** zur Betreuung von Kleinkindern — siehe unter „**Mütter-Hinweise**“.

ISBN 3-7011-1210-X

